Pol.G. 676 i

Müller

Fiche

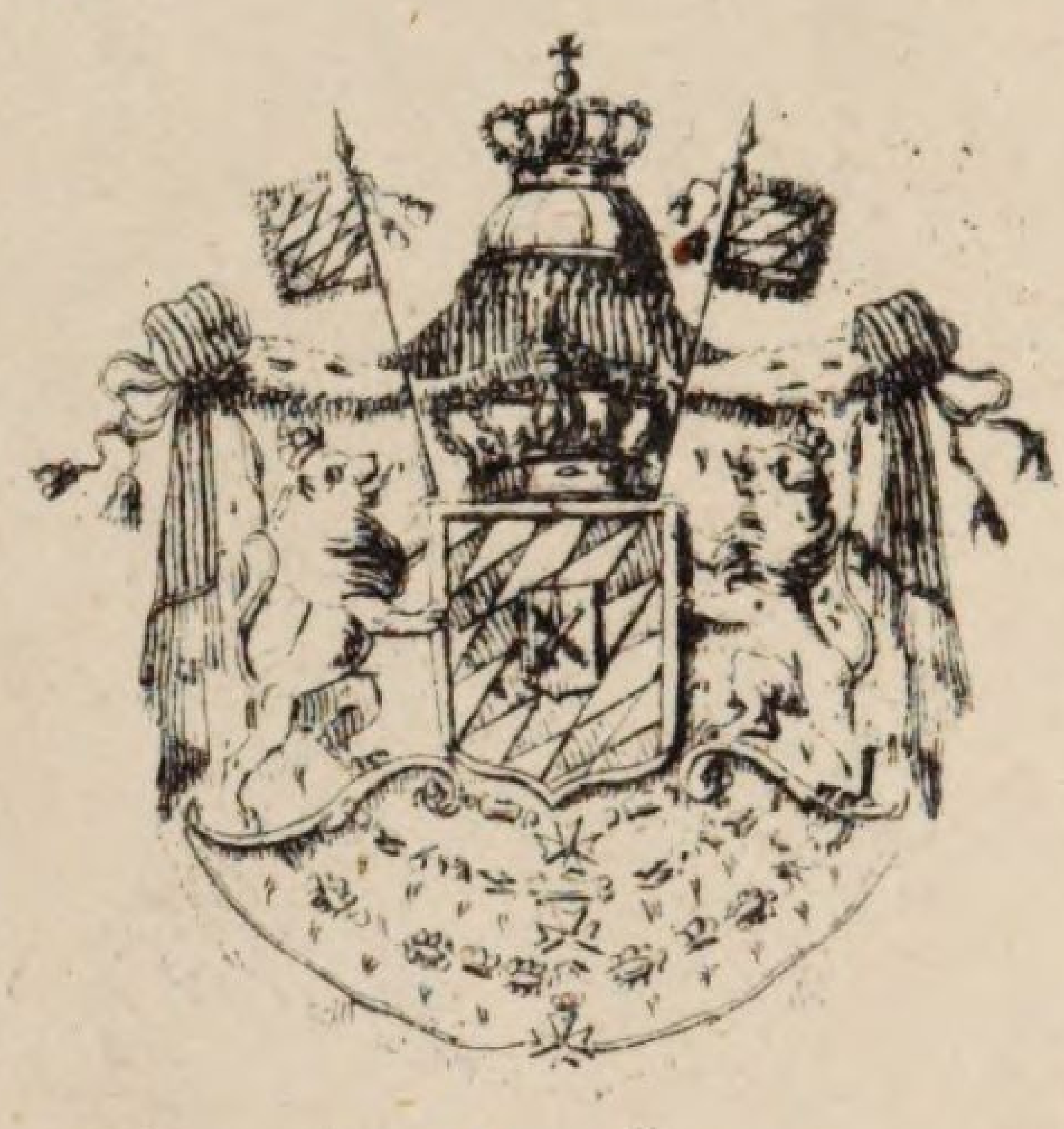

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Staatswissenschaftliche

Studien

für

Gesetzgebung, geistige Entwicklung, staatsbürgerliche Wohlfahrt und persönliche Freiheit.

Von

Alexander Müller,

Grossherzogl. Sachsen-Weimarischer Regierungsrath.

Bayerische Staatsbibliothek München

STUTTGART,

Verlag von L. F. Rieger & Comp.

1 8 3 6.

212. D.

„*Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas, et revera majus imperio est, submittere legibus principatum. Et oraculo præsentis edicti, quod* n o b i s *licere non patimur, aliis (per leges) indicamus.*“ *Impp.* T h e o d. *et* V a l e n t. *in* L. 4. C. *de* LL.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ulm, gedruckt bei E. Nübling.

Dem Königl. Niederländischen geheimen Referendär für die Angelegenheiten des Grossherzogthums Luxemburg u. s. w.

Herrn

E. C. Stifft

in Haag,

weiht

diese Schrift

als ein Zeichen

seiner innigsten Verehrung

der Verfasser.

In den 40 Millionen Büchern, welche die öffentlichen und Privatbibliotheken Europas bilden, und in den vielen belehrenden kritischen und politischen Blättern der sich überall Bahn brechenden Journalistik wurde ununterbrochen viel Schönes und Erhabenes über dasjenige vorgetragen, was gerecht und vernünftig ist und folglich gesetzlich seyn sollte. Dennoch bilden die einfachsten hieher gehörenden Wahrheiten noch nicht die Ueberzeugung und das Leben der Völker, und sie haben in ihrem Schooss noch nicht den Frieden und das Glück der Staaten gegründet.

Wenn wir daher einige dieser einfachen und kräftigen Wahrheiten hier auffrischen, so befürchten wir nicht, um mit den Griechen zu

sprechen, **Eulen nach Athen zu tragen.** In leidenschaftlichen Spannungen, wie die, worin sich jezt leider auch die Deutschen befinden, und die man eine Fieberhitze nennen kann, ist es beinahe Pflicht für einen jeden, die Ordnung liebenden Deutschen, besonders darauf aufmerksam zu machen, dass nichts so gut ist, dass es nicht besser seyn könne, nichts so schlecht, dass es unbedingt verwerflich wäre, und dass wir nicht rückwärts, sondern vorwärts gehen müssen, dabei aber keine Sprünge noch weniger Reactionsgesetze wider die menschliche Persönlichkeit und Eigenthumsfähigkeit versuchen dürfen; weil diese zum Stillstand, folglich zum Rück- und Untergang führen.

Dass der Verfasser in der ersten Abhandlung noch gar Manches unberührt liess, was zur nähern Feststellung der Begriffe von Recht und Gesetz gedient, zur näheren Ausmittelung des Wesens und höchsten Zwecks des Staats und zu der Kenntniss der Divergenz der Ansichten und Meinungen der Staatsgelehrten darüber beigetragen haben würde, werden wenigstens Diejenigen gerechtfertigt finden, welche wissen, was Alles schon in dieser Beziehung

für das Studium der politischen Philosophie seit **Plato** und **Aristoteles**, und seit **Montesquieu's** und **Filangeri's** Zeiten gelehrt und in den politischen Systemen, Theorien, Lehr- und Handbüchern zur Bereicherung der Staatswissenschaften von *Kant*, *Fichte*, *Hegel*, *Heydenreich*, *Krug*, *v. Moser*, *Möser* *v. Schlözer*, *Klüber*, *Feuerbach*, *Zachariæ*, *Haller*, *Fr. Ancillon*, *L. H. Jakob*, *v. Weber*, *Luden*, *Lueder*, *Pölitz*, *v. Gagern*, *Henke*, *Köppen*, *Gambihler*, *v. Arretin*, *v. Rotteck*, *Troxler*, *Welker*, *Jordan*, *v. Wangenheim*, *v. Strombeck*, *Karl*, *Vollgraff* und vielen andern Stimmführern vorgetragen worden ist, und was *Friedrich v. Raumer* und *Friedrich Murhard* im Lichte unsers Jahrhunderts gesammelt und geordnet haben für diejenigen, denen die Staatswissenschaften Lieblingsstudien sind, und deren Streben dahin gehet, das Wahre vom Falschen, das Gewisse vom Ungewissen, dasZweifelhafte vom Verwerflichen zu unterscheiden.

Dem Verfasser galt es nur darum, in lezterer Beziehung Andeutungen zu geben, Endresultate zu ziehen, und seine Ueberzeugung

gleichsam auf einen Punkt zu koncentriren, nämlich auf die Lösung der Aufgabe: wie die Idee der Repräsentativ-Verfassung thunlichst zu verwirklichen sey, d. i., wie Monarchie und Volksthum sich zu einem beglückenden harmonischen Ganzen in der Wirklichkeit vereinigen.

Stuttgart, im Februar 1836.

Alexander Müller.

Inhaltsanzeige.

I. Andeutungen

Seite

für die Revision der Begriffsbestimmungen

von

Recht, Gesetz, Verordnung, Staat, Staatsgewalt, Souverainetät, landständischer und repräsentativer Verfassung, mit Hinweisung auf die demokratischen Extreme und deren Folgen, und über die erste Bedingung aller Politik und das dringenste Postulat des deutschen Staatsrechts. 1

II. Die Leibeigenschaft, nach ihrer Natur und ihrem Umfang, mit althistorischen Momenten für die Ursachen der Knechtschaft und mit rechtsgeschichtlichen Blicken auf die heutigen Entstehungs- und Aufhebungsarten der Sklaverei, der leibeigenschaftlichen Verhältnisse und aller Ueberbleibsel ungehöriger Gewalt . . 99

III. Noch ein Wort über die Pressfreiheit; oder: die wahre Doctrin von der Pressfreiheit ist die Frucht der Reactiou. Die Furcht vor dem Despotismns hat sie zur Reife gebracht. (Ein neuer Versuch, das Princip der freien Entwicklung aller Seelenkräfte zu retten.) . 179

Ein Anhang,

die landständischen Wünsche wegen Vollziehung des Artikels 18. der deutschen Bundesakte und der Verfassungsurkunden im Königreiche Würtemberg und dem Grossherzogthum Hessen betreffend 207

I.

Andeutungen

für die Revision der Begriffsbestimmungen von Recht, Gesetz, Verordnung, Staat, Staatsgewalt, Souverainetät, landständischer und repräsentativer Verfassung, mit Hinweisung auf die demokratischen Extreme und deren Folgen und über die erste Bedingung aller Politik und das dringenste Postulat des deutschen Staatsrechts.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Mit dem Streben nach dem, was Recht ist, lässt der besonnene Aristoteles die Staaten, ihrer Verfassungsunterschiede ungeachtet, beginnen. (*Polit. V. 1.*)

Das Recht ist nur im Staate zu suchen und ohne Recht bestehet kein Staat. Wer das Recht und seine Quelle sucht, findet beide nur im Staate. Daher sagt Scipio: „ohne die höchste Gerechtigkeit kann der Staat auf keine Weise regiert werden.“ — *Cic. de republ. Lib. II. Nr. XLI.* „*sine summa justitia rem publicam geri nullo modo posse.*“ Aber was ist Recht? Die Alten, nämlich Cicero, haben vom Gesetz den Ursprung des Rechts abgeleitet. — *Cicero de legibus 6.* „*A lege ducendum est juris exordium.*“ Ebendaselbst: „*Lex ratio summa, insita in natura, quæ jubet ea, quæ facienda sunt prohibetque contraria.*“ — „Das Gesetz ist die höchste Vernunft, die der Natur eingepflanzt ist und die gebietet, was geschehen soll, und das Gegentheil verbietet.“ In diesem Sinne fassten das Gesetz die naturgetreuen Griechen, vor Allem aber jene Schule der griechischen Philosophie auf, welche das aus der Anschauung des ihr harmonischen Alls gewonnene Naturgesetz auch auf das ethische und politische Handeln und auf die Betrachtung des Rechts und Staats anwandte, die Stoa, so dass die römische überhaupt den stoischen Lehren huldigende Rechtswissenschaft selbst noch in ihrem Sinken aus *Marcianus Lib. I. Institutionum* die Begriffsbestimmung des Gesetzes von Chrysippos in die Digesten *fr. 2. 1. 1.* aufnahm, welche ist: *Lex est omnium divinarum et humanarum rerum regina. Oportet autem eam esse præsidem et bonis et malis, et principem et ducem esse:*

et secundum hoc regulam esse justorum et injustorum, et eorum, quæ natura civilia sunt, animantium, præceptricem quidem faciendorum, prohabitricem autem non faciendorum. In dieser Begriffsbestimmung ist schon das Formelle, der demokratische Consens der Bürger herausgehoben. So heisst es auch in:

Fr. 1. D. 1. 1. (aus *Papianus Lib. I. definitionum*) „*Lex est commune præceptum, virorum prudentium consultum: delictorum, quae sponte vel ignorantia contrahuntur, coercitio, communis reipublicæ sponsio.*" Und in:

Fr. 2. ibidem (aus *Marcianus Lib. 1. Institutionum*) steht die Begriffsbestimmung des Demosthenes (*oratio 1. contra Aristogitonem*) freilich mit einem Nebenblick auf die göttliche Entstehung des Gesetzes: „*Lex est, cui omnes obtemperare convenit, tum ob alia multa: tum vel maxime eo, quod omnis lex inventum ac munus Dei est: decretum vero prudentum hominum, coercitio eorum, quæ sponte vel involuntarie delinquuntur: communis sponsio civitatis, ad cujus præscriptum omnes, qui in ea republica sunt, vitam instituere debent.*" Hätte man diese stoische und römische Auffassung des Staats und Rechts, wie sie sehr gut Welker in seiner juristischen politischen Encyclopädie und Methodologie, Stuttgart 1829. S. 49 ff. ausgeführt hat, niemals aus den Augen verloren, so würde die moderne in einen dürren Formalismus erstarrte Rechtswissenschaft unsrer Tage keine so leichenartige Begriffsbestimmungen von Gesetz und Recht geliefert haben. So erklären bei Weitem die meisten unserer heutigen Juristen und Rechtsphilosophen: „Recht sey, was dem Gesetz nicht widerspricht, und sagen damit offenbar nur, was es nicht ist, keineswegs was es ist. Man vergl. z. B. L. von Dresch Naturrecht. Tübingen, 1822, S. 37, §. 22. „Recht ist dasjenige, was dem Gesetze nicht widerspricht, was erlaubt

ist.“ Andere, wie H. Grotius, *de jure belli et pacis. I. 1. III. 1. „Justum est, quod injustum non est,“* behaupten nach ihrer verneinenden Bestimmung: dass Alles, was nicht Unrecht ist, schon Recht sey. Sagt man mit Fichte in seiner Grundlage des Naturrechts: „Ein Recht ist offenbar etwas, dessen man sich bedienen kann, oder auch nicht; es erfolgt sonach aus einem blos erlaubenden Gesetze;“ so gelangt man zu einem unselbstständigen Recht, das unvermögend wäre, die Grundlage und das Wesen des Staats zu seyn; denn ein Verein, der wesentlich nichts anders wollte, als nur gestatten, indem er sich mit der untergeordneten Aufgabe begnügte, durch seine innere Einrichtung die einzelnen Glieder möglichst ausser Stand zu setzen, einander zu hemmen und zu hindern, der also das eigentliche und positive Streben dem Belieben, also der freien Willkühr eines Jeden überliesse, ein solcher Verein wäre durchaus untergeordneter Art, und darum mit der Idee des Staats verglichen, ein blosser Schein- oder Nothstaat, wie man ihn wegen der Nothdürftigkeit eines solchen Zustandes nicht ohne Grund genannt hat.

Definirt man aber mit Groos in seinem Naturrecht das Gesetz als einen practischen Grundsatz, als eine allgemeine Regel, oder mit Hugo und Matter als die Vorschrift einer höhern Macht, so gibt man eine todte Formel statt das Gesetz, weil es Grund und Folge jedes harmonischen Lebens, und so auch des harmonischen Weltalls ist, lebendig aus dem Gesichtspunkte seiner Wirksamkeit aufsufassen. Sagt man mit Thibaut: „Alles was nothwendig ist, ist ein Gesetz,“ so ist diese Begriffsbestimmung nicht allein formell logisch mangelhaft, sondern man verfällt noch offenbar in den groben Irrthum, dass man den Gegenstand, der mit dem Gesetz und erst Kraft des Gesetzes mit ihm übereinstimmend gemacht werden soll, zur Würde des Gesetzes selbst erhebt.

Fehlerhaft ist auch die Begriffsbestimmung Montesquieu's: „(*De l'Esprit des lois. Liv. 1. chap. 1.*) *Les lois, dans la signification la plus étendue, sont les rapports necessaires qui derivent de la nature des choses; et dans ces Sens tous les êtres ont leurs lois; la Divinité a ses lois; le monde máteriel a ses lois; les intelligences supérieures à l'homme ont leur lois; les bêtes ont leur lois, l'homme a ses lois.*" Indem dieser grosse Gesetzesforscher Frankreichs bei Definirung des Gesetzes von Metapher zu Metapher schreitet, bringt er die disparatesten Gegenstände zusammen, die Gottheit, die materielle Welt, die höheren Intelligenzen, die Thiere und die Menschen. So erfährt man endlich, daſs die Gesetze Verhältnisse sind und zwar ewige Verhältnisse. Nichts ist so falsch, als das „*la Divinité a ses lois*;" denn ist Gott das höchste Sein, so kann keine Beziehung zwischen ihm und einem höhern Wesen, und folglich auch kein Gesetz bestehen, ausser man stellt das Schicksal mit dem Alterthum über Gott, wie Plutarchos, wenn er sagt, das Gesetz sey der König aller Sterblichen und Unsterblichen. Montesquieu's Definition ist dunkler als die zu definirende Sache. Das Wort Gesetz, in dem eigentlichen Sinne, erweckt, hingesehen auf dessen Haupterfordernisse und auf seine dauernde und allgemeine Bestimmung, auch nach seiner abstracten Auffassung, einen ziemlich klaren Begriff in allen Köpfen; das Wort Verhältniss erweckt einen solchen nicht. Das Wort Gesetz, in dem figürlichen Sinne erzeugt nur schwankende Vorstellungen, und Montesquieu, der diese Dunkelheiten hätte zerstreuen sollen, hat sie vermehrt; denn nicht die aus der Natur der Dinge hervorgehenden nothwendigen Verhältnisse sind das Gesetz; diese sind vielmehr nur der Gegenstand der Gesetze.

Ein wenig später definirt Montesquieu das Gesetz anders: „Das Gesetz im Allgemeinen, sagt er, ist

die menschliche Vernunft, sofern sie die Völker der Erde regiert. Diese Ausdrücke sind bekannter, allein sie geben auch keinen klaren Begriff. Folgt daraus, dafs so viele sich widersprechende, oder barbarische oder unsinnige Gesetze in einem immerwährenden Zustande der Veränderung, immer die menschliche Vernunft seyen? Was heisst die gebietende Vernunft? Wenn sie nicht die klare Vorstellung eines Gutes oder eines Uebels ist, so ist sie eine Phantasie, ein Despotismus, der nur die innere Ueberzeugung des Redenden ankündigt. Montesquieu hat durch seinen dunklen Begriff der Verhältnisse viel Gallimathias hervorgebracht. Selbst Beccaria hat sich durch ihn irreleiten lassen. „Einen Menschen fragen, ob er unschuldig oder schuldig sey, heisst ihn zwingen, sagt er, sich selbst anzuklagen." Dies Verfahren beleidigt ihn, und warum? weil es, nach ihm, ein Durcheinanderwerfen aller Verhältnisse ist. (*Cap. XII.*) Was kann dieses vernünftigerweise sagen wollen?

Destutt de tracy (*commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu Livre I. Ch. I.*) gehet über die reine Idee des Gesetzes weit hinaus, wenn er sagt: „sie umfasse den Begriff einer Strafe, die mit der Uebertretung desselben verbunden sey, den Begriff eines Gerichtes, das die Strafe verhänge und den Begriff einer physischen Macht, die sie vollstrecke. Ohne dieses Alles sey das Gesetz unvollständig, illüsorisch; diess sey die ursprüngliche Idee des Wortes Gesetz.

Rousseau (*de l'Origine de l'inégalité parmi les hommes, preface*) ist mit der Definition des Montesquieu nicht zufrieden gewesen; er hat eine eigene gegeben, die er als eine grosse Entdeckung ankündigt. „Das Gesetz, sagt er, ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Es giebt also überall keine Gesetze, wo das Volk in Masse nicht geredet hat; es giebt also nur in einer absoluten Demokratie Gesetze. Rousseau hat durch dies höchste Decret alle bestehenden Gesetze um-

gestossen, er hat alle, die sich in der Folge bei allen Völkern der Welt, ausgenommen vielleicht die Republik Saint-Marin, bilden werden, für nichtig erklärt.

Blakstone (*3. Comm. C. 17.*) stellt das Gesetz als eine Burg dar, als eine Feste vor, woran man nichts ändern könne, ohne sie zu schwächen. Er braucht diese Metapher, um sich der Einbildungskraft zu bemächtigen, um seine Leser gegen jede Idee von Reform zum Voraus einzunehmen, um ihnen ein blindes Schrecken vor jeder Neuerung in den Gesetzen einzujagen.

Trotz aller Fehlerhaftigkeit der Definition des Montesquieu verdient sie doch noch den Vorzug vor jener des Blakstone und vieler Anderer, welche nur anerkennend einen Codex natürlicher Gesetze, nur immer sich anf diese berufen, und diese in einem buchstäblichen Sinne den Gesetzen der politischen Gesetzgebern entgegensetzen. Indem sie dieses thun, bemerken sie nicht, dass diese natürlichen Gesetze Gesetze ihrer Erfindung sind, dass sie sich alle hinsichtlich ihres Inhalts einander widersprechen, dass sie sich zu Behauptungen ohne Beweise genöthigt finden, dass es leicht so viele Systeme gebe als Philosophen, dass man bei dieser Begründungsweise immer wieder von Vorn anfangen müsse, weil in Betreff eingebildeter Gesetze jeder alles, was ihm gefällt, behaupten kann, und die Streitigkeiten kein Ende nehmen können. Das Natürliche im Menschen sind seine Empfindungen der Lust oder Unlust, seine Neigungen; nennt man aber diese Empfindungen und Neigungen Gesetze, so führt man einen falschen und gefährlichen Begriff ein, so bringt man die Sprache mit sich selbst in Widerspruch; denn gerade um diese Neigungen unschädlich zu machen, müssen Gesetze gemacht werden. Statt sie als Gesetze zu betrachten, muss man sie Gesetzen unterwerfen, und gegen die stärksten natürlichen Neigungen sind die strengsten Gesetze zu richten. Gäbe es ein Naturgesetz, das

alle Menschen zu ihrem gemeinsamen Wohl hinlenkte, so würden die Gesetze überflüssig seyn.

Blakstone, (*1 Comm. p. 42.*) von den vorgeblichen Naturgesetzen und den Gesetzen der Offenbarung redend, sagt: Man darf nicht dulden, dass die menschlichen Gesetze diesen widersprechen; wenn ein menschliches Gesetz uns etwas durch die natürlichen Gesetze Verbotenes geböte, so wären wir verbunden, dieses menschliche Gesetz zu überschreiten etc.“ Nach dieser Theorie, dass das Gesetz nicht gegen das natürliche Recht gehen könne, braucht man das Wort Recht in einem über dem Gesetze stehenden Sinne; man erkennt ein Recht an, welches das Gesetz angreift, es umwirft und vernichtet. In diesem gesetzwidrigen Sinne ist das Wort Recht der grösste Feind der Vernunft und der furchtbarste Zerstörer aller gesetzlichen Ordnung. In diesem Sinne gilt das Wort Recht unsren heutigen Fanatikern, von denen jeder das ihn bewaffnende natürliche Recht verstehet, wie es ihm gefällt, das jeder anwendet, wie es ihm rathsam scheint, wovon er nichts aufgeben, nichts ausnehmen kann, das unbeugsam und zugleich unverständlich ist, das ihm heilig wie ein Glaubensartikel erscheint, und wovon man sich nicht, ohne ein Verbrechen zu begehen, entfernen darf. Statt die Gesetze hinsichtlich ihrer Wirkungen zu prüfen, statt sie hienach für gut oder für schlecht zu erklären, betrachten diese Fanatiker sie nur im Verhältnisse mit ihrem vorgeblichen natürlichen Recht, d. h. sie setzen an die Stelle der Aussprüche der Erfahrung alle Chimären ihrer Einbildungskraft. „Man muss den Gesetzen gehorchen, die mit dem Naturgesetz übereinstimmen, alle andern sind nichtig und man muss ihnen widerstehen. Sobald die natürlichen Rechte angegriffen werden, muss jeder brave Bürger entflammt seyn, sie zu vertheidigen. Diese durch sich selbst einleuchtenden Rechte bedürfen keines Beweises;

es genügt sie auszusprechen. „Mit dieser Lehre, die sich aus dem Gebiet der Speculation in die Praxis eingeschlichen hat, sind den politischen Schwärmern unsrer Tage die Waffen in die Hand gegeben gegen alle Regierungen. Ich frage, wird nicht bei der unendlichen Verschiedenheit der Ideen über das natürliche und göttliche Gesetz jeder einen Grund finden, allen menschlichen Gesetzen sich zu widersetzen? Gibt es einen einzigen Staat, der sich einen Tag zu erhalten vermöchte, wenn jeder sich in seinem Gewissen verbundeu glaubte, den Gesetzen zu widerstehen, wofern sie seinen individuellen Ideen über das natürliche und offenbarte Gesetz nicht entsprächen? Die vielen Irrthümer, die sich über das Wesen des Staats, über die Gewähr des wirklichen Rechts oder die Staatsverfassung, über die Staatsgewalten, die Staatsmächte, die Souverainetät und die wesentlichen Attribute derselben, über den ursprünglichen Sitz der Souverainität etc. verbreitet haben, sind eine Folge der falschen Begriffsbestimmungen von Recht und Gesetz.

Das Recht, bei dessen Begriff die nämliche stufenweise Entwicklung wie bei dem des Gesetzes stattfindet, hat einen weitesten und weiten, einen engeren und engsten Sinn. So ist Recht im weitesten Sinn (von *reig*, *dirigere*, wie *jus* von *jubeo*) das, was mit einem Gesetz übereinstimmt; Recht im minder weiten Sinn ist das, was mit einem Gesetz für das willkührliche Handeln des Menschen übereinstimmt. Recht im engeren Sinn ist das, was mit einem sittlichen Vernunftgesete übereinstimmt. Recht im engsten Sinn ist das, was mit dem eigentlich juristischen, d. h. durch ein die Gesammtheit der dadurch zu Verbindenden treffendes Bedürfniss materiell erzeugten und formell durch den Willen derselben konsentirten Gesetz übereinstimmt.

Gesetz, lebendig aufgefasst, ist die dauernde, allgemeine nnere Bestimmung einer niederen, besonderen

Kraft durch eine ihr verwandte und dadurch auf sie einwirkungsfähige höhere, allgemeine Kraft.

Diese durch die Religion und Philosophie hervorgerufene aber den Bedingungen von Zeit und Raum unterworfene Kraft ist es, die den Menschen nöthiget, seinen Vortheil, (*les intérêts*) der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Gesetzes zum Opfer zu bringen. Geistreich und mit tiefem Blick urtheilt in dieser Beziehung der französiche Philosoph *Lerminier*. Wir geben, um der schönen stylistischen Form seiner Rede keinen Abbruch zu thun, die Worte in der Landessprache des Verfassers: „*Les intérêts*“ sagt er, „*sont la partie corporelle et physique de l'humanité; ils en sont les membres et comme la vie individuelle et locale; aussi la contradiction les constitue et ils se combattent en cœxistant. Souvent ils veulent s'ente-détruire; l'égoisme les exaspère et dans des concurrens leur désigne des ennemis. Les passions sont plus vives encore, quand le temps a marqué d'une notable différence l'âge des antagonistes; alors entre les intérêts anciens et les intérêts nouveaux il semble n'y avoir pas de transactions possibles; entre la conservation et la conquête, la propriété et le travail entre le sol déjà partagé et la population qui grossit, on dirait que la guerre seule saura faire raison; la victoire pourra se montrer mobile; mais quand même elle choisirait definitivement le camp des intérêts nouveaux, les affaires humaines ne seraient pas résolues. Il n'appartient ni aux nouveaux ni aux anciens intérêts de fournir cette solution qui ne peut être apportée que par une auguste et sainte médiation, la médiation des idées*“

„*Les idées sont un désintéressement admirable qui les approprie à la mission d'arbitres et de reines du monde; ces vierges n'ont qu'une passion,*

celle de la vérité; elles travaillent au bonheur de l'humanité sans se laisser enfermer dans des situations étroites. Elles ne sont ni bourgeoises, ni prolétaires; elles sont intelligentes, charitables et humaines, et elles s'emploient à guérir le genre humain par la grandeur de leurs conceptions et de leur amour."

„*La législation doit donc concilier à ses prescriptions l'obéissance de tous les intérêts par la lumière des idées; elle a cette mission philosophique d'éclaires les hommes, cette mission religieuse de les convertir, cette mission sociale de s'en faire obéir.* (s. *De l'influence de la philosophie du XVIIIe siècle sur la législation et la sociabilité du XIXe. Par E. Lerminier, professeur de l'histoire des legislations comparées au college de France. Paris et Leipzig 1833.*)"

Nach der Theorie dieses Rechtsphilosophen ist die Gesetzgebung über die Geschichte erhaben und stehet zwischen der Religion und der Philosophie, das Gesetz zwischen dem Axiom und dem Dogma in der Mitte.

Wir gehen zu den Eigenschaften des Gesetzes über. Das Gesetz, indem es auf eine allgemeine Einwilligung in die Deckung allgemeiner für die Socialität wichtigen Bedürfnisse der Mitglieder des Rechts- und Staatsvereins sich gründet, muss äusserlich erkennbar und allgemeingültig seyn. Und weil es eine bleibende Bestimmung ist, so können auch nur jene Gegenstände durch Gesetze geregelt werden, die einer solchen dauernden Bestimmung fähig sind; daher s. g. *Lois de circonstance* verwerflich sind. Sodann müssen die Bestimmungen des Gesetzes allgemein in Rücksicht auf die Wortverfassung und allgemein in Rücksicht auf die von ihnen umfassten Gegenstände seyn, nämlich sie dürfen weder Sondergesetze (Privilegien) noch Ausnahmsgesetze (Dispensationen)

seyn. Forderungen, welche in Justinians Digesten I, 1. *Pomponius Lib. 25, ad Sabinum, Celsus Lib. 5. Digestorum, Celsus Lib. 17. Digestorum, Paulus Lib. 17. ad Plantium* und *Ulpianus Lib. 3. ad Sabinum* machen.

Aus den zwei angeführten Eigenschaften eines Gesetzes geht dann die dritte hervor, nämlich ihre Vollziehbarkeit. Das Gesetz muss nationellen Boden haben. Gesetz im staatsrechtlichen Sinne als Gegensatz gegen die Verordnung, ist die von den Factoren der gesetzgebenden Gewalt ausgehende Bestimmung über ein bleibendes und allgemeines gesellschaftliches Interesse. Verordnung hingegen ist eine blos von der Regierung zur Vollziehung eines Gesetzes ausgehende Bestimmung über ein gesellschaftliches Interesse, angewandt auf das Besondere. In die Sphäre des Gesetzes fallen alle Gegenstände des Verfassungs- und Regierungsrechts, in den Kreis der Verordnung hingegen das gesammte Verwaltungsrecht.

Der Unterschied der Gesetze und Verordnungen ist in neuerer Zeit besonders seit der berüchtigten Juliordonnanzen sehr wichtig geworden, doch hat man ihn schon früher von den Denkern hervorgehoben. *Rousseau* bestimmt ihn dahin: dass Gesetze als Aussprüche des Allgemeinwillens zugleich uns das Allgemeine, Verordnungen als Vorschriften der Regierung das Einzelne betreffen. *On voit que la loi réunnissant l'universalité de la volonté et celle de l'objet, ce qu'un homme, quel qu'il puisse être, ordonne le son chef n'est point une loi; ce qu'ordonne même le Souverain sur un objet particuler n'est pas non plus une loi mais un décret, ni un acte de Souveraineté mais de magistrature Du Contr. soc. I. II. ch. VI.*

Mehrere sind ihm darin gefolgt, namentlich **Kant** — metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre. §. 49. „Seine — des Regenten — Befehle an das Volk und die Magistrate und ihre Obern — Minister — welchen die Staatsverwaltung obliegt, sind Verordnungen, Dekrete — nicht Gesetze —; denn sie gehen auf Entscheidung in einem besondern Fall, und werden als abänderlich gegeben.“

Der Hauptunterschied zwischen den fürstlichen Verordnungen und den eigentlichen Gesetzen beschränkt sich nach der Natur einer constitutionellen Monarchie darauf, dass bei diesen die Zustimmung des Volks durch seine Vertreter wirklich ertheilt, bei jenen aber durch die Gegenzeichnung der Minister blos verbürgt wird. Man muss hier der Verantwortlichkeit des Ministers gedenken und der Unantastbarkeit des Monarchen. Hierauf nämlich beruhet die Beschränkung des Monarchen in Beziehung seiner Befehle durch Concurrenz des Ministers. Kein solcher Befehl des Monarchen in Regierungsangelegenheiten, welcher nur von ihm, vermöge landesherrlicher Machtvollkommenheiten, erlassen werden kann, hat verbindliche Kraft, wenn er nicht durch das Organ eines Ministers vor die Untergebenen gelangt und wenn er nicht zu dessen Bekundung, falls er schriftlich ertheilt wird, von dem Minister mitunterzeichnet ist. Diese Prozedur, bei schriftlichen Befehlen, diese Mitunterzeichnung, oder die Executirung des königlichen Befehls, wälzt die Verantwortlichkeit des Königs auf den beiwirkenden Minister. Dagegen hat der Minister das Recht und die Pflicht, die Executirung des Befehls zu verweigern, wenn der Befehl seiner Ueberzeugung entgegen ist.

In der Regel drücken die Constitutionen sich ungefähr so aus: Jede Verfügung des Monarchen muss, um Gültigkeit zu haben, von einem Minister contrasignirt seyn. Dadurch ist dann zugleich jeder **mündliche** Befehl des Monarchen für ungültig erklärt, weil dieser

nicht contrasignirt werden kann. Ob dieses nicht eine zu grosse Beschränkung des Monarchen ist, lassen wir hierorts dahingestellt.

Wir sind hier zu einem Puncte gelangt, wo wir einige allgemeine Bemerkungen über den wichtigen Unterschied der beiden Hauptzweige der Staatsgewalt der gesetzgebenden und der vollziehenden zu machen haben.

Der Begriff der legislativen Gewalt wird schon durch das Wort ausgedrückt. Sie ist die Fähigkeit, allgemeine Regeln, nach welchen die Staatsgenossen ihre Handlungen einzurichten haben, mit verbindender Wirkung aufzustellen, oder was dasselbe ist, Gesetze zu geben, als diejenigen Vorschriften welche zu Erreichung des Staatszwecks die natürliche Freiheit der Einzelnen beschränken, indem sie ihnen die Nothwendigkeit auflegen, gewisse Handlungen vorzunehmen und andere zu unterlassen.

Dagegen versteht man unter der vollziehenden Gewalt die Befugniss, zu Ausführung und Anwendung der, dem Staatszweck gemäss, festgesetzten Normen, die nöthigen Anordnungen zu machen.

Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 364.

Es liegt hiernach in dem Wesen der executiven Gewalt, dass sie sich zwar stets mit Gesetzen beschäftigt, dass sie aber niemals solche schafft, sondern nur diejenigen, welche bereits vorliegen, handhabt, aufrecht erhält, oder, was dasselbe ist, ihnen ihre Anwendung sichert.

Eine hieraus resultirende weitere Folge ist die, dass eine jede von der Staatsgewalt ertheilt werdende Vorschrift, welche die Handlungsweise der Staatsgenossen normirt, so bald sie nicht schon vorhanden war, niemals ein Ausfluss der vollziehenden Gewalt seyn kann, sondern stets als Act der legislativen Macht erscheint. Das hier von dem Unterschiede zwischen der

gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt im allgemeinen Gesagte, muss insbesondere auch hinsichtlich derjenigen Fälle und Gegenstände seine Anwendung finden, welche in die Staats- und Landespolizei einschlagen. Welchen Begriff man mit der Polizeigewalt immerhin verbinden mag, (die Ansichten der Staatsrechtslehrer sind bekanntlich hierüber sehr verschiedenartig) so unterliegt doch so viel keinem Zweifel, dass die eigentliche Polizei-Verwaltung, oder das sogenannte polizeiliche Aufsichtsrecht, strenge von der Polizeigesetzgebung zu unterscheiden ist. Jene ist ein Theil der vollziehenden Gewalt, ihre Aufgabe ist keine andere, als die: die bereits bestehenden Polizeigesetze zur Anwendung zu bringen. Dagegen ist die Polizeigesetzgebung ein Zweig der legislativen Macht, und eben desswegen in Absicht auf die Zulässigkeit ihrer Ausübung an die nemlichen Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft, an welche jene im Allgemeinen gebunden ist. (Klüber am angeführten Ort §. 348.) Auf dem hier angedeuteten Unterschied zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt beruhet die richtige Würdigung des in contsitutioneller Beziehung so höchstwichtigen der Staatsregierung zustehenden Organisationsrechts und seiner Begränzung. Unter dem Organisationsrecht der Staatsregierung begreift man dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach das Recht, die Formen der Staatsverwaltung zu bestimmen, sonach die Behörden anzuordnen, welchen sie übertragen ist, und den Geschäftsgang zu reguliren, welchen sie bei ihrer Amtsführung einzuhalten haben. Manche gehen aber noch weiter. Sie behaupten, dass die Fixirung aller besonderen Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsbeamten, welche sich auf ihr Dienstverhältniss beziehen, als ein Bestandtheil des Organisationsrechts angesehen, und den privativen Rechten der Staatsregierung beigezählt werden müsse. Sie räumen daher dieser eine unbedingte Dis-

ciplinargewalt über alle Staatsbeamten ein, sonach auch das Recht, Disciplinarstrafen von beliebiger Grösse anzudrohen und zu vollziehen. Sie erklären sich sogar für berechtigt den in Beziehung auf den Staatsdienst getroffenen organischen Einrichtungen durch Strafbedrohungen gegen Dritte Anerkennsniss und Folgeleistung zu verschaffen.

Da, wo als Regel fest stehet, dass keine Norm, welche den Staatsbürgern in ihren Handlungen zur Richtschnur dienen soll, wenn sie nicht als blosse Vollziehung eines bereits existirenden Gesetzes zu betrachten ist, ohne Mitwirkung aller Elemente der legislativen Gewalt verbindende Kraft erlangen kann, muss dieses auch in Beziehung auf das Organisationsrecht entscheiden, sobald dasselbe in der Ausübung aus dem Gebiete der vollziehenden Gewalt heraustritt und in das der Legislation übergreift. Existiren nun über die aus dem Dienstverhältnisse der Staatsbeamten fliessende Rechte und Verbindlichkeiten theils verfassungsmässige, theils einfach gesetzliche Bestimmungen, so lässt sich nicht bezweiflen, dass auch diese Gesetze nicht durch einseitige Verordnungen aufgehoben oder abgeändert werden können. Hätte die Staatsregierung ein unbeschränktes Organisationsrecht, wie es von mancher Seite behauptet wird, so würde ihr auch die Befugniss nicht abgesprochen werden können, diesen kaum gedachten gesetzlichen Bestimmungen nach Belieben zu derogiren, was in allen denjenigen Staaten, wo zur Gültigkeit aller Gesetze die ständische Mitwirkung verfassungsmässig für nothwendig erklärt wird, nicht angenommen werden darf.

Das Organisationsrecht gebührt allerdings der Staatsregierung, sobald es in seiner Ausübung nur als Vollzug bereits existirender gesetzlicher Normen zu betrachten ist. Es steht ihr aber nicht zu, sobald sie dadurch die Sphäre der vollziehenden Gewalt über-

schreitet und in das Gebiet der gesetzgebenden übergreift. Es wird daher, sobald über die Verfassungsmässigkeit eines von der Staatsregierung einseitig vorgenommenen Organisationsaktes Zweifel entstehen, jedesmal auf die besondere materielle Verhältnisse des Falls Rücksicht genommen werden müssen, ob der fragliche Organisationsakt Gesetzvollziehung oder selbst Gesetz ist, eine Entscheidung, welche, wenn man nur den Begriff von Gesetz fest im Auge behält, und besonders da, wo auch über die Organisation des Staatsdienstes gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind*), mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden seyn kann**).

*) Diese sollten in keinem Staate fehlen. Das Kurhessische Staatsdienstgesetz enthält manche rühmliche Bestimmungen. Vergl. Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. B. 3. S. 648—687 und B. 6. H. 2. sodann B. 7. H. 1, wo dieses wichtige Gesetz vom Herrn Professor Jordan zu Marburg im Sinne des constitutionellen Systems musterhaft beleuchtet worden ist.

**) Wie practisch wichtig eine genaue Untersuchung über den Umfang und die Begrenzung der gesetzgebenden Gewalt der Fürsten in verfassungsmässigen Staaten ist, beweisen die in den Kammern der Landstände in neuester Zeit nicht selten vorgekommenen Motionen wegen ohne Zustimmung der Landstände erlassenen Verordnungen. Merkwürdig ist in dieser Beziehung der Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände des Grossherzogthums Hessen, erstattet von dem Herrn Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Höpfner über den Antrag mehrerer Abgeordneten in Beziehung auf zwölf von der grossherzoglichen Staatsregierung ohne landständische Zustimmung erlassenen Verordnungen. In diesem Vortrag, der den Unterschied der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt ganz so festsezt, wie er hier angedeutet worden ist, wird mit hoher Einsicht und Klarheit nachgewiesen, wie weit sich die nothwendige Theilnahme der Stände an der gesetzgebenden Gewalt des Souverains im Grossherzogthum Hessen erstrecke. Er ist eine classische Erläuterung des 72ten und 73ten Artikels der Verfassungs-Urkunde dieses Landes.

Sehr wichtig ist die Frage, die sich noch aufdringt, ob nemlich in Monarchien mit landständischer Verfassung die Gerichte befugt sind, die Gültigkeit der von den Monarchen ohne Mitwirkung der Landstände erlassenen Gesetze (Verordnungen) einer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen? Im Archiv für die civilistische Praxis, herausgegeben von Mittermaier (1833) 16. B. S. 305 u. fg. wird sie verneint. Treffliche Grundsätze werden für dieses Capitel entwickelt von Feuerbach in seinen kleinen Schriften vermischten Inhalts, Nürnberg 1833 bei Beantwortung der Frage: Kann die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staats durch blosse Verordnungen rechtsgültig geändert werden. S. 178—228.

Wir kehren zu dem Hauptgegenstande des Rechts und seiner Entstehung zurück. Hier scheint es uns, als ob eine noch weitere Nachfrage nach dem Grunde, nach der Quelle alles Rechts, in einem Kreise herumführe. Der Stamm alles Rechts ist aus demselben Keime, der auch die Wurzeln entwickelte, entstanden. Man muss sich daher entschliessen, die Vereinigung der Wurzeln zu dem Stamme des Rechtsbaumes als etwas, im Keime schon Vorhandenes, das keiner Begründung weiter bedarf, anzunehmen, und sich mit der Einsicht begnügen, dass das Recht ein Erzeugniss des Gesetzes, und dass das Gesetz wieder aus dem Rechte dessen, der es gab, hervorgegangen ist.

Fassen wir den Begriff des Rechtes überhaupt noch genauer in's Auge, so bezeichnet er, nach dem wissenschaftlichen Systeme, Alles, was der Mensch, unbeschadet der äussern Freiheit Anderer, thun darf. Wenn mehrere zusammen leben, so müssen alle ihre Ansprüche auf Freiheit gegenseitig anerkennen, und Etwas ihrer eigenen Freiheit aufopfern, damit der Andere ebenfalls frei handeln könne. Was nach Abzug dieser Aufopferungen jedem Einzelnen zu thun erlaubt ist, nennt man

sein Recht. Das Rechtsinstitut und alle Gesetzgebung darf also die Freiheit der Einzelnen nur beschränken, um der allgemeinen wechselseitigen Freiheit Aller zu huldigen.

Es ist somit der Staat eine Gesellschaft von Menschen, welche zu dem Zwecke zusammen getreten sind, um durch die Gesammtheit ihrer gemeinschaftlichen Kräfte für jeden Einzelnen die Erreichung alles Desjenigen möglich zu machen, was derselbe als moralisch sinnliches Wesen begehren, was er aber durch seine einzelnen Kräfte zu erreichen nicht vermag.

Das charakteristische Merkmal des Staates wie aller Gesellschaften ist stets die Herstellung eines Gemeinwillens und Unterwerfung des eigenen Willens aller Verbundenen unter denselben. Im Staate als einer gegliederten bürgerlichen Gesellschaft, in welcher ein Organ des Gemeinwillens, verschieden von dem ganzen Gesellschaftskörper, bestehet, durch welches der Gemeinwille ausgesprochen und der Gesellschaftzwang ausgeübt wird, erweitern sich mit den Ansprüchen der Bürger an die Gemeinde auch ihre Obliegenheiten gegen die Gesammtheit, und mit dem Berufe der öffentlichen Gewalt steigen ihre Befugnisse, entsteht aber auch die Nothwendigkeit der Formen ihrer Thätigkeit zur unentbehrlichen Begrenzung nach dem Gebote der Bewahrung und Achtung der individuellen und bürgerlichen Freiheit, welche sonst einer Collision mit der Staatsgewalt nicht entgehen kann. Es folgt hieraus von selbst, dass entweder ausdrücklich, oder, wo dieses nicht geschehen ist, nach den Grundsätzen der Vernunft, denen jeder Mensch zu huldigen nicht umhin kann, festgestellt werden und seyn müsse, sowohl was von der Staatsgewalt geboten oder verboten und erzwungen werden darf, und was ausser dem Bereiche ihrer Einschreitung liegt, als auch wie das Gesetz verbindliche Kraft erlangt und der Zwang sich gestaltet, und wie die Macht gebraucht werden

darf. Für die Staatskunst gibt es daher eine Menge Regeln, und wenn diese in eine systematische Verbindung gebracht und entweder auf Grundsätze zurückgeführt oder in weiterer Anwendung zerlegt und ausgeführt werden, so ist diess unbestreitbar eine Wissenschaft, welche sich von denjenigen Staatswissenschaften sehr unterscheidet, die rein aus der Idee des Staates abgeleitet worden sind. Darum sind auch Gesetzgebung und Gesetzausführung oder Verwaltung verschiedene Handlungen, welche im Staatsleben nicht einmal zusammenfallen dürfen, sondern der Zeit, den Organen und den Formen nach verschieden seyn müssen. Für diese unterschiedlichen Handlungsweisen muss es daher auch eine unterschiedliche Politik geben.

Ehe wir dafür einige Andeutungen geben, fassen wir noch einmal das Recht und zwar aus dem Gesichtspunkte seiner göttlichen Eigenthümlichkeit auf. Es ist ein wahres Wort: Das Gesetz ist göttlichen Rechts; denn das göttliche Recht heisst im rechtsphilosophischen Sinne jenes, welches der von Gott gestifteten Ordnung der Dinge gemäss ist. Alle Rechtsbestimmungen, welche also der geselligen Natur des Menschen und ihren Interessen entsprechen, bilden das göttliche Recht. Einfach schildert der Spanier Saavedra (*Empresas politicas*) diese Stimmung des Menschen für den Zustand der Geselligkeit und den darauf gebauten Rechtszustand als durch göttliche Vorsicht in der Schöpfung der Natur gestiftet, in der *Empresa: in fulcrum facit.*

Sehr treffend hat Matter in seiner von der Pariser Akademie gekrönten Preisschrift über den Einfluss der Sitten auf die Gesetze und der Gesetze auf die Sitten, die Bedeutung des göttlichen Rechts bezeichnet. Er sagt: „Das Gesetz in seiner Vollendung ist das göttliche Gesetz, nur auf die bürgerliche Gesellschaft angewandt, und in die menschliche Sprache übertragen. Ohne Zweifel hat es nur selten, fast nie

diese unbedingte Vollendung; aber es verfolgt dieses ideale Vorbild, bisweilen ohne sich ganz Rechenschaft davon zu geben, immer in Folge eines hohen und mächtigen Einflusses, einer durch den Schöpfer der Natur selbst gegründeten Ordnung der Dinge. Diese Leitung nun, welcher das menschliche Gesetz durch eine Art von Nothwendigkeit, durch das Ansehen des göttlichen Gesetzes, welchem Alles unterworfen ist, folgt, sichert ihm eine ebenso rechtmässige, als wirkliche Herrschaft, und je reiner und besser es ist, desto tiefer ist sein Einfluss."

„Dieser himmlische Ursprung, dieses göttliche Ansehen ist, sagt man, die Wirkung eines bestreitbaren und allenthalben bestrittenen Glaubens. Ich denke im Gegentheil, dass dieser Glaube mehr Anhänger, als Gegner hat, und es genügt, dass er für sich die Mehrheit hat, um als eine Thatsache gelten zu können. Ich untersuche nicht, ob er gegründet ist oder nicht; sey er es nun, oder nicht, sobald er, und sey er auch völlig grundlos, besteht, ist er, wird man zugeben, so mächtig, als wenn er sich suf die wahrscheinlichsten Gründe stüzte. Ich halte ihn übrigens für gegründeter, als Andere."

„In der That, das Gesetz spielt in der menschlichen Gesellschaft eine Rolle, welche es nur den Absichten der Natur, ich will nicht sagen, der Vorsehung zu verdanken scheint. Sicher liegt das gesellschaftliche Seyn der Menschen in der Absicht der Natur; die Natur hat es gewollt, hat die Mittel dazu vorbereitet, hat die Menschen für diese Lage gebildet, ihnen die Idee davon eingeprägt. Folglich knüpft sich das Ansehen des Gesetzes an die höchste Ordnung, welche das All lenkt, und um entweder religiös oder philosophisch zu sprechen, das Gesetz ist göttlichen Rechts."

Diese göttliche Grundlage erklärt am besten die Sympathie für das Gesetz, jene Sympathie, welche aus

der Uebereinstimmung zwischen dem menschlichen Gesetz, welches die Staatsgewalt gibt, und dem göttlichen Gesetz, welches in unser sittliches Wesen eingeprägt ist, stammt; jene Sympathie, welche, um mit Platon zu reden, nur eine Art der Wiedererinnerung an eine Gesetzgebung ist, welche früher als jede Art politischer oder bürgerlicher Gesetzbücher ist.

Nichts ist daher gewisser, als dass in Allem, was wahrhaft recht ist, sich ein göttlicher, aber darum nicht ein fremder, sondern des Menschen innerlichster und eigenster Wille ausspricht. Sobald der Wille des Einzelnen, als Theil des Ganzen sich fühlend, sich bestrebt, in der Einheit mit diesem die allgemeine Rechtsidee durch alle Lebensverhältnisse durchzuführen, ist er wirklich nichts anderes, als der Ausspruch des göttlichen Willens zur Erzielung eines, Alle gleich sehr befriedigenden Rechtsverhältnisses. Dieses durch Gesetzgebung und Regierung zu bewirken, ohne dabei mehr thun zu wollen, als auf gesetzliche Weise hervorrufen und begünstigen, was innerlich von selbst schon wesentliches in einem jeden keimt und treibt, das ist ohne Zweifel das schöne Geschäft einer vollendeten und darum göttlichen Staatskunst, wie es die allgemeinste und wichtigste Angelegenheit des rein vernünftigen und darum wesentlichen Menschenwillens ist.

Sehr richtig sagt Thilo (in s. Schrift: die Volkssouverainität in ihrer wahren Gestalt, Breslau 1833. S. 33. u. ff.) „Der unveräusserliche Rechtsanspruch eines jeden Menschen, sein eigenthümliches Wesen in der Einheit mit Andern zu entfalten, tritt sonach als die wesentliche Bestimmung hervor, die alle Staatsgesellschaften, als ihre besondere Aufgabe, zu erfüllen streben, und die in der Verbindung der Menschen nur denkbar ist in dem Sinne einer völligen Gegenseitigkeit, daher sie mit den Anforderungen an die übrigen, die sie jedem verleihet, ihm nicht minder zugleich Verbindlichkeiten

gegen sie auferlegt. Auch ist das Band, das die Berechtigungen an die Verflpichtungen verknüpft, so durchaus nicht ein äusseres auflösliches, dass vielmehr der gröste Anspruch gerade darin besteht, das Höchste leisten zu wollen. Denn nur darum verlangt jeder wahrhaft grosse Geist und Character einen weitern Kreis des Denkens und Wirkens, um eben so sehr für Andere als für sich selbst zu werden, was er vermag. So etwas nun nicht bloss im Allgemeinen anzuerkennen, sondern auch in das Einzelste der gesellschaftlichen Verhältnisse einzuführen, damit allen gegründeten Rechtsansprüchen möglichst genügt werde, also die Gemeinschaft der Menschen der Gestalt in uns durcheinander zu ordnen, dass alle Glieder in voller Eintracht zum Ziel sich immerdar fortbewegen können; diese Idee eines grossen allgemeinen Rechtsverhältnisses unter die Menschen in ihrer wirklichen Entwicklung gedacht, ist das Wesen des Staats.“

Weil diese Idee nicht recht verstanden und darum für unausführbar gehalten wird, sind leider nur zu viele unsrer Gesetze nicht als Nachbildungen dessen, was der höchste Weltordner selbst als Entwicklungsgang der beiden Welten (der intellektuellen und der Körperwelt) bestimmt hat, zu betrachten. Nach jener Idee, die den Menschen frei macht durch sein Recht, regieren die besseren Fürsten über freie Menschen, und die Gesammtheit gelangt auf eine Stufe der Selbstständigkeit, auf welcher der natürliche Anspruch, den der Mensch als Mensch machen darf, für denselben sich in ein wirkliches Recht verwandelt, und zwar auf dem Wege des Gesetzes; zum Gesetz aber gehört, ausser der Bestimmung des Volkes, wesentlich die Bekräftigung des Fürsten, die, als letzte Entscheidung, ihrer Natur nach keiner Art von Zwang oder Gewalt unterliegt. *Lex fit consensu populi et constitutione regia.* „Das Gesetz entsteht,“ heisst es in den Capitularien Kaiser Karls des Grossen, „durch die Einstimmung des Volks und

durch die königliche Bestätigung.“ Die demokratische Befangenheit, in welche die Mehrheit durch den unsäglichen Missbrauch der Machtvollkommenheit stolzer und eifersüchtiger Fürsten gerathen ist, hat die zweite der das Gesetz bildenden Handlung, die fürstliche Sanction, verkannt und in Zweifel gezogen.

Das Signal dazu gab die sich so nennende Nationalversammlung in Frankreich. Ein Mitglied dieser erklärte in der Sitzung vom 2. September 1798: „Jedes Gesetz muss unter der Obhut des Fürsten erscheinen, er macht es bekannt und sein Name sezt das lezte Siegel darunter.“ *Moniteur Nro.* 50. vom 3. September 1798. *Toute loi doit paraître sus les auspices du Prince; c'est lui qui en fait la promulgation et c'est son nom qui y met le dernier sceau: Voilà à quoi se borne cette sanction; elle n'est rien autre chose.*“ Indem der französische Redner auf die erwähnte Formel aus den Zeiten Karls des Grossen zurückgekehrt, bemerkt er, dass zur richtigen Deutung derselben, alles darauf ankomme, das Wort *constitutio* recht zu verstehen, uud wirft dann die Frage auf, ob man etwa meine, dass dieses Wort die Genehmigung des Fürsten bedeute, und dass das Gesetz ohne solche nichtig sey? und findet darauf kein Bedenken darin *constitutio regia* von der blosen Bekanntmachung des Gesezes durch den Fürsten zu verstehen. — „*Il ne s'agit que de savoir, ce que c'est cette constitution. Croit-on que sans ce consentement la loi n'est rien? Non, cette constitution n'est autre chose que la promulgation faite par le Prince.*“ — Als ob es bei der Erklärung jener Formel allein auf das Wort *constitutio* ankomme! Das Zeitwort „*fit*“ steht nicht umsonst da. Es beweisst unwidersprechlich, dass hier von dem blosen Zustandekommen des Gesetzes selbst die Rede sey, nicht auch von der stets nur nachfolgenden, nicht einen unmittelbaren Bestandtheil davon bildenden Bekannt-

machung des bereits zu Stande gekommenen. Die Bekantmachung ist nicht eigentlich der lezte Act in der Gesetzgebung, sondern der erste in der Gesetzausführung. Dafür spricht auch der Ausdruck *constitutio*, der unter den römischen Kaisern allein seine Stelle in ersterer nicht in der anderen hatte. Seitdem diese französische Ansicht bald mehr bald weniger auf die Theorie der deutschen Verfechter der Volkssouveränität influenzirt hat, werden alle Mittel und Argumente hervorgesucht, um den Fürsten ihren Antheil an der Bildung des Gesetzes zu entziehen, man möchte sie zu einem blosen Werkzeuge der Ausführung herabwürdigen.

Seitdem werden Gesetze bald mit Gewalt erzwungen, bald mit List erschlichen, bald gar nicht gegeben. Bald verschliesst der Fürst sein Ohr der laut gewordenen Volksstimme, bald will das Volk selbst Fürst seyn, es bildet sich eine gefährliche Theorie der Volkssouverainität im Gegensatz der sogenannten Legitimität, die das feindselige Verhältniss zwischen Fürst und Volk gleichsam systematisirt. Die vom Partheigeiste getriebenen Pfleger dieser entzweienden Staatslehre hemmen die allgemeine Entwicklung des eignen freien Willens und damit die Kraft der frei entwickelten Ueberzeugung. Statt dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten dazu anwenden sollten, die Krankheiten zu erforschen, welche die Regierungen schwächen und die Mittel anzugeben, die sie heilen können, statt dass sie die gefährlichen Ideen, die sich unter den Völkern verbreitet haben, bekämpfen sollten, wenden sie sich mit dem unaufhörlichen Rufe zu den Völkern: „Bemächtigt euch der höchsten Gewalt, ändert die Formen des Staates.“ Der logische Apparat, die Analyse, der Mechanismus der Syllogismen und Classificationen, und wie sonst die geistigen Gedankendinge heissen, womit Socrates, Aristoteles, Plato, Bacon und andere bis herab auf Leibnitz, Kant, Locke,

Hugo, Grotius, Harrington, Hobbes und Puffendorf u. s. w. die Wahrheit zu finden und den grossen Bau der Gesetzgebung zu vervollkommnen glaubten, sind ihnen nur Werkzeuge, womit sie ihre politische Glaubensbekenntnisse unter den zauberischen Worten: „Gleichheit, Freiheit, passiver Gehorsam, Urrechte des Menschen, politische Gerechtigkeit, Naturrecht, Verfassungsrecht, gesellschaftlicher Vertrag u. s. w. einschwärzen. Sie haben unbeschränkte Grundsätze, unbedingte Regierungsmaximen, die sie ohne Rücksicht auf die Vergangenheit und auf die Gegenwart anwenden, weil sie von der Höhe ihres Genies die Gattung, nicht die Einzelnen in Betracht ziehen, und das Glück einer Generation nicht in die Waagschale gelegt haben wollen gegen ein erhabenes System. Ihre Ungeduld, ihre Idee ins Leben zu führen, steht im Verhältniss mit ihrer Unfähigkeit, an ihrer Wahrheit zu zweiflen, und ihre unzerstörliche Eitelkeit bestimmt sie, ihre Maassregeln mit eben so vieler Gewaltthätigkeit zu begleiten, als Despotismus ihre Meinungen erfüllt.

Wie viel bei einem Gesetze zu bedenken ist, stellt sich als ihre geringste Sorge dar. Sie lieben das langsame Verfahren mit der Waage und dem Compas nicht, und darum rufen ihre ungeduldigen Leidenschaften in so aufgeregter Zeit, als die Gegenwart ist, Gesetze hervor, die das Schicksal der Meteore theilen. Als plötzliche Gebilde einer erhitzten Atmosphäre glänzen sie einen Augenblick und — verlöschen. Oft ist es noch ein Glück, wenn sie keine verderbliche Spuren hinterlassen.

An Ungestüm grenzt ihr Eifer, wenn es gilt, den Stellvertretern der Nation wesentlichen Antheil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu vindiciren; doch was Gesetze sind, was sie bewirken und wie tief eingreifend in die bürgerlichen Verhältnisse aller Stände

ihre Folgen sind, entgehet den hastigen Reformern. — Gesetze bestimmen den Gesammtzustand einer Nation, durchgreifen die Verhältnisse des Ganzen und Einzelnen, heben oder unterdrücken den Wohlstand und die Zufriedenheit ganzer Stände, hemmen oder fördern die Fortschritte ganzer Geschlechter. Missgriffe, welche eine Regierung nur im Besondern verschuldet, treffen meistens blos Einzelne, verschwinden mit ihrer Veranlassung, gehen unter mit ihrem Gegenstande, und haben, wenn nicht eine herrschende Maxime ihnen zum Grunde liegt, selten einen bedeutenden bleibenden Einfluss auf das Ganze. Aber ein Gesetz ist ein mit den Waffen des Gebots ausgerüsteter, überall durchschneidender allgemeiner Grundsatz. Ein Irrthum des Gesetzes gebiert tausende, wiederholt und verfielfältigt sich in der Anwendung und wirkt als eine unversiegbare, weit ausströmende Quelle des Unheils. Bei Massregeln, so entscheidend für das Schicksal Aller, wird die höchste Bedächtlichkeit, die vorsichtigste Ueberlegung, die genaueste Abwägung aller dabei betheiligten Interessen erfordert. Wo blosse Einfälle zu Gesetzen werden, und an dem Volkskörper mit Gesetzen experimentirt wird, da macht man den Staat mit allem was darin ist, zu einem Provisorium.

Durch nichts sind die verschiedenen Elemente der Gesetzgebung und Regierungskunst chaotisch mehr untereinander geworfen worden, als durch die kühnen Fictionen, womit der dogmatische und despotische Geist der Bearbeiter unsrer modernen Staatsmechanik ihren Bewegungen eine falsche Richtung gegeben hat.

An die Spitze dieser Fictionen, die in unsren constitutionellen Monarchien eine so wichtige politische Rolle spielen, stehet diejenige, nach welcher der rechtliche Ursprung des Staates auf einem Vertrage zwischen Fürsten und Volk beruhen soll. Diese Ansicht hat berühmte Talente zu ihrer Vertheidigung.

Der Leviathan des Hobbes gründet die ganze politische Gesellschaft auf einen angeblichen Vertrag zwischen dem Volk und dem Fürsten. Nach ihm hat in diesem Vertrag das Volk auf seine natürliche Freiheit, die nichts als Uebel hervorbrachte, verzichtet, und seine ganze Macht in die Hände des Fürsten gegeben. Was er will, ist der Wille aller seiner Unterthanen. Der Fürst kann nach seinem System wohl gegen Gott sündigen, nicht aber gegen die Menschen, weil Alles, was er thut, aus der allgemeinen Einwilligung hervorgehet. Man kann nicht den Gedanken haben, ihm zu widerstehen, weil derselbe den Widerspruch, sich selbst zu widerstehen, enthält.

Locke hat ebenfalls als Basis der Regierung einen Vertrag angenommen. Er versichert, dass ein Vertrag zwischen dem Fürsten und dem Volke existire, dass der Fürst sich verpflichtet habe, nach den Gesetzen zum allgemeinen Besten zu regieren, und das Volk von seiner Seite, so lange zu gehorchen, als der Fürst den Bedingungen, unter denen er die Krone empfangen, getreu bleibt.

Rousseau hat mit Unwillen die Idee von diesem zweiseitigen Vertrag zwischen den Fürsten und dem Volk verworfen. Er hat einen Gesellschaftsvertrag erdichtet, wodurch sich Alle gegen Alle verbindlich machen, und der die einzige rechtmässige Basis der Regierungen ist. Die Gesellschaft bestehet nur durch diese freie Uebereinkunft der Mitglieder. Alle diese Systeme finden sich nur in der Einbildung ihrer Urheber. „Nicht allein findet man keine Spur davon in der Geschichte, sondern diese liefert überall die Beweise des Gegentheils. Der Vertrag des Hobbes ist eine augenblickliche Lüge. Der Despotismus ist überall das Resultat der Gewalt und falscher religiöser Ideen gewesen. Die Doctrin des Despotismus weiss nichts von Verträgen. Nach ihr beherrscht die blos sinnlich eigensüchtige Gewalt den

Staat, dessen Zweck der individuelle Vortheil des Herrschers ist. Nur willen- und rechtlose Sclaven nicht freie Menschen waren es, die sich einer solchen Gewalt preis geben konnten. Existirt ein Volk, das durch einen öffentlichen Act die höchste Gewalt seinem Fürsten übergeben hat; so hat es damit nicht ausgedrückt, dass es sich allen grausamen und bizarren Willensäusserungen des Souverains unterwerfe. Der in dieser Beziehung einzige Act des dänischen Volkes im Jahre 1660 enthält wesentliche Clauseln, die die höchste Gewalt beschränken. (Vergl. Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung u. s. w. 5. B. H. 2.)

Der Vertrag des Locke hat einigen Schein der Wahrheit für sich, weil es in der That Monarchien gibt, worin der Fürst bei Besteigung des Thrones einige Verpflichtungen übernimmt und von Seiten des von ihm zu regierenden Volkes erhält. Aber auch dieser Vertrag ist eine Fiction. Die Wesenheit eines Vertrags besteht in der freien Uebereinstimmung der betheiligsten Parteien, er ist eine Handlung der vereinigten Willkühr, die keinem Gesetz widersprechen darf, wenn sie nicht als ungültig erscheinen soll. — *Cod. Lib. 1. Tit. XIV. Nullum pactum, nullam conventionem, nullum contractum inter eos videri volumus subsecutum, qui contrahunt lege contrahere prohibente.* — Ein Vertrag sezt voraus, dass der ganze Inhalt des Versprechens genau bestimmt und bekannt ist. Steht es nun auch dem Fürsten bei seiner Thronbesteigung frei, anzunehmen oder nicht anzunehmen, hat das Volk gleiche Freiheit? Bilden einige unbestimmte Zurufungen schon eine individuelle und universelle Einwilligung? Kann dieser Vertrag eine Menge Einzelner binden, die niemals davon reden gehört, die nicht dazu berufen worden, ihn zu sanctioniren, und die ihre Einwilligung nicht hätten versagen gekonnt, ohne Vermögen und Leben in

Gefahr zu bringen! Ueberdiess, in den meisten Monarchien hat dieser vergebliche Vertrag nicht einmal diesen schwachen Schein der Wirklichkeit. Man bemerkt nicht den Schatten eines Vertrags zwischen den Fürsten und den Völkern. Und da jeder Vertrag für immer aufgehoben werden kann, — denn der Grund seiner Gültigkeit liegt nicht in dem Zwek, zum Behuf dessen er gemacht war, sondern lediglich in dem gemeinsamen aber abänderlichen Beschluss, der als Act der vereinigten Willkühr ebenso beliebig, obschon nicht einseitig aufgegeben werden darf, als er gefasst wurde, — so ergiebt sich schon hieraus, wie falsch und gewagt die Lehre des Locke und seiner Anhänger ist. Damit erhebt man die Pyramide der Gesellschaft auf Sand und auf einen Thon, der zusammenstürzt. Mit dieser Lehre findet man wohl einen Alles verschlingenden Drachen, aber nur nicht den Schutz, den ein Staat für die grossen Interessen der Menschheit zu gewähren bestimmt ist.

Die Wandelbarkeit der Elemente, auf welchen der vorgebliche Vertrag beruhet, macht den Staat zu keinem Sicherheitsbund und zu keiner Schutzanstalt, sondern zu einem von Zeit und Umständen abhängenden und allen inneren und äusseren Zufälligkeiten preisgegebenen Verein, in welchem schon bei seiner Entstehung die Keime zu unendlichen Streitigkeiten gelegt werden. Die Staatsgewalt aus einem Vertrage entspringen lassen, streitet gegen die so heilsame Idee der Ewigkeit des Staats-Vereins. Die Staatsverbindung ist eine *societas immortalis*, ein *corpus æternum*. *Civitas non moritur*; und der rechtmässige Repräsentant des Staates, unabhängig von dem Wechsel der physischen oder moralischen Personen, muss rechtlich als stets fortdauernd gedacht werden. — *Le Roi ne meurt pas.* —

Rousseau, (dessen Lehre sich schon seit Kaiser Justinian in *Instit. Lib. 1. tit. 2. §. 6.* „*Populus principi, et in principem, omne imperium suum*

concedit, und fünf Jahrhunderte hindurch vor ihm seit K. Augustus in der römischen Staatspraxis durch die *lex regia* bewährt hatte, und die auch schon aufgestellt haben: der Sinese *Con-Fut-Tse* (*Confucius*, *Sinarum philosophus*, *sive scientia sinensis*, *studio phil. Couplet. Paris 1687*, *fol. Lib. 1. f. 3. p. 2. §. 3. pag. 8.*), *Plato* (*Krito Vol. 1. p. 121. edit Bipont.*) verfuhr ohne Zweifel weit folgerichtiger, als er bei seinem *Contrât social* jede Annahme eines Vertrags zwischen Fürsten und Volk unstatthaft fand, und die Unterwerfung des Volks unter Häupter für keinen Vertrag — *Contrât* — sondern für einen Auftrag — *Commission* — ausgibt.

„Sie haben recht,“ sagt er, „welche behaupten, dass die Unterwerfung unter Vorgesezte kein Vertrag sey. Es ist durchaus nur ein Auftrag, ein Geschäft, in welchem einfache Diener des Souverains in seinem Namen die Gewalt ausüben, die er ihnen anvertraut hat und die er beschränken, abändern und zurücknehmen kann, wenn es ihm gefällt, weil die Entäusserung eines solchen Rechts mit der Natur und dem Zweck der Staatsgesellschaft unverträglich ist.“ — „*C'eux qui prétendent que l'acte par lequel un peuple se soumet à des chefs n'est point un contrat, ont grande raison. Ce n'est absolument q'une Commission, un emploi dans lequel simples officiers du Souverain, ils exercent en son nom le pouvoir dont ils les a faits dépositaires, et qu'il peut limiter, modifier et reprendre, quand il lui plait, l'aliénation d'un tel droit étant incompatible avec la nature du corps social et contraire au but de l'association.*“ *Du contrat social. Lib. III. Chp. 1.* — Nach Rousseau ist Jeder als Glied des Ganzen Herr, als für sich bestehender Einzelner, Knecht. Ihm sind die Könige seiner Hypothese zu Liebe, nichts als blose, vom Volk angestellte und absetzbare, Beamte und Verwalter des

Gemeinwesens, ganz in der Weise wie zwei Jahrhunderte früher der Schotte Georg Buchanan das Verhältniss sich ausgedacht und dargestellt hatte. — *De jure regni apud Scotos. Auctore Georg. Buchanano, Scoto. Edit. II. Edimburgi. 1580. „Reges esse Magistratus et administratores, et jus idem in reges habere multitudinem, quod illi in singulose multitudine haberent.* — Da sich die Menschen so leicht mit der Logik eines Systems versöhnen, das alles dasjenige empfiehlt, was ihm am liebsten ist, — die Freiheit und die Gleichheit — so ist es begreiflich, dass der *Contrat social* von Rousseau nicht so streng beurtheilt worden ist. Aber wir fragen: wo hat diese allgemeine Uebereinkunft sich gebildet? Welche sind die Bedingungen? In welcher Sprache ist sie abgefasst? Warum ist sie immer unbekannt geblieben? Haben sie zu der Zeit, da sie aus den Wäldern herausschritten, und das wilde Leben verliessen, jene grossen Ideen über Moral und Politik gehabt, worauf diese ursprüngliche Uebereinkunft gegründet ist? Diese falsche Begründungsweise der Entstehung des Staates ist meines Wissens von keinem Staatsgelehrten gründlicher und fasslicher zugleich widerlegt worden, als von Thilo in seiner schon angeführten Schrift, und in einer von ihm erschienenen früheren: Der Staat u. s. w. zur Entscheidung der Frage, ob er auf einem Vertrage beruhe, Breslau 1827. Die Annahme eines Vertrags zwischen Fürst und Volk ist eine *petitio principii,* oder vielmehr eine *usurpatio principii*; man bedient sich des Satzes, der streitig ist und gefährlich, so, als wenn er schon bewiesen, und seine Ungefährlickeit rechtlich und thatsächlich feststehe. Sie ist eines jener Sophismata, die wie ein Proteus, unter mehreren Gestalten zum Vorschein kommend, und sich listig verhüllend, die Lehre von den Staatsverfassungs-Verträgen mit den dem wahren politi-

schen Band schädlichsten Irrthümern angefüllt, und jene sogenannte Volkssouverainität hervorgerufen hat, die besonders in Frankreich herrschend geworden ist. Auch Thiers scheint uns von dieser angesteckt zu seyn; denn er sagt in seiner Schrift: *La monarchie de 1831. Paris 1831.* „Wir bedurften den Grundsatz eines Vertrags zwischen dem Volk und dem König.“ — *Il nous fallait le principe d'un contrat entre la nation et la royauté.* Wir dagegen meinen mit Thilo, dass man seine Zuflucht zu solchem Vertrage nicht zu nehmen braucht. „Was im Allgemeinen,“ sagt dieser gründliche Forscher, „zur Annahme eines solchen Vertrags zwischen Fürsten und Volk zum Behuf der Staatsstiftung vielleicht verleitet haben kann, ist die Gegenseitigkeit der Verpflichtung, welche in der Aufstellung des Verfassungsgesetzes dadurch hervortritt, dass keine der beiden Hauptgewalten — des Fürsten und des Volks — ohne die freie Zustimmung der andern, gesetzlich weder etwas festsetzen noch verändern und aufheben kann. Gewiss ist diese wechselseitige Abhängigkeit ein wesentliches Moment auch in der Aufstellung des Grundgesetzes, und wir selbst glauben die Verlässlichkeit derselben gezeigt zu haben. Hier aber kommt zu der Gegenseitigkeit die grosse Gemeinschaft eines Volks, die ein höheres Ziel verfolgt, die Herrschaft des Rechts, oder die Verwirklichung des wesentlichen Menschenwillens — eine Aufgabe, die diese ganze Verbindung aus dem Kreise willkührlicher Mittel und Zwecke heraushebt, und sie vorzugsweise auf die Erfüllung des Entzwecks bezieht, und ihr, durch diese höchste weltliche Richtung, den Charakter heiliger Nothwendigkeit ertheilt. Da nun der Vertrag gerade jene niedere Region des Lebens beherrscht, den stets wechselnden Verkehr der Bedürfnisse vermittelt, ist er auf keine Weise geeignet, um auf sein so flüchtiges Element das Grundgesetz des Staats oder seine Verfassung zu

bauen. Der Vertrag ist nehmlich so durchaus wandelbarer Art, dass er fast in demselben Augenblick, in welchem er geschlossen ward, wieder aufgehoben werden kann, ohne darum im mindesten Wankelmuth oder Uebereilung vorauszusetzen. Allerdings sind auch die Gesetze, und selbst die Grundgesetze der Staaten der Verirrung, und schon aus diesem Grunde vielfacher Veränderung unterworfen. Weil sie aber nicht, wie Verträge, das Zufällige des äusseren Lebens, sondern das Allgemeine und Bleibende des innern, die steten Grundbedingungen zur Verwirklichung des Allgemeinwillens betreffen; können und sollen sie jene Dauer gewinnen, welche in den immerwährenden Wechsel eines volksthümlichen Lebens Halt und Bestand bringt, die sie aber als blosse Beschlüsse vereinigter Willkühr, oder als eigentliche Verträge niemals haben könnten. Uns ist nach allem diesen die Staatsverfassung kein Vertrag, sondern ein heiliger Bund, errichtet zwischen Fürsten und Volk, um in gesetzlich freier Gemeinschaft zusammenzuwirken, damit die Rechtsidee als das Wesen des Staats entwickelt, oder der wesentliche Wille eines Jeden in den eignen Willen Aller verwandelt werde. Oeffentlich erneuert und bestätigt wird dieser Bund von Seiten des Volks durch die feierliche Huldigung, die es dem Fürsten, als dem Oberhaupte des Staates, darbringt und durch welche es ihm eidlich angelobt, treu und gehorsam zu allem mitzuwirken, was er, im Einklang mit dem Grundgesetz, anzuordnen und zu vollführen nothwendig erachten möchte. Er, der Fürst, erkennt sich auch seiner Seits durch das Staatsgrundgesetz wie berechtigt, so verpflichtet, indem er dasselbe feierlich beschwört, oder Gott zum Zeugen seiner laut erklärten Absicht anruft, nicht nur dasselbe aufrecht zu erhalten, und nicht anders als nach vorausgegangener Beistimmung des Volks oder seiner Vertreter, ändern

sondern auch alles und jedes im Sinne desselben vollbringen zu wollen.

Diejenigen, welche die gesammte Staatsgewalt wenigstens ursprünglich dem Volke angehören lassen, können natürlich dem Fürsten keine auf eigenem Rechte ruhende, sondern eine blos übertragene öffentliche Gewalt zugestehen. Und um die Ansprüche der Fürsten auf eine, auf eigenem Rechte ruhende öffentliche Gewalt zu beseitigen, bringen sie ein buntes Gewebe von allerlei Fehlschlüssen auf die Bahn, die nur dahin führen können, an die Stelle des Fürstendespotismus nicht die höchste Gewalt selbst, sondern die Allgewalt des Volkes und in ihr einen ungleich schlimmern Despotismus zu setzen.

Selbst wohlunterrichtete Leute geben sich diesem neuen Fanatismus hin. Sie verkennen offenbar die höchste Staatsgewalt. Wäre ihnen diese das, was sie ist und seyn soll — nämlich die Beiordnung zweier Mächte im Staat, des Volkes und der Fürsten, die, obschon gegenseitig bedingt, doch selbsständig bei einander bestehen, und die in freier Einheit als über- und untergeordnete Gewalten zusammenwirken, das wahre Wesen des Staats zu entwickeln —, wie könnten sie ein Sophistenregiment an die Stelle der altfürstlichen Herrschaft setzen, und wie mit beruhigtem Gewissen die Hand auf's Herz legen, und die Folgen verantworten, die ihre im Namen der Cultur und des Liberalismus mit steigender Heftigkeit versuchte Eingriffe in die bestehende sociale Ordnung nur zu sehr besorgen lassen? Unter dem Vorwande, das Wesen der wirklichen und ächten Souverainität zu ergründen und die Gesetze zu erklären, nach welchen die Staaten entstehen und sich ausbilden, berauben sie die Fürsten ihrer älteren natürlichen Schutzwehren, und zerstören so nicht nur die Prärogativen des Thrones, sondern auch die seinem Schutze und seiner Erhaltung befohlenen Rechte und Freiheiten der Regierten.

Schlözer in s. (allgemeinen Staatsrecht I. 3) sagt: „Der Staat ist eine Erfindung; Menschen machten sie zu ihrem Wohl, wie sie Brandcassen etc. erfanden. Aber uralt ist diese Erfindung, wir treffen sie schon beim allerersten Anfang der Geschichte an. Und fast allgemein ist sie, trotz ihres natürlichen Unangenehmen, bei Wilden, Barbaren und cultivirten Menschen.“ Die Wurzeln des Staates sind Individuen, die erste Mehrheit derselben vereinigt sich in Familien und — immer höher potenzirt — in Dorf-, Stadt- Kreis- und Provinz-Gemeinden, ihre gesammte Vielheit aber schlingt sich im Staate zu einem kräftigen Stamme, dessen blüthen- und fruchtreiches Leben in allen Zweigen der Civilisation ergrünt.

Einer weitern Nachfrage nach dem Rechtsgrunde der Vereinigung der Individuen zu einer Gesammtheit bedarf es nicht. Er liegt im Keime der Geschichte und des Rechts verschlossen, und lässt sich im Dunkel der Vorzeit nicht ergründen.

Wer das Recht im Staate sucht, der hält sich an den Staat als etwas Vorhandenes. Ihm kann es weniger darum zu thun seyn, die Staatswissenschaft mit Hypothesen über die möglichen Uranfänge und Entstehungsgründe des Staates zu bereichern, als um bei seiner erkannten Nothwendigkeit, Wirklichkeit und Gegenwart immer mehr aus ihm zu machen, was er seinem Zwecke nach seyn soll, nämlich eine Alle beglückende Vereinigung zum Schutze der Rechte, zur Sicherung der Herrschaft des Rechts, zum Gemeinwohl (*salus publica*), zur höchst möglichen Freiheit, rechtlichen Freiheit der Staatsgenossen, Erhaltung der äusseren Freiheit, und endlich zu allem Guten, was durch Vereinigung der Kräfte Aller erreicht werden kann. Den Staat, — sein Ursprung und Form sey, welche sie wolle — aufrecht zu erhalten, die Ausschweifung der ungesetzlichen Hoffnungen zu hemmen, um dem gesetzmäsigen freiere Bahn

zu eröffnen, die Neuerungen, wie sie den Bedürfnissen des Jahrhunderts und dem Fortschritte der geistigen Bildung zusagen, so vorzubereiten, dass sie nicht mehr Neuerungen zu seyn scheinen; die Wechsel der Erschütterungen sowohl des Eigenthums als der Gewalten zu vermeiden, die Gewohnheiten, selbst die nicht zu rechtfertigenden, nur mit Schonung und allmählig aus ihren Bahnen zu entfernen, die Missbräuche abzuschaffen ohne Verletzung der gegenwärtigen Interessen, nur gute und ausführbare bürgerliche und peinliche Gesetze zu machen; die Gerichte so zu organisiren, dass sie öffentliches Vertrauen einflössen; das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen; das drückende und unerschwingliche in den Abgaben zu vermeiden; den Handel durch natürliche Mittel aufzumuntern, ihm aber keine so künstliche Richtung zu geben, dass er das Monopol des Reichthums werde: das muss die grosse Aufgabe der Männer seyn, die sich berufen fühlen, in der grossen Sache der Staatenverbesserung ein Wort mitzureden. Die Staatswissenschaft wird entehrt durch Vorurtheil und Hypothensensucht, durch Missbrauch des allgemeinen Staatsrechts, des Völkerrechts, durch jesuitischen Probabilismus, dusch charakterlose Halbheit, durch Schwanken in Festsetzung und Anwendung des Rechtes, durch Menschenfurcht, durch politische Heuchelei, Schmeichelsucht, Wohdlienerei und, wie Klüber weiter bemerkt, durch dictatorische Aufgeblasenheit und Verketzerung und Verfolgung Andersdenkender; aber nichts ist gefährlicher dem corporativen Verband im Staate, nichts zerstöret darin mehr die Herrschaft des Rechts, und nichts erschüttert mehr die Grundlage, auf welcher die Selbstständigkeit der Staaten beruhet, als die politische Doctrin, welche als Grundlage der socialen Ordnung eine vom Volkswillen angeordnete höchste Staatsgewalt annimmt, welche nach eben diesem Volkswillen wieder entfernt werden kann, die Lehre, welche bei monar-

chischer Verfassung der lebendigen Idee des Fürsten, dessen Thron im tiefsten Grunde der Empfindungen des Volks wurzelt, unbemerkt den todten Begriff des Staats unterschiebt, diesen Staat aus zwei Gewalten, aus den Ständen und dem Fürsten zusammensezt, gleichwohl aber den Innbegriff aller realen Gewalt den Ständen zuweist, indem sie den Grundsatz aufstellt, dass die Stände, als der Ausdruck der öffentlichen Meinung des Volkswillens, die Bestimmung hätten, die Richtung zu bezeichnen, welche die Regierung zum Leitstern ihrer Handlungen nehmen müsse, als ob die Stände im Interesse des Staates richtiger zu urtheilen vermöchten, als erprobte Staatsmänner, vorurtheilsfreie Gesetzgeber und Philosophen, die bei der Regierung die Sprache des Rechts und der Pflicht mit der höchsten Unbefangenheit führen! Diese in ihrem innersten Grunde falsche und völlig unpractische Lehre ist es, welche unablässig die Gemüther in Gährung bringt, die Menschen selbst aufregt, und beständig Ideen und Leidenschaften quer in die einfachsten Ereignisse oder in die gewöhnlichsten Gesetze des Tages wirft. Diese Lehre, eingeleitet durch die sogenannten Formalisten, nach welchen der Staatszweck ohne Staat erreicht werden kann, (was ein Unsinn ist), beruhend auf Kombinationen, welche nach der politischen Nivellirungskunst formell ohne Rücksicht auf den Geist der Bevölkerung entworfen werden, verbreitet von den Aposteln sklavischer Ausländerei und geiler Neuerungslust, gehet in ihrem demokratischen Deuteln der Institutionen unserer Verfassungsbriefe so weit, dass sie dem Volke selbst nicht gewollte Rechte und Freiheiten aufdringt. Glücklicher Weise entgehet die Kluft zwischen den Grundsätzen auf dem Papier und dem Leben jener herrschsüchtigen Neuerer dem besonnenen Theile des Volkes und der Intelligenz seiner bessern Repräsentanten nicht: daher stürzen die Utopien dieser Schwärmer, einmal weil sie nicht aus dem Volk stammen,

sondern nur künstlich dem Volke aufgeimpft sind, dann weil aus ihnen nur die Selbstsucht spricht. Das Traurige aber ist, dass die unreinen Bäche ihrer Doctrin sich zu einer alles überschwemmenden Fluth der Ideen der neuen Kultur der Volkssouverainität vereinigt haben, die ein alle sittliche Würde und Hoheit der Fürsten zerstörende Marasmus ist.

Es ist schwer, den Begriff der Volkssouverainität bei wissenschaftlichen Untersuchungen ganz zu entfernen, da er gleichsam technisch für diejenigen Staaten geworden ist, die ihr Recht von einer Willenserklärung der Nation ableiten, und selbst keinen andern Rechtsgrund für sich anführen wollen. Diese Regierungen können freilich dem Volke eine factische Souverainität nicht absprechen; d. h. die Volkssouverainität ist ihnen die factische Grundlage der obersten Gewalt im Staate, ausgegangen von dem Volke. Sie betrachten nämlich eine von der Nation anerkannte Regierung, ja vornehmlich wenn keine äussere Gewalt die freie Aeusserung des Volkswillens gehindert hat, als eine vollkommne rechtmässige, und erkennen an, dass selbst eine Usurpation auf diese Weise zu einer rechtmässigen Regierung werden kann. Wilhelm III. von England, das Haus Hannover, Catharina II. und viele andere sind derselben ihre Erhebung auf europäische Throne ebenso schuldig als das Haus Orleans; *Massillon* (*petit carème, jour de rameaux*) hält dies Ludwig XIV. vor; das französische Edikt Juli 1717 besagt es mit klaren Worten. Die auf einer Thatsache beruhende active Souverainität des Volkes ist jedoch auch diesen Regierungen nicht jener wandelbare Volkswille, der jeden Augenblick einen Andern mit der höchsten Autorität bekleiden kann, sondern ein unter dem Gesetze des Rechts stehender Volkswille, dessen Souverainität an die Regierung, sobald sie eingesezt ist, übergehet. Der gewöhnliche Gang der Dinge bei Auflösung der alten und Constituirung der neuen Re-

gierung wird die Sache klar machen. Nicht durch das in vorausbestimmter Form vereinigte Volk, sondern durch Eroberer, durch einzelne Aufstände der Armee, der Hauptstädte, durch Verschwörungen der Grossen sind Regierungen gestürzt, und entweder andere sogleich an ihre Stelle gesezt worden, denen die Nation Gehorsam bewiess, oder es hat eine neue Regierung eingesezt werden müssen, wie in Frankreich nach der Abdankung Napoleons, nach der Entfernung Karls X. Auf die Rechtmässigkeit der Handlungen, wodurch die bestehende Regierung gestürzt ist, kommt es alsdann nicht mehr an; auch wenn der Thron durch Verbrechen erledigt ist, muss doch wieder eine oberste Gewalt eingesetzt werden, als wenn die Erledigung nach dem Laufe der Natur erfolgt wäre. Das Souverainitätsrecht der Nation wacht dann nur wieder auf, um die fehlende Gewalt wieder zu ergänzen, aber nicht um die von ihr eingesezte rechtmässige Souverainität aufzuheben. Ist hiernach die Souverainität des Volkes nur eine constituirende, so hört sie, nachdem sie von ihrer Bestimmung, einen Souverain zu setzen, Gebrauch gemacht hat, von Rechtswegen auf, und die constituirte Souverainität tritt an ihre Stelle, die ganze und volle Gewalt des Volkes gehet auf sie über. Dem Volke mehr als die Befugniss zur Constituirung der obersten Gewalt beilegen wollen, hiesse nichts anders, als mit den Verfechtern der unbedingten Volkssouverainität für Unordnung sympathesiren und alle Gräuel der Anarchie herbeiführen. Daher geschieht auch der Souverainität des Volkes kein Abbruch, wenn es, sobald es sich gegen die constituirte Souverainität auflehnt, in seinem eignen Namen mit Kartätschen und Bajonetten in seine Schranken gewiesen wird. Keine Regierung in der Welt könnte bestehen, wenn sie nicht die Volkssouverainität als praktischen Begriff in diese Schranken zurückführte. So sieht auch Ludwig Philipp, welcher seine Autorität

unmittelbar nur von der Nationalsouverainität als der constituirenden ableitet, die Sache an. Die neuerlichen französichen Gesetze gegen die Associationen und gegen den unerlaubten Besitz von Waffen, besonders aber das neue Pressgesetz beweisen mehr noch, als dieses. Sie sind eine vollständige Verdammung der Juli-Revolution, und aller Theorien, die diese horvorgerufen, und die dieselbe mit ihren nächsten, durch sie herbeigeführten oder doch beschleunigten politischen Umgestaltungen vertheidigen. Trügen nicht alle Zeichen der Zeit, so werden die Interventionen in Sachen der Monarchie, der Durchführung des demokratischen Princips und der Trennung der Staatsgewalten und allen weiteren Folgen des Grundsatzes der unbedingten Volkssouverainität vorbeugen. Möchte nur dadurch dem Misstrauen gegen die Regierungen (so hier und da vielleicht nicht ganz unbegründet seyn dürfte) abgeholfen, und den Interessen für die politischen Einrichtungen der Staaten aufgeholfen werden!

Ein Wille, Eine Regierung, Ein Staatsoberhaupt. Diess ist die Regel für die monarchische Regierung. Der Fürst ist der erste Staatsbürger, *primus inter pares*, aber er befiehlt Allen, weil sie ihn Alle wollten. Und weil sie ihn wollten, nicht für ihn, sondern für sich, so befiehlt er nicht in seinem Namen, sondern im Namen der Gesellschaft, die er repräsentirt. — Das Staatsoberhaupt ist das lebende Organ der Nation, es hat als solches die Pflicht, dem gesellschaftlichen Körper zu dienen, wie dieser ihm dient; doch ist es frei und handelt nur durch die Repräsentanten des Landes, welche es nach Maassgabe ihrer Popularität in sein Cabinet zieht. Seine Souverainität ist nicht die Macht und Befugniss zur Willkühr, nicht Gesetz- und Regellosigkeit, sondern Unabhängigkeit von dem Gebote und Befehle eines Andern in seiner Function. So bedeutet die Souverainität wirklich nichts Anders, als das Ver-

mögen des Fürsten, den Anforderungen seines Berufes nach den bestehenden Nationalinstitutionen und den dafür rechtmässig bestehenden Gesetzen zu genügen, und daran durch keine Macht behindert werden zu können. Der Souverain als das Organ, wodurch sich das Rechts- und Sittengesetz ausspricht und äusserlich handelt, (denn ein die Herrschaft des Rechts und Sittengesetzes nicht achtender Souverain ist kein Fürst, sondern ein die Revolution hervorrufender Feind des Nationalwillens,) muss in seiner Macht, um Frieden und Ordnung zu erhalten, das Eigenthum und die Person zu schützen, und um überhaupt das Gemeinwohl nach den dafür bestehenden Vorschriften zu fördern, ebenso unabhängig von jeder anderen Autorität im Staate gedacht werden, wie das Sitten- und Rechtsgesetz selbst, dessen Majestät auch die des Fürsten als des Innhabers der höchsten Macht zur Verwirklichung desselben ist. Man befindet sich schon im Zustande der Revolution, sobald man bei dem Fürsten Fähigkeiten und Eigenschaften voraussezt, die sich mit der Vernunft und dem Staatszwecke nicht vereinigen lassen.

Denken wir uns den Monarchen nicht anders als identificirt mit der Nation, als Eins mit ihr; und unter der Nation den Inbegriff aller im Staatsverbande vereinigt lebender Menschen, bei welchen der Monarch eben so gut zum Volke oder zur Nation gehört, als die Regierten; und denken wir ihn in seiner Fürsten-Würde, nach der er so hoch und allein stehet, dass er nicht verlangt nach der Würde und dem Ruhm seiner Generäle und Minister, und nach welcher er so unantastbar ist, dass diese nicht gelüsten dürfen nach seiner Krone; denken wir ihn als einen erblichen Fürsten, bei dem, stirbt er, die Regierung ruhig und still ohne Unheil und Krieg bringende Factionen in die Hände seines Sohnes übergehet, der wie sein fürstlicher Vorgänger an den Grundgesetzen des Staates für sich allein nichts

zu ändern vermag; so hängt dessen Souverainität ganz mit dem allgemeinen Bestreben der Zeit, das kein sehendes Auge verkennen kann, mit der Aufgabe aller Constitutionen zusammen, von welcher Art sie auch seyn mögen. Nach den eigenen Worten der deutschen Fürsten wollen sie nach dem gerechten Verlangen ihrer Völker jeglichen Despotismus verscheuchen, alle Willkühr verhindern; die Herrschaft des Rechts und des Gesetzes, so wie die Anerkennung und Heilighaltung aller, jedem Einzelnen durch seine Geburt, Menschen-Würde und Deutschheit zustehenden Rechte sichern, und die politischen Einrichtungen überhaupt so gestalten, dass Jedermann dessen gewiss sey, dass auch die Macht sich scheuen müsse, einen Eingriff zu thun; dass auch die Fürsten und deren Gehülfen im Regimente das Gesetz unverbrüchlich halten, also nicht über, sondern unter dem Gesetze stehen, welches ihnen nur Kraft ihres eigenen Willens zur Richtschnur ihrer Regierungshandlungen dient. So verschieden nun auch die Ansichten über die Art und Mittel der Verwirklichung dieses Bestrebens sind, so viel stehet unläugbar als Thatsache fest, dass unter der Herrschaft der neuen Verfassungen und der landständischen Regenerationen der staatsrechtliche Zustand in den verschiedenen deutschen Staaten gewonnen hat, im Vergleiche mit j e n e m Zustande, welcher der Annahme des constitutionellen Systems, der geschriebenen Verfassungen unmittelbar vorherging. Es waren die Rechte und Pflichten des Regenten und des Volkes nicht positiv bestimmt; oft legte sich der Regent und sein Stellvertreter mehr Rechte bei, als ihm nach dem natürlichen Staatsrechte zukommen müssen; die Gewalt strebte zu oft nach unerhörter Ausdehnung, und jede, selbst geräuschlose Auflehnung gegen solche Machtüberschreitung wurde nur zu oft als Hochverrath angesehen. Es fehlte an einem gesetzmässigen Organ, wodurch das Volk, als Gesammtheit, seine Meinung, sei-

nen Willen erklärte. Jemehr sich das der Macht innewohnende Princip des Umsichgreifens ausbildete, und jemehr der Sinn der Völker für Theilnahme an Staatsangelegenheiten erstarb, desto mehr sahen wir das Auswärtige sich zuerst in die geheimen Cabinete, dann in die Gesetzgebung flüchten. Unterdessen häuften sich die äusseren und inneren Staatsgeschäfte mit der aufblühenden Civilisation und bei der zunehmenden Berührung mit andern Völkern dermassen an, dass die persönliche Thätigkeit des Regenten immer weniger genügte. Er nahm daher Gehülfen oder vielmehr Diener an, welche solche besorgten, daher aber auch nur ihm verantwortlich waren, indess er sich selbst nur das oberste Aufsichtsrecht vorbehielt. Die Regenten gaben zwar Gesetze, wonach und wie verfahren werden sollte; aber diese hatten mehr die Eigenschaften von Instructionen, um die Verantwortlichkeit der Diener gegen den Herrn zu sichern; von Rechten oder Pflichten des Regenten selbst war eigentlich nie die Rede, als ob sich solche ganz von selbst verstünden. Diess lag freilich in dem Begriff, als hätte der Regent seine ganze Macht unmittelbar von Gott, und dass dafür, dass der Fürst nach Gesetz und Recht regiere und die Rechte seiner Regierten achte und heilig halte, keine andere Bürgschaft nöthig sey, als der religiöse Glaube an die Rechenschaft, die alle Herrscher dereinst einem höheren Richter zu geben haben. Es gab kein Staatsrecht für die einzelnen Staaten, sondern nur für den Reichskörper, welcher den Völkern wenig nüzte, da sie nicht dazu mitwirkten. Ja, die Reichsgesetze konnten, der Natur der Sache nach, nur die Fürsten unter sich und gegen das Reichsoberhaupt binden, nicht aber die Völker. Inzwischen hatten doch einzelne Staaten, als Ausnahme, vertragsmässige Verfassungen, daher ein wirkliches Staatsrecht; wovon sich jedoch nur wenige, namentlich die Würtembergische, bis auf die neueste Zeit erhielten.

Die fortschreitende Einsicht, aufrichtiges Wohlwollen, Vertrauen und ehrenwerther Gemeinsinn veranlassten aber fast alle deutschen Fürsten, ihren Völkern freie Verfassungen zu versprechen. Sie haben ihr Wort urkundlich grösstentheils auf eine Weise gelöst, wie es unter den gegebenen Umständen kaum zu erwarten war. Die Völker haben die fürstlichen Geschenke dankbar angenommen; an ihnen und ihren Vertretern ist es nun, das Vielversprechende Wort ins Leben einzuführen. Es muss gut gehen, wenn nur die Vertreter weder durch Drohungen und persönliche Verunglimpfungen, welche sich die Willkühr noch zuweilen gegen sie erlaubt, sich einschüchtern noch durch Lockungen zur Mäckelei mit dem öffentlichen Wohle verleiten, noch durch ungeduldigen Eifer zu übertriebenen Forderungen hinreissen lassen.

Soll die Anwendung und fortschreitende Ausbildung der neuen Verfassungen, welche leider noch zu sehr als Buchstabenwerke zu betrachten sind, gedeihlich und so rasch und alle Lebensverhältnisse ergreifend seyn, als der Geist der Verfassungen selbst vorschreibt, und soll dabei möglicher Ausartung genügend und rechtzeitig vorgebeugt werden, so muss sie vor allem durch eine zweckmäsige Nationalerziehung, durch Bildung eines reinen gesetzmäsigen Gemeingeistes und durch freie Entwicklung aller Seelenkräfte wesentlich unterstüzt werden.

In der grossen Sache der innern Entwicklung des Volkes ist, wie Freiherr v. Stein in seinem ewig denkwürdigen Abschiedsschreiben an die obersten Behörden der preussischen Monarchie sagt, am meisten von der Erziehung und dem Unterricht der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode, jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprincip angeregt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachläs-

sigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde der Menschheit beruht, sorgfältig gepflegt: so können wir hoffen, ein physisch- und moralisch-kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen. Mit diesem Geschlechte werden wir auch Landstände erhalten, die das ewig Wahre, Gute und Gerechte vertreten, und bei ihren Rathschlägen nur immer das Beste des ganzen Landes im Auge haben. Unser Verfassungswesen muss erst von der Weisheit ausgebildet werden. Nur weil es von seinen Schlacken noch nicht gereinigt ist, gleichen unsere Landstände noch Körpern, welche nach der Beschränktheit ihrer besondern Standesvortheile, nur sehr unvollkommen als Stellvertreter der Gesammtheit betrachtet werden können.

Ueber die Ursache des gegenwärtigen Haderns in den ständischen Versammlungen haben wir uns vor Kurzem in einer zu Heidelberg erschienenen Schrift: (Ueber den Charakter unserer Zeit und den Missklang im constitutionellen Leben. Ein Beitrag zur richtigen Würdigung der Missgriffe von Seiten der Stände und der Regierungen in Deutschland und zur Erzielung und Befestigung eines freundlichen Einverständnisses zwischen beiden;) ausgesprochen. Hier müssen wir ernstlicher beklagen, dass sich der nüchterne deutsche Verstand den Unterschied der landständischen une repräsentativen Verfassung noch nicht klar genug zu machen gesucht hat. Die Landstände sind aus eigenem Rechte oder vermöge der Vollmacht der Selbstberechtigten dazu berufen, die Interessen ihres Standes bei der Wirksamkeit der Saatsregierung insoweit wahrzunehmen, als diese vermöge eigner oder verfassungsmässigen Achtung der ständischen Erklärung darauf zu achten gehalten ist. Die Landesvertreter hingegen sind eine Auswahl aus der Gesammtheit des Volkes zu dem Zwecke, die in diesem verbreitete Intelligenz bei der Gesetzgebung und die Menge seiner Sinneswerkzeuge bei der Beaufsichtigung

der Verwaltungsbehörden zur freiwilligen Unterstüztung der Einsicht und der Entschliessungen der Staatsregierung zu benützen, und über die Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu wachen. Wie nun auch immer die eine oder die andere dieser Einrichtung gestaltet werden möge, um sie ihrer Vollkommenheit möglichst nahe zu bringen, so viel ist offenbar ausgemacht, dass in der Volksvertretung überall keine Triebfeder und keine Veranlassung enthalten ist, sich der Regierung gegenüber zu stellen und deren Absichten entgegen zu seyn, so lange dieselbe nicht den Grundgesetzen entgegenhandelt und den Argwohn selbst erweckt, ihr Regiment in eine Willkührherrschaft umbilden zu wollen; ferner dass bei keiner Landstandschaft eine Vertretung der allgemeinen Landeswohlfahrt, sondern immer nur eine Vermittlung des Interesses der einzelnen Stände gedenkbar und möglich ist. Die Verkennung des Unterschiedes zwischen der landständischen und repräsentativen Verfassung und die in dieser Beziehung so ungleiche Auslegung der verschiedenen deutschen Verfassungen rührt hauptsächlich daher, dass man zu wenig Rücksicht auf die früheren Verfassungen nimmt. Man muss die alten Verfassungen, welche nur factisch ausser Uebung kamen, rechtlich aber fortbestanden, bei Würdigung der neuen Verfassungen zum Grunde legen. Die neuen Verfassungsurkunden sind aus den frühesten verfassungsmässigen Zuständen zu interpretiren und nöthigenfalls zu ergänzen.

Von jeher haben alle germanischen Völker, wenn auch in feudalistisch repräsentativen Formen, ihre landständische Verfassungsfreiheiten zu erhalten gesucht. Wie der Kaiser durch die Verfassung beschränkt war, so wiederholte sich dieses bis zu dem untersten Verein: wie der Kaiser im Reich ohne die Reichsstsände weder Gesetze machen, noch Steuern erheben, noch wichtige Regierungsbeschlüsse fassen konnte, so war in

jedem einzelnen Territorium der Landsherr durch die Landstände beschränkt. Auch hat kein germanisches Land irgend jemals eine rein landständische Verfassung ohne irgend eine Beimischung von Repräsentation gehabt. Ja in Deutschland war die Repräsentation älter als irgend eine Landstandschaft. Nur weil die jene bezweckenden Einrichtungen Karl's des Grossen mit so vielem Andern von seinen schwachen Nachfolgern vernachlässigt wurden, weil die Ministerialen wieder die Herren ihrer Herren wurden, und der Geist des Lehnssystems alle bürgerliche Ordnung überwältigte, so dass die Könige ohnmächtig und von ihren Vasallen abhängig wurden, kein Recht aber vor der Gewalt bestand; war es möglich, dass ein allgemein rechtloser Zustand eintrat, in welchem der grösste Theil der Staatsbürger um das Staatsbürgerthum kam, und nur noch die Standesgenossen, die sich selbst zu schirmen vermochten oder doch gleichen Schirm genossen, gemeinschaftliche Sache machten und zusammenhielten, anfänglich nur zur Erhaltung ihres Rechtszustandes, aber bald im Bewusstseyn der Bevorzugung zur Erweiterung derselben auf Unkosten aller Uebrigen. Leider verloren die Landstände, jemehr die Landeshoheit sich daneben ausbildete, allmählig an Ansehen, Einfluss und Macht, so dass, was von ständischer Verfassung gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in den deutschen Territorien noch übrig war, eine Ruine aus vergangenen, längst verklungenen Zeiten zu seyn schien. Erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts als die Landeshoheit zur Staatshoheit überging, als aus Provinzen und Ländern des deutschen Reichs Staaten, aus den Reichsfürsten Monarchen, aus der Landstandschaft derselben beim Reichstage die Souverainität hervorgegangen, und die damaligen Publicisten der Erweiterung der Regentensphäre nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts die möglichste Bewegung der landständischen Wirksamkeit nach den

privatrehctlichen Grundsätzen der positiven Gesetze, die man von einem der deutschen Nation und ihren eigenthümlichen Verhältnissen durchaus fremden Staate hieher übertragen hatte, gegenüberstellten, ward eine solche Gestaltung der öffentlichen Verfassung zuwegen gebracht, nach welcher die durch die neueren Constitutionen wieder hergestellten Rechte der Landstände als sehr auffallende Beschränkungen der neu erworbenen Souverainität erscheinen, ohne doch in der That etwas anderes zu seyn, als rechtlich und geschichtlich begründete Normen des im Verlaufe der Zeit in ein unsicheres Dunkel zurückgetretenen Verhältnisses deutscher Landesvertreter zu deutschen Landesfürsten.

Eine reiche Ausbeute historischer Notizen über das rechtliche Verhältniss deutscher Landstände zu ihren Landesfürsten gewährt Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts.

Hier mag nur aus denselben kürzlich mitgetheilt werden, dass bereits gegen die Mitte des XVI. Jahrh. „Prälaten, Ritter und Städte-Deputirte sich zum vollen Genusse der gewöhnlichen Rechte bevollmächtigter National-Repräsentanten erhoben;“ dass ferner während des 30jährigen Kriegs Canzler und Räthe in Staatssachen nicht hatten rathen wollen, wenn nicht Deputirte der Stände ihnen beistanden, und „demnach endlich die Stände, auf Begehren des Herzogs, sich entschlossen, eigene Deputirten zu ordnen, welche in künftigen drängenden Nothfällen den fürstlichen Räthen beistehen, mit redlichem Patriotismus rathen, und den wichtigsten Theil der Gefahr übernehmen sollten, deren ganze Grösse, wenn die fürstlichen Räthe allein derselben ausgesetzt blieben, die Landstände selbst wahrnehmen, dass sich auch hieraus allmählig ein bleibender Ausschuss der Landstände gebildet hat, welcher als Geschäftsträger der gesammten Landstände in innern Lan-

desangelegenheiten mit den fürstlichen Räthen zu handlen bevollmächtigt war.“ (Vergl. Th. 1. S. 209 und 449 f. Th. 11. S. 261 und 272.)

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte lehrt, dass es eben die Landstände waren, durch deren Mitwirkung es den Fürsten gelang, die Function kaiserlicher Reichsbeamten, worauf sich früher ihre Regierungsrechte in den einzelnen Territorien beschränkten, mit der Würde selbstständiger Landesherren zu vertauschen: — eine Veränderung, die „mit Würde nicht geschehen konnte, wenn es nicht mit gutem Willen der freien Einwohner des teutschen Reichs, deren Landesherrschaft dadurch verändert werden sollte, geschah.“ (Vergl. Pütter Beitr. zum teutschen Staats- und Fürstenrecht Th. 1. S. 121. 125. Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts B. 11. §. 197. Schlözer Staatsanzeigen. B. XVII. Abh. 32).

In jener älteren Zeit wurden alle Regierungssachen auf den Landtagen behandelt, und von den Unterthanen diejenige Gewalt, welche die Kaiser vorhin ausgeübt hatten, den Fürsten gutwillig eingeräumt. Auch die Steuern wurden „durch der Unterthanen Bewilligung nach und nach eingeführt,“ und so viel die Gesetzgebung betrifft, „verordneten die Fürsten selten etwas Neues aus obrigkeitlicher Gewalt wider der Unterthanen Willen.“ (Vergl. Struben Nebenstunden. Th. IV. Abh. 22. §. 13. u. 16.) Ueberhaupt galt es als feste Regel des Staatsrechts damaliger Zeiten, dass ohne Zurathziehung und Bewilligung der in einem Lande vorhandenen Adeligen, Prälaten und Städte nichts in allgemeinen Landesangelegenheiten vom Fürsten vorgenommen werden konnte; „wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten,“ war die allgemeine Sprache in Teutschland. (Vergl. Häberlin a. a. O. S. 33. und 74.)

Dem Fürsten stand das Veto zu, d. i. die Weigerung, einem Desiderium der Landstände Folge zu leisten. Allein auch diese hatten ein solches Weigerungsrecht, wenn es sich um Steuern und bereits wohlerworbene Rechte handelte. Alles war so darauf berechnet, dass keiner der beiden Theile den andern sollte zu einer Leistung zwingen können, wenn er sich dazu nicht in Güte verstand. Die Resultate, worüber man übereingekommen war, wurden sodann in sogenannten Landtagsabschieden oder Rezessen bekannt gemacht, die als *pacta principis cum Statibus* bezeichnet wurden.

Das Meisterwerk über die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Eichhorn, den gerade die den neueren Verfassungen abgeneigten Jünger der rein historischen Schule so oft als ihren Gewährsmann citiren, möge auch uns als solcher dienen. Er liefert zu dem Gesagten die überzeugendsten Belege. Vergleicht man diese mit jenen, die Hüllmann in s. Geschichte des Ursprungs der Stände. Th. III. S. 230 f. und Brendel in s. Geschichte der National-Repräsentation beibringen; so gelangen wir zu folgenden Hauptergebnissen:

1) Es gab fast keinen wichtigen Act der landesherrlichen Gewalt, keine Verbindlichkeit, über die eine Urkunde aufgesezt wurde, die der Landesherr übernahm, ohne dass dabei bemerkt wäre, dass diess *consilio* oder *consilio et consensu Fidelium* geschehen sey.

2) Weder die Fürsten noch andere Territalherren waren befugt, einige Gesetze oder neue Ordnung zu machen, wofern sie nicht vorher die Einwilligung der Angesehenen und grossen Landsassen erhalten.

3) Die Ritterschaft, die Geistlichkeit und die Städte waren eine als ein Ganzes anerkannte Corporation mit der Befugniss, das ganze Land zu repräsentiren. In dieser Eigenschaft erwarben diese durch eine eigenthümliche Verfassung im gemeinschaftlichen Interesse

eng verbundenen verschiedenen Classen der Landeseinsassen Rechte, die sie gemeinschaftlich auszuüben und zu vertheidigen hatten.

Diese dem ganzen Lande wohlthätige Einigung trug am meisten dazu bei, dass sich das ganze Land in dem Verhältniss einer Gemeinde betrachtete; daher denn auch, je länger die Vereinigung dauerte, um desto bestimmter das Repräsentationsrecht dieser Einigung hervortrat.

4) Häufig liessen sich die Landstände ihre Rechte durch Urkunden versichern, die jedoch bloss eine „Anerkennung längst mit der Entstehung der Verfassung selbst erworbener Rechte enthielten, und in denen ordentlicherweise nur neu war, was der neuen Corporation selbst in Beziehung auf ihre Corporations-Verfassung und die Ausübung jener Rechte zugestanden wurde. Von den einzelnen Rechten, die in diesen Urkunden vorkommen, sind die gewöhnlichsten: a) der Landesherr verspricht, von den Ständen keine Steuern zu fordern, oder vom Lande keine Steuer ohne der Stände Einwilligung zu erheben; b) er soll keine Bündnisse schliessen, keinen Krieg beginnen, ohne der Stände Rath, wenigstens sonst keine Hülfe zur Bestreitung des Kostenaufwands erhalten; c) Jedermann bei seinem Grundeigenthum und dessen Gerechtsamen lassen; d) die Privilegien, welche er oder seine Vorfahren den Ständen oder Einzelnen ertheilt, halten; e) den Ständen oder dem Landesherrn in Gemeinschaft mit ihnen, steht die Erhebung der Steuern, und jenen eine Concurrenz bei der Verwaltung der Einnahme, zu, um sich zu versichern, dass sie der getroffenen Vereinbarung gemäss verwendet werden; f) das Land soll ungetheilt beisammen bleiben, oder doch nicht ohne Einwilligung der Stände getheilt, und nichts davon ohne Einwilligung der Stände veräussert werden; g) bei Streitigkeiten zwischen mehreren regierenden Herren sollen sie vermit-

teln, oder auch den, welcher das Recht auf seiner Seite hat, zu diesem unterstützen, oder auch als Austräge entscheiden; h) sie dürfen sich versammeln, ohne vom Landesherrn berufen zu seyn, und diesem, wenn er ihre Freiheiten verlezt, sich widersetzen.

5) Ausser der in diesen urkundlichen Gerechtsamen bezeichneten Wirksamkeit der landständischen Vereine erstreckte sich aber diese noch weiter, nämlich auf Alles, wo des Landes Bestes zu erfordern schien, dass das Land selbst handle. Wo der Landesherr dem Lande fehlte, war es die Landschaft und nicht die Dienerschaft, wenigstens nicht diese allein, die es dem rechtmässigen Landesherrn zu bewahren suchte, und gewöhnlich mit dem besten Erfolg bewahrte. Beschwerden Einzelner und des ganzen Landes vor den Landesherrn zu bringen und deren Abstellung zu fordern, schien jener Zeit kein Recht, das man besonders erworben haben müsse, sie waren daher ein Gegenstand, der in jeder Versammlung vorkommen konnte, und oft die Veranlassung vom Landesherrn berufener oder freiwilliger Versammlungen wurde. Ebensowenig als der Dienerschaft des Landesherrn das Recht eingeräumt wurde, zu beurtheilen, wann man steuern müsse, schien den Landesherren ihr Rath in anderen wichtigen Geschäften zu genügen, und viele Gegenstände, bei welchen die Corporation sich das Recht, mitzusprechen, keineswegs bedungen hatte, wurden daher freiwillig von jenem vor die landständische Versammlung gebracht. Mit seiner Landschaft konnte der Landesherr in der That in seinem Lande mehr, als der Kaiser mit den Reichsständen im Reiche vollführen; denn es gab keine Grenze, die ihrer gemeinschaftlichen Autonomie gesezt gewesen wäre, als die Verpflichtung gegen Kaiser und Reich, die wenigstens auf das innere Verhältniss keinen bedeutenden Einfluss haben konnte; die Gewalt des Landesherrn (dem Kaiser gegenüber) stieg dadurch von

selbst zu einer Bedeutung, von der man noch im Anfange dieser Periode keine Spur findet. (Vergl. Eichhorn a. a. O. Th. III. §. 427.)

Alle diese Ergebnisse finden ihre Bestätigung schier in jeder ältern der landständischen Particular-Verfassung der verschiedenen deutschen Staaten, die mehr aus Quellen bearbeitet und zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollte. In Beziehung auf Hanover und Würtemberg können schon Spittlers classische Geschichtswerke einen zuverlässigen Wegweiser abgeben.

Wenn späterhin und vorzüglich gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts die Landstände — obwohl noch durch den westphälischen Frieden an mehreren Stellen in ihrer verfassungsmässigen Existenz reichsgrundgesetzlich anerkannt — gar sehr an ihrer früheren politischen Bedeutung verloren hatten; so war doch dieses, wie B. W. Pfeiffer in seiner Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen, Cassel 1834, S. 8. bemerkt, nur eine Veränderung des factischen, nicht auch des Rechtszustandes der landständischen Verfassung; denn nirgends wird man ausdrückliche Verzichtleistungen der Landstände auf vorher ihnen zugestandene Rechte finden, ja nicht einmal Handlungen, woraus ein stillschweigendes Aufgeben derselben gefolgert werden könnte, vielmehr nur ein passives Verhalten bei demjenigen, was sich unter den zeitlichen Verhältnissen gegenüber der äusseren Macht (welche stets in den Händen der Regierung liegt), nicht ändern liess, ohne jedoch die Hoffnung aufzugeben, den blos quiescirenden Anspruch unter günstigen Umständen wieder geltend zu machen, wie man ähnliches auch noch bis in die neuesten Zeiten erlebt hat. (man vergl. z. B. Carlsruher Landt. Blatt v. 1831. S. 32 u. 233).

Trotz aller auf die landständische Verfassung so nachtheilig einwirkenden Verhältnisse, als wohin gehören 1) die sonst wohlthätige Verkündigung des allge-

meinen Landfriedens; 2) die mit dem 17. Jahrhundert von den so genannten Hofpublicisten gangbar gemachte Theorie von der Entbehrlichkeit der Landstände; 3) die Creirung der förmlich constituirten Landescollegien; 4) die Einführung der stehenden Heere, und endlich 5) die Beschaffenheit der politischen Verhältnisse in den Territorien selbst, zu deren natürlichen Entwicklung es gehörte, dass die Regierung einen mehr monarchischen Character annahm, der leicht in einen Despotismus ausartete, weil sich mit ihrer Thätigkeit keine gehörig organisirte Theilnahme des Volkes an den Geschäften verband; wussten die Landstände doch in mehreren Ländern namentlich in Sachsen, den braunschweigischen Fürstenthümern, Meklenburg, Würtemberg und Hessen unter dem Schutze der Reichsgerichte, ihre alten Rechte ungeschmälert zu erhalten, während sie in andern und in den meisten deutschen Ländern zu blossen Steuerbewilligungskommissionen herabgesunken waren, die nur dazu vorhanden zu seyn schienen, um die landesherrlichen Propositionen in Demuth und Ehrfurcht zu vernehmen und ohne Widerrede zu vollziehen. (Vergl. Pfeiffer a. a. O. §. 2. und Jordan's Lehrbuch des allg. und deutschen Staatsrechts 1ste Abth. Cassel, 1831. §. 161.)

Jene äusseren factischen Einwirkungen, deren wir vorhin erwähnten, waren durchaus nicht geeignet, den Rechtszustand der landständischen Verhältnisse zu verändern, und eine Beschränkung der landständischen Wirksamkeit dem Rechte nach zu begründen. Ja die landständische Einrichtung mit den davon abhängigen Rechten erhielt eine sehr bemerkenswerthe und praktisch wichtige Anerkennung noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewissermassen auf contradictorischem Wege. Nicht zufrieden damit, dass den Reichsständen durch den §. 180 des Reichsabschieds von 1654 die Befugniss, von ihren Landsassen und Unterthanen

einen hülflichen Beitrag zur Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, zu fordern, zugestanden worden war, woneben es jedoch der Beurtheilung der Landstände überlassen blieb, was für die Landesbedürfnisse aufgebracht werden müsse, (s. N. Samml. der Reichsabschiede Th. III. S. 664) vereinigte sich der grössere Theil der Reichsstände im Jahre 1670 zu einem Reichsgutachten, zufolge dessen nicht nur eine sehr bedeutende Ausdehnung jener Befugniss beantragt, sondern auch die allgemeine Clausel in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Unterthanen hinzugefügt wurde: und folglich Alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und dass einige Klage der Unterthanen weder bei dem königlichen Reichshofrathe, noch Kammergerichte, hierwieder nicht angenommen werden, — auch den Landständen, Landsassen und Unterthanen einige *privilegia* und *exemtiones*, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollten. (s. N. Samml. der Reichsabsch. Th. IV. S. 84). Hätte dieser Antrag die Genehmigung des Kaisers erhalten, so würde es ganz um die Landstände gethan gewesen seyn. Allein es trat den Reichsständen ein kräftiger Widerspruch entgegen. „Die Stände aus dem Hause Braunschweig, von Osnabrück, Pommern und Hessen, verweigerten voll ächt redlichen Sinns, die Bestätigung eines Antrags, welcher wohl erworbene Rechte vernichtete und geheiligte Verträge nicht achtete. Es wurde demnach am Reichstage erklärt, wie ungerecht es sey, Landsassen und Unterthanen, ohne sie nur gehört zu haben, ihrer Rechte zu berauben.“ (s. Brendel a. a. O. S. 228.) Und diesen Grundsätzen entsprechend fiel denn auch die kaiserliche Resolution vom 11. Februar 1671 (s. N. Samml. der Reichsabsch. a. a. O.) dahin aus: „Als können Ihro Kais. Majestät zwar gnädigst

gern geschehen lassen, dass es nicht allein bei angedeutetem §. 180, und nach dem den Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- und Kreisverfassungen, wie auch der Reichsanlagen, gebührenden *jure collectandi* verbleibe, sondern auch jene Kurfürsten und Stände, so ein Mehreres, als in vorangezogenem §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmässig hergebracht, darbei geschirmet und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich *pro securitate publica* verwirklicht, die Executionsordnung vermag, und die Landes-Defension *contra quemvis aggressorem*, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach, erfordert; dass aber Ihre Kaiserl. Majestät in oben angezogenen neuen Vorschlag, und extendirte Prätension des §. 180, ohne einigen Unterschied, und zwar ihrer, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Mediatstände, Landsassen und Unterthanen habenden Befehls ganz und zumalen ungehört und unvernommen, willigen, und sogar die Rechtsprozesse in dergleichen *materiis* cassiren, und sonderlich denenselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollten, *noviter et sine cognitione causæ* an die hohe Reichs-Dicasteria, entziehen sollten, darzu können Dieselben, in Erwägung der hierbei vorgefallenen, hochwichtigen Bedenken, einmal nicht gehehlen, sondern werden, um der dabei sich ereignenden Umstände Willen, vielmehr gemüssiget, einen jeden bei dem, wessen er berechtigt und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen."

Demnach blieb also den Landständen auch für die nachfolgende Zeit urkundlich gesichert, zunächst das Recht der freien Steuerverwilligung, rücksichtlich aller in den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich den Landes-

fürsten zugestandenen Auflagen, und in engem Zusammenhange mit der Ausübung jenes Rechtes zugleich die indirecte Befugniss auf die öffentlichen Angelegenheiten jeder sonstigen Art im allgemeinen Landes-Interesse einzuwirken, indem sie nämlich dessfallsige Anträge mit der Steuerverwilligung wesentlich verknüpften.

„Stände können ihre Bewilligungen von Bedingungen abhängig machen," stellt selbst Vollgraf (im System der praktischen Politik. Th. IV. §. 324. *a*) als eigenthümlichen Grundsatz der patrimonialen landständischen Verfassung, wie sie in Deutschland geschichtlich begründet ist, auf, und führt diesen Satz folgendergestalt weiter aus: „Da in Fällen, wo ein Landesherr von den Landständen ausserordentliche Unterstützungen für sich fordert, es historisch eben so von ihrem guten Willen abhängt, ob sie solche bewilligen wollen, wie es von dem guten Willen des Landesherrn abhängt, ihre Desiderien zu erfüllen, so können sie auch, folgerecht, ihre Subsidien an Bedingungen knüpfen."

Ueberhaupt war das Recht, nicht willkührlich besteuert zu werden, keine Abgaben den Fürsten zu entrichteu, als welche entweder das Gesetz und althergebrachte Gewohnheit bestimmt, oder der Landtag bewilligt hatte, ein wichtiger Bestandtheil deutscher Freiheit. „Willkührliches Besteuerungsrecht," sagt Feuerbach, „ist schon mit dem blossen Begriff des Privateigenthums nicht wohl verträglich, weil es in dem Wesen desselben liegt, dass nur das Gesetz oder der Eigenthümer Gewalt darüber habe. Wer, aus was immer für einem Titel, über das Privatvermögen eines Volkes nach eigenem Belieben schalten und walten, und davon so viel und so oft nehmen darf, als er eben zu bedürfen glaubt, ist dadurch mittelbar Herr und Eigenthümer von Allem. Das Privateigenthum gehört dann den Einzelnen nur dem Namen nach, der That nach dem Fürsten. Die Nation hat für sich selbst nichts, als — was

ihr noch nicht genommen ist; was sie hat, was sie erwirbt, was sie ist, das hat, erwirbt und ist sie eigentlich nur für diejenigen, die Gewalt über sie haben. Wo bei der Macht die Willkühr steht, ist gemeiniglich der Missbrauch nicht fern; wenigstens ist gegen diesen nirgends sichere Bürgschaft. Wo aber der Arbeit nicht ihr Lohn gewiss, ist die Arbeit eine öde, traurige Mühe, bei welcher der emsigste Fleiss zulezt ermattet. Freie Gewalt über das Vermögen der Unterthanen lähmt daher mit der Sicherheit des Erworbenen den Muth zum Erwerben und Unternehmen, hindert die Nation in ihren Bestrebungen und gefährdet den Lebensnerv bürgerlicher Regsamkeit. — Seitdem aber der Fürst nicht mehr allein von seinen Kammergütern lebt und die Regierung ständige Bedürfnisse hat, welche nicht anders, als aus den Mitteln der Unterthanen zu bestreiten sind, kann das Recht, Abgaben zu fordern, nicht unbeschränkt, wie in frühern Zeiten, an die jedesmalige Bewilligung von Ständen gebunden seyn. Was nothwendig und allgemein ist, was der Staat zu seinem Leben und Wirken regelmässig bedarf, kann nicht erst von einem veränderlichen Meinen und Zugestehen abhängen. Daher muss das Gesetz die Art und das Mass der ständigen Abgaben, allenfalls durch Festsetzung eines Höchsten, im Allgemeinen bestimmen. Was aber der Staat über das Gesetz hinaus verlangt, dazu darf er, nach deutscher Art und deutschem Recht, der Bewilligung der Nation, d. h. ihrer Stände.“ Auf diese Art ist die nothwendige Selbstständigkeit des Staatsoberhaupts mit den gerechten Ansprüchen eines freien Volkes ausgeglichen. Durch solche Einrichtung ist zugleich der Staatsverwalter in die Schranken heilsamer Sparsamkeit gewiesen, und zweckmässige Vertheilung, gerechte Verwendung der öffentlichen Einkünfte wird ihm nothwendig, nicht blos weil die Weisheit und Gerechtigkeit, sondern auch weil es sein eigner Nutzen fordert.

Dass „ein Repräsentativ-System in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen sey," ward noch auf dem Wiener Congresse von dem Gesandten Hannovers in einer officiellen Erklärung Namens ihres Hofes ausdrücklich anerkannt. (Vergl. Klüber Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congresses S. 205.) Wenn man hiernach dasjenige unbefangen erwäget und würdiget, was den Landständen ehedem als unbestrittenes althistorisches Recht zukam, so haben sie in neuerer Zeit wirklich nicht mehr als dieses, oft so gar nur theilweise, hin und wieder nur in eine zeitgemäserere Form eingekleidet, wieder erlangt. Es gehet hieraus hervor, wie sehr ungegründet der Vorwurf ist, dass die neuen Verfassungs-Urkunden hauptsächlich aus der modernen Theorie eines allgemeinen Staatsrechts hervorgegangen seyen, und den Landständen durch dieselben auf den Grund dieser Theorie Rechte beigelegt würden, welche weit über die Gebühr in den Wirkungskreis der Staatsregierung einschritten. Eher könnte man den neuern Constitutionen den Vorwurf machen, dass sie dem deutschen Nationalcharakter, den Bedürfnissen mittlerer und kleinerer Staaten weit weniger angemessen seyen, als die älteren ständischen Einrichtungen; denn wenn auch nicht zu verkennen ist, dass die Formen der neuen Constitutionen den heimischen Verhältnissen sich mehr und mehr anbequemen und desshalb in ganz wesentlichen Beziehungen von ihren Vorbildern England und Frankreich abweichen, so tragen sie doch immer etwas Fremdartiges in sich, das mit der deutschen Geschäftsbehandlung sich schwer in Einklang bringen lässt.

Die in der Napoleonischen Periode zur Zeit des Rheinbundes in Deutschland bekannt gemachten Constitutionen trugen alle das Gepräge des autokratischen Regierungssystems unter zeitgemäsen Formen an sich, wo denn die Volksvertretung nicht viel mehr als eine be-

rathende Stimme hatte. Die unter der Herrschaft des deutschen Bundes zum Vorschein gekommenen Verfassungsurkunden lassen das Petitionsrecht der Stände zu sehr als ein die regierende Autorität beschränkendes Veto hervortreten, trennen und theilen zu sehr die Gewalten, und die schwankenden Bestimmungen bieten keinen festen Haltpunkt, sondern führen zu Illusionen, und zu einem unsichern, der festen Grundlagen entbehrenden Zustand, welcher sein Unvollendetes in der neuesten Geschichte unsrer jetzigen Landtagsprotokolle zu Tage legend, die so gefährliche Sehnsucht nach Extension der Volksgewalt, nach Neuerungen und Umbildungen, nach einem unbestimmten Etwas, wovon man keine klare Vorstellung hat, nur nähren, und den Gefahren erst Realität und Bedeutung geben kann, welchen man vorzubeugen gegenwärtig beabsichtigt. Aus dieser Vergleichung der alten Stände Deutschlands mit den neuen Verfassungen folgt jedoch nicht die Räthlichkeit oder auch nur Thunlichkeit einer Rückbildung der dermaligen Verfassungen auf die früheren Grundlagen; denn in dieser Beziehung ist der Grund und Boden verschwunden, in welchem unsere älteren ständischen Verfassungen wurzeln und gedeihen konnten. Von den frühern Elementen sind kaum noch einige unzusammenhängende Spuren vorhanden; die Begriffe der damaligen Zeit haben sich gänzlich geändert. Die ältern ständischen Verfassungen stehen mit der Reichsverfassung im innigsten Zusammenhang. Die Reichsgerichte, die geistlichen Reichsfürsten, die zahlreichen über das ganze Reich verbreiteten freien Städte, die Reichsritterschaft, das ganze Gebäude des Lehnwesens, die Achtung vor den Freiheiten und Gewaltsamen der kleinsten Reichsstadt, das alles waren ja nicht zufällige, sondern wesentlich nothwendige Bestandtheile jener republikanischen Monarchie, in welcher Alle dem Kaiser unterwürfig, und Alle, Kleine und Grosse, Schwache und Starke in ihren Freiheiten und Rechten

gesichert seyn sollten. Und gesezt, wir könnten das alles wieder herstellen, was nach unsern Begriffen weder räthlich noch thunlich ist, sind wir im Stande, auch die Begriffe der damaligen Zeit, die Ehrfurcht, welche die nicht theoretisch gemachten, sondern geschichtlich entstandenen alten Formen und Einrichtungen, ungeachtet ihrer nie verkannten, ja oft genug verspotteten Gebrechen, selbst bis zu ihrem lezten Verfall umgab, wieder hervorzurufen? — Sind nicht die Dogmen unsrer Gelehrten von der Gleichheit vor dem Gesetz, die freie Benutzung des Eigenthums, der Aufhebung des Zunftzwangs und Lehenwesens, der Zerstörung jedes korporativen Verbandes, nun seit 30 Jahren von oben herab durchgesezt worden? Hat nicht vor allem Preussen den deutschen Staaten in dieser Richtung vorangeleuchtet? und wo wäre noch ein Staat zu finden, der sich davon frei zu erhalten gewusst hätte? Jezt, wo ganz Deutschland diese Ideen mit der Muttermilch eingesogen hat, jezt, wo die Elemente der früheren Verfassungen von Grund aus zerstört sind, jezt, nachdem auch die Gewaltschritte des Napoleonischen Regierungssystems auf die Regierungsmaximen aller Staaten so bedeutend eingewirkt haben, bedarf es stärkere Bindungsmittel als vormals, wo eine grössere Achtung vor dem Bestehenden, eine Art von Scheu vor Neuerungen, wo alte traditionell gewordene Regierungsgrundsätze die Garantien weniger vermissen liessen, nach denen jezt die Völker nicht ohne Grund streben, an denen sie nicht ohne Grund fest halten; jezt lässt sich vernüftigerweise nicht daran denken; aus den unlebendigen Trümmern des alten Deutschlands einen neuen lebenskräftigen, Bestand und Dauer versprechenden Organismus zu gestalten. Jeder Versuch dazu würde neue Reaktionen, neue Reibungen aller Art hervorrufen, würde die Erbitterung der Gemüther, die nun einmal in den Stand der Unschuld nicht wieder zurückkehren mögen, nur steigern. Um den Rest von

Selbsständigkeit sowohl in Beziehung auf die Herrscher als die Beherrschten zu erhalten, und um zu verhindern, dass die zurückgedrängten Leidenschaften nicht weiter mit Ungestüm hervorbrechen, scheint uns ein mildes, gemässigtes, die Bedürfnisse der Zeit erkennendes, ihre Verwirrungen schonendes, dabei aber festes, allen ausschreitenden Bestrebungen mit Nachdruck und Ernst begegnendes, die bestehenden Verfassungen nicht gewaltsam änderndes, sondern beachtendes Regierungssystem das beste Mittel zu seyn, um die deutschen Gemüther zu beruhigen und wieder zu gewinnen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die meisten deutschen Verfassungsurkunden in der Mitte zwischen der landständischen Verfassung und dem Repräsentativsystem stehen. Diese Mitte wird nur dann gefährlich, wenn wir mit den Anhängern der Volkssouverainität dem in der Theorie unrichtigen und in der Praxis verderblichen Princip von der Theilung der Staatshoheit und der Staatsgewalten Folge geben. Dieser Grundsatz ist mit seinen heillosen Folgerungen die Quelle vieler verderblichen Einrichtungen und mancherlei ärgerlicher Ersheinungen in den constitutionellen Staaten. Er steigert den Einfluss der Demagogen, die ihn dazu benützen, um alle Staatsangelegenheiten aus den geheimen Cabineten der höchsten Landesbehörden auf den Markt des öffentlichen Lebens herabzuziehen, um ständische Petitionsbefugnisse in ein Veto und in ein Recht der Initiative zu verwandeln. Dieser Grundsatz bedroht jede historisch-rechtliche Existenz, macht den Egoismus der Einzelnen zur Sache Aller; und da nach demselben der ganze Staatshaushalt nach den Chimären mancher Ständemitglieder, die zufällig die Majorität durch die Befangenheit anderer bei den Verhandlungen und Abstimmungen in ihrer Versammlung für sich erlangen, regulirt und controlirt werden soll, so wird das Recht der Bewilligung mit dem der Beaufsichtigung und Verweige-

gerung für eins und dasselbe gehalten und in die landesherrliche Verwaltung der Domänen, Regalien, directen und indirecten Abgaben eine Verwirrung gebracht, die bei jedem dabei thätigen Staatsbeamten Unzufriedenheit und Unlust erregt. Der Grundsatz der Theilung der Gewalten, über deren damit verbundenen Gefahren wir uns an einem anderen Orte verbreitet haben, (vergl. Forschungen und Ergebnisse auf dem Gebiete des Staats- und Kirchenlebens der Vorzeit wie der Gegenwart in Beziehung auf Gesetzgebung und Politik u. s. w. Düsseldorf 1836) führt zum äussersten Kampf zwischen den Stellvertretern des Volkes und dem Reste der fürstlichen Herrschaft, der nur mit dem Siege des Republikanismus oder der absoluten Alleinherrschaft sich endigen kann.

Auch Ekendahl in seiner allgemeinen Staatslehre (Neustadt 1833) lässt irrthümlich die Staatshoheit unveräusserlich dem Volke inwohnen, und gibt sich der durchaus unzulässigen Meinung hin: dass sie nicht durch den Regenten ausgeübt werden dürfe und könne, und dass dem Volke und dessen Vertretern die gesetzgebende Gewalt nothwendigerweise zustehen müsse. Er sagt (Th. I. S. 85.): „Im Begriffe der Regierung liegt es, dass sie niemals die Befugniss zur Constituirung (Gestaltung) des Gemeinwillens haben kann, sondern ihr nur dessen Verkündigung und die Verwaltung, die Anwendung der Gesammtkräfte zur Ausführung desselben gebührt. Sie muss eben darum eine besondere, vom übrigen Staatskörper unterschiedene Persönlichkeit haben.“ Das alles kann zugegeben werden, ohne darum für nöthig zu erachten, dass die Person der Regierung eine andere sey als die Person der Gesetzgebung, und dass solchergestalt zwei verschiedene Gewalten nebeneinander stehen müssen. Nichts hindert, dass dem Regenten zugleich durch die Verfassung die gesetzgebende Gewalt anvertraut sey. Im Gegentheil bringt die schon erkannte Un-

theilbarkeit der Souverainität, sogar die Natur des blossen Willens schon es mit sich, dass die Staatsgewalt in ihrer ganzen Ausdehnung der einen und derselben Person zustehe, welche mit jener bekleidet ist, d. h. welche den Gemeinwillen vorstellt. Denn der Wille kann nur wollen, was er als wünschenswerth, ausführbar und durch die Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Mittel zu verwirklichen erkennt; indem er also etwas will, sezt er zugleich seine Kräfte zu dessen Ausführung in Thätigkeit und braucht die in ihnen enthaltene Gewalt. Von einer gesetzgebenden Gewalt kann daher gar nicht die Rede seyn, als insofern sie zugleich die ausübende ist, und umgekehrt. Die Theilung der Hoheitsgewalt ist wirklich eine blosse Chimäre sowohl in Betracht ihrer Natur als in Betracht der Absicht, die derselben unterliegt, indem man dadurch ein Gleichgewicht der getheilten Theile erzielen will. Da es indessen im Leben keinen Stillstand geben kann, so kann auch kein dauerndes Gleichgewicht bestehen; die eine oder die andere Gewalt muss das Uebergewicht bekommen und vermöge der Natur der Gewalt diese Herrschaft zu behaupten und zu vergrössern streben; der Widerstand und der Kampf der getrennten Gewalten führt also zu nichts als zur Unterdrückung der einen und, so lange diese nicht vollbracht ist, zur Lähmung der freien Bethätigung der in sich nicht einigen Gewalt.

Etwas ganz anderes aber als die Theilung der Gewalt selbst ist die Unterscheidung der verschiedenen Verrichtungen, durch welche die Staatshoheit ihren Beruf zu erfüllen und ihm zu genügen hat. Wie wir im denkenden Menschengeiste zu den verschiedenen Verrichtungen mehrerlei Kräfte und Vermögen unterscheiden, so muss auch die eine und untheilbare Souverainität zur Beaufsichtigung, Gestzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung verschiedene, zu jeglicher Bestimmung besonders geeignete und durchaus brauchbare Werkzeuge

haben, und vermöge ihres Gebrauches ihre Thätigkeit selbst solchergestalt unterscheiden. Jeder dieser Zweige eines gemeinschaftlichen Stammes ist versehen mit der allgemeinen Gewalt der Hoheit und ihrer theilhaftig; aber ein jeder muss sich anders gestalten und auf andere Art sich bethätigen, weil eine jede von anderen Bedingungen und Regeln abhängig und auf andere Schöpfungen gerichtet ist.

Es ist die Aufgabe aller Staatsregierungen, Uebelständen, die sich bereits in Folge des Grundsatzes durch Theiluug der Gewalten hervorgethan haben, auf recht- und verfassungsmässigem Wege abzuhelfen, und auf solche Weise an einer Umgestaltung der Verfassungen zu arbeiten. Der erste und unerlässliche Schritt dazu ist aber der: das Volk hierüber vollständig aufzuklären und es zu der Einsicht zu bringen, dass eine solche Aenderung des gesellschaftlichen Zustandes zu ihrem eigenen Frieden und Heile gereiche, damit der Wille, durch die Erkenntniss geleitet, Bereitwilligkeit zu Dem erzeuge, was die Vernunft nicht zu verläugnen vermag. Dazu sind aber zwei Bedingungen so unerlässlich, dass ohne deren treuliche Erfüllung die Aufgabe unauflöslich, bei ihrer vollständigen Gewährung hingegen gar nicht sehr schwierig ist. Wir haben sie schon bei einer anderen Gelegenheit angegeben, und wiederholen sie hier. Sie sind *A*) Alle Täuschung, sowohl die Selbsttäuschung als die Täuschung Anderer zu vermeiden, vielmehr die Wahrheit so lauter, einfach und bündig zu predigen, wie sie das redliche Forschen zu Tage gebiert, und wie sie noch überall die Ueberzeugung des Volks regiert und beherrscht hat; *B*) Alle Verläugnung der Selbstsucht, die für sich nach Vortheil und Macht trachtet, und in dem Masse der eignen Bereicherung das Vermögen des Anderen beeinträchtigt; vielmehr das aufrichtige Darbieten sicherer Bürgschaften für die Sicherheit, die Ehre und die Freiheit Aller und unumwundene Huldigung der Regel: dass nicht

das Volk um des Fürsten willen, sondern der Fürst für sein Volk da sey, welche der Anfang, die Mitte und das Ende aller Politik des Staatsrechts werden und seyn muss, wenn es gut stehen soll.

Sind diese zwei Bedingungen gewährt, dann wird die listige Politik der Demagogie mit ihren sophistischen Lehrsätzen keine Proselyten mehr machen, und es wird auch kaum der Fall möglich seyn, dass die Regierung mit der Gesetzgebung in Gegensatz tritt, indem sie, statt wie sie soll, das Gesetz gewissenhaft auszuführen, es entweder unbeachtet lässt, oder gar das Gegentheil von dem thut, was es vorschreibt oder verbietet.

Die Lehre der Anhänger und Freunde der Volkssouverainität, wornach der Wille der ursprünglichen Volks- und Staatsgesammtheit, oder vielmehr das ihr gebührende Recht, ihren Willen auszusprechen und zu realisiren, die oberste Staatsgewalt — *imperium civile* — oder die Souverainität ist, und zwar die eigentliche, wahre ursprüngliche Souverainität — der *Imperans* — der im Besitze aller als Mittel zur Bewirkung des Gesellschaftszwecks — Staatszwecks — nöthigen Rechte ist; (vergleiche Anton Bauers Lehrbuch des Naturrechts. Marburg 1808. §. 218. Murhard's Volkssouverainität im Gegensatz der sogenannten Legitimität. Kassel, 1832. S. 16.) wird ihren Reiz verlieren; sie wird der Lehre von der nie aufhörenden Unmündigkeit der Staatsgesammtheit und der Nothwendigkeit ihrer Bevormundung nach Umständen weichen müssen. Wenn wir den Staat als den Vermittler zwischen den Individuen und der Allgemeinheit betrachten, so tritt uns als Hauptgestalt die Familie mit ihrer vormundschaftlichen Theilnahme und speciellen Sorge für die Erhaltung und Befestigung des Familienglücks entgegen. Wenn schon das zarte Alter des Unmündigen eine Bevormundung in Anspruch nimmt, weil seine, obwohl von der Natur harmonisch in einen einzigen Organismus verbundenen, nach

gemeinschaftlicher Thätigkeit, Entwicklung und Vervollkommnung strebenden physischen und moralischen Kräfte ihre volle Reife noch nicht erlangt haben; so bedarf die Gesammtheit des Staats einer vormundschaftlichen Vertretung noch weit mehr, weil ihr Lebens-Princip kein einfaches, sondern ein, aus einer Vielheit zunächst für sich selbst lebender Individuen construirtes, ihr Lebens-Element bloss ein rechtliches, geistiges, kein körperliches, ihr Lebens-Organismus kein natürlicher, sondern ein künstlicher ist.

Die Schwäche und Hinfälligkeit des organischen Lebens begegnet uns im Staate fast auf jedem Schritte. Die Natur hat jedem von ihr gebildeten Organismus den Trieb der Selbsterhaltung zum väterlichen Beschützer gegeben, aber der von Menschen gebildete Organismus der Gesammtheiten unterliegt dem eignen Verrathe jedesmal, wenn er von der väterlichen Liebe und Sorge verlassen wird. Nicht mit Unrecht wird demnach die Gesammtheit der Gemeinden, oder des Staats den schützlosen Unmündigen, die jeder Eigennützige leicht bevortheilen kann, gleich geachtet. Gesetzgebung und Recht müssen ihrer Schwäche zu Hülfe kommen. Dieses ist geschehen, indem ihnen die Gesetze die Rechte der Unmündigen beigelegt haben, womit zugleich ihre Bevormundung bedingt ist. Dieses vormundschaftliche und Familienverhältniss ist es, welches den Einzelnen mit der Allgemeinheit menschlich verbindet, und so das Wesen beider ausmacht. Dessen genauere Beleuchtung bietet von selbst die Kenntniss von dem Zustande des Staates, und die Wege zur Verbesserung dar.

Ueber die Vergliederung der Familiengewalt mit der Staatsgewalt vergl. Bosse, das Familienwesen, oder Forschungen über seine Natur, Geschichte und Rechtsverhältnisse. (Stuttgart 1835.)

Im Gebiete der Ansichten und Meinungen, d. h. in der freien Mittheilung der Gedanken,

damit die Mehrheit zu immer klarerem Bewusstseyn ihrer Pflichten und Rechte als Menschen und Staatsbürger gelange, kann es keine Bevormundung geben, weil der Geist ausser der unwiderstehlichen Kraft der siegenden Vernunft keine andere Schranke anerkennt. Wo es sich aber darum handelt, was von Einzelnen und Vielen zur Erreichung des Staatszwecks nach Zeit und Umständen zu thun oder zu unterlassen ist, erscheint die Staatsgewalt zu dem Zwecke der Erhaltung des Rechtszustandes, zur Bewerkstelligung möglichster Sicherung und Beförderung aller gemeinnützigen Zwecke immer in Gestalt der Familie und als eine die menschliche Gesellschaft bevormundende Anstalt.

Dieses hier nur angedeutete Familienverhältniss erscheint zunächst als inneres zu den einzelnen Gliedern und als äusseres zu der Staatsallgemeinheit; das erste, obgleich jedem bekannt und keiner näheren Entwicklung bedürfend, ist die unerlässlichste Bedingung alles öffentlichen Wohls und das wichtige Feld, in welchem jeder ohne Ausnahme das Staatswohl fördern kann und soll.

Hat jeder an sich selbst die Bedeutung des Zweckverhältnisses für das öffentliche Leben kennen und schäzen gelernt, so wird er auch leicht einsehen, dass die Zwecke des Privatlebens nur dann in möglichst hohem Grade erreicht werden können, wenn der Staat wohl geordnet ist, er wird vorzugsweise im Stande seyn, die Staatseinrichtungen an dem ihm geläufigen Maasstabe der Zweckmässigkeit zu messen. Nicht minder wichtig ist das äussere Verhältniss der Familie zum Staate. Sie ist hier eben so sehr wie in dem Verhältnisse zu ihren Gliedern Mittel und Zweck zugleich, sie hat nur Pflichten für den Staat, insofern sie Rechte gegen ihn hat.

Als Mittel betrachtet leistet sie dem Staate alles, was sie dem Einzelnen leistet. Indem sie ihren Gliedern Leben, Bildung u. s. w. gibt, gibt sie alles dieses

zugleich der Staatsallgemeinheit. Sie ist die Mutter, die Trägerin und Ernährerin nicht nur der Einzelnen, sondern auch des Staates. Sie ist das erste und sicherste Band zwischen dem Staate und seinen Gliedern, und es erscheint als eine Grundbestimmung des Staatswohles, dieses Band nicht locker werden zu lassen. Nur der Regent, welcher durch dieses sanfte Band mit dem Staate menschlich vereinigt ist, wird auch sein Verhältniss zu der grossen Familie des Vaterlandes in seiner vollen Bedeutung auflassen. Oft ist das Gesetz ein taubes unerbittliches Ding, das keinen Nachlass, keine Verzeihung kennt, wenn irgend einmal das rechte Mass überschritten wird; in der Republik, wo bloss die Kraft der Gesetze waltet, ausgelegt von Vielen, da fehlt jenes, die ganze Menschenwelt bewegende Gemüthsverhältniss, welches in der Monarchie, wo der Staat in einer, seiner grossen Bestimmung würdigen Persönlichkeit dargestellt wird, das Ganze erhebt und belebt. Hier fehlt der Fürst und König nicht, in dessen Seele das sympathetische Gefühl der Theilnahme an Anderer Leiden seinen Platz findet, und das elektrische Feuer der Menschenliebe, der Freundschaft und des Wohlwollens zur rechten Zeit auflodert, um Gunst und Wohlthat zu spenden, zwischen Freund und Feind einen Unterschied zu machen, zu zürnen und zu verzeihen, wo es nöthig ist.

Bei den vielen menschlichen Verirrungen ist es gefährlich, bloss im Vertrauen auf seine Schuldlosigkeit vor dem Gesetze leben zu müssen. Zwar ist das menschliche Herz — auch wenn es in der Brust eines Königs schlägt — nach den Worten des Propheten Jeremias „ein trotziges und verzagtes Ding; wer könnte es ergründen?“ aber darauf lässt sich den unberufenen Schreiern des Volks erwiedern, dass ein Abstractum, ein collegialischer Beschluss, den die Mehrheit von Volksrepräsentanten gefasst hat, ein mindestens gleich wunderliches, eben so trotziges und verzagtes, jedenfalls noch uner-

gründlicheres Ding sey. Das Buch der Weisheit in dem Ausspruche:

„Der sterblichen Menschen Gedanken sind misslich und ihre Rathschläge oft gefährlich,“

bewährt es sich nicht auch da, wo viele vereint berathen und beschliessen?

Die Gegner des deutschen Königthums, oder jene, die alles Volk zum Fürsten machen wollen, sind auch die Gegner des deutschen Staatsbürgerthums. Durch ihre widerrechtlich begonnenen Versuche, die Leidenschaften der Menge aufzuregen und durch Vorspiegelung von vorenthaltenen Rechten zu Handlungen fortzureissen, die, gewaltthätig, wie sie unternommen sind, niemals anders als unheilbringend enden können, haben sie der stufenweisen Entfaltung des deutschen Verfassungswesens von innen heraus am meisten geschadet, und den Glauben an die Constitutionen als sichere Gewährschaften des Rechts, bei den Schwachen sehr erschüttert.

Was weder mit Gewalt erzwungen, noch mit List erschlichen, sondern allein auf gesetzlichem Wege erworben werden darf, das steht nur zu gewinnen durch die anfangs zwar langsame und unmerklich, aber immer stärker und zulezt unwiderstehlich wirkende Kraft der frei entwickelten Ueberzeugung.

Diesen ruhigen Entwicklungsgang störten jene, indem sie Reaktionen hervorgerufen haben, die uns nicht nur das Organ der gesetzlich freien Presse, deren mächtiger Einfluss auf das Volk wie auf den Geist der Regierung wohlthätig einwirkt, verkümmert, sondern auch manches Unerfreuliche in der neuesten Legislation und manche Restaurations-Grundlagen bewirkt haben, die leider von Jahr zu Jahr zunehmen. Schon sehen wir die hochfahrende aristokratisch-reactionäre Partie den Ton angeben, und die Furcht, dass diese das Ohr der Fürsten, die Gesetzgebung und die höchsten Stellen der Administration der Rechtspflege und der evekutiven Ge-

walt in die Hände bekommen werde, ist keine eitle mehr zu nennen. Hierdurch wird es aber von selbst herbeigeführt, dass nur Männer, welche ihr gefallen, die mittelbar wichigen Stellen erhalten können, und so mehr oder weniger die ganze Beamtenkette, um sich ihrer dem reactionären Adel gleichgesinnter Oberen beliebt zu machen, in dem aristokratisch-reactionären Sinne zu handeln gezwungen und bereit ist. Nur durch die demagogischen Umtriebe hat der Adel in Deutschland über den gebildeten Theil des bürgerlichen Standes wieder ein so grosses Uebergewicht erlangt. Nur durch sie ist es gekommen, dass alle freisinnige auf Gleichheit Aller vor dem Gesetze beruhende Institutionen hintertrieben, dass viele herrlichen Grundsätze, gesetzlich ausgesprochen, zur Lüge werden sollen. Wir erinnern hier an die in mehreren deutschen Staaten noch immer fortdauernden alten Steuerungleichheiten, Exemptionen, Ritterpferdsgelder, an die noch fortbestehende erbliche Gerichtsbarkeit und den privilegirten Gerichtsstand u. s. w. Die als aufgehoben ausposaunte Leibeigenschaft dauert sie nicht noch mit ihren Folgen fort, die zum Theil härter wurden als je? weil man dieselben durch dunkle Wortbenennungen zu erhalten und zu befestigen suchte!! (Man vergl. z. B. Weichsels verschiedene Schriften über Realberechtigungen, besonders dessen rechtshistorische Untersuchungen. Th. III. Abth. 1.) So sehen wir Manches, was dem Landvolke als eine Wohlthat verheissen ward, zu seiner höchsten Qual werden. Und sollte es da, wo eine Constitution noch nicht ist, dazu kommen oder sollten bereits vorhandene Constitutionen constitutive Zusätze und Abänderungen erlangen, so ist nicht ohne Grund zu fürchten, dass dabei das aristokratisch-reactionäre Interesse den Vorsitz führen und alle ihr nur feindlich scheinende Elemente der Intelligenz ausschliessen und wo möglich gänzlich entfernen werde. Lieber gar keine

Constitution, als eine aristokratische! Die Castlereags, Wellingtons, Polignacs u. s. w. mit der ganzen überwiegenden Feudalaristokratie Englands unter der Scheinform einer Volksrepräsentation, zeigen nur zu sehr, in welchen Abgrund eine solche Constitution führen kann und muss. Englands Zustände im Innern beweisen am augenscheinlichsten die grossen eigenthümlichenGebrechen seiner Repräsentation; eine Parlamentsreform ist schon seit lange der Wunsch einsichtsvoller Britten. Deutschland hat sich in der neuesten Zeit auf eine höchst gefährliche Bahn leiten lassen, die um so drohender ist, als es zwischen Bewegung und Rückgang, und zwischen zwei äusseren Nothwendigkeiten gestellt, von mancher Seite den Impuls empfängt, die Intelligenz zu verdrängen und die Aristokratie der Geburt des Geldes und des Besitzes vorherrschend zu machen. Der Kampf der sich schroff einander gegenüberstehenden Elemente, nämlich der Gleichheit vor dem Gesetze und der Vorrechte ist nur das Werk der Demagogie und der Spiegelfechterei der aristokratischen Hölle. Desshalb sind nur die wahrhaft liberalen Männer — leider jezt so vielfach verdächtigt — die sichersten Freunde und Rathgeber der Fürsten, dagegen diese keine grösseren Feinde haben, als die Feudalgötzen, die Schmeichler, und reactionäre Mantelträger. Darum verdient Rousseau einigermassen Verzeihung, wenn er in der Bitterkeit seiner Vorurtheile ausruft: „Die, welche in den absoluten Monarchien emporkommen, sind meist nur kleine Hetzer, kleine Schelmen, kleine Ränkemacher, welchen die kleinen Fähigkeiten, welche sie im Verlauf zu grossen Stellen gelangen lassen, nur dazu dienen, dem Publikum ihre Unfähigkeit zu zeigen, sobald sie dazu gelangt sind!“

Diese Schmeichler und Fuchsschwänze sind es, auch die den in allen constitutionellen Staaten geltenden Grundsatz: Der Fürst kann kein Unrecht thun, missbrauchen.

Indem sie den Fürsten sagen: „Ihr könnt kein Unrecht thun," rathen sie Ihnen: „Thut also so viel Unrechtes als ihr wollt, es ist doch kein Unrecht, denn — ein Fürst thut nie Unrecht," So verkehren sie den wahrsten, wichtigsten, segensvollsten, die Heiligkeit der Person des Fürsten sichernden Satz in Fluch und Unsegen; die Fürsten erlauben sich vielleicht bei so Ihnen beigebrachten, verkehrten Ansichten von ihrer Unverantwortlichkeit, Ungerechtigkeiten und Ausschweifungen, und das Volk lernt sie tadeln, statt sie zu bewundern und zu verehren. Nichts ist verderblicher, als den Fürsten zu sagen, sie könnten sich über die Gesetze hinwegsetzen, wie dieses erst vor einigen Jahren ein gelehrter Professor in Jena (nun verstorben) in einer Dissertation: *de principe legibus soluto*, entwickelt hat. Man sollte Ihnen vielmehr unaufhörlich in's Ohr raunen, dass niemand gesetzlicher zu handeln habe, als eben sie, weil sie der Höhepunkt sind, auf den das Volk siehet und nachdem es sich richtet. Es wäre sehr übel, wenn manche Fürsten die goldene Regel, dass sie ihren Völkern vor allen Dingen auch als sittliche Vorbilder vorzuleuchten haben, mitunter aus den Augen verlören.

Das Volk hat bei einer ihm tief eingepflanzten Ehrfurcht vor seinem Regenten und neben einem stillen geregelten Gehorsam gegen seinen Fürsten eine grosse Vorliebe für Ruhe, Stetigkeit, Ordnung; aber es hat auch viel schlichten, geraden Sinn, viel gesunden klaren Verstand, und man wird wohl thun, diesen nicht gröblich zu verletzen, ihn nicht gar zu unvorsichtig aufzuregen, — er könnte dann leicht weiter gehen, als gut wäre. Ganz unverkennbar liegt den meisten der jetzigen Volksunruhen in der Welt der Wunsch zum Grunde, in den Städten und Staaten eine bessere Ordnung des Haushalts, in den Schlössern und Palästen überall jene Sitte und Treue hergestellt zu sehen, die ein Glanz-

punkt im glorreichen Leben Friedrich Wilhelm III., sowie des im allerunverdientesten politischen Unglücke hochemporstrahlenden Königs der Niederlande Wilhelm I. ist. Achtung vor Recht und Sitte fordert man von Fürsten und Behörden lauter und nachdrücklicher als je; denn der Sittlichkeitssinn im Volke hat zugenommen. Es gibt keine ehrenwerthere Seite unseres Zeitgeistes, als dieses im Wachsen begriffene Sittlichkeitsgefühl im Volke. Man würde damit viel ausrichten können, wenn man, statt es zu übersehen, vielmehr es zu leiten und zu benutzen wusste. Jedenfalls ist es sehr an der Zeit, dass dieser Punkt von denen, die er angehet, reiflich erwogen werde. Für die Gewalthaber und Behörden gibt es keine dringendere Angelegenheit, als dass sie in Allem, was sie thun und anordnen, Recht, Treue und Sitte ehren mögen.

Ist der Geist der Sitten vorangerückt, so dürfen die Gesetze und Verordnungen der Regierung im Sinne der selbstsüchtigen Gewalt die Fortschritte dieses Geistes nicht fesseln. Sonst entstehen die Reaktionen und Restaurationen, welche die Vernichtung in sich tragen, weil sich in ihnen der Theil gegen das Ganze empört.

Wir glauben unsere Andeutungen besser nicht fortsetzen und schliessen zu können, als indem wir uns zur Bestätigung dessen, was wir über die Richtung der heutigen Regierungs- und Volkspolitik sagten, nur noch auf folgende Sätze der entschiedensten Wahrheit berufen.

1) Die Souverainität in ihrer repräsentativen monarchisch-konstitutionellen Regierungsform schliesst sich an das freie Bürgerthum immer mehr an, und die Regierungskunst ist kein Kabinetsgeheimniss mehr. Ihre ganze Politik beruhet auf zwei Elementen: dem Grundsatz der Erhaltung bei der Regierung, und dem Grundsatz des Fortschreitens bei der vernünftigen Opposition. Leztere muss wissen, wie viel Boden sie abtreten könne,

ohne die Sache des Fortschreitens zu gefährden; die Regierung soll wohl begreifen, was sie bewilligen, wie viele und welche Reformen sie vornehmen könne, ohne den Gang der Staatsgeschäfte zu gefährden. Beide sollen die erste Bedingung aller Politik „nur das mögliche zu wollen“ nie aus den Augen verlieren.

2) Der freie Geist im Menschen und im Volke will die Fortbildung: die unfreie niedere Natur im Menschen und Volk will die Fixation. Das Leben will beide: diesem soll die Staatskunst und Gesetzgebung huldigen, nicht nach dem Tagesgeschrei, das sich kühn die öffentliche Meinung nennt, sondern nach der tiefer eingreifenden Richtung, welche mit der nicht aufzuhaltenden Fluth der besseren Ideen der neuen Kultur an der Hand der neu eintretenden Bildung in leise bildendem Gang der Umwandlung das unnütz und schadhaft gewordene Alte aus dem Bereich des Staatsorganismus ausgeworfen, und durch neu erzeugten Stoff ersezt haben will. Diese vorwärts dringende Richtung ist eine unwiderstehliche Macht. Entziehet sich diese auch Jahre hindurch den Blicken derer, die nur die Oberflächlichkeit der Dinge zu beobachten gewohnt sind, so bricht sie, durch äussere Ereignisse angeregt, nur desto ernster und mit erneuerter Gewalt hervor, weil sie sich erfasst von der Nothwendigkeit der physischen Natur, der Geschichte und des logischen streng fortbildende Folgerichtigkeit fordernden Gesetzes des Geistes, und getrieben von den ewig neu anströmenden stets reiner sich darstellenden Ideen von der Bestimmung der Staatsgesellschaft, geräuschlos, aber um so sicherer und nachhaltiger der Gemüther bemächtiget hat. Wer diese Richtung nicht versteht, noch von ihr verstanden wird, oder wer die Ideen und den Volkszustand seiner Zeit nicht zu ermessen, zu würdigen und anzuwenden weiss, der taugt nicht zum Gehorchen, und noch viel weniger zum Gebieten. — Die Sonne der Freiheit scheint dem

Einzelnen wie dem Volke; und die schönste Seite des Nationalcharakters ist: Universalität, zumal des Geistes. Darum freie Entwicklung aller Seelenkräfte; darum kann der organischen Regeneration nichts schlimmeres begegnen, und die Selbstständigkeit einer Nation nichts so sehr gefährden, als verkehrte Ansichten von Censur und Pressfreiheit.

3) Sowie es ohne Realisirung der Rechtsidee keine Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit im Staate gibt, so gibt es auch ohne öffentliche Kritik und die daraus hervorgehende Macht der öffentlichen Meinung keine liberalen und festen Institutionen; ohne vernünftige Pressfreiheit keine Kritik und Macht der öffentlichen Meinung; ohne eine tüchtige Strafgesetzgebung gegen den Missbrauch der Presse, keine vernünftige Pressfreiheit, nur Pressfrechheit, und mit ihr Verderbniss der öffentlichen Meinung und deren Kraftlosigkeit: also auch ohne dieses Alles, keine gesetzliche Selbstständigkeit im Staate, sondern nur blinde Unterwerfung.

4) In Deutschland wird nach einer untrügbar vorhandenen und tief in Saft und Blut eingegangenen Grundidee ein allgemeines deutsches Gesetzbuch als Träger des sich selbst bewussten Nationalgeistes verlangt, an welches sich als die Träger der Stammesindividualitäten nachbestimmend die Landrechte der einzelnen Staaten anlehnen sollen. Damit hängt die Errichtung eines obersten Staatengerichtshofes als ein nicht minder dringendes Postulat des deutschen Staatsrechts zusammen, als eine Folge des lebhaft gefühlten Bedürfnisses, an die Stelle des mit dem deutschen Reich untergegangenen staatsrechtlichen Zustandes einen neuen und solchen zu begründen und auszubilden, wie er der vorhandenen Sehnsucht nach einer nationellen, dem Ausland Achtung gebietenden, im Inlande zahllose Hemmungen und Aufopferungen jeder Art für immer beseitigenden Einheit Deutschlands entspricht.

Für das Rechtsgebäude in Deutschland gibt es keinen nothwendigeren Schlussstein, als jenes allerhöchste Gericht, wodurch nicht nur ein Bundesstaat gegen den anderen, der Fürst gegen den Missbrauch der Ständefreiheiten, und die Stände gegen den Fürsten, sondern auch jeder einzelne Deutsche gegen jedes Unrecht, es komme von Oben oder Unten und gegen Justiz-Verweigerung und Justiz-Mord Sicherheit erhält, und wodurch auch die wirkliche Einheit Deutschlands begründet, ein wahrhaftes Vertrauen auf Fürsten und Beamten, mit einem Worte, die Zufriedenheit des Volks und damit die innere Ruhe und äussere Sicherheit unsers Vaterlandes hergestellt und gesichert werden kann. Seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der damit gleichzeitig verbundenen Aufhebung der höchsten Reichsgerichte fehlt es leider an dieser Garantie und an einem vollständig genügenden Aequivalent, der den Landständen dadurch auf factischem Wege entzogenen Sicherstellung ihrer Gerechtsame und der ganzen öffentlichen Verfassung in den einzelnen deutschen Staaten.

„Die öffentlichen Rechte deutscher Völker hatten,“ sagte Feuerbach, als er der deutschen Freiheit und Vertretung deutscher Völker durch Landstände das Wort sprach, „so lange noch ein deutsches Reich bestand, in dessen Verfassung wenigstens einige Gewähr ihrer Sicherheit. Die Reichsverfassung war mit allen ihren Gebrechen noch immer hohen Ehren werth, so fern sie der staatsbürgerlichen Freiheit der Deutschen gegen fürstliche Eigenmacht zur Schutzwehr diente. War gleich die Reichsgewalt im Innern sehr beschränkt und geschwächt, so war sie doch mächtig genug, um, wenn in den einzelnen Staaten die Wage des Rechts zu sehr aus ihrem Gleichgewichte sank, in die leichtere Schale oft ein starkes, immer nicht ganz unbedeutendes Gegengewicht zu legen. Das Recht deutscher Land-

stände und Unterthanen, selbst ihre Fürsten vor Gericht zu fordern, war ein Vorzug, welchen jeder deutsche Mann zuerst im Auge hatte, wenn er von deutscher Freiheit sprach. Mochten die Aussprüche der Reichsgerichte eigentlich nur gegen die schwächeren Fürsten durch Zwang geltend werden können: immerhin! gerade die kleinen Tyrannen sind die schlimmsten und gegen die Mächtigen war schon durch den Richterspruch allein wenigstens etwas gewonnen. Der Ausspruch eines hochachtbaren Gerichtshofes, der im Namen der Gerechtigkeit und vor den Augen einer ganzen grossen Nation über eigenmächtige Fürstengewalt das Wort der Verdammung aussprach, konnte, wie stolz man sich auch gebärden mochte, wenigstens nicht so ganz gering geachtet, es musste die öffentliche Demüthigung, die Macht der öffentlichen Meinung, welche durch solches Urtheil bestimmt und durch das Ansehen der Gerechtigkeit selbst geheiligt wurde, auch von den Mächtigsten wenigstens gescheuet werden. So wirkten die Reichsgerichte, wenn auch als Gericht nur gegen die Schwächern, doch gegen die Mächtigen, wenigstens als ein ehrwürdiges Censorat; dort durch den Zwang der Gewalt, hier durch der Geister unsichtbare Macht, die sich durch die öffentliche Meinung ausspricht, als die grösste der Grossmächte."*)

Nec regibus illimata potestas: dieser (s. *Tacitus*, *de mor. Germ.*) ehrwürdige Grundsatz staatsbürgerlicher Freiheit, den germanischen Völkern eingeboren, begleitete die deutschen Völker aus ihren Wäldern durch alle Epochen ihrer Geschichte hindurch, bildete sich nach Zeit und Umständen in verschiedenen

*) Man lese über diese Gewalt Klüber's Abhandlung: die drei Grossmächte, in dessen Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. B. I. N. XI. S. 387—397. (1832.)

Gestalten aus und brachte zulezt jene heiteren, freundlichen Landesverfassungen hervor, in welchen neben der Macht auch die Freiheit wohnte, und das Gesetz den Fürsten wie das Volk beschüzte.

Dieser ehrwürdige Grundsatz fand bei den Reichsgerichten stets seine Anerkennung. Und daher waren es auch die Reichsgerichte, die das Volksrecht zu keiner Freiheit der Demokraten, und die Souverainität und Majestät der Fürsten nicht zu einer idealen, d. h. zu jener Souverainität herabsinken liessen, die wir nach Vernichtung der Reichsgerichte in den rheinischen Bundesgliedern leider erlebt haben. Diese Souverainität war blos dazu erfunden, die deutschen Völkerschaften von einander loszureissen, das Gemeinsame unter ihnen aufzuheben, und, während das Ganze machtlos zerfiel, die willkührliche Gewalt über die zerbröckelten Theile desto bequemer und sicherer auszuüben. Ohne ein höchstes Gericht für das gesammte Deutschland lauft dieses Gefahr, wieder jene Souverainität zu fühlen, die nichts als Unterthänigkeit der Souveraine unter der Obergewalt fremder Herren, dagegen vollkommen freie Gewalt über die eigenen Unterthanen bezeichnet; das lezte war sie um des ersten Willen. Darum ein höchstes Gericht; damit keine tyrannisch ausgeübte Obergewalt wiederkehre, welche die deutschen Fürsten als dienstbare Werkzeuge in einer fremden Hand für diese zu wirken zwingt. Der erste Schritt ist durch den Bundesbeschluss v. 30. October 1834, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend, geschehen.*) Möge dieser erfreuliche Uebergangspunkt recht bald zur Errichtung jenes obersten Bundesgerichtes führen, das immer auch

*) Vergl. Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. 6. Bd. 2. H. S. 144—165.

Preussen schon als einen der Punkte, von denen man bei der deutschen Verfassung nicht abgehen könne, bezeichnet hatte. „Unläugbar sey es — sagten seine Bevollmächtigten — dass, wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgerichte fehle, man nie werde die Ueberzeugung aufheben können, dass dem Rechtsgebäude in Deutschland der lezte und nothwendige Schlussstein mangle.“ Ja, der nothwendige; denn die Versicherung der Fürsten, Recht nehmen und geben zu wollen vor ihren eignen Gerichten, ist zwar ein schöner grossherziger Ausspruch, welcher jedoch Niemanden die zuverlässige Bürgschaft gibt, dass derselbe weiter gelten werde, als eben der Versichernde ihn will gelten lassen. Treffend erinnert Feuerbach, — dieser in den Annalen der deutschen Rechtspflege glänzende, von der hohen Würde des Richteramts durchdrungene Deutsche, — selbst Präsident eines höchsten bayerschen Gerichts —: „Die Gerichte, sind sie die des Monarchen, stehen in so grösserer Zucht und Abhängigkeit, je unbeschränkter in allen übrigen die Gewalt der Regierung ist. Ueberdiess stehen ja der Macht in Fällen der Verlegenheit besondere Anordnungen zu Gebot, welche die Zuständigkeit der Gerichtsstellen über die mit dem öffentlichen Credit verbundenen Angelegenheiten beschränken oder aufheben, nebst anderen ausserordentlichen Maasregeln, welche immer mit der Eigenthümlichkeit ungewöhnlicher, nicht vorauszusehender Umstände bequem entschuldigt werden können. Und wenn denn auch einmal ein Urtheil gesprochen worden, wer vollstreckt es, wenn von der alles vermögenden Gewalt vielleicht im Voraus schon beschlossen ist, dass es an ihr nicht vollstreckt werden soll?“

Wir gedenken der verschiedentlich gestalteten bald auf diese bald auf jene Weise organisirten Gerichtshöfe, welche die neueren Verfassungen im Interesse des Instituts der „Ministerverantwortlichkeit“ in

mehreren Staaten Deutschlands hervorgerufen haben. Wo ist jener ganz unpartheiische Gerichtshof, von dem die Anklage eines Ministers sich einer gerechten Entscheidung versehen kann? Der Gegenstand solcher Anklage ist immer entweder eine Beeinträchtigung aller Staatsinteressen, oder eine Beeinträchtigung der von dieser oder jener Kammer, von diesem oder jenem Stande besonders vertretenen, oder eine Beeinträchtigung der von beiden Kammern oder von allen Ständen im Conficte mit den persönlichen Anforderungen des Fürsten oder seinen Kammer-, Domänen- und Schatullbehörden besonders vertretenen Interessen. Wo und wie ist in allen diesen Fällen die Unpartheilichkeit des Gerichtshofes desselben Landes verbürgt? Selbst in England und Frankreich sind die Nachtheile nicht ausgeblieben, die aus der partheiischen Stellung der Pairskammer und des Hauses der Lords entsprungen sind und sich bald mehr bald weniger unheilbringend geäussert haben.

Ist das unerlässliche Requisit der Justiz gänzliche Selbstständigkeit derselben, d. h. darf verfassungsmässig in jedem Rechtsstreite Niemand, ausser den dabei betheiligten Personen und zwar diese nur in dem gehörigen Prozessgang und in dem geordneten Instanzenzug, einen Einfluss auf die Schritte und Entscheidungen des Gerichts haben, und dürfen alle, ausser durch Urtheil und Recht, unabsetzbare Richter, ein anderes vom Lande salarirtes Staatsamt neben ihrer Richterstelle nicht verwalten; so wird man zugeben müssen, dass diese selbstständige Stellung der Justiz rücksichtlich ihrer unpartheiischen Wirksamkeit da nicht vorhanden ist, wo die Besetzung dieser Stellen und die Entfernung derjenigen, denen sie anvertraut sind, von dem Monarchen und seinem Minister abhängt. Wie kann der Mann selbstständig wirken, der weiss, dass er sich jeder Aussicht auf Verbesserung seiner Lage

6*

beraubt sieht, wenn er ein Urtheil fällt, das, sey es auch noch so gerecht, dem Monarchen oder seinen Ministern nicht angenehm ist?

Einer so abhängigen Stellung im Berufe zur gerechten Entscheidung der Ministerprozesse, und jener wider den Fiscus des Monarchen wird zum Heil aller deutschen Staaten vorgebeugt durch ein höchstes Bundesgericht, wenn die Besetzungen der einzelnen Stellen dabei durch die Wahl der Landstände bedingt wird und durch den Bundesbeschluss erfolgt. So wird das richterliche Erkennen und Aussprechen werden, was es seiner Natur nach seyn soll, eine logische gewissenhafte Function, nicht ein Act der Staatsgewalt oder ihres Inhabers; denn die Anstalt der Rechtspflege ist Dienerin nur des Rechts, nicht des Staatsoberhauptes oder der Staatsregierung.*) Jedenfalls wird ein solches Gericht dem höchsten Ideal der präsumtiven Unpartheilichkeit am nächsten entsprechen. Weder der betheiligte Monarch, noch der verklagte Minister, oder die ihn verklagenden Stellvertreter des Volks oder der einzelnen Stände desselben haben auf die persönliche Lage der Mitglieder jenes Gerichts einen solchen directen Einfluss, dass leztere ein, ihrer Ueberzeugung entsprechendes Urtheil, selbst wenn es den Interessen jener Höheren entgegen wäre, zu scheuen brauchten. Sie sind daher, da sie auch nicht Volksrepräsentanten sind, nicht schon durch ihre Stellung für eine oder die andere Parthei gestimmt; sie sind vielmehr durch ihren gewohnten Beruf, die Persönlichkeit ganz von der Sache zu scheiden und leztere mit Ruhe zu beurtheilen, wie sie vorliegt, ohne den Wünschen eines erregten Gefühls

---

*) Vergl. die Selbstständigkeit des Richteramts und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen u. s. w. von Klüber, Frankfurt a. M. 1832, und v. Aretin Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. B. II. Abth. 1. S. 198. fg.

dabei einen Einfluss zu gestatten, ganz dazu geeignet, auch in einer so schwierigen Sache die Forderungen des Rechts und des Staatswohls von denen einer leidenschaftlichen Aufreguug zu scheiden, und so das Richtige zu finden. Es verstehet sich von selbst, dass die Wahl zu Mitgliedern des obersten Bundesgerichtes auf Männer der Einheit, des Lichts, der Wahrheit, der Kraft, der Würde und Festigkeit, ja auf Männer von der ausgezeichnetsten Geschäftsbildung fallen müsse, auf Männer, denen auch die Qualitäten beiwohnen, die zu einem Sachverständigen für Beurtheilung wichtiger Regierungsacte erforderlich sind. Für Männer, die das Vertrauen des Volks und die Einsicht des Bundes zu einer so hohen Stellung gelangen lassen, die kaum noch etwas Höheres zu erlangen übrig lässt, spricht die Präsumtion strenger Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit. Deutschland ist reich an Männern von dieser Eigenschaft, welche die Regungen des constitutionellen Lebens seit Jahren mit einem geschärften politischen Blick beobachtet haben, und als denkende Forscher in das Geheimniss der Entwicklung des neuen europäischen Staatslebens eingedrungen sind. Die öffentliche geläuterte Meinung in Deutschland hat sie genügsam bezeichnet und verherrlicht, sie nennt sie mit Stolz.

Mit solchen Männern wird Deutschland immer mehr glänzen, jemehr das geistige Princip in allen Ländern Deutschlands zunimmt und seine natürliche Stellung einzunehmen sucht, nach welcher die Staatsgesellschaft als das nur untergeordnete Mittel erscheint, wodurch das geistige Leben der Menschen entwickelt, ausgebildet und die Gesammtheit zur geistigen Freiheit geführt wird. Seitdem dieses geistige Princip in seiner wachsenden Kraft und in unabwendlicher Wirksamkeit die Regenten wie die Regierten zu beherrschen anfängt, wird der Zweck des vermittelnden Princips richtiger aufgefasst, der kein anderer ist, als die Herrschaft des geistigen

Princips allmählig zu befördern, alles zu versöhnen, mit sich zu verbinden, um durch diese Verbindung immer mehr die Einheit oder Harmonie und den Frieden Deutschlands, von dessen Erhaltung es sich weniger handelt, als von dessen Wiederherstellung, endlich zu verwirklichen.

Man hat Ursache, in die bitterste Klage des Tages einzustimmen, dass Irrthum und Selbstsucht mit ihren Fehlern überall hervortreten, dass die Fehler zu Lastern, die Laster zu Verbrechen werden, die leider zur Vernichtung fortschreitend, in der allgemeinen Verwirrung den Irrwahn erzeugen, als sey die Regierung eine den Regierten nur Fesseln anlegende Anstalt, daher die vielen politischen Partheien, sich feindlich gegenüberstehend, in Deutschland wie in England, Frankreich, Italien, in der Schweiz, Spanien, Portugal, in Polen wie in den Niederlanden und sonst. Wir sehen den aufsprühenden Freiheitsfunken bei Jünglingen des lezten Jahrzehends durch den unseligen Irrwahn verunreinigt, dass der Meuchelmord geheiligt werden könne; wir sehen Literaturvereine eines sogenannten „jungen Deutschlands," die in wahren Lungengeschwüren der Literatur die Ideen der falsch verstandenen geistigen Freiheit selbst in der Religion bis in's zerstörende Extrem verfolgen, und dadurch die Quellen der wahren Religiosität verschütten. Wir sehen, wie Demagogen und Republikaner der neuesten Zeit durch die Idee einer plötzlichen und völligen Staatsveränderung, die Vertilgung alles Bestehenden bewirken möchten, nicht bedenkend, dass das Gesetz der Entwicklung und der Unterordnung in der Einheit seinen regelmässigen Gang gehet.

Ein höchstes Bundesgericht in der Mitte Deutschlands, wo sich eine viel allgemeinere und gleichmässigere Ausbildung der Intelligenz zeigt, wo die wenigsten Parteiungen herrschen, und wo die politische Freiheit nicht so viele gefährliche materielle Kräfte ent-

bindet, wie in jenen angränzenden an Frankreich, die Schweiz und an Italien, und wo endlich die kirchliche Reformation am gründlichsten vorgearbeitet hat, wird auf den gleichmässigen Gang der Entwicklung des geistigen Princips nach dem regelmässigen Gange des Gesetzes der Entwicklung und der Unterordnung in der Einheit in seiner rechtsprechenden Eigenschaft mächtig und segensvoll einwirken; es wird die Einwirkung der politischen Freiheit der westlichen Staaten nicht hindern; aber durch seine Aussprüche doch bewirken, dass nicht das zugleich entbundene materielle Princip plötzlich mitwirksam werde; es wird die politische Freiheit nach dem Gesetze der Entwicklung und der Unterordnung in der Einheit stufenweise und gleichmässig ausbilden und so dazu beitragen, dass die allmählige Entbindung des materiellen Princips durch das geistige Princip erfolge und keine gewaltsamen Explosionen vorbereitet werden. Es wird dahin wirken, dass die Staaten durch weisen Haushalt ihre Bedürfnisse beschränken, die stehenden Heermassen vermindern, das verhasste Auszehnden der Jugend (Conscription) durch allgemeine Landesbewaffnung ersetzen, den verfallenen Landbau erheben, die Gewerbthätigkeit ermuntern; ja es wird in seiner Wirksamkeit dahin trachten, Deutschland wieder unter Dach und Fach zu bringen, den Schutt von dem Brandplatze aufzuräumen und auf der leeren wüsten Stätte ein dauerhaftes, unsren Bedürfnissen und dem Geiste der Zeit angemessenes Rechtsgebäude aufführen. Nur erst, wenn dieses aufgerichtet ist, wird jene unumschränkte Fürstengewalt ihre Schranke finden, die den Staat und das Volk als freies Eigenthum in ihren Händen trägt, welche alles Recht für sich allein in Beschlag nimmt, und der Nation, als einem Haufen ohne Anspruch, ohne Werth und Ehre, blos die Pflichten übrig lässt, welche über ihr nur Gott, unter ihr nur dienende Knechte anerkennt, für welche es keine

andere Freiheit gibt, als die schrankenlose Freiheit der Gewalt, keine andere Nothwendigkeit, als die des Zwangs, kein anderes Gesetz als den Eigenwillen, kein anderes Recht als die Stärke der Faust, welche das Schwert und die Zuchtruthe führt.

Gerechte Fürsten Deutschlands! Wenn Euch das Heil der Euch anvertrauten Völker, wenn Euch das Glück des Staats, wenn Euch Eure eigne Ruhe am Herzen liegt; wenn Ihr ernstlich wollet, dass die gesetzgebende Gewalt ihre Schritte immer behutsamer abmesse, und dass heute nicht eingerissen werde, was gestern gebaut worden, und auf diese Weise nicht nur Würde und Ansehen von Grund aus zerstört, sondern auch durch immerwährendes Schwanken die Nation in steter Unruhe und Beängstigung erhalten, und leztlich alle Ordnung des Lebens aus den Fugen getrieben werde; Ja, ist es Euch im Ernste darum zu thun, dass die gesetzmässige Freiheit unter Eurem heiligen Scepter gedeihe; Wollt Ihr gerechten Beschwerden abhelfen, billige Wünsche erfüllen lassen; wollt Ihr, dass jener alles beseelende und durchdringende Staatsbürgersinn, jener öffentliche Geist, welcher in Glück und Noth Regierung und Staat in seinen mächtigen Armen trägt, zum Leben und zu hohem Bewusstseyn kommen soll, so suchet Eure Stärke und Euer Heil nicht in der Gewalt, die man um Geld von Söldnern erkauft; nicht in dem Maschinenwerk, das man durch Verordnungen aus Beamten und öffentlichen Dienern zusammenbauet; auch nicht allein in den künstlich geschnizten Geschäftsformen, welche man insgemein Staatsverfassungen zu nennen pflegt, sondern in der ungeheuchelten Rückkehr einer durch Gesetze geordneten und die Rechte einer Nation anerkennenden Verfassung und in der Wiederherstellung, Verbesserung und Veredlung derjenigen Einrichtungen und Formen, welche der Deutsche von jeher als das Palladium seiner eigenthümlichen Würde heilig geachtet hat,

und ohne welche er sich eine auf Recht und Ordnung gegründete Regierung nicht zu denken vermag. Gerechtigkeit findet der Deutsche blos in dem Heiligthume gesetzmässiger Freiheit und eine seiner würdige Ordnung nur da, wo diese Freiheit anerkannt und durch eine Verfassung gesichert ist.

Fürsten! Ihr habt Verfassungen gegeben; aber bauet nun auch das zerfallene deutsche gemeinschaftliche Rechtsgebäude wieder auf, in welchem jene die Gewähr ihrer Sicherheit finden. Fürwahr! ein dringenderes Postulat des allgemeinen deutschen Staatsrechts gibt es nicht, als die Errichtung eines obersten Bundesgerichts, welches mit der Tafel des Gesetzes schützend neben den Thronen und Nationen steht. Es ist der stärkste Nothanker, an welchem das im Sturm umhergeschländerte lecke Schiff der deutschen Staaten sich wieder festhalten muss, wenn es nicht doch zulezt an inneren Gebrechen schmählich zu Grunde gehen soll.

In diesem Bundesgerichte wird der deutsche Bund eine Garantie für seinen gleichgewichtigen Einfluss aller seiner Glieder und damit die Einheit Deutschlands eine neue Garantie erhalten; seine Errichtung würde dem den deutschen Zuständen lauernd zugewendeten Auslande den Wahn benehmen, als ob es in der Politik Russlands, Oestreichs und Preussens liege, Deutschland in zwei Theile, etwa in ein Nord- und Süd-Dentschland zu trennen, und als ob bereits eine grosse Anzahl der Glieder dieses Bundes unter einen aufgedrungenen und zugleich in eine gweisse Regel gebrachten Einfluss jener Staaten gestellt worden sey.

Ja, wenn das Bundessystem nicht endlich in ein System jener Unterordnung ausarten soll, so wird sogar die Vereinigung der zersplitterten Kraft der Mindermächtigen des deutschen Bundes mittelst jener neuen Ga-

rantie den Charakter der Nothwendigkeit annehmen müssen. Wir wollen damit die Möglichkeit nicht andeuten, als ob sich etwas entwickeln könne, was der Innigkeit, dem Ansehen, und also der Sicherheit des Bundes nachtheilig und dem deutschen Interesse fremd werden könne; nur glauben wir, diesen Umstand, besonders hingesehen auf die jezt wieder mehr als je laut werdende Besorgniss, dass die Feinde Deutschlands seine Spaltung vorbereiten möchten, nicht mit Stillschweigen übergehen zu müssen. Auch können wir uns in Beziehung auf diese Befürchtung, und dass sie nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, auf dasjenige berufen, was der Freiherr von Wangenheim, K. Würtembergischer Staatsminister, im Buche über seine Wahl zum Abgeordneten in die würtembergische Ständeversammlung (im Anhang über den deutschen Bund) S. 194—219, im Jahre 1832 zu veröffentlichen für räthlich fand.

Wir scheuen uns nicht, die Passivität des deutschen Bundes in Errichtung eines obersten Bundesgerichts als eine der vorzüglichsten Ursachen anzusehen, warum die Deutschen selber so wenig Theilnahme für ihn äussern, warum so gar manche Publicisten in ihrem Indifferentismus in Sachen des Bundes merken lassen, dass er ihre Hoffnungen unbefriedigt lasse. Es ist schwer, über solche Rücksichten zu schreiben, ohne missdeutet zu werden; daher ergreifen wir ein noch anderes Argument für die Nothwendigkeit der Errichtung eines obersten Bundesgerichts.

Die Ueberzeugung von der inneren Nothwendigkeit der Entwicklung zur Einheit hat trotz der Vorurtheile und der selbstsüchtigen Gewalten, die sich in den Weg stellten, die meisten Staaten Deutschlands hinsichtlich der Zölle und des Verkehrs mit Preussen vereint. In den Verträgen der Vereinsstaaten über den gemeinschaftlichen Zollverband ist die Uebereinstimmung der bezüglichen Gesetzgebung zur ersten Be-

dingung gemacht worden. Wie, wenn über das Zoll-Gesetz und die Zollordnung Zweifel, über deren Handhabung Conflicte zwischen den betheiligten Staaten des Vereins entstehen, wenn dort willkührliche Abänderungen der Grundbestimmungen, hier unerlaubte Modificationen aus lokalen Rücksichten ohne vorherige Einwilligung der sämmtlichen contrahirenden Staaten durchgesezt werden sollen!! wie lässt sich in solchen Fällen die gerechte unpartheiische Entscheidung auf dem verfassungsmässigen Wege erwarten ohne das Daseyn des gemeinschaftlichen obersten Staatengerichtshofes. Dieser wird daher auch nothwendig, um die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins zu sichern, den Grundverträgen desselben öffentliche und gemeinsame Geltung zu verschaffen; er muss der Eckstein werden, auf welchem das neue deutsche Werk der Industrie und eines völlig freien Verkehrs im Inneren Deutschlands auf ewig ruhen und zu immer grösserem Wachsthum des Wohlstands und der Eintracht des deutschen Volks weiter ausgebauet werden kann. Dieser Verein hat grosse Erwartungen erregt. Sie können eine Lüge werden, wie die hohe politische Bedeutung, die ihm mit Recht beigelegt wird, wenn nicht für ein gemeinschaftliches oberstes Gericht gesorgt wird, von welchem, wenn es nöthig ist, die Grundverträge gehandhabt und überhaupt die Gesetze der Unterordnung in der Einheit auf eine Weise realisirt werden, welche den Interessen der Gesammtheit sowie der Gerechtigkeit und Vollkommenheit am meisten entspricht, und dauernde Bürgschaft dafür leistet, dass die glücklich zersprengten Riegel des deutschen Verkehrs im Inneren nicht wieder so oder so angelegt werden.

Hat dieser Zollverband seine gesetzgebende Gewalt, so muss er auch, wenn er kein Bund im Bunde seyn soll, in Beziehung auf die Gesammtheit und materielle Rechtsgleichheit seiner Glieder eine gemein-

schaftlich richtende und vollziehende Gewalt haben. Es ist keine schriftstellerische Wendung, wenn wir behaupten, dass ohne diese Gewalt sich die Keime des Guten, so der deutsche Zoll- und Handels-Verein in seinem Schoosse trägt, nicht entfalten können; weil ihnen zum Wachsthum der Thau des Vertrauens und die Sonne der Gleichheit und Sicherheit auf dem Gebiete des Rechts abgehen. Jenes Band, das Alle mit freudigen Erwartungen zum Einheitsknoten knüpften, lauft ohne jene schützende und Kraft des Gesetzes sichernde Gewalt gar leicht Gefahr, im trostlosen Unmuthe sich selber zu zerstören. Wo sich Mindermächtige mit Mächtigen verbinden, muss nothwendig das Gefühl der Gefahr erwachen, das in jeder Verbindung liegt, welche der Schwache mit dem Starken eingeht. Jede Uebermacht reizt zum Missbrauche derselben — das ist das Gesetz der Natur, und nur die rechtliche und sittliche Kraft des obersten Richters kann jenen verführerischen Reiz, wenn auch nicht ganz überwinden, doch in gewisse Gränzen nachhaltig zurückdrängen. Nur zwischen solchen Paciscenten, welche sich, weil sie von der Verletzung des Rechts natheilige Folgen für sich besorgen müssen, gegenseitig respectiren, kann es einen wirksamen Vertrag geben. Die Gefälligkeit des Schwachen nimmt — wir haben die Beispiele durchgelebt — die Natur eines schuldigen Tributs an, und eine auch noch so nothgedrungene Versagung der gewohnten Devotion wird von dem Starken zuverlässig wie eine Treulosigkeit behandelt. Der ist, beim ersten Collissionsfall, gewiss verloren, der, unter solchen Umständen, auf Dankbarkeit und Vergeltung und darum auf Heilighaltung seines Rechts, rechnet. *) Möge das Ziel, dem alle diese Andeutungen zu gemein-

*) Vergl. von Wangenheim „Einige Worte über den deutschen Bund" 1832.

samen Interessen der deutschen Fürsten und Völker gewidmet sind, mit Allem, was das Rechte, Nützliche, Schöne und Gute ist, bald erreicht werden. Wir zweifeln nicht daran, wenn Alle von Unten und Oben im Interesse der legitimen Wünsche der Gesammtheit mit gleicher Theilnahme und mit gleichen Aufopferungen dahin zu wirken beflissen sind, auf dass kein Stand und kein Geschlecht sich über das andere ungebührlich erhebe, und durch verwerfliche Anmassungen die Segnungen, welche Allen gebühren, sich über Recht aneigne. Vergessen dürfen Fürsten und Völker, Hohe und Niedrige niemals die grosse Lehre: Thue Recht, fürchte Gott und scheue Niemand! Das ist das Gebot der ächten Liebe und das Geheimniss aller auf Weisheit gegründeten Regierungspolitik. Mit der Anwendung dieses Sittengesetzes beschwört die Regierung jede Gefahr, der sie ohne dessen Anwendung eben so gewiss unterliegt, als es gewiss ist, dass eine Gerechtigkeit im Himmel und eine Nemesis in der Geschichte waltet.

„Ihr Stürmer, ihr Treiber der Menschen! — ruft Johannes von Müller*) was waret ihr? Werkzeuge, Räder waret ihr, durch deren in einandergreifendes Maschinenwerk der Unsichtbare den mystischen Wagen der Weltregierung über den Ocean der Zeiten fortgeleitet hat. Bei jeder Schwingung, bei jeder Hebung, bei jeder Umkehrung eines Rades, schallt von dem Geiste, der auf den grossen Wassern lebt, das Gebot der Weisheit: Mässigung und Ordnung! Wer es überhört, der ist gerichtet! Menschen von Erde und Staub, Fürsten von Erde und Staub, wie schreklich dieses geschehen, das zeigt die Geschichte.“ Und was die ganze neueste Geschichte auf das unzweideutigste bewährt, das hat uns unser deutscher Feuerbach als ein hei-

*) Am Schlusse seiner Weltgeschichte. B. III. S. 532.

liges Vermächtniss zum grossen Fortbau staatsbürgerlicher Wohlfahrt in vier bedeutungsvollen Zügen hinterlassen:

Erstens: „Was die Völker stark macht, ist nicht der Leib, sondern die Seele; was sie unüberwindlich macht, ist allein die begeisternde Kraft des Herzens; was sie vor der Unterjochung bewahrt und aus der Unterjochung rettet, ist allein der kräftige Muth, der Freiheit werth zu seyn.

Zweitens: Was die Thronen befestiget und aus grossen Gefahren rettet, ist nicht bei diesem oder jenem Stande, sondern bei der Gesammtheit der Unterthanen in dem Gemeinsinne der Bürger, in der Liebe und Begeisterung für Fürsten und Vaterland.

Drittens: Was die Staaten zum Untergange führt, ist, wenn sie den Geist der Zeit nicht erkennen und verstehen, und dem Siegerwagen des Genius in die vom Abhang rollenden Räder greifen.

Viertens: Die Gegenwart mit ihren Erscheinungen verkündigt nicht eine Rückkehr zur alten Zeit, sondern nur die Fortsetzung und Entwicklung einer schon lange begonnenen neuen Zeit.

Und die Lehre für das Künftige? — Wer sie zu fassen fähig ist, findet sie in seinem eignen Geiste; wer sie erst aus fremdem Munde vernehmen muss, wird sie auch mit eignem Geist nicht fassen. Diejenigen aber, die Fähigkeit und Willen haben, sie zu fassen, und mit

dem Geiste freier Untersuchung in Religion, Sitte, Philosophie und Politik in jeder Richtung hin ihr Licht leuchten lassen, fordern dringender als je, dass das Recht einen Bund mit der Moral eingehe, und das niedrige Glied der selbstsüchtigen Politik von sich abwerfe. Ohne diesen Bund kann selbst in den Staaten der persönlichen Freiheit und Gesetzlichkeit die ächte Monarchie nicht zur Wirklichkeit gelangen. Wir verstehen mit dem Freiherrn von Wangenheim unter der „ächten" diejenige Monarchie, welche dazu bestimmt ist, dass sie für die auf der Oberfläche des Lebens sich kreuzenden Interessen den tiefer liegenden identischen Punkt suche und finde, in welchem sich alle Interessen zu Einem, Allen gemeinsamen, Interesse ausgleichen, damit sich aus dem Boden eines gesicherten menschenwürdigen Daseyns die Humanität in ihrem ganzen Umfange und ihrer ganzen Tiefe frei und friedlich, und über die irdische Scholle sich erhebend, entwickeln und darstellen könne; d.h. diejenige, welche man heute die constitutionelle auf das System der Repräsentation gegründete Monarchie nennt. In der Verfassung dieser Monarchie sind die specifischen Rechte, sowohl des Monarchen als des Volks, welche eben so vielen Pflichten entsprechen, gewissenhaft zu bestimmen. Damit diese Pflichten geübt, und jene Rechte wirksam werden können, ist der Regent durch frei von ihm gewählte, verantwortliche Minister und deren Organe, und das Volk durch frei von diesem gewählte Abgeordnete in Communal-, Provinzial- und Landesversammlungen zu vertreten. Soll aber das Volk wahrhaft in seinen Interessen vertreten und die Regierung von deren Standpunkte aus erleuchtet werden, so müssen sich in jenen Versammlungen auf der einen Seite solche Männer in numerisch gleicher Anzahl für jede Volksklasse finden, welche die Bedürfnisse und Interessen des Landbaus und

zwar des grossen und kleinen, der Manufactur und zwar der Fabrik und des Handwerks und des Handels in allen seinen Hauptzweigen aus eigener Anschauung kennen, und selbst der eigenthumslosen Masse sollten amtlich bestellte Fürsprecher darin nicht fehlen; auf der anderen Seite aber auch solche Männer, welche mit der Wissenschaft der Natur, der Geschichte und des Rechts inniger vertraut, vorzugsweise dazu geeignet sind, vom Standpunkte der Schule, des Staats und der Kirche aus, das Einzelne in das Besondere und das Besondere in das Allgemeine nicht etwa in ausleerender oder ausgeleerter Abstraction, sondern auf lebendig-geistige Weise organisirend aufzunehmen. So wenig daher das Volk in ein blosses Abstractum genommen werden darf, eben so wenig darf auch der Regent als ein todtes Abstractum betrachtet und behandelt werden, und wie das Volk auf seine Vertreter auf mannichfache Art, durch Wahl, durch Addressen, durch die Presse, durch Ausschluss von künftigen Wahlen u. s. w. einwirken darf, so muss auch dem Regenten nicht nur gestattet, es muss vielmehr als der Beruf desselben anerkannt werden, dass auch Er auf seine Vertreter d. h. auf die Minister und durch diese auf deren Organe einen regierenden und verwaltenden Einfluss übe. Sache der Minister ist es, diesem Einflusse, wenn er ein unerleuchteter oder gar verfassungswidriger werden sollte, mit der ganzen Kraft des Pflichtgefühls und einer redlich gewonnenen Ueberzeugung eben so fest entgegen zu treten, als es Sache der Volksvertreter ist, unerleuchteten oder gar verfassungswidrigen Wünschen und Forderungen des Volks kein Gehör zu geben und unbeugsam auf der eigenen, redlich erworbenen Ueberzeugung zu beharren. Und wie das Volk ohne Regenten kein Volk und der Regent ohne Volk kein Regent mehr ist, und ohne beide in ihrer untrennbaren Ver-

einigung kein Staat denkbar ist, so muss, um der Existenz des Staats willen, der Regent als solcher, in seiner Souverainität eben so unverantwortlich und unverletzlich seyn, als das Volk, als solches, in seiner Majestät unverantwortlich und unverletzlich ist. Die Bürgschaft aber, dass dem Volke der ächte Monarch nicht fehlen werde, liegt eben sowohl in der Unentbehrlichkeit eines solchen, und in dem wesentlichen, immer dringender werdenden Interesse jedes Monarchen, ein ächter Regent zu seyn, als auch, und zwar vorzugsweise, in der politischen, sittlichen und religiösen Würde des Volks selber.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

einigung kein Staat denkbar ist, so muss, um der Existenz des Staats willen, der Regent als solcher in seiner Souveränität eben so unverantwortlich und unverletzlich seyn, als der Staat als solcher, in seiner Majestät unverantwortlich und unverletzlich ist. Die Bürgschaft aber, dass dem Volke der ächte Monarch nicht fehlen werde, liegt eben sowohl in der Unverantwortlichkeit eines solchen, und in dem wesentlich ein inneres Eigender werdenden Interesse jedes Menschen, ein ächter Regent zu seyn, als auch, und zwar vorzugsweise, in der politischen, sittlichen und religiösen Würde des Volks selber.

II.

Die Leibeigenschaft,

nach ihrer Natur und ihrem Umfang, mit althistorischen Momenten für die Ursachen der Knechtschaft, und mit rechtsgeschichtlichen Blicken auf die heutigen Entstehungs- und Aufhebungs-Arten der Sclaverei, der leibeigenschaftlichen Verhältnisse und aller Ueberbleibsel ungehöriger Gewalt.

Die Leibeigenschaft ist eine den ersten Rechten der Menschheit widerstrebende Dienstbarkeit.

Diese im Himmel einregistrirte Wahrheit ist der Ausdruck des Nationalwillens aller christlichen Völker.

Das Uebel der Leibeigenschaft ward durch schlimme Sitten angerichtet, und barbarische Gesetze stüzten und cultivirten es. Gute Sitten und humane Gesetze müssen es allmählig und gänzlich vertilgen.

Keine Sclaverei des menschlichen Körpers; keine Sclaverei des Grundeigenthums! fort mit aller persönlicher Leibeigenschaft! fort mit allen Frohnden und Zehnten! fort mit allen Ueberbleibseln ungehöriger Gewalt!! so ruft die fortschreitende Gesetzgebung nach den Forderungen der christlichen Civilisation.

Dass in diesem Kapitel gesetzlicher Verheissungen noch vieles nicht in Erfüllung gegangen ist, davon trägt vornemlich die aus dem Geiste der Reaction hervorgegangene politische Partei die Schuld, welche mit ihrem ausschliesslichen Geist der Negation in Dingen des allgemeinen Wohles nur darauf bedacht ist, die Vorrechte und Privilegien ihres Standes auf Kosten der Mehrheit theils zu erhalten, theils wieder zu erlangen.

Diese zur vollständigen Restauration der guten alten Zeit rathende Reactionspartei ist es vornehmlich, welche die Repräsentiv-Verfassungen keine Wahrheit werden lässt, ihre heiligsten Satzungen antastet, die auch die darin zugesicherten Rechte der Persönlichkeit und des freien Eigenthums wieder zweifelhaft zu machen und zu verkümmern sucht.

Diese Ueberzeugung ging mir durch die Seele, als ich den Gedanken fasste, die folgenden Bogen als Anleitung für das gründlichere Studium aller mit persön-

licher oder erblicher Staatsunterthänigkeit zusammenhängender Verhältnisse niederzuschreiben.

Mit dieser Ueberzeugung übergebe ich sie der Presse nicht ohne Hoffnung, dass ihnen eine wohlwollende Aufnahme begegnen werde; denn sie enthalten Wahrheiten, die zur völligen Lösung aller Sclavenfesseln beitragen, die nicht oft genug wiederholt werden können, und die dem Geschmacke unserer Zeit entsprechen, wo, wie der Dichter sagt:

„Näher gerückt ist der Mensch an den Menschen; enger wird's um ihn,
Reger erwacht, es umwälzt rascher sich in ihm die Welt,
Und es entbrennen im feurigen Kampf die eifernden Kräfte,
Grosses wirket ihr Streit, Grösseres wirket ihr Bund."

Mögen diese Bogen, sich stützend auf Recht und Gesetz, und hervorgegangen aus den zuverlässigsten Geschichtsquellen, auch bei denjenigen nicht ohne einigen Anklang vorübergehen, die berufen sind, die materiellen Interessen der Staaten aus dem Gesichtspunkte des Menschheitgesetzes und nach den sittlichen Forderungen der europäischen Kultur zu fördern.

Die Liebhaber der Sclaverei und der Reactionsgesetze gegen die menschliche Persönlichkeit werden für den Charakter ihrer Bestrebungen kaum einen Anhaltungspunkt darin finden; denn es lag ganz ausser meiner Absicht, die reactionäre Literatur unserer Tage mit einem neuen Produkt gegen den Aufschwung zur sittlichen Kraft des Volks zu bereichern.

Leibeigene, (*Homines proprii*, **Hörige**, **Eigenbehörige**) sind unter den Unfreien des Bauernstandes jene, die entweder für ihre Person in erblicher Leibesschaft (Halseigene)[1]) oder wegen ihrer Güter in dinglicher Erbhörigkeit, erblicher Gutspflicht oder Gutsunterthänigkeit (Dienstbauern)[2]) ihren Leibherrn verpflichtet sind. Das wesentliche Merkmal dieses Leibverhältnisses liegt somit in einer strengen Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, welche auf der Person des Leibeigenen, und zwar entweder ohne alle Rücksicht auf einen Gutsbesitz, oder in Beziehung auf eine Bauernländerei, die er in eigenem Namen inne hat, in der Art haftet, dass derselbe ohne Willen seines Leibherrn sich davon nicht nur nicht losmachen darf, sondern dieses Verhältniss auch auf seine Nachkommen überträgt[3]). Die ganze Natur der Leibeigenschaft führt hauptsächlich folgende besondere, die Verhältnisse des Unfreien zum Herrn bestimmende Rechte mit sich: a) das **Bedemundsrecht**, daher *Bedemund*,

---

1) Daher das Verfügungsrecht (Eigenthumsrecht) des Leibherrn über die Person des Leibeigenen. In Böhmen wurden noch im 10ten Jahrhunders Leibeigene auf dem Markt verkauft. Die Leibherren hatten *jus vitae et necis*, s. *Dobner mon. hist. boh. Tom. II. p. 23. Dobner Annal. Hayeck Tom. IV. p. 374.* Voigt Geist der böhmischen Gesetze. S. 54 — 60.

2) s. Runde im Privatrecht §. 538. Eichhorn Privatrecht §. 60. Mittermaier in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts §. 74.

3) s. Danz, Handbuch des gem. deutschen Privatrechts B. 5. §. 536. L. S. Zachariæ, Geist der deutschen Territorial-Verfassung. Leipzig, 1800. S. 228.

Brautlauf, Frauenzins, Maritagium, Marcheta, b) das **Besatzungsrecht**, c) das **Dienstzwangsrecht**, und d) das **Baulebungs- oder Trauerrecht**, daher **Todtenzoll, Mortuarium.**

Die deutsche Leibeigenschaft, wie sie zulezt bestand, kann nur als eine strenge **Hörigkeit**[4]) betrachtet werden, die im Detail in den einzelnen Ländern verschieden war, ohne dass man scharf getrennte Klassen machen kann. Wo sich das Leibeigenthumsverhältniss mehr in Bezug auf Gutsbesitz ausbildete, hiess es **Erbunterthänigkeit**[5]), als das Verhältniss, nach welchem eine Person dem Herrn vermöge ihrer Geburt gewisse Dienste leisten muss,

---

4) s. von **Böhmen**, historische Abhandl. von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft in Böhmen. Prag, 1775; von **Mähren**, *Willenberg de jure person. duc. oppol. p. 1. n.*; von **Pommern**, Bauernordnung in **Döhnerts** Samml. pommer. Landesurk. III. Thl. S. 835. *Balthasar homin. propr. eorumque Orig. in Pom. Gryph. 1779.* und **Arndt**, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Berlin, 1803.; von **Mecklenburg**, s. *Mantzel de condit. et Statu hom. in Megapol. Bütz, 1763.* **Fabri**, geogr. Magazin. III. B. 12. H. S. 401. Niedersächs. Magaz. 1. Nr. 10.; gel. Beiträge zu den Meklenburg. Anz, 1766. Stück 18 — 20. **Eggers**, über den gegenwärtigen Zustand und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft. Schwerin, 1784. **Haupt**, über die Idee eines neuen Gesetzbuchs. S. 39.; v. **Kamptz**, Meklenburg. Civilr. II. Th. S. 504 — 523. Von **Polen**, *Zaluszowsky jus regn. Pol. Tom. II. p. 1036.* **Greveniz**, der Bauer in Polen. Berlin, 1818. **Thoma** über die Verhandl. der bäuerl. Einwohner in Posen. Berlin, 1808.; von **Cölln**, histor. Arch. der preuss. Prov. Verf. 4 u. 5s Heft. Von der **Lausitz**, *Schacher de homin. propr. in Lusat. sup. Lips. 1715.* *Wiesand de dom. pot. ex jur. Lus. Vit. 1769.* **Anton**, über die Rechte der Herrsch. auf ihre Unterthanen. Leipz. 1791; von **Hollstein**, **Schrader**, Lehrbuch. I. Theil. S. 1.

5) s. Versuch einer Darstellung der in der Oberlausitz zwischen Erbherren und Erbunterthanen stattfindenden Rechte und Verbindungen. Dresden, 1824.

und mit ihren Nachkommen eine Zubehör des Hauptguts des Herrn ist, und sich nur mit Zustimmung des Herrn davon losmachen kann[6]). Als Endresultat für

6) Eine mildere Leibeigenschaft fand sich in Baiern; s. darüber Kopf, die Grundherrlichkeit in Baiern. S. 57. Zschokke, Geschichte von Baiern. 1. Th. S. 219.; Geschichte der früheren Gesetze in Seifried Geschichte II. B. S. 366 — 386.; Baierisch Landrecht. 1. Thl. Cap. VIII.; von Würtemberg, (wo die Knechtschaft äusserst drückend war, und wo in mehreren Bezirken das Wildfangrecht bestand, und die Luft den Freigebornen zum Leibeigenen machte), s. *Roth Diss. flores sparsi ad jura pr. Sing. Alpirspacensia. Tubing. 1755.* S. 17. Cless, Culturgeschichte von Würtemberg, II. S. 387. Steinhofer in s. würtemb. Chronik (II. 355.). Sattler Geschichte des Herzogth. Würtemberg unter Reg. der Grafen. IV. Thl. S. 109. Weishaar, würtemberg. Privatrecht. 1 Thl. S. 41. Rudolph Moser, die bäuerliche Lasten der Würtemberger. Stuttgart, 1832. S. 169 — 187. Ueber das Wildfangsrecht, so Churpfalz ausübte, und worüber mehrere benachbarten Reichsstände in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts Beschwerden erhoben hatten, sind viele Schriften gewechselt worden. Sie sind verzeichnet in der *Bibliotheca Deductionum S. R. J. Lunigio — Jenichiana.* P. II. S. 287 ff. Die Hauptschrift, die von Pfälzischer Seite erschien, führt den Titel: *Justitia causæ Palatinæ sive defensio iuris regalis Palatini in homines proprios. 1666.* Dieses hergebrachte Recht der Churfürsten von der Pfalz, herrenlose Leute, nicht etwa blos in der Pfalz, sondern auch in den benachbarten Reichslanden zu seinen Leibeigenen zu machen, hatte offenbar keinen andern Grund und Ursprung, als dass die Pfalzgrafen, welche einst dem kaiserlichen Hoflager folgten, befugt gewesen waren, herrenlose Leute in den Schutz des Kaisers und des Reichs zu nehmen. Daher wurden auch diejenigen, welche der Churfürst von der Pfalz kraft dieses ihm zustehenden Rechts zu seinen Leibeigenen machte, in älteren Zeiten Reichsleute genannt.

Dieses Recht, für welches übrigens Churpfalz kein älteres kaiserliches Privilegium; als eines vom Kaiser Maximilian I. vom Jahr 1518 anzuführen hat, ist darum sehr bemerkenswerth, weil sich daraus ergiebt, dass diese Art

die richtige Würdigung der Leibeigenthumsverhältnisse ergibt sich, dass die deutsche Leibeigenschaft oder, — wie sie in einem milderen Namen genannt wird, — Hörigkeit, ein Abhängigkeitsverhältniss war, welches persönlicher Art, auch auf die Nachkommen desjenigen forterbte, welcher in diesem Verhältnisse stand.

Leibeigenschaft nur eine eigenthümliche Form des besonderen Schutzes war, dessen in der Vorzeit ein Jeder bedurfte. Häufig waren damals die Einwanderungen; und die Einwanderer suchten, indem sie sich der Leibeigenschaft bei den Churpfälzischen Behörden ergaben, den Schutz eines mächtigen Herrn, auch wohl Abgabenfreiheit und andere Vorrechte zu gewinnen. Es ergiebt sich hieraus, dass die Leibeigenschaft damals nicht als eine Last uud als ein Joch betrachtet wurde; sie war für die Leibeigenen nicht blos ein Inbegriff von Pflichten, sondern zugleich ein Inbegriff von Rechten. Der Leibherr musste nöthigenfalls für das Unterkommen und den Unterhalt der Leibeigenen sorgen. Ueber die Leibeigenschaft in Hohenlohe, s. Hohenloh. Landrecht. III. Thl. Tit. 8.; in Hessen, s. Wenck hess. Landesgesch. 1. Th. S. 169 — 172. Schmidt, Gesch. d. Grossherzogth. 1. S. 112. Rommel, Geschichte von Hessen, S. 188. Estor in *Kuchenbecker annal. III. p. 92.* Estor, kleine Schriften, 2tes Stück S. 239. *Waldschmidt de hom. propr. hass. Marb. 1716.* Kopp, Handbuch des hess. Rechts. VI. Thl. S. 300.; in Fulda, s. Thomas, Fuld. Privatrecht. I. Thl. S. 188.; in Niedersachsen, s. *Struben com. de jur. Villic. Cap. 1. §. 8.* Struben, rechtl. Bedenken. IV. Thl. Nr. 90. Spittler, Gesch. von Hannover. I. S. 105. Gesenius, Meierrecht. I. Thl. S. 367. etc. II. S. 91; in Oesterreich, s. *Tract. de jur. incorpor. in Weingarten fasc. II. p. 163.* Hauer, prakt. Darstell. der in Oesterreich unter Ens für das Unterthansfach geltenden Gesetze (Wien 1811.) IV. Thle.; in Preussen, s. preuss. Landrecht. II. Thl. Tit. 7. §. 93. Mathis, jurist. Monatsschr. III. Thl. S. 55. u. f. Schmalz, über die Erbunterthänigkeit. Berlin, 1808. Weichsel, rechtshistor. Unters. Das gutsherrl. bäuerl. Verhältniss in Deutschland betreffend. (Bremen, 1822.) im II. Thl. Bielitz, praktischer Kommentar zum allgem. Landrechte für die preuss. Staaten. (Erfurt, 1828.) 6. B. S. 82 — 86. u. fgde.

Durch beide Merkmale, — durch die Persönlichkeit und durch die Erblichkeit der Abhängigkeit, — unterschied sie sich wesentlich von einem jedem anderen, wenn auch ihr sonst ähnlichen Anhängigkeitsverhältnisse, also namentlich von dem Verhältnisse der Grundholden zum Grundherrn. Worauf aber und wie weit sich diese Abhängigkeit erstreckte, lässt sich nicht im Allgemeinen, d. i. nicht durch eine von ganz Deutschland geltende Regel, bestimmen: „Nur so viel lag, — wie Dr. Karl Salomo Zachariä in seiner neuesten weiter unten vorkommenden Schrift sagt — überall in der Leibeigenschaft, dass der Leibeigene ohne Zustimmung des Lehnsherrn nicht seinen Wohnort verändern oder wenigstens nicht das Land verlassen konnte. Ein Leibzins d. i. eine von dem Leibeigenen, als solchem, und als ein Bekenntniss seiner Leibeigenschaft zu entrichtende Abgabe, die Leistung gewisser Dienste oder Frohnen, die Schuldigkeit des Leibeigenen, sich nicht ohne Erlaubniss des Leibherrn, (welche mit Geld zu lösen war,) zu verheirathen, die Verabfolgung des Besthauptes, d. i. des besten Stückes aus dem Nachlasse des Leibeigenen an den Leibherrn; waren zwar die gewöhnlichen Folgen der Leibeigenschaft; aber nicht überall hatte die Leibeigenschaft alle diese Beschränkungen der Freiheit zusammen in ihrem Gefolge. Auch waren die einzelnen Lasten der Leibeigenschaft, dem Grade und der Beschaffenheit nach, hier so dort anders, durch Vertrag oder Herkommen, bestimmt. Eben so war die Leibeigenschaft in einigen Ländern oder Gegenden von Deutschland reinpersönlicher, in andern aber gemischter Art. In jenen konnten sich die Leibeigenen aufhalten, wo sie wollten und selbst ohne dass sie immer einer Erlaubniss des Leibherrn bedurft hätten, in diesen waren sie an die Scholle gebunden, *glebæ adscripti*; in jenen konnten sie Grund und Boden nach demselben

Rechte, wie freie Leute, z. B. Erblehne oder Erbbestandsgüter, und selbst freies Eigen, erwerben und besitzen; in diesen hatten sie sich mit den zur Grundherrschaft des Leibherrn gehörenden Lass- oder Megergütern zu begnügen.

Merkwürdig bleibt es in der Geschichte der Leïbeigenschaft, dass gerade an den Orten[7]) die einst keine kannten, später das am meisten drückende Verhältniss eingeführt worden, während andere Gegenden sich völlig frei von jedem Leibeigenthum erhielten. An manchen Orten, wie z. B. in Sachsen[8]) und in der Altmark[9]) ist die alte Hörigkeit in andere Verhältnisse übergegangen. Wo es deutsche Leibeigene noch gibt, stehen sie zwar in einer persönlichen Obnoxietät zu ihrem Leibherrn, aber sie sind Staatsbürger im weiteren Sinne. Sie geniessen alle bürgerlichen Rechte, welche nicht mit ihrer Unfreiheit, und den daraus folgenden Rechten ihrer Leibherrn streiten. Daher kann der Leibeigene seinen freien Verwandten *ab intestato* succediren[10]) auch als Erbe eingesezt werden[11]); er übt väterliche Gewalt über seine Kinder, wie ein Freier aus[12]); ist völlig erwerbsfähig, und das Recht der activen und passiven Testamentsfähigkeit kann ihm nicht abgesprochen werden[13]); nur die active Fähigkeit wird

---

7) s. Anton, Geschichte der Slaven. S. 93. Grevenitz, der Bauer in Polen. S. 16. Arndt, Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern. S. 154. *Homeyer de jure pomeran. p. 20.*

8) s. Haubold, Lehrbuch des Königl. Sächs. Privatrechts. (Leipzig 1820.) S. 522.

9) s. *Scheplitz, Consuet p. 384.*

10) s. Reklinghäuser, Eigenthumsordn. §. 20.

11) s. Eggers, von der Leibeigenschaft. S. 197.

12) Derselbe, a. a. O. S. 189.

13) s. Osnabrücker Eigenthums-Ordn. Cap. 4. §. 24. Nicht dagegen ist Notariatsordn. v. 1506. *Tit.* v. Testam. s. *Balthasar de hom. propr. p. 240.* Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze. X. Bd. S. 1968., und Ravensberg. Eigenthumsordn. Tit. II. §. 12. *Husanus de homin. propr. Cap. 6. Mantzel Spec. 2. jur. mecklenburg p. 12.*

durch Landesgesetze [14]) ebenso, wie die Fähigkeit zur Vornahme mancher Handlungen [15]) durch die Rücksicht auf das Gut beschränkt. Auch die Rücksicht, dass zum Genusse der vollen Bürgerrechte bürgerliche Freiheit und Ehre gehörten, erklärt manche Zurücksetzung Unfreier [16]), daher einige Gesetze bestimmt die Ausschliessung der nicht entlassenen Leibeigenen von Aemtern und Würden [17]) erklären. Ihr Verhältniss zum Leibherrn erzeugt, um dem Zeugnisse gegen den Herrn Glaubwürdigkeit zu verschaffen, die Sitte, die Leibeigenen, die zeugen sollen, *ad hunc actum* ihrer Pflicht zu entbinden [18]), obwohl diess, wie Mittermaier [19]) lehrt, eine nutzlose Formalität ist; denn ist einmal der Leibeigene eigenthumsfähig, kann er Verträge schliessen, und gegen seinen Herren klagen, so kann er gegen diesen um so mehr auch glaubwürdig zeugen.

Bei Beantwortung der Frage: wie entstand die deutsche Leibeigenschaft, die sich in manchen Gegenden Germaniens noch bis heute erhalten hat, muss man sich durch die Fabel nicht irre leiten lassen, die Lehmann in der Speirer Chronik von einer allgemeinen Unterjochung der Allemannen durch Chlodewig, womit nicht nur Einführung einer allgemeinen persönlichen Leibeigenschaft, sondern auch Einziehung der Freiheit des Grundeigenthums verbunden gewesen seyn

14) Vergl. z. B. Münster. Eigenthums-Ordn. III. Tit. 4. §. 1. Osnabr. Cap. 6. §. 9. Ravensb. VIII. §. 1. 2.

15) z. B. von der Bürgschaft, Klöntrupp. Handbuch I. S. 204; vom Rechte Prozesse anzufangen, Osnabr. Eigenthumsordn. XIV. §. 3. Klöntrupp a. a. O. S. 298.

16) Wegen Aufnahme in Zünfte, Külenkamp, Recht der Handwerker. S. 83.

17) s. Reklinghäuser Eigenthums-Ordn. §. 85.

18) s. *Pottgieser de Statu Servor. p. 610.* Eichhorn, Privatrecht. S. 212. *Bouhier Cout de Bourgogne II. p. 463.*

19) in s. Grundsätzen des gem. deutschen Privatrechts §. 79.

soll, erzählt, und welcher auch Sattler gutmüthig wie viele andere deutsche Privatrechtslehrer Glauben geschenkt haben. Sie ist in neueren Zeiten mit glänzendem Erfolg, vornemlich von Weichsel (in seinen Rechtshistorischen Untersuchungen) und von Sommer (in seiner Schrift über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse) in ihrer Nichtigkeit dargestellt worden. Auch hat Eigenbrodt (in seiner vortrefflichen Schrift über die Natur der Bedeabgaben) schätzenswerthe Nachweisungen zur Widerlegung jenes Chronisten geliefert. Von ältern Schriften gegen diese Fabel sind noch Hauschilds Abhandlung von den Bauern und deren Frohndiensten, so wie Horix: die Ehre des Bürgerstandes aus den Reichsrechten, bemerkenswerth. Auch aus den, freilich sehr unvollständigen Nachrichten, welche Tacitus, Cäsar und Plinius über Germaniens älteste Beschaffenheit hinterlassen, konnte nicht geschlossen werden, dass die Leibeigenen späterer Jahrhunderte — die Masse der Landleute — damals schon Leibeigen waren, und damals schon kein freies und vollständiges Grundeigenthum besassen. Nach dem Zeugnisse dieser Römer hatten unsere Vorfahren allerdings Dienstleute, die jene mit keinem andern Worte als mit „*Servi*" zu bezeichnen wussten. Diese Leute aber — man nenne sie nun Dienstboten, Knechte, oder wie man will — waren weder die römischen Sclaven, noch die späteren deutschen Leibeigenen.[20]) Für das Erstere spricht hauptsäch-

---

20) Pfister hat dieses in seiner Geschichte von Schwaben, (1. S. 132 — 134) sehr schön ausgeführt. Zum „Gesinde" das in dem Hause und Hofe seines Herrn wohnte und lebte, zählt er eben jene alten Leibeigenen, die theils ihre Dienste bei der Viehzucht und auf der Weide, theils als Handwerker und häussliche Dienstboten, theils auch endlich als Ackerbauende ihm zu leisten hatten.

Das Wort: Leibeigne, leibeigen — ist nach aller Wahrscheinlichkeit, wenigstens in der Rheinpfalz und in mehreren benachbarten Ländern, schwerlich vor dem 15ten Jahr-

lich der Bericht des **Tacitus**, der ausdrücklich sagt, dass nur selten der Herr seinen Dienstmann misshandle, und für das Zweite, dass sich auch nicht eine einzige Nachricht darüber findet, dass jene *Servi* die Abgaben und Dienste leisten müssten, welche den Leibeigenen neuerer Zeit charakterisiren: sie gaben weder Hauptfall, noch Brautlauf und dergleichen; es findet sich nicht, dass die Knechtschaft auch auf Kinder gemischter Ehe sich vererbte, noch viel weniger, dass irgendwo die Luft hiezu verpflichtete. Man darf sie vielmehr mit vollem Rechte als wahre Dienstleute unserer Vorfahren ansehen, welche von diesen in den meisten Fällen aus der Zahl der überwundenen und gefangenen Feinde genommen wurden, und die sofort theils im Hauswesen, theils auf dem Felde beschäftigt wurden. In lezterem Falle mag es auch nicht selten vorgekommen seyn, dass der freie Deutsche, um seiner Lieblingsneigung, der Jagd und dem Kriege, sich widmen zu können, eine Strecke Landes seinen Knechten auf eine gewisse Zeit zum Anbau, gleichsam pachtweise, hingab, wogegen diese — wie **Tacitus** berichtet — gewisse Zinsen und Kleidungsstücke lieferten; sie waren somit mehr als römische Colonen zu betrachten, und hatten auch nicht erniedrigendere Pflichten, denn diese; sie waren noch nicht an die Scholle gebunden, die sie bebauten (*Glebæ adscripti*), und ihre Zahl war jedenfalls ganz gering. Schon vor 50 Jahren hat **Selchow** in *Comment. de Statu ingenuorum* nachgewiesen, dass die Leibeigenen

---

hundert, vielleicht erst zu Ende dieses Jahrhunderts in Gebrauch gekommen. Die **Mundmänner**, deren eine Urkunde v. J. 1230. (in **Hanselmanns** diplomatischer Beweis, dass die Landeshoheit mit den zu selbigen gehörigen Rechten, dem Hause Hohenlohe, nicht etwa in dem sogenannten grossen *Interregno* oder nach solchen Zeiten erst, sondern demselben lang vorher zugestanden; Nürnberg, 1751. S. 396.) gedenkt, waren wahrscheinlich das, was die spätere Zeit Leibeigne nannte.

in Deutschland so unbedeutend gewesen, dass aus ihnen nicht der hunderste Theil unserer heutigen Städter sowohl, als unserer Landleute hätte hervorgehen können. Auch v. Horix in seiner Schrift über die Ehre des Bürgerstandes, theilt diese Ansicht. — Als Karl der Grosse das Christenthum in Sachsen einführte und für Dotation der Kirchen sorgte, wurde bestimmt, dass jeder derselben ein Hof und zwei Huben von den zur Kirche Gehörigen gegeben, und auf 120 *nobiles*, *ingenuos et litos* Ein *servus* und Eine *ancilla* abgetreten werden solle[21]). Es ist somit anzunehmen, dass sich die Freien zu den Sclaven hier wie Sechzig zu Eins verhielten.

Für die Behauptung, dass der mittlere, bei weitem zahlreichste und wichtigste Bestandtheil, die Freien die eigentliche Volksmasse bildeten[22]), und dass überhaupt die Masse des deutschen Volkes ursprünglich uud bis in das Mittelalter persönlich frei war und freies Grundeigenthum besass, mögen einige der hauptsächlichsten Beweismittel hier eine Stelle finden.

Es ist Thatsache, dass die Deutschen bei Ländereroberungen den alten Einwohnern nicht alles Grundeigenthum nahmen, sondern nur einen Theil desselben sich zueigneten[23]), welches sie nach Tacitus Zeugniss, unter sich — die Freien — austheilten; und — so sagt Eigenbrodt in der unten Note 23. angeführten Schrift S. 59. — „es sind keine geschichtlichen Monumente vorhanden, die zur Behauptung berechtigen, dass die fränkischen Könige und ihr Gefolge, nachdem sie Gal-

---

21) Vergl. Sommer bäuerliche Rechtsverhältnisse II. S. 100.

22) Vergl. F. von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Leipzig, 1825. V. 3.

23) So verfahren sie bei Eroberung Spaniens und Galliens. Die alten Einwohner behielten den dritten Theil der Aecker und die Hälfte der Waldungen. Vergl. Eigenbrodt über die Natur der Bedeabgaben S. 58. Note a.

lien erobert hatten und nun ihre Waffen gegen Deutschland kehrten, ihre eigenen Landsleute daselbst, die sie sich unterwarfen, des Grundeigenthums beraubt hätten. Dass weder den Allemanen, die schon Chlodowig der fränkischen Herrschaft unterwarf, noch den Sachsen, die erst Carl der Grosse nach einem langjährigen Kriege dauernd besiegte, das Eigenthum ihres Bodens entzogen wurde, weiss man ganz bestimmt. Aber auch von dem Boden, den die Könige in den ersten Zeiten der fränkischen Monarchie militärisch confiscirten, fiel ein grosser Theil den gemeinen Soldaten im Kriegsgefolge zu, und zwar nicht als Lehen, sondern als freies Eigenthum.

2) Obgleich nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Heerbannsgesetze Karls des Grossen die Knechtschaft vom Waffendienste ausschloss, und nur freie Grundeigenthümer nebst den Vasallen die Landwehr bildeten, so waren doch die deutschen Heere von so ungeheurer Grösse, dass es mehr als widersinnig wäre, zu behaupten, nur die Vorfahren unseres heutigen Adels hätten dieselben gebildet. In den verschiedenen Kriegen, welche die deutschen Stämme im Alterthum in der Regel vereinzelnt führten und woran nie die ganze Nation Theil nahm, traten oft achtzigtausend und mehr deutsche Krieger auf: und es war Herrmann, der nur mit einem Völkerstamm das wohlgeübte Heer eines Varus vernichten konnte [24]). Wer weiss es nicht, dass die deutschen Heere den welterobernden Römern panischen Schrecken einflössten. — Aber auch noch aus späteren Nachrichten lässt sich der Beweis führen, dass un-

---

24) Zu der Zeit, als die Sueven am Rhein erschienen, soll jeder Gau tausend streitbare Männer aufgestellt haben. Pfister, Geschichte von Schwaben I. S. 29. — Das Heer Arioviid's zählte nicht weniger, als einmalhundert und zwanzigtausend Mann. *Julius Cäsar de bello gallico. lib. 1. cap. 31.*

ser heutiger Bauer der freie Deutsche, der den Heerbann bildende Grundeigenthümer war. Die Heerbanngesetze Karls des Grossen hauptsächlich wegen des Widerwillens der Freien, Eroberungskriege mitzumachen, gegeben, bestimmen ausdrücklich, dass der Freie, welcher Grundeigenthum besizt, und seyen es auch nur drei Huben, auszurücken verpflichtet seyn soll[25]. Gewiss mussten jezt, da auch der kleinste Grundeigenthümer zum Kampfe genöthigt war, ungeheure Heere sich bilden, ohne welche diesem grossen Herrscher nicht das beinahe Unglaubliche gelungen wäre. — Bei der Wahl des Kaisers Conrad im Jahr 1024 waren es hauptsächlich die Freien (*ingenui*), die nebst den Fürsten und Rittern dem von ihnen allen Gewählten huldigten; hier bezeichnet auch der Chronist die Masse der Wählenden mit dem Worte „*populus*)" — offenbar nicht Knechte, sondern freie Bürger[26]. — Als die Kreuzzüge begannen, waren es Städter und Landleute, die sich um die heilige Fahne sammelten, und Heerd und Pflugschar verliessen, um durch Bekämpfung der Heiden den Himmel zu gewinnen. Unter Conrad III. waren über siebenzigtausend Reiter dahin ausgezogen, die — obgleich zum grösseren Theile Ritter — dennoch nur dem Stande der Freien angehörten, da es sogar den Ortsgeistlichen gestattet war, die Ritterwürde nach Gutdünken zu verleihen: waren ja auch Kaufleute die Stifter des deutschen und des Johanniter-Ordens.

Dass die Landleute als solche frei waren, geht auch noch aus mehreren Gesetzen hervor, welche die Strafen der freien Bauern enthalten, die den Sonntag durch Ar-

---

25) Kapitulare von 807.

26) *Wippo de vita Conradi Salici* bei Horix a. a. O. S. 10—11. — „Die freien Landeigenthümer machten nicht allein die Volksversammlung, sie bildeten auch alle zusammen das Heer, als die eigentlichen Alemannen." — Pfister a. a. O. S. 130.

beit entheiligten[27]), und andere Gesetze, welche Karl der Grosse erliess, geben den bestimmten Aufschluss darüber, dass unter seiner Regierung erst die mächtiger werdenden Grafen und Beamten, die bis hieher freien, mit keinen Dienstbarkeiten belasteten Bauern zu Frohnen aller Art zu nöthigen begannen[28]); auch Ludwig der Fromme verbot, die freien Bauern zu königlichen Waldfrohnen zu zwingen[29]).

Dass die Masse des Landvolkes frei war, verbürgt auch noch die historische Wahrheit, dass Kaiser Heinrich I., als er zum Schutze wider die Hunnen, die mit dreimalhunderttausend Mann einfielen, Städte anzulegen beschloss, dieselben mit dem neunten Theile der kleinen waffenpflichtigen Landeigenthümer, die — der Waffenpflicht wegen — frei waren, bevölkern konnte[30]). — Wie gross musste somit noch im zehnten Jahrhunderte

---

27) *„Si quis die dominico operam fecerit servilem liber homno, id est si boves junxerit et cum carro ambulaverit, dextram bovem perdat . . . . Servus autem pro tali crimine vapuletur.“* Diess verordnet die *lex bajuvar.* und auch die alemannischen Gesetze enthalten Aehnliches. Vergl. *Baluzii capitularia regum francorum.*

28) *„Ut liberi homines nullum obsequium faciant comitibus, neque Vicariis neque in prato, neque in messa, neque in aratura aut in vinea.“* Diess schärfte Karl der Grosse den Grafen und Beamten ein. Vergl. Baluz a. a. O.

29) *Nolumus ut liberi homines ad brolios nostros operare cogantur.* Ebendort.

30) Dass diese neuen Stadtbewohner freie Leute und Bauern waren, geht aus folgender Stelle der Wettekind'schen Annalen unzweifelhaft hervor: *„accepta pace ab Hungaris ad novem annos ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque, ceteri vero seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent.“* — Vergl. Horix S. 8. Weichsel 20, und Eigenbrodt 61. — Feldgeschäfte zu besorgen wurden somit den auf dem Lande Gebliebenen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht.

die Zahl der freien Bauern in Deutschland gewesen seyn, da der neunte Theil derselben hinreichte, eine so grosse Bevölkerung vieler Städte zu bewirken! Dass aber die *agrarii milites*, aus welchen diese Bevölkerung genommen wurde, kriegspflichtige, freie Bauern waren, ist zur Genüge erwiesen worden [31].

Für die ursprüngliche Freiheit der deutschen Bauern und dafür, dass sie vollkommenes und freies Grundeigenthum besessen, sprechen noch insbesondere die unglaublich vielen Urkunden, die gleichwohl nur ein geringer Theil der früher vorhandenen sind, die sich noch jezt in verschiedenen gedruckten Sammlungen sowohl, als in Archiven vorfinden, und welche alle Uebergaben und Auftragungen von früher freiem Grundeigenthum theils schenkungsweise, theils gegen Bedingungen, an Klöster oder Mächtige, und gar häufig auch Entäusserung persönlicher Freiheit auf das Unzweideutigste aussprechen: wohl eines der treffendsten Beweismittel für unsere Behauptung, auf welche wir weiter unten noch einmal zurückkommen werden [32].

Für unsere Behauptung spricht aber auch noch die Thatsache, dass es schon in den frühesten Zeiten der fränkischen Monarchie ganze Gemeinden freier Menschen gab [33], wie sich denn auch in allen Stürmen des Mit-

---

31) Eigenbrodt hat dieses in seiner oft angeführten Schrift S. 61. vollständig gethan, und Heinrich in seiner deutschen Reichsgeschichte II. S. 104, wo er diese Städtegründung näher ausführt, behauptet dasselbe.

32) Möser in seiner osnabrückschen Geschichte, neue Ausgabe II. S. 180. sagt mit Recht, man müsse über die Menge freier Eigenthümer, die in Deutschland gewesen, erstaunen, wenn man die klösterlichen Traditionsregister betrachtet.

33) Eigenbrodt a. a. O. S. 62. Note *n.* und *o.* u. Eichhorn deutsche Reichsgeschichte. 3te Ausgabe I, S. 457.

telalters in einigen Gegenden Deutschlands freie und nur vom Könige abhängige Bauern erhalten haben[34]).

Der spätere unfreie Zustand der deutschen Bauern und die Belastung ihres Bodens hat in ganz andern Momenten ihren Entstehungsgrund. Seit dem siebenten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung begannen die verschiedenartigsten Ursachen auf den Verfall der persönlichen und dinglichen Freiheit der Landbewohner mächtig einzuwirken, und sie unter Karl des Grossen schwachen Nachfolgern immer tiefer zu Abhängigen der Mächtigeren und Stärkeren herabzudrücken. Nächst zufälligen Zeitereignissen und mehreren gesetzlichen Anordnungen[35]), welche die ursprünglich und verhältnissmässig kleine Zahl der alten Leibeigenen vermehrten, waren es nicht nur missverstandene und durch Pfaffentrug missgeleitete Frömmigkeit, unterstüzt sogar durch kaiserliche Verordnungen, sondern auch der Druck der Beamten, die Kriegsverfassung, das Feudalwesen, und endlich und hauptsächlich das Fehde- und Faustrecht, welche die Freiheit des deutschen Volkes allmählich, aber sicher genug, untergruben und jenen schmachvollen Zustand der nützlichsten und ehrwürdigsten Bürgerklasse herbeiführten, der in den meisten Gegenden Deutschlands — hier mehr und dort minder — tiefe Wurzeln geschlagen und zu den Klagen unserer Tage mehr, als man einräumen will, mitgewirkt hat.

Ueber diese Hauptursachen der Unfreiheit im besonderen möge folgender kurzer Ueberblick genügen:

---

34) v. Raumer; Geschichte der Hohenstaufen, V. 7.

35) Das Kapitulare Carl des Kahlen v. J. 864. sagt unter Anderem: *„quoniam quidem Comites nostri nos consuluerunt de illis francis hominibus, qui censum regium de suo Capite, sed et de suis rescellis debebant, qui tempore famis necessitate cogente, se ipsos ad servitutium vendiderunt."* *Baluz. II. S. 192.*

A. Missgeleitete Frömmigkeit.

Der Aufruf des heiligen Hieronimus an alle Christen zum Klosterleben: „und wenn sich deine jungen Geschwister an deinen Hals werfen, deine Mutter mit Thränen und zerstreuten Haaren und in zerrissenen Kleidern dir den Busen zeigt, der dich ernährt hat, ja wenn dein Vater sich auf die Thürschwelle legt — stosse sie mit Füssen von dir und eile mit trockenen Augen zur Fahne des Kreuzes!“ — Dieser Aufruf, der im 4ten und 5ten Jahrhunderte erstmals im Abendlande erklang, rief in kurzer Zeit unzählige Schwärmer in unzählige neu erstehende Klöster zusammen. Und um nun das beschauliche Leben sorgenfrei und wo möglich auch in Genüssen hinbringen zu können, erstanden ähnliche Heilige, die Seligkeit des Schenckens an die Kirche rühmend und preisend. Man berief sich auf Stellen des alten Bundes: „kaufe deine Sünden mit Erbarmen ab“ und „deine Ungerechtigkeit durch Barmherzigkeit gegen die Armen!“ Schon im 5ten Jahrhundert verliessen Männer und Weiber die Ihrigen, und Kinder entliefen den Eltern, um in das segenbringende Mönchskleid zu schlupfen. Eine Schenkung folgte der anderen. Chlodewig konnte mit den Seinigen nicht satt werden, Kirchen und Klöster zu stiften und sie reich auszustatten. Es war schon Karl Martell, der im Jahre 717 öffentlich klagte: „unser Schatz ist arm und in den Händen der Kirche — die Geistlichen regieren die Welt, unser Ansehen ist vernichtet, und an die Bischöfe übergegangen!“ — So fanden sich denn bald genug Klöster wie St. Gallen, das ums 10te Jahrhundert 160,000 Jauchert Feldes besass[36]), und Centula in der Picardie, welches 400 Mönche und 117 Dörfer als Eigenthum zählte, und Stifter wie Fulda,

36) s. v. Arx, Geschichte des Cantons St. Gallen I. S. 156.

das eben so viele Mönche nährte und nahe an eine halbe Million jährlich an Renten bezog[37]).

Die Kaiser fuhren fort, noch in den späteren Zeiten neu entstandenen Klöstern die Gerechtsame zu ertheilen, dass Jeder sich selbst und das Seine dahin vergeben dürfe. Die Vergrösserungssucht der Kirche wurde besonders durch das allemannische Gesetz begünstiget, welches verordnet, dass der Freie, der seine Sachen oder sich selbst einer Kirche hingeben will, von Niemand daran gehindert werden solle; dass freier Wille genüge, wenn nur der Schenkende die Schenkungsurkunde auf den Altar lege; mit diesem Act werde und bleibe die Kirche für immer Eigenthümerin[38]). Das Baierische Gesetz stimmt so ziemlich mit dem allemannischen überein (Tit. 1. Cap. 1.) auch die späteren Rechtsbücher der Thüringer erlauben nicht minder dem Freien sein Erbe jedem zu übertragen[39]). Als nun vollends zahllose Schaaren Krieger, Bürger und Landleute,

---

37) s. Weber, die Mönchnerei, oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt. 1819. I. S. 221.

38) Die *lex Allemannorum* sagt Cap. I. „*Si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux, non comes, nec ulla persona; sed spontanea voluntate liceat Christiano homini Deo servire, et de propriis rebus suis semet ipsum redimere. Et qui hoc voluerit facere, per chartam de rebus suis ad ecclesiam, ubi dare voluerit, firmitatem faciat, et testes sex vel septem adhibeat, et nomina eorum ipsa charta contineat, et coram sacerdote, qui ad eandem ecclesiam deservit super altare ponat, et proprietas de ipsis rebus ad ipsam ecclesiam in perpetuum permaneat. Et si aliqua persona, aut ipsa qui dedit, vel aliquis de heredibus ejus, postea ipsas res de ipsa ecclesia abstrahere voluerit, vel aliquis homo aut qualiscunque persona hoc praesumpserit facere, et effectum quem inchoavit non obtineat, et Dei judicium incurrat et excommunicationem sanctae ecclesiae, et multam illam quam charta continet persolvat, et res illas ex integro reddat, et fredum in publico solvat, sicut lex habet.*“ *Baluz I. pag. 57.*

39) s. Sommer bäuerliche Rechtsverhältnisse II. S. 97.

selbst Weiber, Greise und Kinder vom heimathlichen Heerde aufbrachen, um das gelobte Land, das Grab des Erlösers den Ungläubigen zu entreissen zu Nutz und Frommen ihrer armen sündhaften Seelen; da flossen den Kirchen und Klöstern Reichthümer in Strömen zu. Auch mancher unehrlichen Kunst bedienten sich die geistlichen Herren bei ihrer Sucht nach Reichthum. Was sie auf dem Wege der süssen Ueberredung nicht bewirken konnten, wussten sie durch ihre geistliche und weltliche Zwangsmittel aller Art durchzusetzen. Sie entblödeten sich nicht, selbst zur Fälschung der Urkunden ihre Zuflucht zu nehmen; was für sie um so leichter war, als sie selbst die Urkunden schrieben und in einer Sprache abfassten, die den Schenkenden, welche noch dazu nicht lesen konnten, eine fremde war[40]. Der beispiellose Frömmigkeitschwindel verfiel hiernächst auf Schenkungen mit der ausdrücklichen Bestimmung zum Seelgeräthe[41]), auf Schenkungen um Gedeihen und

40) „*Otto, qui tunc Referendarius fuerat, cujus ibi subscriptio medidata tenebatur, negat, se subscriptisse; convicta enim erat manus ejus in hujus praeceptionis scripto. In hac igitur causa episcopus fallax repertus est.*“ *Gregor. Tur. X. 19 a. 590.* That ein Bischof Solches gegen einen Reichsbeamten, warum sollte er Anstand genommen haben, es auch bei Landleuten anzuwenden?

41) „*Ego Walpurga laica Humberti quondam coniux, Allodium meum duas Molas meas, navigium unum que Acruftele possedi, et duos mansos in pago Liche, fratribus Sci Jacobi Moguntie extra muros dedi, et nostrorum amborum, et Luze cuiusdam semper agatur memoria. — Et pro singulorum commemoratione, fratribus ibidem quinque constitui uncias. Insuper pro me meisque parentibus et filiis in capella Sce Marie ibidem bis in abdomada defunctorum celebretur missa; una, die sabati, et alia, die, qua fratres ordinaverint. Ad sanctam Mariam novem quoque constitui uncias: decem pro lumine; et quinque, fratribus ibidem, ad caritatem in dedicatione eiusdem capelle. — Actum anno Domini Millesimo centesimo tertio.*“ — *Cudeni cod. dipl. I.* S. 926. Nur dieses als ein einziges Beispiel der unglaublich vielen ähnlichen Stiftungen, deren sich oft die kleinste Kirche in Ueberzahl zu erfreuen hatte! —

Segen für eine angetretene Wallfahrt und Glück während derselben sich erbeten lassen zu können[42]), und dann auf reichliche Ausstattung eines Altars, etwa desjenigen seines Schutzpatrons[43]). Wer nichts besass, gab sich selbst einem Klosterheiligen zu eigen[44]) hin,

41) 1145. *„Cunctis Christi fidelibus volumus esse notum, Heribotonem de Suntheim hujus sanctae Fuldensis ecclesiae ministerialem, cum esset sine liberis, nos fratres ejusdem ecclesiae sibi fecisse haeredes: iste cum ob spem vitae aeternae ad sepulchrum Domini iter dirigeret bona sua quae ei proprietatis jure cesserant in Suntheim et Northeim et Mittelndorp in manum Conradi de Nitharteshusen et Bernhardi de Northeim, Sigeloi quoque de Westheim multis praesentibus ea ratione alligavit, ut si a coepto itinenre ulterius non rediret eadem bona sua ad altare S. Bonefacii patroni sui cum XII. mancipiis ejus delegarent et si quis eorum trium prior de morte illius certus efficeretur statim et aliis nescientibus delegaret, et alii hoc factum pro rato ducerent: decreverat autem ille Beatus, bonorum suorum reditus utilitati fratrum in sui memoriam cedere, mancipia vero ad censum altaris pertinere: igitur ut finem illius vitae Sigiloh percepit quod fide promisit et manu percepit ad altare S. Bonefacii in usus fratrum delegavit.“ Schannat trad. fuld. S. 267.*

43) Vom Jahre 1286: *„Nos Johannes decanus Theodericus plebanus ecclesie Wetzlar, et Wigandus, dictus Dithero Scabinus ibidem, manu fideles Kunegundis, quondam relicte Conradi, dicti de Dridorf, bone memorie, seu executores ejus testamenti, recognoscimus per presentes omnibus presens scriptum intuentibus, publice profitendo, quod de iussu et mandato prefate Kunegundis dotavimus altare S. Petri ecclesie Wetzl., ante quod elegit sepulturam et est sepulta; et per presens scriptum dotamus cum bonis infra scriptis, ut officians ipsum altare, in singulis missis in perpetuum agat memoriam anime ejus, Conradi quondam sui Mariti, atque suorum parentum. Hec sunt bona. Hittwinus VII. solidos et II. pullos. — Wernhardus sub apothecis VII. solidos et II. pullos. Item de domibus apud asinarium ex opposito, IIII. solidos — — — quos dabunt illi de Schwalbach. — — — Cudeni cod. dipl. V. S. 88.*

44) 1128: *„Ego Berthus de Bruslohen, nobilis hujus ecclesiae ministerialis die, qua filius meus Herimannus, puerilibus adhuc constitutus in annis, obtulit Deo semet ipsum in Fuldensi cenobio regulariter ad vivendum, tradidi ad praefatum monasterium*

mit dem Versprechen, ihm sein Leben lang zu dienen, verhiess nicht selten noch dazu Abgaben während seines Lebens, und wenn er in eine andere Genossenschaft sich verehelichen würde, die Ungenossame[45]), und nach dem Tode das Beste seines Nachlasses den frommen Vätern zur Erquickung; ja gar oft finden wir, dass solche noch alle ihre Nachkommen zu dieser frommen Knechtschaft verpflichteten[46]), oder dass ein Vater

sancti Bonifatii Martyris, in usum fratrum sub regula sancti Benedicti, devcte Deo Famulantium tam pro memet ipso, quam pro filio meo Herimanno, nec non et pro omnibus caris meis viventibus, sev defunctis, quicquid heriditario jure possederam, in villa quae Owa nuncupatur, V. videlicet Hubas cum omni utilitate, ad ipsam possessionem pertinente, et ne eadem possessio propriis careret cultoribus, tria tradidi mancipia ad ipsam possessionem pertinentia, ... eo pacto, ut eandem possessionem, jure legitimo, ad incolendum possideant, et ex eo talentum in usus fratrum annuatim persolvant:" etc. Schannat, trad. fald. S. 262.

45) Vom Jahr 1150. *Notum facimus tam futuris quam presentibus, qualiter hec familia a servitute, dominorum suorum, videlicet Adelberti et filiorum ejus Friderici et Conradi, in libertatem serovicii ecclesie Dei genitricis Marie que est in Schephenb. manumissi sunt. Hac videlicet ratione, ut, cum ad annos XV. vel plus XVI. sive nubant, sive coniugio carere velint, pervenerint, persolvant censum ad altare ejusdem ecclesie singulis annis duos denarios in festo purificationis ejusdem genitricis Dei. Quod si, inpedimento aliquo interveniente, uno anno persolvere non potuerint, in subsequentibus, cum primum poterunt restituant quod neglexerint. Post mortem autem eorum; de his qui inter pares suos coniugium duxerunt, ecclesia melius vestimentum, vel melius animal, quod pocius elegerit, sibi sumat. Si vero in extraneam vel alienam cuiuscunque condicionis familiam nupserint, duas partes tocius substancie vel possessionis de mortuo viro accipiat ecclesia, de muliere vero terciam partem. Ceteri utique qui suas familias pro remedio animarum suarum eidem ecclesie dederunt, eodem suo iure donaverunt" etc. — Gudeni cod. dipl. I. S. 1035.*

46) *„Omnis fidelium Dei tam presentium quam futurorum religio sciat et recognoscat qualiter Azila ex utrisque parentibus femina*

seine Kinder um einige Messen so eigentlich verkaufte, erst ganz unbedingt[47]), und dann auch manchmal unter Bedingungen, die solche Handlung in etwas milderem

---

certa satis nobilis et libera, se ipsum cum filia sua Richildae et tota posteritatis sue propaganie pro animo sue redemptione ad altare sancti Gumperti in Onoldisbach tradidit, ea scilicet condicione, ut ipsa et post ipsam in ordine illius generis major natu in singulis annis tres denaricos aut precium horum ad idem altare persolvat, et sic ipse et ceteri ab omni jugo servili ubivis gentium permaneant liberi, post hujus autem cursum peculiare ejus preciosissimum iumentum sive indumentum, respiciat ad usum fructum ibidem Deo et sancto Gumperto militantium, cetera vero heredes libere possideant.“ — Vom J. 1058. XII. — *„Nostum sit omnibus Christianis, tam natis quam nassituris, qualiter Adelheit liberrime condicionis femina se ipsam ex utroque parente urbatam, et adhuc viro incognitam cum tota posteritatis sue propagine, pro anime sue redempcione ad altare sancti Gumperti tradidit, quia majus sacrificium habere non potuit. Ea scilicet condicione, ut in singulis annis. III. denarios vel precium eorum in lino, vel cera vel panno novo ad idem altare persolvat, et cum de hoc seculo migraverit, peculiare ejus preciosissimum cumentum sive indumentum, ad utilitatem fratrum Sancto Gumberto in Christo militantium respiciat. Siquis autem ductus aliqua temeritate presumpserit hanc tradicionem violare, sciat se vinculo anathematis tam diu ligatum esse, donec satisfaciat de tali et tamtaminlicita presumpcione, acta est autem hac tradicio a. d. i. 1113* I. G. v. Falkenstein *Antiq. Nordgav. cod. dipl. IV.* S. 18—20.

47) 827: *„Eiat trado in Elimosiam meam, ad sanctum Bonifatium, qui in monasterio Fulda, ... traditumque in perpetuum esse volo, quidquid in pago Gropfelde, moderno tempore proprietatis habeo, in agris et silvis, areis, dominibus, aedificys, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, totum et integrum, exceptis mancipiis duobus, et tres filios meos meos Gundultum, Hruodultum, Vuidaroltum et filiam meam Gundiltham . . . ea ratione ut filii predicti et filia mea quamdiu vixerint nulla vi servitutis constringantur, nisi quod unguli annis singulis V. denarios aut exlino vel cera quantitatem ejusdem prætii ad sanctum Bonifatium reddant“ etc.* Schannat *trod. fuld.* S. 159—160.

Lichte erscheinen lassen [48]). Es finden sich soger Beispiele, dass ganze Familien sich mit allen ihren Nachkommen also hingaben [49]).

Nächst Gefällen aller Art entstand so in den Klöstern eine eigene Menschenklasse, nicht ganz den unter weltlicher Macht befindlichen Leibeigenen gleich, doch aber keineswegs bürgerliche Freiheit geniessend. Man kann sie mit dem Gesammtbegriffe: *Oblati* bezeichnen. Die Gattungen, in welche dieselben zerfielen, waren in dem Stifte Fulda [50]) 1) *Stipendiarii* — die mildeste Abhängigkeit.

---

48) *„Ego Forondellus reddo et commendo Petrum filium meum Deo et sancte fidi et Petro Arnoldo Manacho, ut teneat et nutriat illum usque ad decem annos; et propter hoc cestarium unum, qui exit mihi de unoquoque modio quem Monachus sanctæ fidis habuerit de quinque condaminis de Clauniacho, dono et laxo et sanctæ Fidi et Monachis ejus usque ad decem annos, et post decem annos de duabus condamnis quas Monachus sanctæ Fidis elegerit dono sanctæ Fidi et Abbati Begoni et monachus tam præsentibus quam futuris illum unum cestarium qui exiebat mihi de unoquoque modio. In tali convenientia ut monachus qui tenuerit Clauniacum, prædictum filium teneat in domo sua, ut illi semper serviat sicut homo proprius suus. Et si utilis fuerit, faciet illum ordinare ad Presbyterum. Et quando voluerit, faciat illum monachare in monasterio. Et si post decem annos filius meus Monachis sanctæ Fidis noluerit servire et habitare cum illis nihilominus ille meus cestarius remaneat Monache sanctæ fidis. Si vero infra prædictos decem annos, qui accipiunt terminum in Missa St. Juliani, filius meus mortuus fuerit, meus cestarius, qui exit mihi de unoquoque modio, de una condammina quam Monachus elegerit, remaneat semper sanctæ Fidi in Domino. Facta charta mense Augusto, feriâ secundâ, regnante Philippo rege Francorum.“ Baluz II.* S. 1553.

49) *„Gisela uxor Conradi in Winsberc. Nulli Dominorum obnoxia se et pueros suos Hedewick, Hartunk, Heinrick, Emchart, Albrecht, Nidunc, Walther et Proles eorum succesiva obtulerunt se Ecclesiæ S. Petri in Winpina ad annum Censum persolvendum; quilibet ex conjugatis in festo Petri et Pauli solvet 4 Denar. ceræ et de morte jus, quod dicitur Houbrecht.“ — Schannat, vind. 66.*

50) *Schannat, Buchonia vetus.* Leipzig 1724. S. 133—333.

2) *Biduani* und *Triduani*, diese hatten drei, jene zwei Tage in der Woche sich dem Dienste des Stiftes auf seinen Gütern zu widmen; *Quotidiani* — schon ihre Bezeichnung zu alltäglichem Dienste verbunden. 4) Die *Tributarii* hatten nicht nur im Felde und im Hause Dienste zu leisten; auch ihre Weiber und Töchter (*ancillæ*) [51]) waren dazu verpflichtet, und wurden hauptsächlich zur Verfertigung der Kleidungsstücke und zu anderen häusslichen Verrichtungen verwendet; 5) Die *Novales* hatten unbebautes Feld urbar zu machen; 6) Die *Censuales*, zu grossem Theile Wachszinnsige, aber ein Kopfgeld („*de Capite*“) und nach ihrem Tode das Besthaupt, bestehend theils in Geld, theils in Vieh oder Kleidern, dem Kloster zu reichen. Von all' diesen wären die *mancipia*, die wirklichen weltlichen Leibeigenen, unterschieden, die sich sehr häufig auf den Klostergütern fanden; bis zum zwölften Jahrhundert hin hatte sich ihr Zustand fortwährend verschlimmert und ihre

---

51) Auch von Hingaben zu solchen ein Beispiel:
Anno 700. „*Ego Bleonsuvind talem portionam quae mihi a parentibus meis in pago Jagesgevve in villa Mechitamulin in proprietatem Hereditario jure contigit, consentientibus fratribus ac sororibus meis, nulloque parentum meorum et affinium contradicente, coram testibus idoneis, trado sancto Bonifacio Matyri, qui in Fuldenci Monasterio corporaliter requiescit traditumque in perpetuum esse volo, et mi ipsam ancillam Christi perpetuo permansuram ab hac die et deinceps devoveo et promitto coram Deo et venerando Abbate Baugulfo, atque omnem hujus mundi vanam et caducam gloriam, cum stipulæ hujus abjectione depono, et in monasterio sanctimonialium ubi venerabilis Abbatissa Albhilt nomine cum virginum turba de vote Deo servit, me etiam Christo quamdiu vixero servituram promitto; trado ergo sicut prædixi Deo et sancto Bonifacio paternam meam herditatem præfatæ villæ Mechitamulin cum familia utriusque sexus, cum terris, silvis, pratis et cum omnium rerum utilitatibus, ea scilicet ratione ut fratres sanctae Fuldensis ecclesiae mei in orationibus semper sint memores.*“ Schannat, *trad. Fuldens.* S 82.

Zahl vermehrt [52]). Zu solchen Mancipien der Klöster gaben sich auch Freie hin, doch wahrscheinlich immer nur des Schutzes wegen. [53])

Als Merkmal ihres unfreien Standes trugen alle Klostergehörigen entweder einen Strick um den Hals, oder legten alljährlich auf den Altar ihres Schutzheiligen zwei bis vier Denarien. [54])

---

52) Schannat a. a. O. sagt: „*Mancipia, homines proprii, vulgo* leibeigen; *his cuncta servitiroum genera pro arbitrio et voluntate dominorum incumbebant; quæ dura satis conditio adhuc sæculo XII. per Buchonia in pleno suo vigore substitit.*"

53) „*Sic Berta, liberæ conditionis mulier, exuit se libertate sua et fecit se ipsam mancipium ecclesiæ, delegans se propria manu ad altare S. Bonifatii, ea conditione, ut quamdiu ipsa viveret, duos denarios pro recognoscenda justitia sua et pro tutela, quam volebat ab ecclesia habere, ad altare dicti Martyris in festo passionis ejus annuatim persolveret.*" Schannat, *Buchonia vetus S. 331.*

Und ferner:

1069. „*Ego Ruthardus, Abbas sanctae Fuldensis ecclesiae notum . . . facimus universis, venturi temporis hominibus, qualiter Herige homo nostre ecclesiæ, de Engersgowe, accepit in uxorem feminam quandam liberæ conditionis nomine Bertham, natam de villa, quæ vocatur Hildeberc in provincia Weterebia; et quia ipsa femina libera fuit, ut posset eam vir suus indotare Bonis ecclesiae, exuit se libertate sua, et fecit se ipsam mancipium ecclesiæ, delegans se propria manu ad altare sancti B. Matyris patroni nostri in Fulda, ea conditione, ut quamdiu ipsa viveret duos denarios, pro recognoscenda justitia sua, et pro tutelæ quam volebat ab ecclesia habere, ad altare dicti martyris in festo passionis ejus, annutim persolveret, illaque mortua, quisquis, de stirpe sua cujus libet sexus major inter ceteros natu fuerit, in praedicto censu, matri succedat, aliis interim a censu vacantibus, et quamdiu hunc modum observent, et ecclesiæ suam justiciam exhibeant, ubicumque locorum voluerint, habitent, et nulli hominum, preter Fuldensi ecclesiæ aliquid debeant; sedet nullus posterorum nostrorum, alicui mortalium liceat eos inbeneficiare.*" — Schannat, *trad. Fuldens. S. 258.*

54) „*Servi ecclesiastici . . . horum ritus, ut in susceptæ servitutis signum funem campanæ-collo implicarent, aut quotannis IV. vel II. denarios altari imponerent.*" — Schannat *a. a. O.*

B. Die Kriegsverfassung und die Beamten.

Unter dem kriegerischen Kaiser Karl dem Grossen wurde der Heerbann — das Aufgebot der Grundbesitzer bei ausbrechenden Kriegen — eben so häufig als drükend. Nicht nur mussten die Landwehrleute während ihrer langen Abwesenheit von Haus ihre Wirthschaft verfallen sehen, und durch Beiträge zur Ausrüstung sich entkräften, sondern es wurden auch jene, welche dem Aufgebote nicht Folge leisteten, mit grossen Strafen belegt, und, wenn sie solche nicht aufzubringen vermochten, auf königliche Güter als Knechte versezt, wo sie die Strafen abverdienen mussten. 55) Die Bischöfe, Aebte und Grafen, die den Heerbann aufzubieten hatten, durften eine bestimmte Anzahl Bannalisten vom Ausrücken befreien. Diese Erlaubniss missbrauchten sie oft so sehr, dass die übrigen die Last doppelt empfindlich traf. Hiezu kam, dass die Beamten, denen die Aufsicht bei dem Heerbann übertragen war, eingerissene Missbräuche nicht nur nicht abstellten, sondern diese selbst noch durch Misshandlungen und Bedrückungen aller Art

---

55) Hüllmann, in der Geschichte des Ursprungs der Stände, S. 207. u. f. weist die Härte dieser Strafe nach; sie bestand in dem Kaufpreis von 480 Dresdner Scheffeln Roggen für Jeden, der bei ergangenem Aufgebote nicht erschien!

Capitulare Kaiser Karl des Grossen vom Jahr 812:

„Quiqunque liber homo in hostem bannitus fuerit, et venire contempserit, plenum heribannum, id est, solidos sexaginta persolvat. Aut si non habuerit unde illam summam persolvat, semetipsum prowadio in servitium principis tradat donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad statum liberatatis suæ revertatur. Et si ille homo qui se propter heribannum in servitium tradidit, in illo servitio defunctus fuerit, heredes ejus hereditatem quæ ad eos pertinet non perdant, nec libertatem, nec de ipso heribanno obnoxii fiant.“ — Baluz I. pag. 493.

vermehrten.[56]) Die Gesetze, die das schöne Institut des Heerbanns aufrecht erhalten sollten, dienten nur dazu, gegen dasselbe die vielen kleinen Landeigenthümer einzunehmen, und ihren Wohlstand zu untergraben. Geist-

56) Von einem Graven Bertolf sagt eine Urkunde des Stiftes Bamberg: *Igitur antecessores prædicti advocati cœnobio S. Michaelis debitam reverentiam exhibebant, eidemque loco per omnia devoti existentes, colonos ecclesiæ nulla oppressione gravabant: hic vero, postquam concedente præfato venerabili episcopo, advocatiam ejusdem loci adeptus est, cæpit familiam ecclesiæ tyrannica crudelitate affligere, et tam placitorum nimietate, quam violenta exactione Abbatiam hostiliter devastare; erat proinde rusticorum ecclesiæ miserabilis vociferatio sibi res suas tolli, se suis patrimoniis exhæredari, facultatibus nudari, luctuoso gemitu clamantium: videns autem dominus Wolframmus ejusdem monasterii venerandus Abbas, tam intollerabilem familiæ oppressionem, una cum omni congregatione ad Deum a facie, tribulantis confugit et contra tam feralem hominis illius rabiem, divinum auxilium depoposcit, si quidem pro ereptione ejusdem ecclesiae cotidianas fieri orationes instituit, ante quorum inchoationem trinam pulsationem omnium Campanarum fieri praecepit: quibus completis, cum mens advocati utpote hominis duri et indomabilis, nequaquam mollesceret, sed magis ac magis in prava obstinatione immota persisteret; dominus de coelo prospiciens ut audiret gemitus compeditorum, ut solveret filios afflictorum, filiam ejus unicum inopinata morte extinxit, matrem pueri, gravissimo infirmitatis languore afflixit, ipsum quoque advocatum acerrimis aegritudinum stimulis pene exanimem reddidit; his tandem circumseptus aerumnis timens sibi, jam jamque temporalis vitae imminere dispendium, ad praenominatum dominum episcopum sub celeritate iter arripuit, atque advocatiam Coenobii S. Michaelis coram episcopo reddidit.*" *Schannat vindem. lit. I. 45—46.* — Aehnliches findet sich bei *Neugarth cod. dipl. II. 209.* Und im Jahr 1168 spricht Pabst Alexander III. über mehrere Graven und Beamten, die geraubt und geplündert, und über Vögte, „*qui injustas exactiones et iniquas collectas in hominibus exercent, et, quod intollerabilius est, teram illorum in feodis aliis praestant, et non ad justitiam sed ad rapinam faciendam hospitando homines destruunt et contra voluntatem prioris invadunt*" den Bann aus. *Schöpflin hist. Zar. Badensis V. 110 — 111.*

liche und weltliche Mächtigen benuzten diese Gelegenheit für ihre Vergrösserungssucht. Wer ihnen Geschenke brachte, den befreiten sie vom Auszuge; sie plackten und drängten jene kleineren Grundeigenthümer so lange[57]), bis sich diese noch glücklich schäzten, irgend

57) Das Stift Aschaffenburg vergab im Jahre 1300 die Advokatie über die Hintersassen in Obernburg mit dem Versprechen: *quod nos eos, heredes ac successores eorum in posterum universos, occassione predicte advocacie, precariis, exactionibus, hospiciis, ac aliis gravaminibus, quibus peralios advocatos sepe fuerant indebite molestati, nullo unquam tempore pregravemus, vel aliquas molestias inferemus, ultra census et pensiones debitas, et promissas; videlicet XXV. maldra siliginis, et XXIII. libras Hall. nobis de predicta advocatia annis singulis persolvendas.“ Gudeni cod. dipl. II. pag. 294—295.* Ertheilte doch Kaiser Karl IV. einem Grafen von Montfort völlige Amnestie für alle die Strafen, die er der Bedrückungen aller Art wegen verschuldet: „*et quod ob hoc inevitabili quadam indigentia quam plurimas Gabellas, pedagia, tallias, Impostiones, Exactiones, et collectas imposueris, et aliquas extorsiones, oppressiones, violentias, et coerciones reales vel personales feceris tam in Marchionatru quam Principatu tuo Montisferrati, in Civitate Astensi, Comitatu et districtu ipsius, et alia quædam in usitata adversus forte justiciam, consuetudines Laudabiles, ac Bonos Mores institueris, pro quibus quantumcumque ugente neccessitate processerint, tu, tanquam Fidelis Princeps ac Subditus, ab Imperiali metuis Celsitudine reprehendi.“ — Schannat vind. II. 137.*

In dem Schirmbriefe, welchen Kaiser Sigmund dem Kloster Wilzburg gegen die Reichsamtleute zu Weissenburg ertheilt, finden sich folgende Stellen: Jene Reichsamtleute, welchen von je der Schutz und Schirm des Klosters aufgetragen gewesen, wogegen sie ihnen jährlich zehen Mut Habern gereicht, haben das Kloster mit Leut und Gut „nit allein unbeschirmt gelassen, sondern sie haben auch selber ir Beschirmunge in unrechter Gewalt, Nahme und andere Hertigkeit und Bedrengnus verkehrt und die itz genannten Abte, Convent und Clöster, ihr Leut und Güter so mannigfelticlichen beschwert“ — dass Hilfe nothwendig sey. So sey namentlich der Ritter

einem Kloster- oder Gravenhofe als Hintersassen und Hörige sich hingeben zu dürfen, damit sie nur von dem Kriegsdienste erlöst wurden. — Hiezu gelangten sie durch das Mittel der Uebertragung des Eigenthums und Verwandlung desselben in Erbpacht.[58])

So erklärt es sich, wie auf den Trümmern des Eigenthums und der Freiheit vieler kleiner Landbesitzer das Gebäude der Gewalt aufgeführt, und jene mit Abgaben und Diensten aller Art belastet werden konnten.[59])

Wirig von Trichtling, ein früherer jener Reichsamtleute, ins Kloster eingefallen, habe die Ehehalten desselben gefangen und das Vieh nach Weissenburg getrieben; eben so habe der Amtmann, Ritter von Pappenheim und sein Sohn Wilhelm gethan. Ein späterer Amtmann, der Edle zu Heydeck, habe zu Zeiten mit seinen Dienern die Kästen und Keller des Klosters geleert und dessen Nachfolger haben mit Leuten und Gütern nicht besser verfahren, unter König Wenzeslaus hätten die Klosterhintersassen auf diese Weise mehr als zweitausend Gulden Schaden gelitten. Ja, was wir sehr beachten müssen, es haben die Amtleute von Weissenburg „den Abt und Convent dazu gedrungen, dass sie ihr Mitbürger müssen aaf ihres Gotteshaus aigen Häuser zimmern und bauen lassen, und setzen dann die von Weissenburg selbs, ohn des Abts und Convents Willen ein Zins darauf etc." — J. H. v. Falkenstein, *antiq. nondgav. cod. dipl. IV. pag. 248—249.*

58) s. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände. S. 214.

59) Ein weiterer Beleg dazu, dass die Beamten die nur allzu willigen Landleute zu neuen Diensten gezwungen, erzählt Hauschild (in seinen „Beischriften von Bauern und Frohnen." Dresden 1744. S. 23 — 24.) Als Erzbischof Ernst II. von Magdeburg den Bau des Schlosses Morizburg begonnen, liess in dessen Abwesenheit sein Hauptmann „den Bauern aus selbigem Gerichte zu Herrendienste entbinden, Wagen auszumachen und ihrem gnädigen Herrn zu solchem Bau Holz, Kalk, Steine und was mehr nöthig, herbeischaffen. Da sind etliche hundert Wagen zusammenkommen, so geführet haben, was jedwedem befohlen."

C. Das Feudalwesen.

An die Stelle des verfallenen Heerbannes trat der Vasallendienst. Den Stand der Vasallen bildeten nicht

Nach seiner Heimkehr untersagte aber der Bischof dieses seinem Beamten und gab ihm auf, alle diese Fuhren zu bezahlen; er wolle nicht, dass die armen Leute mit neuen Frohnen beschwert werden. — Wo finden sich indessen seines gleichen; wie viele Frohnen, die von den Bauern erst auf Ansuchen gethan worden waren, wurden ihnen nacher wohl zur Pflicht gemacht? — Man vergesse nur nicht, wie gänzlich rechtlos das Mittelalter für den Schwachen war! Wie sehr es aber die Klostervögte insbesondere trieben, ist beinahe unglaublich. Man lese nur die auf Urkunden basirte Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland von Hüllmann (erste Aufl. II. S. 62 u. f.) und man wird erstaunen. Es war nicht selten, dass ihrer fünf bis sieben über ein Dorf die Vogtei ausübten, und da sie an Schutzes statt gewerbsmässig raubten und erpressten, so mag bei so vielen Räubern manches Dörflein untergegangen seyn. Manche Familien verliessen darum Haus und Hof, weil sie die vielen uud gesteigerten Abgaben und Frohnen, welche die Willkühr ihnen auferlegt hatte, nicht zu leisten vermochten. — Arx, in seinen Geschichten des Cantons St. Gallen I. S. 309—10. sagt dieses namentlich von dieser Abtei. Hier liessen sie sich von den Leuten desselben huldigen, trozten Lehen ab und belegten die Bauern mit willkührlichen Abgaben so sehr, dass dieselbe den Stiftern die Zinse zu entrichten nicht mehr im Stande waren. — Der Mainzer Gerichtsstuhl entschied im Jahr 1274 in einer Klagsache des Klosters Eberbach gegen seine Vögte, die zugleich Gerichtsherren waren, weil — so lautet die Beschwerde — dieselben *„ratione dictorum Advocatie et Patronatus quosdam census, Hospitia, quod vulgariter dicitur Herberge, exactiones sive precarias, quod Bethe vulgariter dicitur, triticum et denarios, melius caput post mortem principalis persone, unum virum, qui Dingmann vocatur, pullos carniviales, vecturam curruum et equorum et alia, que advocati et patroni sive de facto sive de jure solent requirere, ab ipso monasterio requirebant; monasterio e contrario dicente, dictos Burchardum et Johannem in predictis bonis nichil juris habere nec aliqua posse requirere,*

9*

blos Edle und Freie, es gehörten dazu auch Knechte und Unfreie, die sich wegen der persönlichen Dienste, die sie dem Könige und grossen Gutsbesitzern, als ihr Gefolge oder ihre Dienstmannschaft, leisten mussten, theils auf den Landgütern lezterer, theils in Abteien und Stiftern, wo sie nichts anders, als die Dienerschaft, in Klöstern die des Schutzheiligen bildeten, aufhielten. Pfister (in s. Geschichte von Schwaben, 1. 132—133) sagt: „Unsere heutigen Marschälle und die älteren Seneschälle finden sich früher unter der Zahl der Leibeige-

---

preter censum debitum et consuetum.“ — dass die Klosterangehörigen künftig weder Herberge, noch Bede, weder Frucht- und Geld-Gilten, noch Besthaupt, weder Dingmann noch Fastnachtshünner, weder Frohnen noch Anderes, sondern einzig nur den gewöhnten Zins zu reichen schuldig seyn sollten. Vergl. Kindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit. Urk. Nr. 35. — Lesenswerth ist auch, was Anton (Geschichte der deutschen Landwirthschaft II. 54—58 und III. 22—29) hierüber mittheilt. — So war es manchfaltig in Würtemberg. Das Kloster Herrenalb beklagte sich im Jahr 1275: „*quod cum ipsi diversis dominis, quorum quilibet asserebat, se ejusdem monasterii et bonorum esse specialiter advocatum. Compulsiva et tam gravia servitia exhibendo ad statum miserabilem in temporalibus devenerint et collapsum, quod quasi vix possint adjicere, ut resurgant.*“ Und im Jahre 1275 bekannten die Graven von Eberstein: „*prœterea nos adstringimus per prœsentes, quod ipsos monachos*“ (in Herrenalb) „*cum suis in elaustro grangiis, curiis, molendinis, rebus vel possessionibus, tam habitis quam habendis et villis specialiter nullo modo gravabimus, in postulatione, oblatione vel extorsione frumenti, vini, animalium, canum, pullorum, denariorum, feni, pabuli* Howptrecht, Herttrecht, Dube, Frunel, Stewer, Bethe, Vogtehabern, *nec prœcipue gravabimus venatoribus canibus aut vecturis, seu rebus etiam quibuscumque; quodenim hactenus per nos eis fuerat illatum, per prœsentes recognocimus ex mala, processisse consuetudine, non ex jure.*“ — *Besold, docum rediv.* S. 137 und 142. — Dieses nur als Beispiele; Besold hat deren noch mehrere aufbewahrt: namentlich auch (S. 919) dass die Pfalzgraven von Tübingen, als Vögte, die Bürger der Stadt Blaubeuren mit dem Hauptrecht beschwert hatten.

nen. Wer sie erschlug, hatte kein höheres Wehrgeld zu entrichten, als für einen getödteten Schweinhirten."

Die Grundstücke, die diesen Vasallen zur Belohnung ihrer Dienste zur zeitlichen Benutzung von ihren Herren überlassen wurden, standen ihnen eigenthümlich nicht zu, sie wurden vielmehr von ihrer Herrschaft als Zubehörungen derselben betrachtet und mit ihnen verkauft und verschenkt, [60]) und wenn sie starben, wurde

---

60) Dass die Kriegsministerialen eigenhörig waren und verschenkt werden konnten, erhellt unter Anderm aus folgender Urkunde vom J. 1230 aus *Schannat vindemiæ literariæ*, Leipzig 1724. II. S. 121.

„Hi sunt homines militaris conditionis quos Otto Comes de Bottenloben et uxor sua Adelheydis conjuncta manu dederunt Ecclesiæ Herbipolensi proprietatis jure perpetuo possidendos, Hartmann et Pueri sui, et duæ sorores ejusdem cum pueris suis, Ludovicus, Albertus, Conradus, Theodoricus, Frates, tres sorores eorundem, Volmundis unor Prumphonis, Mechildis uxor Hermanni Stunchonis, Mechildis uxor Gerlaci, quæ omnes dicuntur ab Habechsberg; Thegeno Dapifer, et uxor ejus, et pueri, præter uxorem Waltmanni, Hermannus Rubelzagel, Wortwinus Fratres ejusdem, Henricus Momolin, Wolframus de Ostheim Pincerna, Kunigundis de Westheim, Uxor Seifriedi de Werna et Pueri sui, Albertus de Bercha, et modietas puerorum; Carl et Friederich Fratres et duæ sorores ejusdem Alberti de Bercha. Pueri Alheidis de Stronue, et Pueri Alliganta de Stronue. Pueri et uxor Herolti de Northeim. Uxor Gotschalci de Northeim, usor Gotifridi de Lengsfeld. Thegano de Sundheim et uxor, et tres Fratres ejusdem. Uxor Theodoricide Katzach, Uxor Bertholdi de Nuthelingen, Uxor Ulrici de Sundheim, Uxor Friderici de Rannungen, Uxor Henrici de Bosenvins. Mater Seifridi de Eschenbach, Otto, Henricus, Seifridus des Eschenbach. Mater Lamperti et Tratrum ejus, Cepa de Dypach Bertoldus de Buchelberg, et Pueri, Berno de Ertal et uxor, Albertus de Obersfeld, Albertus de Hemelin et uxor, Uxor Helmeboldi de Steingerwald, Pueri. Helmeboldi de Gerbrechts · Winiden. Witigo de Nuenhoven Herman de Stetahen et soror, Uxor Wolframi de Ebenhausen. Rilindis de Eschenbach, Rizza de Hohheim et pueri eorum. Hiomnes Masculi et Fæminæ sunt ad Servitium Herbipolensis Ecclesiæ in Marescalchi officio Deputati."

das Hauptrecht — ein untrügliches Merkmal der Eigenhörigkeit — von ihrem Nachlasse erhoben. [61]) Die Dienste, welche sie zu leisten hatten, waren theils wirthschaftliche und häusliche, theils Waffendienste [62]). Erst später drängten sich wirkliche Edelleute und Freie zur Verwaltung der Oberhofämter, die sich noch bis heute unter dem Namen: Trugsässen-, Schenken-, Marschall-

---

Hieraus geht auch hervor, dass diese Ministerialen, welche „von" genannt werden, nicht Eigenthümer, sondern nur Bewohner der Orte waren, von welchen sie sich schrieben. Wie hätten sie denn im andern Falle verkauft oder verschenkt werden können? — Noch ein weiteres Beispiel aus Schannat I. 47. Im Jahr 1108 übergibt ein Bamberger Canonicus seine Güter dem Stifte, und bestimmt unter Anderem:

„*Tradidi etiam illuc Wolframum, Gumpertum, Hartmannum, Wiccerum, ut beneficia sua tantam ad vitam suam ministerialium jure deserviant; sed Wiccerus XL nummos et Juditha simili modo persolvant; post horum vero vitam, sicut et caetera in oblationem fratrum illic Deo militantium redicantur*" etc. Und noch 1312 verordnete König Heinrich „*ut nullus ministerialis, nullus servus, nullus adscriptitius, vel alio modo ligatus irsi ecclesiae fuldensi in ejusdem prejudicium in civitalibus, oppidis vel castris extra terram fuldensem in cives vel castrenses aliarum civitatum, oppidorum vel castorum recipii valeant vel possint.*" Schannat a. a. O. S. 352.

61) Man lese hierüber Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft II. S. 150—165 nach, und man wird dieses Alles bestätigt finden. Auch in Robertson's Geschichte der Regierung Kaiser Karls V. (deutsch I. 150) finden sich Belege hierüber.

62) Dass diese Dienstleistungen nicht blos in höheren bestanden, dass sie auch alle niederen begriffen, ist Thatsache. Buri in den Erläuterungen des Lehenrechts (S. 239—363) zählt 141 Gattungen von Dienern auf: nicht nur Mundschenken, Marschälle und Offiziere, sondern auch Aerzte, Schreiber, Küchenmeister, Kellermeister, Vorschneider, Sänger, Förster, Jäger, Falkenmeister, Burgvögte, Notare, Steuereinnehmer und Dienstbothen aller Art.

und Kämmerer-Amt erhalten haben. Doch weniger dieses Dienstverhältniss als der veränderte Kriegsdienst wirkte auf das Emporkommen des niedern Adels, jene dem Bürgerstande und den höchsten Interessen des öffentlichen Wohls sich gegenüberstellende Genossenschaft, ursprünglich unfrei, dann aber die Freien bedrückend. Mit den Waffen in der Hand erkämpfte sie sich jene Prärogative, welche die bestehende Ordnung der Dinge als „wohlerworbene Rechte" zu achten gebietet, Rechte, die sie nur durch Usurpationen, Bedrückungen und Gewaltthaten erringen konnte. Um den häufigen Plackereien dieser sich erhebenden Vasallen zu entgehen, übertrugen ihnen viele kleine Landeigenthümer ihr Gut, wegen dessen sie die Waffen ergreifen und dieses oder jenes prästiren sollten[63]). Jemehr aber der Stand der kleinen freien Grundbesitzer schmolz, indem sie Freiheit und Eigenthum der Ruhe und dem Schutze opferten, ihr Besizthum nur als Zinsgut und Bauerlehen in Empfang nahmen, Steuern und Zinse gaben und Bauerndienste leisteten, destomehr mussten die Grafen und Bischöfe bei der geminderten Heermannschaft auf Vergrösserung ihrer Dienstmannschaft Bedacht nehmen. Von dieser Zeit an, wo die Kriegsdienstleute an die Stelle der alten Wehrverfassung traten, thaten diese im Kleinen, was ihre Dienstherren im Grossen ausführten; sie dienten gegen Oben und bedrückten gegen Unten, denn auch ihnen ergaben sich nicht selten schutzbedürftige Freie zu eigen. So wollte es eine Zeit, wo nur noch Ehre im Dienste zu suchen war, wo das Dienstverhältniss alle Stände durchdrungen hatte, wo jeder Mächtigere diente, um zu herrschen, und jeder Schwache diente, um sein elendes Leben fristen zu können.

Was Wunder, wenn die Dienenden, sich theils durch die Gunst ihrer Herrscher, theils mit Gewalt

---

63) Kindlinger, münstersche Beiträge III. S. 34 u. f.

der Waffen immer mehr hebend, dahin trachteten, ihre Dienststellen erblich zu machen. Die Ministerialen begannen ihre Besoldungsgüter in erbliche Lehen und sich selbst in Vasallen umzuwandeln, und bei Hüllmann in der angeführten Schrift S. 413—414 finden sich Beispiele, dass sie das als Recht trotzig forderten, und nicht selten erzwangen, was höchstens der Billigkeit entsprach. Die Dienstmannen sowohl des Hofes als des Krieges, wussten den Dienst erblich zu machen, und auch die damit verknüpften Landgüter ihren Nachkommen — selbst ihren weiblicheu, die doch zur grundbedingenden Dienstleistung nicht geeignet waren — zu sichern. Nach errungener Erblichkeit ihrer Besoldungsgüter fingen sie an, sich ihren Dienstleistungen zu entziehen, pflichtvergessen zogen sie beim Aufgebote nicht mehr aus, sondern kündigten nicht selten ihrem Lehnherrn den Gehorsam auf, und sagten ihm selbst Fehden an [64]. So kam es, dass das Volk um das dienstfreie Grundeigenthum gebracht, noch überdiess nicht nur persönlich statt der rechtlich dazu verbundenen Vasallen die Kriegsdienste leisten, sondern dass es auch noch alle Jene besolden muss, welche die Hof-, Civil- und Militärdienste, zu denen nicht minder die Vasallen verpflichtet sind, in unseren Tagen bekleiden.

64) Vergleiche Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs I. S. 256 u. f. — Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen IV. S. 514 hat folgenden Beleg: „Durchleuchtigster, gnedigster Fürst Friedrich, römischer Kunig, Herzog zu Oesterreich. Ich Heinrich Meyenberg lass Ewer kunigliche Gnad wissen, dass ich Ewer kuniglichen Gnaden zu diesen Zeiten nicht mag dienen, sondern Ewer Land und Leuten Veindt seyn will und Schaden trochten das Pest, und (so) ich mag.“ — Auch aus der würtembergischen Geschichte lassen sich leicht ähnliche Beispiele ausheben. Man vergleiche beispielsweise Sattler, Geschichte Wirtembergs unter den Graven, II. Beilage Nro. 135, 136 u. 168.

Dieses schmachvolle Joch des Volkes wurde durch das **Faustrecht** vollendet, es wirkte vollends zerstörend und verzehrend auf die Freiheit der Völker ein. Unter ihm bildete sich die Leibeigenschaft hauptsächlich aus, durch jene Gewaltthaten und empörende Selbsthilfe, die wir in unsern Geschichtsbüchern in blutigen Zügen finden, und die das verderbliche Lehenswesen so sehr begünstigte. Unter diesem gleichsam rechtmässig betriebenen Faustrecht hatten sich die adelichen Räuber in förmliche Genossenschaften zusammen begeben. Sie verübten die schändlichsten Bedrückungen [65]), und unter **Heinrich** I. hatte das Rauben und Morden unter dem Adel so sehr überhand genommen,

---

65) Die Capitularien **Ludwig** II. von 850 beginnen: *„Perventum est ad nos, ut eos, qui Romam orationis causa pergunt, vel qui negotiandi causa per regnum nostrum discurrunt, collecti latrones diripiant, eosque aliquoties vulnerent, vel occidant et eorum bona diripiant."* — *„Sedet hoc comperimus quia ex diversis locis huiusmodi noxii hoimnes inter se conspirent et diversos comitatus circumeuntes, praedas et rapinas per villas seu per vias vel per silvas faciant, et innocentes homines depraedentur et spolient" etc.* —

III. „Budivimus quoque quod quidam domos et possessiones habentes, cocilient sibi atque consocient latrones aliunde venientes, eosque occulte foveant et solatientur ad tale facinus perpetrandum, ut quicquid ipsi ex pernicioso opere adquisierint, cum eie partiantur, quod genus malefactorum pessimum judicamas, quia non solum ipsi mala peragunt, sed etiam aliorum opere et officio ad scelera utuntur" etc. —

IV. „Sed et hoc pervenit ad notitiam nostram, quod quando potentes et honorati, sive ecclesiastici, sive seculares, ad nos veniunt, populo, in quorum domibus manciones accipiunt suis usibus suorumque equorum necessaria per vim tollant, et hac occasioue populus noster affligatur" etc.

„Hoc etiam multorum querelis ad nos delatam, quod potentes et honorati viri locis quibus conversantur minorum populum depopulentur et opprimant, eorum prata depascant, mansionum etiam contra voluntatem privatorum hominem sive pauperum domibus suis . . . cetera desunt." **Baluz** *II. 345—348.*

dass der Kaiser ein ganzes Corps von Leuten, die sich bisher von Dieberei, Strassenraub und Mord genährt hatten zu einer furchtbaren Legion, die er zur Besazung Merseburgs bestimmte, bilden konnte [66]).

Aus der Gewaltthat dieser Faustrechter entstanden die drückendsten persönlichen Verhältnisse [67]). Mit dem Falle der Hohenstaufer griff dieses Elend immer mehr um sich [68]). Diese Periode ist reich an Belegen, dass ganze Gemeinden freier Bürger, die bis dahin weder Abgaben noch Dienste kannten, nunmehr von weltlichen und geistlichen Grossen hierzu theils genöthiget wurden, theils, um künftigen Räubereien zu entgehen, freiwillig in Leibeigenschaft sich ergaben [69]), und dass Edelleute Bauern so lange auf das grausamste misshandelten, bis sie sich zur Abgabe von Fastnachtshühnern, einem Kennzeichen der Eigenhörigkeit, verstanden [70]). Diese Gewaltthaten der adelichen Bauernschinder hatten in der Zeit von Friedrich II. auf Rudolph den Habsburger den höchsten Grad erreicht [71]). Noch unter dem schwachen Regimente Friedrichs III. trieben es die Ritter so toll, dass gleichzeitige Geschichtschreiber, namentlich Franzosen und Italiener, Deutschland für eine weite Mördergrube

---

66) Heinrich deutsche Reichsgeschichte. II. 95. „*Multi enim illis temporibus, etiam nobiles, latrociniis insudabant.*“

67) Vergl. Johannes von Müller, die Geschichten der schweizerischen Eidgenossenschaft. Reutl. Ausg. I. S. 260 u. f.

68) Vergl. Pütter histor. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. I. 83. Meyer Geschichte der Ordalien S. 183, 185.

69) s. *Gudeni Cod. dipl. I. 1035—1036.* s. die Urkunde v. J. 1295 bei Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 334.

70) s. *Gudeni, Cod. dipl. 1. S. 635—636.*

71) s. *Datt de pace publica* (S. 25. J. H. v. Falkenstein, *Antiq. nordgav. Cod dipl. IV. S. 49—50.*

erklärten[72]). Bei Hauschild[73]) finden sich zwei denkwürdige Actenstücke als Beweismittel, dass die meisten Dienste und Abgaben der Bauern aus den Bedrückungen des Adels während des Faustrechts hervorgegangen sind, und dass namentlich im Sächsischen noch bis zum achtzehnten Jahrhundert die Landleute stets mehr bedrückt und auf das grausamste misshandelt worden sind. Von Sachsens barbarischen Frohnen nur als Beispiel, dass ein in der Nähe von Leipzig gelegenes Rittergut das Recht hat, täglich einen Bauern in jene Stadt zu schicken — um frische Semmeln zu holen, und dass es in diesem Lande ein Dorf gibt, in welchem sich die Bewohner nach der Erndte jeden Morgen in dem Schlosshofe mit Stöcken einfinden mussten, um durch heftiges Pochen gegen das Pflaster und durch erregtes Getöse — die Mäuse von dem Schlosshofe zu vertreiben[74]).

Die Hierarchie, das Feudalwesen und das Faustrecht, dieses dreiköpfige Ungeheuer der mittelalterlichen Barbarei hat alle Momente der Freiheit des Volkes beinahe in ganz Europa unterdrückt. Es hat überall nur den Stärkeren zum Freien, und überall nur den Schwächeren und Unterliegenden zum Unfreien und Leibeigenen gemacht. Das lange sich frei erhaltene Landvolk der Ungarn, das sich den Bedrückungen des Adels, welche ums Jahr 1514 begonnen, mit gewaffneter Hand und 80,000 Köpfe widersezte, ward von den Mächtigen des Reichs nach seiner Besiegung *glebae adscriptus* erklärt, mit Kopfsteuern und Frohnen belegt[75]). Die das

---

72) v. Horix. die Ehre des Bürgerstandes S. 48.

73) *in op. pro libertate naturali in causis rusticorum.* Dresden, 1733. S. 92—96.

74) Vergl. v. Jacob, Staatsfinanzwissenschaft. I. 151. und Stockar von Neuforn, Handbuch der Finanzwissenschaft I. 137.

75) s. *Palma historia Ungariae.*

nordöstliche Dentschlaud bewohnenden Sclaven, die durch die Bedrückungen der kaiserlichen Statthalter zur Empörung gebracht worden waren, wurden von Otto II. zu Leibeigenen gemacht [76]). Die Holsteiner, ursprünglich nicht minder frei, sind noch in den lezten Jahrhunderten in die Knechtschaft herabgedrückt worden. So sanken auch stufenweise die Liefländer und Esthländer von Freiheit zur Sclaverei herab. Ein Aufstand den die Verzweiflung der Bedrückten hervorgerufen, brachte sie im Jahre 1343 um den lezten Schatten bürgerlicher Freiheit. Der Adel und die Geistlichkeit brachten einst über die Preussen die Knechtschaft, und auch in Polen war es der Adel, der die Volksfreiheit unterdrückte. So sehr verhöhnte der polnische Adel die Menschheit, dass er seinen Bauern Falkennester in Gewahrsam gab, und sie auf's härteste strafte, wenn die Jungen davon flogen [77]). Auch auf Seeland und den Dänischen Inseln würdigte der Adel den Stand der Bauern zu Leibeigenen herab. So unmenschlich wurden sie hier behandelt, dass selbst die Kinder der Freigelassenen in eine Gruft gesezt wurden, um sie verhungeru zu lassen, und dass der Gutsherr nur das längst lebende von ihnen zu sich nahm und ernährte [78]). Es ist bekannt, dass in Böhmen, wo das Faustrecht grässlich gewüthet hat, und wo man noch heute über 800 Burgruinen zählt, der Bauernstand am meisten niedergedrückt wurde. Noch vor 60 Jahren erzeugte hier der Druck der Leibeigenschaft einen Aufstand der Bauern, die man zu mehr denn dreitägigen Frohnen in der Woche zwingen wollte. Und giebt es einen scheusslichern Ausfluss der Leibeigenschaft, als die viehische Gewohnheit in Frankreich und in Schottland, nach wel-

---

76) s. *Helmodi, chronic. slav. I. 16.*

77) s. v. Raumer a. a. O. V. 16.

78) s. Tyge Rothe, Nordens Staatsverfassung. Deutsch. Leipzig, 1784. I. 25.

cher sich der Gutsherr das Recht auf die Brautnacht seiner Leibeigenen beileget [79])!!

Nach diesen althistorischen Momenten für die Ursachen der Knechtschaft, bleibt jezt noch übrig, einen Blick auf die heutigen Entstehungs- und Aufhebungsarten der Leibeigenschaft zu werfen.

Die Leibeigenschaft erlangt der Leibherr a) über die Kinder einer leib- oder bluteigenen Mutter [80]), b) durch die Ehe einer freien Person mit einer Leibeigenen, wenn damit eine Ergebung in die Leibeigenschaft verbunden ist [81]), c) durch ausdrücklichen Vertrag, oder durch stillschweigende Ergebung vermöge der Annahme eines unfreien Guts, oder da, wo der Wohnsitz eigen macht, durch Ergreifung des Wohnorts ohne alle Reservation [82]), d) durch Verjährung, wenn nämlich jemand die Pflichten eines Leibeigenen 30 Jahre lang da ohne Widerspruch erfüllt, wo ein Landesgesetz aus 30jähriger, ohne Vorbehalt geschehener Unterwerfung und Leistung unfreier Prästationen die Unfreiheit folgert [83]). Die Leibeigenschaft kann aufgehoben werden 1) durch ein allgemeines Gesetz [84]), 2) durch Freilassung, diese erfolgt theils durch ausdrückliche, theils durch stillschweigende Erklärung des Leibherrn, die

---

79) s. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, I. 384.

80) Nach Analogie v. L. 24. *Cod. de Agricolis.* s. *Balthasar de homin. propr. II. Cap. I. §. 4.* Eggers von der Leibeigenschaft S. 50. Bayerisches Landrecht. VIII. §. 5.

81) s. Eisenhart Recht in Sprüchwörtern. S. 75. Münster. Eigenthumsordn. II. §. 7. Baier. Landr. VIII. §. 7. *Martini de nat. et ind. hom. propr. Cap. III. Balthasar I. Cap. 2. §. 11.* Eggers S. 50. *Bouhier Cout. de Bourgogne. II. p. 446.*

82) s. Eichhorn Privatrecht S. 204. Eisenhart Sprüchwörter S. 73. Weishaar Würtemb. Privatrecht I. S. 41. *Riccius Spic. p. 86.*

83) s. Mittermaier in s. Grundsätzen des gem. deutsch. P. R. §. 76.

84) s. Mittermaier a. a. O. §. 81.

entweder unentgeldlich oder für ein bedungenes Lassgeld (Manumissionsgeld, Lytrum) in einer Urkunde (Freibrief, Lassbrief) ertheilt wird[85]; stillschweigend erfolgt die Freilassung, wenn der Leibherr wissentlich geschehen lässt, dass ein leibeigener Unterthan sich aller persönlichen Zins- und Dienstpflichtigkeit entzieht, und eine mit der Leibeigenschaft unverträgliche Lebensart ergreift[86]). Hieher kann auch der Fall einer verjährten Leibeigenschaft gerechnet werden; denn die Verjährung muss als Erlöschungsgrund in so ferne angenommen werden, als die dem Leibherrn zustehende Klage zur Reclamation eines Leibeigenen in der zur Erlöschung der Rechte nöthigen Zeit nicht angestellt wurde, wo es dann auch auf *bona fides* und *Titulus* nicht ankommen kann[87]). Es kann aber auch die Leibeigenschaft durch richterliches Erkenntniss aufgehoben werden, wenn der Leibeigene über grobe Missbräuche der leibherrlichen Gewalt gegründete Klage erhebt[88]). Wird die Freilassung erheblicher Ursachen wegen gesucht und unbillig verweigert, oder macht der Leibherr ungewöhnliche Bedingungen, so darf der Leibeigene richterliche Hülfe suchen.

Die Wirkung der deutschen Freilassung in Ansehung des Verhältnisses gegen den Staat besteht nur darin, dass der Freigewordene aus dem mittelbaren in ein unmittelbares Verhältniss gegen den Staat tritt, und von dem Augenblicke seiner Freilassung von allen Rech-

---

85) Vergl. rechtl. Abhandlung über die Frage: Kann ein Lehnmann ohne Wissen und Willen seines Lehnherrn die Leibeigenschaft seiner lehnbaren Unterthanen aufheben? Wien, 1788.

86) s. Eggers a. a. O. S. 66. Danz Handbuch des gem. deutschen Privatrecht Bd. VI. §. 555. S. 121.

87) s. *Pottgiessr IV. Cap. 13.* Eggers a. a. O. S. 70. Eichhorn a. a. O. S. 215.

88) s. Mevius vom Zustande der Bauern S. 72. Eggers a. a. O. S. 74. *Kind quaest. II. p. 389.*

ten der Freigebornen Gebrauch machen darf. In Rücksicht auf den bisherigen Leibherrn wird er bald vollkommen, bald eingeschränkt frei. Man unterscheidet nämlich eine *Manumissio plena* und *Manumissio minus plena*, in wiefern der Leibeigene die Absicht gewinnt, sich hinzubegeben wohin er will, oder ob er nur sein bisheriges Colonat künftig als persönlich freier Bauer benützen soll. Im ersten Falle verliert er mit dem Gewinne der Freiheit das Erbrecht am Colonate; im lezteren erhält er das Colonat gewöhnlich in Erbpacht, und die ehemalige persönliche Zins- und Dienstpflichtigkeit pflegt in eine Reallast verwandelt zu werden[89]).

Die Leibeigenschaft bestand in mehreren Gegenden Deutschlands noch bis Anfangs dieses Jahrhunderts. Gänzliche Abschaffung derselben, absolutes Verbot derselben, ist eines von den Geboten der heutigen Culturverhältnisse; denn sie gieng und geht hervor aus einem Missbrauch der physischen Gewalt, beruht also nicht auf Recht. Zu ihrer gesetzlichen Aufhebung trug viel bei, das Reichskammergericht in dem lezten Drittel seiner Existens. Beseelt von gleichem Rechtsgefühle für die Rechte des Palastes und die der niedrigsten Hütte war jenes hohe Tribunal das verfassungsmässige Palladium für jede Gefahr der persönlichen Freiheit, für jede unrechtmässige Gewalt. Seine Bemühungen waren ganz besonders wohlthätig für die Rechte und Freiheiten der unteren Volksklassen.

Seit seiner sehr ergiebigen Ausbeute für fast alle Zweige des Rechts fing man nach und nach an, den Geist von aller Vormundschaft und Hörigkeit zu entmündigen, und die Leib- und Grundherrlichkeit in ihren entwürdigenden Beziehungen in ein helleres Licht und richtigeres Verhältniss zu setzen. Die Schule vollendete

---

89) s. Mosers patriotische Phantasien Th. IV. S. 321. Mittermaier a. a. O. §. 80.

die Läuterung der Begriffe und Ansprüche des Staatsbürgerthums. Seit dieser anhebenden Zeit deutscher Aufklärung sagten sich nach und nach die Hörigen vom Grund und Boden und der Dienstpflicht darauf immer mehr los. Das Eigenthum, sonst im Alleinbesitz des Herrn, gieng nach und nach auf dem Wege des Vertrages an sie über, und wurde durch briefliche Verpflichtungen ihnen befestigt. Indessen blieb immer noch ein Gemisch von Ueberbleibseln ungehöriger Gewalt, und die völlige Einsicht, dass die Leibeigenschaft mit allen ihren Folgen weder den unveränderlichen Grundsäten des Naturrechts, noch dem Begriffe von einer vernünftigen bürgerlichen Freiheit und der allmähligen Entwicklung der Staatsverhältnisse angemessen, vielmehr dem Staatswohle nachtheilig sey, ist ein Gewinn des gegenwärtigen Jahrhunderts, welches die Zwangsgewalt des Leibherrn durch zweckmässige Gesetze gezügelt, und alle Zwangsdienstpflichten und sonstige Herrlichkeitsanerkenntnisse aus dem sich läuternden und aufstrebenden deutschen Staats- und Rechtsgebiete so geschäftig hinweggräumt, dass Leibeigene (Hörige, Eigenbehörige, *homines proprii*), in den deutschen Bundesstaaten nur noch als Ausnahme von der Regel zu betrachten sind. Es ist jedoch die Leibeigenschaft nicht überall gleichmässig aufgehoben worden, in einigen Staaten, wie z. B. im Königreiche Westphalen und im Bergischen, wurde sie völlig und so aufgehoben, dass das Gut ohne Entschädigung des Herrn, in volles Eigenthum des bisherigen Unfreien überging; in andern wie z. B. in Baiern, liess man die Merkmale der Leibeigenschaft von den daneben vorkommenden Verhältnissen der Grundherrschaft scheiden, und behielt nur die letztern bei; wieder andere, z. B. Hessen, Nassau, Baden, hoben die Leibeigenschaft nur gegen Entschädigung auf; endlich gaben andere, wie Mecklenburg, dem Herrn wie dem

Leibeigenen das Recht, durch Aufkündung ihr wechselseitiges Recht aufzuheben.

Preussen gieng vielen (und namentlich sämmtlichen deutschen) Staaten dadurch mit einem schönen, und ungefähr 80 Jahre lang unbefolgt gebliebenen Beispiele voran, dass bereits Friedrich I. auf seinen Domainen im Königreiche Preussen im Jahr 1702 die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit unentgeldlich aufhob und dieses 1708 auf die Grafschaft Ravensberg ausdehnte [90]). Durch Cabinetsordre vom 28. October 1807 erstreckte der jetzt regierende König die Anordnung auf seine sämmtlichen Domainen (in Pommern, der Mark-Brandenburg u. s. w.) dergestalt, dass daselbst vom 1. Juni 1808 an schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit mehr Statt finde, vielmehr alle Domaineneinsassen freie, von allen gesetzlichen Folgen der Erbunterthänigkeit unabhängige, auch von Gesindezwang und Loskaufgelde befreite Menschen seyen [91]).

Die Wohlthaten dieser, die Domaineinsassen betreffenden Verfügungen wurden dem ganzen Staate zu Theil durch das Edict vom 9. October 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner [92]).

In lezterer Beziehung verbietet dieses Edict die Entstehung irgend einer neuen Erbunterthänigkeit; hebt alsbald die Erbunterthänigkeit der erblichen und der eigenthümlichen Besitzer von Bauerngütern auf, und von Martini 1810 an alle übrige Gutsunterthänigkeit. Durch eine Verordnung vom 18. Januar 1819 wurde dieses Edict ausgedehnt auf den Cottbusser Kreis, die

90) Dorfordnung von 1702 §. 61. Edict vom 5. März 1708.

91) Klein Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten. Bd. XXV. S. 95. Politisches Journal, 1808. Bd. I. S. 98.

92) Klein a. a. O. S. 82. Schmalz über Erbunterthänigkeit. Berlin, 1808.

beiden Lausitze und die übrigen vormals königlich sächsischen Landestheile, wo theils die Erbunterthänigkeit, theils einzelne Ausflüsse derselben bestanden. — Als eine von den segensreichsten Folgen in ihrer allmähligen Ausführung begleitete Ergänzung und wahrhaft wohlthätige Vervollständigung jenes Gesetzes erscheint das Edict vom 14. Sept. 1811. Es hebt alle bäuerlichen, auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten (das *dominum directum*, alle Dienste und Abgaben an Gutsherrn u. s. w.) gegen Entschädigung auf; die Entschädigung besteht in einem Theile der Ländereien dergestalt, dass der Grundherr von dem (ohne Eigenthum) erblichen Besitzer des Gutes höchstens ein Drittheil, von dem nur temporären Besitzer höchstens die Hälfte der Ländereien als Entschädigung erhält; — mit Vorbehalt jeder anderen freien Vereinigung. Das Verfahren in solchen gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten ist genau geregelt. Wenn man bedenkt, wie verschieden die bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse sind, wie auffallend abweichend von einander nicht nur in den zahlreichen Provinzen des preussischen Staats, sondern auch oft in den Distrikten einer und derselben Provinz, — wie verschieden der Wirthschaftsbetrieb, wie verschieden Geist, Charakter und Cultur der Bewohner, — so könnte man wohl versucht werden, dem Gemeinplatze zu huldigen, dass man bei theoretisch richtigen Reformen auf alle solche partielle Verschiedenheiten Rücksicht nehmen müsse, dass man die mancherlei Unterschiede nicht ganz aufheben dürfe. Preussens Gesetzgebung hat in diesem delicatesten aller Gegenstände das Gegentheil bewiesen, und wir wiederholen gern, was ein ausgezeichneter preussischer Jurist, F. H. von Strombeck in Halberstadt, hierüber sagt: „Der Unterschied ist aufgehoben, und die bei der Aufhebung befürchteten Nachtheile sind vermieden worden. Der Bauer ist jezt persönlich frei und hat Eigenthum. Zwei Wohlthaten, wofür die spätesten

Generationen die jetzige Regierung segnen werden, und die jede gewaltsame Erschütterung von innen unmöglich machen. Die Eigenthumslosigkeit eines grossen Theils seiner Bewohner ist es, die England in seinem Innern bedroht, und Irland dereinst von ihm losreissen wird.“

Der unglückliche Ludwig XVI. hob im August 1779 durch ein (am 4. Sept. einregistrirtes) Edict auf sämmtlichen königl. Domainen die Leibeigenschaft auf[93]). Dass die hierin zugleich allen Seigneurs und geistlichen Corporationen ertheilte Befugniss, auf ihren Gütern ein Gleiches auch ohne weitere königl. Bewilligung zu thun, benuzt worden sey, ist nicht bekannt.

Kaiser Joseph II. hatte auf seinen Reisen die Verfassungs- und Verwaltungsformen der europäischen Reiche und die Bedingungen der Fortschritte der Völker in der physischen und geistigen Cultur, als Grundlage ihres Nationalwohlstandes kennen gelernt. Im ersten Jahre seiner Regierung in den östreichischen Erbstaaten hob er ducrh ein Patent vom 1. Nov. 1781 alle Leibeigenschaft, auf landesherrlichen und Privatgütern, in Böhmen und Mähren ohne Entschädigung auf. Das Patent vom 20. Dez. 1782 dehnte dieses auf die sämmtlichen Erbländer der östreichischen Monarchie aus; mit Vorbehalt der urkundlich auf den Grundstücken haftenden Leistungen[94]).

In diesem Sinne sagt auch das im J. 1811 publicirte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie im §. 16. „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sclaverei oder Leibeigenschaft,

---

93) *Edict du Roi, portant suppréssion du Droit de Main-Morte et de servitude dans les Domaines du Roi et dans tous ceux tenus par engagement; et abolition générale du Droit de Suite sur le serfs et Main-Mortables.* Schlözer Staatsanzeigen. Heft 30. S. 133.

94) Gesetz für das Königreich Böhmen unter Joseph II. S. 78. Reuss Staatskanzlei, Th. II. S. 379. Th. VII. S. 264.

und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet."

Badens edler Carl Friedrich hob durch ein Generalrescript vom 23. Juli 1783[95]) im ganzen Umfange der damaligen badischen Lande die zum Vortheile der landesherrlichen Cassen bestandene Leibeigenschaft ohne allen Ersatz auf, und erklärte in einer auf die Danksagungen des Landes erlassenen gedruckten Antwort: „Dass das Wohl der Regenten mit dem Wohle des Landes innig vereinigt sey, so dass Beider Wohl- oder Uebelstand in eins zusammenfliessen, ist bei Mir, seitdem Ich Meiner Bestimmung nachzudenken gewohnt bin, ein fester Satz gewesen. Ich kann also, wenn ich etwas zum Besten des Landes thun kann, dafür keinen Dank erwarten noch annehmen." — Man schäzte, damals den hierdurch entstandenen Ausfall in der jährlichen Einnahme auf 40,000 fl. — Spätere Gesetze, vom 11. Juni 1807, vom 13. Juli und 5. October 1820, vertilgten alle Leibeigenschaft im ganzen Grossherzogthum Baden. Namentlich wurden die in die Staatscassen fliessenden persönlichen Leibeigenschaftsabgaben unentgeldlich aufgehoben; die berechtigten Staats- und Grundherrn und Corporationen aber aus der Staatscasse durch Renten entschädigt.

Im Königreiche Dänemark ward durch Gesetz vom 30. Juni 1788 die Leibeigenschaft von 1801 an aufgehoben; sodann in Schleswig und Holstein im J. 1797 und allgemein vom 1. Januar 1805 an durch Verordnungen vom 19. Dec. 1804[96]).

---

95) v. Drais Gescihchte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich. Th. II. S. 23. Beilagen.

96) Graf v. Ranzau Aktenstück zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in Holstein, Hamburg 1798. Was schon 1656 vorgeschlagen, aber durch die Holsteinische Ritterschaft verworfen wurde; was 1756 von dem Grafen v. Ranzau beabsichtigt, aber durch tief eingewurzelte Vor-

Wir reden hier zwar nur eigentlich von Regierungshandlungen. Doch mag ausnahmsweise es wohl eine Stelle verdienen, dass der jetzige König der Niederlanden ehemals als Erbprinz von Oranien dem Fürsten Jablonowsky für 400,000 Thlr. Güter in Südpreussen abkaufte und auf denselben alsbald die Leibeigenschaft abschaffte [97]).

Der Fürst Wolfgang Ernst zu Ysenburg (Grossvater des jetzigen Fürsten) hob durch Patent vom 26. März 1794 „zu Bezeichnung landesväterlicher Erkenntlichkeit gegen die treu ergebenen Unterthanen“ die Leibeigenschaft (mit den Manumissionsscheinen und dem Pesthaupt) unentgeldlich auf.

Hohenzollern-Hechingen hob die Leibeigenschaft im J. 1798 durch einen „Landesvergleich“ auf.

Im ehemaligen Schwedisch-Pommern geschah dieses vom J. 1810 an durch Verordnung vom 4. Juli 1806 [98]).

Im ehemaligen Herzogthum Warschau durch den §. 4. der Constitution vom 20. Juli 1807 und eine erläuternde Verordnung vom 21. Dezember 1807. — Diess bestätigte Preussen durch 2 Patente vom 9. November 1816 und durch Cabinetsordre vom 6. Mai 1819 für das Grossherzogthum Posen, den Kulm- und Michelauischen Kreis, Westpreussen und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete ganz vollständig.

Im ehemaligen Königreich Westphalen verschwand die Leibeigenschaft vermöge der Constitution vom 15. November 1807, Art. 13, und königlicher

---

urtheile verhindert wurde, das gelang 1796 durch vorsichtiges, wahrhaft weises Benehmen dem Grafen Bernsdorff. — Häberlin's Staatsarchiv, Heft 52. Nro. 5 bis 7.

97) *Maermann van Dalem Eenige Berichten omtrent het Noorden en Noordoosten van Europa. Haag, 1804.*

98) Politisches Journal. 1806. Bd. I. S. 681.

Decrete vom 23. Januar 1808 und vom 27. Juli 1809[99]). — Im Königreich **Preussen** hatte ein Gesetz vom 25. September 1820 für die preussischen, vormals westphälnischen Provinzen die vorgefundenen fremden Gesetze abgeschafft und dafür neue Bestimmungen substituirt, (in welchen allerdings auch die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit mit ihren Folgen für aufgehoben bleibend erklärt wurde.) Manche Anstände, welche sich bei der Ausführung dieses Gesetzes erhoben, veranlassten es, dass am 21. April 1825 auf Staatsraths-Gutachten jenes Gesetz aufgehoben wurde, und an seiner Stelle drei neue Gesetze (über die preussischen Landestheile, welche ehemals zum Königreich Westphalen, oder zum Grossherzogthum Berg, oder zu den französischen Departements — dem der Lippe und den Hanseatischen — gehört hatten) erlassen wurden. Ihre Tendenz geht aus folgenden Worten der genehmigenden königlichen Cabinetsordre hervor: „Wenn gleich manche aus der fremden Gesetzgebung übergegangene Bestimmungen mit den von Mir während des gleichen Zeitraumes erlassenen Gesetzen, wodurch die

---

99) Rhein. Bund, XVIII 416, und Moniteur Westphalien, 1809, Nro. 105. Da jedoch am 18. Januar 1814, also kaum einige Wochen nach der Rückkehr des Kurfürsten in seine Staaten, das unter der westpälischen Regierung abgeschaffte Lehnsverhältniss ohne alle Modificationen und ganz nach seinen ehemaligen drückenden Formen und Beschränkungen der Eigenthumsrechte wieder hergestellt worden ist, so kann man nicht sagen, dass der Bauernstand dieses Staates, obgleich er aufgehört hat, leibeigen zu seyn, sich der wahren Wohlthaten der aufgehobenen Patrimonial-Leibeigenschaft erfreute. S. **Murhard** allgem. politische Annalen. 4. Bd. S. 51. u. fg. und **Crome** geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte u. s. w. 1825. 2. Th. S. 172. Seit der Kurhessischen Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, §. 25 ist und bleibt die Leibeigenschaft aber aufgehoben.

Erbunterthänigkeit aufgehoben und über die Verhältnisse des Grundbesitzes verfügt worden ist, nicht völlig übereistimmen; so habe ich dennoch, weil die fremde Gesetzgebung, soweit sie während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatte, im übrigen aber die Forderungen der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den älteren Provinzen der Monarchie über die Verhältnisse des Grundbesitzes seit dem Jahre 1807. erlassenen Vorschriften anerkannt und in Anwendung gebracht worden, überall berücksichtigt sind, den vom Staatsrathe begutachteten Entwürfen Meine Zustimmung ertheilt.“ Es versteht sich von selbst, dass die Leibeigenschaft aufgehoben blieb.

Nassau hob die Leibeigenschaft auf durch Verordnungen vom 1. Januar 1808[100]) und vom 1/3 September 1812, und sicherte den Standesherren auf ihr Begehren Ersatz zu.

In Baiern wurde die Leibeigenschaft aufgehoben durch das Edict vom 31. August 1808, bestätigt durch die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. IV. §. 6.

Um so bedauerlicher ist es, dass während dieser dem Monarchen wie der Nation als gleich ehrenvolle Denkmale geltenden Erscheinungen und so lange nach ihnen ein bayrisches Landrecht noch zur Stunde besteht, welches ein eignes Kapitel über die Leibeigenschaft enthält! Bei den verschiedenen Arten der in Bayern noch geltenden irregulären Emphyteuse sind die Anforderungen noch entsetzlich, welche an die Nutzeigenthümer gemacht werden, und die sich nicht dazu eignen, dem Unterthanen Liebe zu seinem Grund und Boden einzuflössen und die Liebe zum Vaterland zu kräftigen, in welchem der Schweiss des arbeitsamen nicht einmal mit der nothdürftigen Lebsucht und dem gesi-

---

100) Winnkopp's rheinischer Bund. XIV. 335.

cherten Besitz der Erdscholle vergolten wird. Aber es ist nunmehr auch in Bayern die Beseitigung aller Ausgeburten des Colonatrechts eine alle Volksklassen beschäftigende Nationalangelegenheit. Die Regierung selbst hat, obschon der Staat oben ansteht im Besitz einer Masse von Obereigenthum, seit vielen Jahren mit günstigem Erfolg die Ablösungen betrieben, und die jüngst erschienene Verordnung von 1832 gibt hinlänglich zu erkennen, dass sie es mit dieser Aufgabe ernstlich meint. An der Aufhebung der irregulären Emphyteusis ist um so weniger zu zweifeln, als es der Einwilligung der Stände, (welche einer solchen Massregel ohnehin nur den gebührenden Beifall zollen könnten und würden), hiezu, als einer reinen Verwaltungsmassregel, nicht bedarf, und wir der Bestimmung des bei aller seiner Vorliebe für manche Institute des Mittelalters doch für volksbeglückende Maassregeln entschieden eingenommenen Königs ganz versichert seyn können. Darüber mag folgende aus sicherer Quelle entnommene Thatsache jedem Zweifelnden Gewähr geben. Es kamen vor einigen Jahren Klagen über Bedrückungen aus dem grundherrlichen Verbande der strengen Natur der leibfälligen Güter ein. Sie würden dem einschlägigen Ministerium, und von diesem dem Könige vorgelegt. Der Eigenthums-Oberherr war nicht der Staat, sondern ein Staatsunterthan. Der König signirte eigenhändig ohngefähr in folgenden Ausdrücken auf die Vorstellung: „Solche Beschwerden gehen meinem landesväterlichen Herzen nahe. Ich will, dass ihnen auf alle Weise abgeholfen werde, und wenn kein ander Mittel übrig ist, so soll man trachten, die betreffenden (leibfälligen) Güter käuflich für den Staat zu erwerben.“

In dem ehemaligen Grossherzogthum **Berg**, **Erfurth**, **Baireuth**, **Fulda** und **Hanau** hob ein kaiserlich französisches Decret, aus Madrid vom 12. Dec. 1808, so wie in den sogenannten **hanseatischen**

Departements ein Decret vom 9. Dec. 1811 die Leibeigenschaft mit vielen — wirklichen oder vermeintlichen — Folgen derselben auf. Wie sehr in diesen Ländern, soweit sie jezt zu Preussen gehören, der durch die fremde Gesetzgebung gegründete Rechtszustand hoch geachtet worden ist, wurde bereits oben bemerkt.

Um dieselbe Zeit (1808) wurde von dem Herzog von Arenberg die Leibeigenschaft in seinen Besitzungen aufgehoben.

Lippe-Detmold hob die Leibeigenschaft auf durch Verordnung vom 1. Januar 1809.

Das Grossherzogthum Hessen für das — jezt preussische — Herzogthum Westphalen durch Gesetz vom 5. November 1809; für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch Gesetz vom 25. Mai 1811 und 25. October 1815, bestätigt durch den Art. 25. der Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820 [101]);

Schaumburg-Lippe durch Verordnung vom 10. Februar 1810 [102]);

Das ehemalige Grossherzogthum Frankfurt durch das Organisationspatent vom 16. August 1810, §. 13., mit Entschädigung für die Privatpersonen, wie im Königreich Westphalen.

Würtemberg durch die Verordnung vom 18. Nov. 1817 und die Verfassungsurkunde vom 23. Sept. 1819, §. 25. Die persönlichen Leibeigenschaftsgefälle wurden aufgehoben und die Feudalabgaben wurden für ablösbar erklärt; *)

---

101) Rhein. Bund. LVI. 194. LXIII. 394.

102) Rhein. Bund. LXIII. 115.

*) Sehr wichtig für die Entstehung der Leibeigenschaft in den Ländern des Königreichs Würtemberg und für die richtige Würdigung der grundherrlichen Lasten ist die Schrift: Die Souverainetätsrechte der Krone Würtemberg in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigenthumsrechten des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe. Von Dr. Karl Salomo Zachariä. Heidelberg, 1836.

Die freie Stadt Frankfurt für ihr Gebiet durch Verordnung vom 10. Januar 1818.

Sympathesirt auch der berühmte Verfasser vielleicht zu sehr mit den grundherrlichen Rechten des Mittelalters, (wie er denn auch bereits seine theilweise Widerlegung in der Schrift: Replik auf die Einredeschrift des Professors Dr. Zachariä u. s. w. von dem Abgeordneten von Heidenheim, Stuttgart 1836, gefunden hat;) so hat uns doch seine Vorliebe für die alten Eigenthumsrechte zu einer wissenschaftlichen Erörterung verholfen, die für den Ursprung der verschiedenen Arten der Grundlasten, als Sterbefall und Handlohn, Zinsen, Gülten, Zehnten und Frohnen von hohem Werthe ist, besonders für das Königreich Würtemberg in Beziehung auf das Fürstenthum Hohenlohe. Sie beweiset, dass, da die Leibeigenschaft sehr mild und überall nicht mit Frohnpflichtigkeit verbunden war; folglich wie unrecht es ist, die Frohnen so oft für Ueberbleibsel der Leibeigenschaft auszugeben. Sie unterscheidet streng zwischen dem Verhältniss der hörigen Leute und dem der Grundholden. Jenes war eine persönliche, dieses nur eine dingliche Abhängigkeit, d. i. nur eine Abhängigkeit, welche mit dem Besitze eines Gutes entstand und aufhörte.

Vor den Gerichten des Königreiches Würtemberg ist über die Frage gestritten worden: Sind die Abgaben, welche sich von der (in Würtemberg aufgehobenen) Leibeigenschaft herschreiben, einstweilen und bis dass sie abgelöst worden sind, fortzuentrichten? Der höchste Gerichtshof hat diese Frage bejahend entschieden. S. auch v. Weishaar Handbuch des Würtembergischen Privatrechts. Stuttgart 1831. Th. II. §. 504. Für diese Frage bietet die Schrift von Zachariä wichtige Momente; so wie sie zunächst der Erörterung der damit verwandten Frage gewidmet ist: ob sich das Verhältniss der Abhängigkeit, in welchem das fürstliche Haus Hohenlohe zur Staatsgewalt auch soweit erstrecke, dass die dem Hause zustehenden und förmlich zugesicherten Eigenthumsrechte im Wege der Gesetzgebung, also ohne die ausdrückliche Zustimmung der Fürsten von Hohenlohe, — wenn auch gegen eine in demselben Wege bestimmte Entschädigung, — dass namentlich die in Frage stehenden grundherrlichen Rechte und Gefälle in diesem Wege für ablöslich erklärt werden könnten?

In Mecklenburg-Schwerin ist durch das Gesetz vom 18. Januar 1820, wie in Mecklenburg-Strelitz durch den Landtagschschied vom 21. December 1819, Cap. 11. die Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit zwar auch gesetzlich aufgehoben worden; damit ist aber den Bauern kein Grundeigenthum verliehen, sondern nur für ihre successive Freizügigkeit sowohl in den Domainen als auf Privatgütern gesorgt, und so nur den Besorgnissen für Missbräuche vormaliger Gewalt der Gutsherren ein Ende gemacht worden.

In den übrigen deutschen Staaten, namentlich in den königlich sächsischen und herzoglich sächsischen Landen war der Bauerstand schon längst ohne Unterschied persönlich frei, uud selbst in der früheren Vorzeit ist die Erbunterthänigkeit dieses Standes in Sachsen nie allgemein eingeführt gewesen [103]),

---

Diese Frage ist es auch, welche auf Veranlassung der die Ablösung der grundherrlichen Rechte betreffenden Gesetzentwürfe, welche die Regierung der gegenwärtigen Landtagsversammlung vorgelegt hat, von neuem zur Sprache gekommen ist.

In dem Augenblicke, wo dieses niedergeschrieben wird, kommt in der Kammer der Abgeordneten der Gesetzentwurf in Betreff der Umwandlung und Ablösung der Frohnen zur Berathung. Er statuirt eine Umwandlung oder eine Ablösung der Frohnen, erstere durch Surrogirung der Frohnleistung in ein ständiges Dienstgeld, leztere durch Aufhebung der Frohnberechtigung gegen ein von dem Frohnpflichtigen zu leistendes Ablösungskapital. Dieser Gesetzesentwurf wird mit nur wenigen Modificationen zur Sanction gelangen. Die Normen des Gesetzes sollen nur eintreten, wenn über die Ablösung nicht auf dem Wege des Vergleichs zwischen Berechtigten uud Verpflichteten ein anderes beschlossen wurde. Frohnen für Staats-, Gemeinde- und Körperschaftszwecke, und solche, die aus besondernn nicht gutsherrlichen Titeln herrühren, endlich diejenigen, die als reine Ueberbleibsel der Leibeigenschaft schon durch das Edict v. 18. Nov. 1817 aufgehoben wurden, sind von dem Gesetze ausgeschlossen.

103) Weisse Geschichte der churhessischen Staaten, Thl. I. S. 83 u. 301.

und was den, ehedem auch in Sachsen gewöhnlich gewesenen (aussergerichtlichen) Dienstzwang betrifft, so sind an dessen Stelle gerichtliche Massregeln getreten, über deren Anwendung die Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1661 bestimmte Vorschriften aufstellt. So findet z. B. ein rügenmässiges Verfahren wegen verweigerter Dienste nicht Statt, und eben so wenig kann aus blossen Erbzins- und Dienstregistern executivisch geklagt werden[104]).

Nur in der sächsischen Ober- und Niederlausitz finden sich noch Leibeigene. Wenn sich diese ohne Erlaubniss ihrer Herrschaften nach anderen sächsischen Gebietstheilen gewendet haben, so sind die sächsischen Obrigkeiten, Kraft Mandats vom 28. März 1765, gehalten, jene Erbunterthanen ihren Herrschaften verabfolgen zu lassen[105]).

Im Grossherzogthum Weimar, das nie zurückbleibt, wenn es dem Staatsprincip, der Rechtsgleichheit seiner Staatsgenossen und der Ausbildung der vaterländischen Rechtsverfassung gilt, erschien am 2. März 1821 ein Gesetz[106]), welches die Ablösung des sogenannten Dienstzwanges, als einer gehässigen Erinnerung an die Unfreiheit der Bauern zum Gegenstande hat.

Auch im Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld sind durch die Verfassungsurkunde vom 8. August 1821 alle aus dem Lehensverbande herrührende Frohnen, so wie alle Feudallasten für ablösbar erklärt worden.

---

104) Haubold Lehrbuch des kön. sächs. Privatrechts, §. 474.

105) s. jedoch die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen v. 1831. §. 27., nach welcher für den ganzen Umfang des Königreichs die Freiheit der Person und des Eigenthums ausgesprochen worden ist.

106) Regierungsblatt vom Jahre 1821, S. 541. Vergl. Emminghaus Dr. B. vom Gesindezwangdienst und dessen Abschaffung besonders im Grossherzogthum Weimar. 8. Jena 1826.

Selbst in Schweden, wo in älteren Jahren der Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen ganz besonders hervortrat, sind schon frühzeitig alle Reste und Spuren der Leibeigenschaft vertilgt worden [107]).

In einigen deutschen Staaten verschwand der Name früher als die Sache. Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten (Th. II. Tit. 7. Absch. N. 4.) tilgte seit 1794 die Benennung der ehemaligen Leibeigenschaft als einer Art der persönlichen Sklaverei, liess aber das Verhältniss zum Gute unverändert, und die Leibeigenen hiessen nun Erbunterthänige; — und Baden sagte Erbpflicht statt Leibeigenschaft. Aber auch die Sache mit geändertem Namen hatte nicht Bestand, weil die Ueberzeugung immer mehr sich verbreitete, dass, wie die grossherzoglich hessische Verordnung vom 25. Mai 1811 sagt, die Leibeigenschaft „eine den ersten Rechten der Menschheit widerstreitende Dienstbarkeit“ sey.

Vorzüglich der Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts und den eindringlichen Lehren, welche Männer, wie Thomasius, Wolf, der Denker von Königsberg, Fichte und andere unsterbliche Namen auf die Bahn brachten, verdanken wir diese weitern Fortschritte der Menschheit. Seitdem Deutschland der richtigen Lehre huldigt, ist die ursprüngliche Herrlichkeit zu blosser Rechtsruine geworden, und keine Macht wird die abgestorbene Leibeigenschaft je wieder ins Leben rufen. Die Philosophie des lezten Jahrhunderts hat sich in Beziehung auf ihre Vertilgung zum Organ der christlichen Sitten aufgestellt, die den Gebrauch eines Menschen als Werkzeug gänzlich verwerfen. Und so gebührt denn in der That dem Christenthum, seiner ernsten und fortschreitenden Einwirkung während achtzehn Jahrhunderten

---

107) Martens Abriss des Staatsrechts, S. 80.

der Ruhm der Abschaffung der Sklaven*), so weit wir darin gekommen sind; denn in dem Augenblicke, wo wir diese Schrift veröffentlichen, sind freilich noch zwischen fünf und sechs Millionen Sklaven vorhanden, die christlichen Herrn angehören. Grosses ist aber geschehen durch die Abschaffung des Negerhandels durch den von eigenen Schicksalen wieder erweckten christlichen Sinn der Herrscher in dem *traité de paix de Paris du 30. Mai 1814, article I. additionel au traité avec la Grande-Bretagne,* auf dem Wiener Congress in der *déclaration des plénipotentiaires des huit puissanses signataires du traité de pain de Paris, datée de Vienne le 8 Février 1815,* in dem Pariser Tractat vom 20. Nov. 1815, wo, nachdem schon die Regierungen ihren Staatsbürgern den Negerhandel verboten hatten, sie aufs Neue sich zu vereinigen verhiessen, um die grosschristliche Massregel durchzuführen; die alte und neue Welt schloss Verträge wegen gänzlicher und definitiver Abschaffung des Negerhandels. Dennoch dauert dieser Schandhandel, gebrandmarkt von der denkenden und fühlenden Menschheit öffentlich und im Geheimen fort; so langsam weicht der starre Eigennutz den Regungen eines bessern Geistes. Aber hoffen wir von der fortschreitenden Civilisation in dieser Beziehung Alles. Selbst das mercantilische England konnte durch das ganze Zeughaus des Eigennutzes die Sclaverei in seinen Colonien nicht mehr ganz aufrecht erhalten. Auch dort erfolgte auf die preiswürdigen Bemühungen des Granville Scharp und des Wilberforce am 6. Febr. 1807 die gänzliche Aufhebung des mit der Leibeigenschaft verwandten Sclavenhandels durch einen Parlamentsschluss. Am 14. Mai 1811 wurde er, auf Broughams Antrag, mit der Strafe der Fe-

*) Treffliche Bemerkungen darüber bietet die lehrreiche „Apologie des Christenthums, von C. H. Stirm, k. würt. Ober-Consistorialrath und Hof-Kaplan. Stuttgart, 1836. S. 345—354.

lonie bedroht.*) Wie Frankreich im ersten Pariser Frieden, so beschloss auch, von England bestimmt, Spa-

*) Ueber die englische Parlamentsacte vom 28. August 1833 über die Abschaffung des Sclavenhandels in den britischen Colonien, über Beförderung der Industrie der freigelassenen Sclaven und über Entschädigung der Eigenthümer der Sclaven vergl. kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Heidelberg 1834. B. 6. H. 3. XXII. Die 61 Artikel dieses wichtigen englischen Gesetzes befinden sich in *Revue Etrangère de législation et D'économie politique, par une Reunion de jurisconsultes et de publicistes Français et ètrangers; publicè par M: Foelix, a Paris. II. Année. Avril 1835. N. VI. p. 321—330.* Englands Beispiel wirkte auch wohlthätig auf Frankreich. Eine Gesellschaft zur Abschaffung der Sclaven auf den Colonien constituirte sich am 15. December 1834 unter dem Vorsitz des Herzogs von Broglie, und ist zusammengesezt aus dem Herrn Bèrenger, Deputirten; Berville, General-Advokat; V. Gèrando, Staatsraht; Desjobert, V. Golbéry, Deputirten; Dutrône, Mitglied des Königl. Appellationshofes von Amiens; G. Lafayette, Lamartine, Deputirten; Laisne de Villevêqne, früheren Deputirten; Lacrosse, La Rochefoucaut-Liancourt, Deputirten; Lutheroth, Banquier; Graf von Mornay, Deputirten; Montrol, Rémusat, Roger (du Loiret) v. Sade, Salverte. Deputirten; Graf v. Sainte-Croix, von Tracy, Deputirten; Viceadmiral Verhuel, Pair von Frankreich und H. Carnot. Vergl. die Schrift v. Herrn v. Sainte-Croix unter dem Titel: *Emancipation des esclaves aux Colonies Françaises, Paris 1835.* Dankbare Anerkennung verdient der wackere Graf von Holstein der in einer der neuesten Sitzungen der seelandischen Ständeversammlung den Antrag auf gänzliche Freigebung der Negersclaven auf den dänisch-westindischen Inseln machte. Er hielt diesen Vorschlag für eine Ehrensache Dänemarks, da der Begriff von der Schätzung der angebornen Menschenrechte in der ganzen civilisirten Welt seit der Theilnahme Friedrich VI. an der Regierung mit dem Namen seines Vaterlands eng verknüpft sey. Als Gründe dieses ehrenvollen Rufs führte er das Gesetz wegen Bestimmung der bäuerli-

nien 1817, dass dieser Handel von 1820 an bei Strafe zehnjähriger Deportation verboten seyn solle. Der Kö-

---

chen Verhältnisse, die Verordnung vom 16. März 1792. über Abschaffung des Sklavenhandels, das gemilderte Sklavenreglement vom 14. Mai 1823. und die Verordnung vom 18. April 1834. wegen Zulassung der freien Farbigen zu bürgerlichen Rechten an. Der Antragesteller, anerkennend die grossen Schwierigkeiten, die aus den Rechten der Sklaveneigenthümer herrühtten, machte bemerklich, wie sehr die Entwicklung der Civilisation und die Sicherheit der Staaten auf der Achtung vor bestehenden Rechtsverhältnissen beruhe. Inzwischen konnte er nicht annehmen, dass die Aufgabe der Gesetzgebung überhaupt zu lösen sey, wenn man alle bestehenden Rechtsverhältnisse, selbst solche, die mit den angebornen Menschenrechten und den klaren Anforderungen der fortschreitenden Civilisation im Widerspruch ständen, als unveränderlich ansehen wollte. Vielmehr sey es deren Aufgabe, wie das alte jütländische Gesetzbuch sich ausdrücke, neue Rechtsverhältnisse zu begründen und hervorzurufen. Er hielt es keineswegs für genügend, dass die neuere Gesetzgebung auf den westindischen Inseln die dort befindlichen Negersklaven, etwa 30,000 an der Zahl, vor der Willkühr ihrer Eigner gesichert habe, so lange sie noch Sklaven wären. Der Wunsch, das Vaterland im Besitze des ehrenwerthen Rufes zu erhalten, dessen es längst genossen, den es jezt aber durch die Sklavenemancipation auf den englisch - westindischen Inseln einzubüssen Gefahr laufe, hatte ihn zur unmittelbaren Besprechung dieser Sache veranlasst, da die Freude über die umfassenderen politischen Rechte, welche Dänemarks Einwohnern durch die Einführung der Provinzialstände zugestanden worden, sich durch Bedachtnahme auf denjenigen Theil der dänischen Unterthanen äussern sollte, die bisher von allen am wenigsten der bürgerlichen Rechte und der Wohlthaten einer fortschreitenden Civilisation theilhaftig geworden. Er wollte daher darauf angetragen haben, dass der König eine Zeit bestimmen möge, innerhalb deren die Negersklaven ihre vollständige bürgerliche Freiheit erhalten sollten, doch so, dass sowohl die Plantagenbesitzer sich durch die Betreibung des Landbaues durch freie Arbeiter vorbereiten und die Sklaven hinlänglichen Unterricht und Bildung erhalten könnten, um die Freiheit auf würdige

nig der Niederlande versprach in einem Vertrage mit England, 14. Mai 1818, dass er nach acht Monaten

---

Weise zu benutzen. Da inzwischen der königliche Kommissarius ihm zu erkennen gegeben, dass die Regierung bereits vorbereitende Schritte zur genaueren Bestimmung der Rechtsverhältnisse zwischen den Sklaven und Plantagenbesitzern in Westindien eingeleitet habe, so fand der Antragsteller sich zur Zurücknahme seines Antrages bewogen.

Am wenigsten in dieser Hinsicht geschah bis jezt in Nordamerika. Ja, es ist bedauerlich, dass in den vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Sonne der vollkommensten Freiheit scheint, die der Bürger auf Erden geniessen kann, hingesehen auf die schockweise zu Markte geführt werdende Neger und Sklaven, noch immer eine Barbarei sich zeiget, zu welcher nur der Osten unsers Erdtheils Seitenstücke zu liefern vermag. Schauder erregend ist die Erzählung, die in dieser Hinsicht Theodor Pavie liefert. (Man vergleiche dessen „Atlantische Erinnerungen." Reisebilder aus Canada und den vereinigten Staaten von Nordamerika. Aus dem Französischen. Braunschweig 1834.) Auf seinen Wanderungen durch die vereinigten Staaten und über dieselben hinaus in das britische Canada begegnete ihm auf dem Raum zwischen den Flüssen St. François und Arkausan ein Floss, lang und schwer wie ein Todtensarg, von 12 Rudern geleitet. Fünfhundert für den Markt bestimmte Neger befanden sich darauf. Der auf dem Vordertheile sitzende Herr und Eigenthümer derselben war von Geburt ein Engländer, der jedoch Kosmopolit geworden war, habsüchtig und betrügerisch im Handel und seine Lehrzeit bei einem Pflanzer in Guiana wohl benuzt hatte, um mit Sklaven umzugehen, und nöthigenfalls einen schwarzen Kopf abzuschneiden. Nach der Erzählung dieses Reisenden waren die im untern Raum dieses Flosses eingesperrten Neger wie Zuckertonnen oder Kisten mit Thierfellen aufeinander geschichtet. In den Planken waren wohl tausend kleine Löcher angebracht, wodurch die gesunde und starke Waare vernünftig Athem schöpfen konnte. Doch hatte man bereits 10 Stück den Geiern zum Frasse ans Ufer geworfen; kleine Kinder, welche die Mütter nicht haben stillen wollen, junge, unter den Füssen der andern erstickte Neger, oder alte Congos, welche in Virginien die üble Sitte ihres Vaterlandes nicht verlernt hatten,

aufhören solle, und das neueste holländische Gesetzbuch spricht aus, dass in dem Königreiche gar keine Sklaverei

---

die Zunge zu überschlucken, um für immer von Sklaverei befreit zu seyn. Noch an demselben Abend — meldet die Erzählung des Reisenden weiter — wurde aber dieser Sklavenhändler von dem Flosse plötzlich durch eine kräftige Hand ins Wasser geschleudert; er kam unter dem Hohnlachen Derer, deren Peiniger er gewesen war, um; aber sein auf den Wellen dahin schwimmender Hut ward von einem Dampfschiff aufgefangen. Sein Name stand darin; das Dampfschiff machte Lärm, Soldaten verfolgten die fliehenden Neger, welche unterdessen gelandet hatten und von denen keiner das Land kannte. Viele ertranken, andere fielen unter den Streichen der Soldaten. Am nächsten Morgen sah man die Bäume am Ufer mit den Leichen Gehängter beladen; nur wenigen von den Negern gelang es vielleicht zu entkommen."

Und dieser Sklavenverkehr dauert im freien Amerika noch immer fort und ist jezt, wie man weiss, zu einem Quell der Zwietracht geworden, aus dessen Abgrund sich so manches drohende Geschick für die Zukunft hebt, des Dichters Ausspruch bestätigend:

Das eben ist der Fluch der bösen That,
Dass sie fortwährend Böses muss gebären.

Schrecklich ist folgende Schilderung, die uns ein Amerikaner, William Jay, Richter im Staate Neu-York, von der Sklaverei in Nordamerika entwirft:

Jeder weiss, was der Mensch ist, was er werden kann, wenn er seinen vollen Werth, seine ganze Würde hat; er ist Bürger, Eigenthümer, Sohn, Gatte, Vater; er unterrichtet sich, betet zu Gott, vertheidigt sich, wenn man ihn angreift. So kennen wir den Menschen. In den vereinten Staaten ist der Sklave weder Bürger, noch Eigenthümer; nicht Sohn, nicht Gatte, nicht Vater; er kann nichts lernen; er betet nicht zu Gott; er darf sich nicht vertheidigen, wenn man ihn angreift; er darf nicht kommen und gehen, auch wenn seine Arbeit gethan ist; das Hausvieh ist freier, die wilden Thiere haben mehr Rechte. Das ist keine Uebertreibung; das ist in den südlichen Staaten der Union gesetzlicher Zustand. Wie aber wird man Sklave? Wird der Sklave gekauft? Verkauft er sich selbst? Nein! Man wird als Sklave geboren. Das Kind folgt dem Stand

geduldet werde. Die neueste Verfügung, an welche wir hier dankbar erinnert werden, ist von der österreichi-

---

der Mutter. Der Pflanzer in Südcarolina hält sich Negerinnen für seine Lüste; der Freie zeugt sich selbst seine Sklaven. Welch ein Gesetz! Es befördert die Unsittlichkeit und bereichert den Lüstling. In Europa glaubt man wohl mitunter, nur die Schwarzen seyen Sklaven — und die Farbe macht uns nachsichtig; wir finden es nicht so ausserordentlich, wenn ein Neger in der Knechtschaft lebt. Aber nein; in Carolina und Virginia gibt es auch weisse Sklaven, eingeborne Amerikaner (Indier). Den Weissen schüzt die Farbe nicht; war seine Aeltermutter eine Sklavin, er folgt ihrem Stand; er ist ein Sklave. In den Blättern liest man oft Verhandlungen über Ansprüche auf Freiheit; sie werden nicht nach der Farbe, sondern nach dem Geburtsregister entschieden. In den Adern der Sklaven rollt oft vornehmes (nicht edles) Blut, aber die Mütter waren Negerinnen und das Kind kennt, nach dem Gesetz, nur die Mutter. In Amerika hat man die europäischen Adelsvorurtheile nicht, wohl aber einen negativen Adel; Sklaverei, die von der Mutter auf den Sohn forterbt. Dem freigelassenen Neger, dem färbigen Menschen, droht Sklaverei auf allen Wegen. Im Staate Georgien ist ein Gesetz, wenn sich ein freier Neger betreten lässt, wird ihm eine Geldbusse aufgelegt; kann er nicht zahlen, wird er als Sklave verkauft. Kann ein freier Neger nicht beweisen, wann und wie er frei geworden, fällt er auf's Neue in Knechtschaft; in dem freien Lande wird die Sklaverei presumirt! Man hat Gesetze, die Misshandlung von Thieren zu verbieten; man hat auch Gesetze, wornach untersagt ist, Sklaven zu misshandeln. Die erstern Gesetze werden beobachtet, die leztern nicht. Bei den Thieren ist kein Casteninteresse im Weg; der Sklave aber, wenn er nur schwarze oder färbige Mitsklaven als Zeugen erlittener Misshandlung aufrufen kann, wird nicht gehört. Ist die Misshandlung augenscheinlich und durch gültige Zeugen ermittelt, so entscheiden doch nur Sklaveneigner über den Thatbestand und der Weisse hat nichts zu fürchten. Der Eigner ist also mehr Herr seines Sklaven, als seines Pferdes. Die Gesetze haben versucht, die Arbeitsstunden zu reguliren. Aber wie? In Südcarolina kann der Sklave gesetzlich zu fünfzehn Stunden Arbeit im Tage angehalten werden. Ein anderes Gese-

schen Hofkanzlei ausgegangen. Ein Dekret derselben vom J. 1826 erklärt, dass jeder Sklave von dem Augen-

---

schreibt vor, dass die Gefangenen in den Correctionsanstalten zehn Stunden im Tag arbeiten müssen. Also erlässt das Gesetz dem Weissen, der im Zuchthaus sizt, fünf Stunden Arbeit, um sie dem unschuldigen Neger aufzubürden. Der Sklave hat kein Eigenthum und kann auch nichts erwerben. Dem Eigner ist bei Strafe untersagt, seinem Sklaven Arbeit für sich selbst zu erlauben; alles was dem Sklaven einen Begriff von Eigenthum geben könnte, ist von dem Gesetz verpönt. Der Sklave kann nicht vor Gericht erscheinen; er kann also nicht selbst Klage führen; wird er geschlagen, misshandelt man seine Frau, seine Kinder, er kat kein Mittel, Recht zu suchen. Auch fremde Sklaven darf der freie Weisse peitschen, wenn er sie nur nicht zur Arbeit unfähig macht. Wird der Sklave verstümmelt, so erkennt das Gesetz dem Eigner die Schadloshaltung dafür zu. Der Schwarze hat keine Familie; heirathet er, so geschiehts nur um der Form wegen; von Rechten ist keine Rede, die Frau kann ihm weggenommen und anderwärts hin verkauft werden; ebenso ist's mit den Kindern. Er mag sich der Bigamie oder der Polygamie ergeben (zwei oder mehr Weiber nehmen), für ihn gibt es kein Ehegesetz, so wenig als für die Hausthiere. Der Sklave, seine Frauen, seine Kinder können verschenkt, verkauft, verhypotecirt, unter Beschlag gelegt werden, wie jedes andere Stück des Inventariums. Der Sklave ist moralisch todt; er darf sich nicht wehren, wenn ein Weisser nach ihm schlägt. In Kentuky bekommt jeder Neger, Mulatte oder Indier, frei oder unfrei, wenn er die Hand anfhebt gegen einen Weissen, dreissig Peitschenhiebe. Lässt sich ein Neger ausserhalb der Pflanzung seines Herrn betreffen, so darf ihn jeder Weisse, der zufällig bei ihm vorbeikommt, ausfragen und nach Befinden auf der Stelle mit zwanzig Hieben abstrafen. — Das Gesetz ist erfinderisch in Verbrechen der Neger. Hat ein Sklave eine Flinte, oder Pulver, oder auch nur einen Stock, so verwirkt er 39 Peitschenhiebe. Kommt er zusammen mit Negern einer andern Pflanzung, so dictirt das Gesetz dem Besucher 40 Streiche, den Besuchten die Hälfte. Man kann sich denken, wie strenge das Gesetz bei wirklichen Vergehen ist, da es eingebildete so grausam straft. In Virginien wurde vor kurzem erst das Gesetzbuch

blicke an frei ist, wo er entweder das österreichische Gebiet, oder ein österreichisches Schiff betritt, oder im Auslande einem Oesterreicher, aus welchem Grunde es sey, als Sklave überlassen wird. *)

---

revidirt; dennoch zählt es noch einundsiebenzig Vergehen, worauf für den Sklaven der Tod steht, während der Weisse, der sich ihrer schuldig macht, mit Gefängniss davon kommt. Sklaven werden nicht durch Einsperrung gestraft, denn der Pflanzer würde ja ihre Arme entbehren und der Neger ruhte aus. Es ist ökonomischer, sie bei kleinen Vergehen zu peitschen, bei grösseren zu hängen. In Carolina, Virginien und Louisiana kommen die Sklaven nicht vor eine Jury. Im Jahr 1832 wurden 32 Neger verurtheilt und hingerichtet nach dem Spruch eines Tribunals, das aus zwei Friedensrichtern und fünf Pflanzern bestand. Man wundert sich in Europa über die Anwendung des Lynchgesetzes. Nichts ist doch einfacher; die Pflanzer behandeln die Freunde der Sklaven, wie die Sklaven selbst. Da die Sklaven wie das liebe Vieh angesehen werden, so ist's kein Wunder, dass für Ausbildung ihres Verstandes und das Heil ihrer Seelen nicht gesorgt wird. Die Gesetze verbieten, den Sklaven etwas zu lehren, oder ihnen das Wort Gottes zu predigen. Ein Sklave, den sein Herr in einer Schule findet, oder sonst an einem Ort, wo Unterricht ertheilt wird, büsst seine Wissbegierde mit zwanzig Peitschenhieben. Lesen- und Schreibenlernen ist bei harter Strafe verboten. Ein Weisser, der sich untersteht, einem Neger Unterricht zu ertheilen, wird in Georgien um 500 Dollars gebüsst. So ist noch heute das Loos von Zwei Millionen Menschen in dem freien Nordamerika." —

*) Vergl. die Bemerkungen über diese österreichische Verordnung vom Jahr 1826 in Rücksicht des Handels mit Sklaven und deren Misshandlungen in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Rechtskunde, herausgegeben von Wagner (Jahrgang 1829) 1ter Bd. S. 249. u. fg. Ob ein Sklave, wenn er den europäischen Boden betritt, seine Freiheit erlange, ist eine besonders in Holland, Frankreich und England vielfach behandelte Frage gewesen. Sie war besonders für Holland von Bedeutung, da in den Colonien die Sklaverei gesetzlich bestand und häufig Sklaven aus den Colonien nach Holland kamen. Im

Wir können obige Aufzählung derjenigen Staaten, in welchen die Menschlichkeit im Kampfe gegen scheinbare Vortheile den Sieg davon getragen, nicht schliessen, ohne einen Blick auf die höchst preiswürdigen Bestrebungen zu richten, durch welche mehrere Herrscher **Russlands** allmählige, höchst wesentliche Verbesserungen in der Lage der Hörigen und Sklaven in diesem grossen Reiche dergestalt eingeleitet und eingeführt haben, dass man sich vielleicht, ohne zu sehr sanguinischer Hoffnungen beschuldigt zu werden, der freudigen Erwartung hingeben darf, es werde wenigstens in einem Menschenalter auch dort nur persönlich freie Unterthanen geben. Schon **Katharina II.** sagte in ihrer Instruktion §. 252: „Wir müssen, so viel die gesunde Vernunft erlaubt, das Schicksal derer mildern, die in Abhängigkeit von uns leben, und eben desswegen sollen wir es vermeiden, Leute zu Sklaven zu machen.“ Mehr

---

Jahre 1776 erklärten die Generalstaaten, dass die aus den Colonien entflohenen Sklaven durch Aufenthalt in Holland nicht frei würden, dass auch andere, wenn sie aus den Colonien nach Holland kämen, (z. B. von ihren Herren mitgebracht) nicht *ipso jure* frei wären, aber wenn sie ein Jahr lang in Holland blieben, nicht weiter zur Rückkehr in die Colonien gezwungen werden könnten. Eine unter dem Präsidium des gründlichen und allseitig gebildeten Professors **Den Tex** bei der juristischen Sektion des Athenäums zu Amsterdam erschienene Doktordissertation: *De Servo', libertate donato, si Europæ solum attigit. Auctor G. C. Falck. Amstelod, 1834.*, erörtert, nachdem sie sich vorerst über die Sklaverei überhaupt verbreitet, mit vieler Sachkenntniss diese Frage.

Auch in Deutschland ist die Frage: ob ein Sklavenherr Schutz vor Gericht gegen den entlaufenen Sklaven finden kann, schon vielfach verhandelt worden. Vergl. *Kind quæst. for. II. p. 383.* **Hymen** Beiträge zur jurist. Literatur in den preussischen Staaten. IV. Heft. Nro. 9. **Wagner** Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. 1. B. 1. H. S. 6.

als einmal hat Alexander der Gebenedeite, den nämlichen Grundsatz nicht nur aufgestellt, sondern ihm auch Folge gegeben. Weise voranschreitend, hat er die Freigebung theils vermöge besonderer Uebereinkunft allgemein begünstigt, theils gesetzlich in einzelnen Provinzen eingeführt.

Bis zum 20. Febr. 1803 gab es in Russland keine andere freie Landbauern, als die vom Auslande eingewanderten Colonisten, indem das Gesetz es nicht gestattete, dass ein Leibeigener — die ganze zahlreiche Klasse der Landbauern im russischen Reiche — Landeigenthum besitze, wenn es gleich dem Adel erlaubt war, den Leibeigenen persönliche Freiheit für sich und ihre Nachkommen zu ertheilen. Die Bitte des Grafen Sergei Romanzow — jüngeren Bruder des Kanzlers — um Erlaubniss, seinen Leibeigenen mit persönlicher Freiheit Grundstücke mit erblichem und unbeschränktem Eigenthum überlassen zu dürfen, gieng einem kaiserlichen Ukas vom 20. Februar 1803 voran, wodurch allen Gutsbesitzern im Reiche erlaubt wurde, dasselbe durch förmlichen Vertrag mit ihren Leibeigenen einzuführen, und hiedurch traten von 1803 bis 1811 13,575 vorher leibeigene Männer in den Stand freier Ackerleute. Ein Ukas vom 9. Nov. 1809 dehnte die Erwerbung dieses Standes auf diejenigen Leibeigenen aus, welche nur für ihre Person (ohne gleichzeitige Ueberlassung von Landeigenthum) freigelassen werden, nachher aber sich Grundstücke erwerben; und von Leuten, die bis dahin kein Besitzthum hatten, war in Gemässheit dieser Ukasen bis 1811 Landeigenthum erworben worden, welches gegen 6 Millionen Rubel Werth besass. Die wohlthätigen Folgen für Industrie und Wohlstand sind gross, und die Zahl der freien Ackerleute vermehrt sich auf diese Weise fortdauernd. Nach dem Ukas vom 18. October 1804 dürfen Kaufleute (da nur der Adel Güter mit Leibeigenen besitzen kann,) nur dann Grundstücke erkaufen, wenn

sie die dabei befindlichen Leibeigenen entlassen und zu freien Ackerleuten machen. Der Ukas vom 23. März 1818 bestimmt die Rechte und Pflichten der Leibeigenen im Gouvernement Minsk. Auch hat eine kaiserliche Verfügung vom Januar 1823 allen Verkauf von Erbleuten ohne Land vorläufig untersagt.

In Liefland waren die Bauern (nach der lezten Zählung der russischen Unterthanen 484,000, mit Einschluss der Weiber) sonst Sklaven gewesen. Eine Verordnung des Kaisers Paul vom 20. Febr. 1801 hatte sie zu Höringen oder Leibeigenen gemacht, und am 18. Januar 1820 wurde ihre allmählige Entlassung aus der Leibeigenschaft zu Riga proclamirt. Nach der vom Kaiser Alexander bestätigten Bauernordnung entsagte die Ritterschaft allen Leibeigenschafts- und Erbunterthänigkeitsrechten, mit Vorbehalt ihres Eigenthums- und unbeschränkten Nutzungsrechtes an Grund und Boden; — von den übrigen Besitzern von Leibeigenen gilt dasselbe. Um keine unangenehmen Störungen herbeizuführen, erfolgte die wirkliche und gänzliche Freilassung von 1823 an in vier Abtheilungen, so dass von 1826 an alle Bauern frei sind, gleich ihren von 1820 an gebornen Kindern.

In Esthland ist die Leibeigenschaft der Bauern, welche strenge war, (der Bauer kann ohne Land verkauft werden, kein Eigenthumsrecht erwerben u. s. w.) durch den Ukas vom 6. Juni 1816 aufgehoben worden. Die Freilassung erfolgt theilweise, und wird in 14 Jahren vollendet.

In Kurland geschah 1818 im Namen des Kaisers die Aufforderung an die Ritterschaft, die Verhältnisse der Bauern zu verbessern, und diess hatte auch die Folge, dass im Juni 1818 auf dem Landtage in Mietau die Freigebung derselben beschlossen wurde, und man sich im September 1819 mit der Einführung der Bauern-

freiheit beschäftigte. Ob das Resultat bereits vollständig erfolgt ist, wissen wir nicht.

Folgendes wird hinreichen, um sich von dem dermaligen Zustande der Höringen und Sklaven in Russland einen deutlichen Begriff zu machen.

Unter den Höringen versteht man in Russland vorzüglich die dortigen Kronbauern und bisher auch die liefländischen Bauern.

Die Kronbauern bildeten im Jahr 1782 eine Bevölkerung von 4,675,000 Männern. Sie gehören entweder zu Landgütern (*glebæ adscripti*), oder sind an Bergwerke und Fabriken gebunden. Erstere sind alle zinsbar. Jedes Krondorf hat den vollen Gebrauch der ihm angewiesenen Ländereien, und die Gemeinde gibt die Vorschriften, wie sie vertheilt und benüzt werden sollen. Der dafür der Krone unter dem Namen Obrok zu entrichtende Zins richtet sich nach der Fruchtbarkeit des Bodens und andern örtlichen Vortheilen; er ist sehr mässig. Neben diesem Zins zahlen die Kronbauern noch Kopfsteuer wie alle übrige Bauern, und liefern junge Mannschaft für das Heer, wie diese. Was der Kronbauer auf gesetzlichem Wege erwirbt, ist sein Eigenthum, worüber er frei schalten und walten kann. Nichts hindert ihn, sein Dorf zu verlassen und seinen Aufenthalt mit einem anderen im Reiche zu vertauschen. Hiezu ist ihm die Regierung durch Ausfertigung eines Passes auf ein, zwei oder drei, ja auch noch mehrere Jahre, wenn er will, behülflich. Dieser Pass (*Pokormeinoy paschport*) wird nach abgelaufener Zeit erneuert; für diesen Fall muss sich aber der Inhaber persönlich stellen. Ein Ukas vom Juni 1822 hat es den Kronbauern der nicht fruchtbaren Gouvernements gestattet, sich in dem fruchtbaren Theile des südlichen Sibiriens niederzulassen. Keinem Kronbauern ist verwehrt, seinen Stand zu verändern und sich in den Städten unter die Bürger und Kaufleute einschreiben zu lassen,

dazu ist aber die Erlaubniss der Gerichte nöthig, die für die Kronbauern bestehen. Sie sind aus einem Vorstande und acht Gliedern, deren zwei aus den Kronbauern selbst gewählt sind. Die Anführung dieser bäuerlichen Gerichte ist die deutlichste Widerlegung vieler deutschen Schriftsteller, die den Höringen in Russland gleichsam als rechtslos betrachten. Er geniesst den Schutz der Gesetze, wie jeder andere Bürger. Diese Gerichte, welche in den die rechtlichen Verhältnisse der Kronbauern betreffenden Streit- und Gemeindesachen Recht zu sprechen haben, sind ein treffliches Mittel, sowohl um in diesen oft verwickelten, oder doch nur an Ort und Stelle deutlich zu überschauenden Händeln die richtige Entscheidung zu treffen, als auch in dem Stande der Kronbauern selbst keine vorgefasste Meinung von einer ihm übel wollenden Disposition der Gemeinde, oder irgend einer höheren Klasse aufkommen zu lassen. Und da man die Personen der würdigsten Mitglieder einer Gemeinde durch die Wahl zu Beisitzern dieser Gerichte ehret, so liegt darin auch ein diensames Mittel, um dem Stande der Kronbauern ein Selbstgefühl einzuflössen, und mit dem Vertrauen auf den Rechtssinn der Höheren sein eigenes Gefühl für Rechtlichkeit zu beleben und auszubilden.

Die Bauern, welche an die der Krone zugehörenden Bergwerke, Stutereien und Gewerbsanstalten gebunden sind, haben zwar auch die vorhin erwähnten Vortheile der anderen Kronbauern, nur dürfen sie das ihnen vorgeschriebene Gewerbe nicht verlassen. Sie leisten Frohndienste, und ihr Schicksal geht mehr in Sclaverei über, wenn die Regierung sie an Privatbesitzer von Bergwerken oder Fabriken überlässt. Vielen Härten, welche dieses Verhältniss nach sich ziehen kann, bemüht sich die Regierung zuvorzukommen und abzuhelfen, und sucht sorgfältig auch die Arbeiter gegen den Druck der bürgerlichen Bergwerksunternehmer zu schützen. Bei

der jezt zunehmenden Anzahl der freien Arbeiter, macht die Regierung gegenwärtig mit Recht Schwierigkeit, den Unternehmern Arbeiter zu geben.

Für den liefländischen Bauer, von dessen jezt realisirten Freilassung oben schon die Rede war, existirte ein Maximum seiner Pflichten und Leistungen, mit möglichster Deutlichkeit festgesezt. Er erbte das Land, welches er bewirthschaftete, und was er gesetzlich erwarb, war sein Eigenthum, worüber er frei verfügen konnte. Der Pachtzins bestand in gewissen Frohnden, die aber nicht über den dritten Theil der Zeit und der Kräfte des Bauern wegnehmen durften. Er war von allen Hindernissen beim Heirathen und von jedem persönlichen Dienstzwang befreit. Gegen seinen Willen durfte ihn der Grundherr von dem Grundstücke, wo er sich befand, nicht wegtreiben. Die Gerichtshöfe, denen er unterworfen, waren aus Richtern gebildet, die der Bauer aus seines Gleichen wählte. Mit mehr als fünfzehn Peitschenhieben konnte er nicht belegt, und niemals ohne Erkenntniss des unteren Gerichtshofes bestraft werden. Im Verhältniss mit diesem ist freilich die Lage der Sclaven in Russland unglücklich; sie sind die Bauern der Privaten. Sie werden von Adeligen und Staatsdienern; welche Offiziersrang haben, besessen. Gross ist die Gewalt des Herrn über seine Sclaven; die zunehmende Civilisation der ersteren setzt ihr eine Grenze. Grösseren Bedrückungen können diejenigen ausgesetzt seyn, welche von ihren Herren den Pächtern in Pacht gegeben werden. Das leichteste Schicksal haben jene, die der Herr gegen einen ihren Talenten angemessenen Obrock mittelst eines Passes entlässt.

Die Zahl der leibeigenen und freien Bauern in Russland wird gegenwärtig zu 17,558,898 angegeben. Die Umwandlung adelicher Bauern in freie Ackersleute unter kaiserlicher Bestätigung, welche 1803 begann, hat ihren ungehinderten Fortgang, und die Zahl sämmtli-

cher freier Ackersleute beträgt gegenwärtig 50,000 Personen männlichen Geschleehts.

Russland ist wegen seiner noch vielen Leibeigenen oft zu rücksichtslos getadelt worden. Man übersah, dass, so wenig als in dem Gange der Entwicklung Jahrhunderte sich überspringen lassen, sich eben so wenig die Gemeindeeinrichtungen anderer Staaten mit einem Male nach Russland verpflanzen lassen. Der Natur und der Zeit muss ihr Recht bleiben, daher die russische Regierung und einzelne Grosse in der Entwicklung der Bildungselemente und der Kunstkräfte nur vorbereitend zu Wege gehen, indem sie die Hindernisse der Cultur zu entfernen und die Gelegenheiten der Bildung zu vermehren suchen. Wo die Gutsherrschaft mild ist, lebt wirklich auch ein grosser Theil der russischen Leibeigenen sorglos, jeder Neuerung abgeneigt und dabei so gleichgültig gegen die höheren Genüsse des Lebens, dass sie, wenn man sie plötzlich in einen freien Zustand versezte, nicht wissen würden, was sie darin anfangen sollten. In Russland kann daher nur nach und nach die leibeigene Klasse für ein freieres Verhältniss erzogen und über ihre gegenwärtige Lage erhoben werden.

Wenn aber Staatsmänner und Publicisten auf deutschem Boden und selbst in der Mitte deutscher constitutioneller Staaten sich gegen die noch völlige Aufhebnng aller Leibeigenschaftsüberbleibsel aussprechen, so gehören diese offenbar entweder zu jenen stabilen Vertheidigern jedes historischen Rechts, welchen die Institute des Mittelalters als Höhepunkte der Staatsweisheit gelten, oder zu jener sich wieder eng aneinander anschliessenden Kette der Bevorrechteten, welche bei der Verwirklichung gewisser staatsrechtlicher und nationalökonomischer Dogmen die Interessen ihrer Person und die Verhältnisse ihres Standes höher achten, als die lebenskräftige Gestaltung des Staatslebens und

die dafür sprechende Gründe der Vernunft des Rechts und der Wissenschaft.

Diese feudalaristokratischen Schreier oder deren gedungene Nachplapperer sind es, die überall im Wege stehen, wo durch zeitgemässe Reformen das veraltete und als schädlich und unrecht befundene beseitigt werden soll. Leider bringen diese die reactionären Verdummungs- und Beknechtungs-Grundsätze wieder in Schwung und machen so manche herrlichen in der Gesetzgebung förmlich ausgesprochenen Grundsätze zur Lüge. So sehen wir leider hier und da die als aufgehoben ausposaunte Leibeigenschaft nur auf dem Papiere „mit allen ihren Folgen" aufgehoben, während die lezteren härter werden, als je. Anstatt nemlich die Natur dieses Verhältnisses näher aufzuklären, oder dessen Aufklärung wenigstens zu befördern und zu erleichtern, wird dieselbe durch dunkle Wortbenennungen, die man ihren Folgen gab, z. B. „Realberechtigung," noch mehr abgeschnitten, und jene Folgen, indem man die vom gutsherrlichen Interesse ersonnene Lehre von der Gutsüberlassung zu nähren, dagegen jede dagegen ankämpfende Ansicht zu unterdrücken suchte, nur noch mehr befestiget. Selbst da, wo es mit Händen zu greifen war, dass Leistungen nur zu den nominell aufgehobenen Folgen der Leibeigenschaft gehörten, ward durch falsche Präsumtionen und Commissarien in *propria causa* deren Fortdauer anbefohlen. (Ist z. B. in dem von Weichsel u. s. w. „Rechtshistor. Untersuchungen" Th. III. Abth. I. vorgetragenen merkwürdigen Falle, der Dienst als augenscheinliche Folge der Leibeigenschaft erkannt, oder versank auch die Gerechtigkeit dieser Sache in der Anmerkung 255, Abth. 2. ebend. beschriebenen Schlund? vergl. Anmerk. 65 ebend.) Ueberhaupt wusste die Reaction solche Bestimmungen einzuschwärzen, nach welchen die Bauern gezwungen werden, die verschiedenen alten Prästationen unter

ganz veränderten Umständen an die Gutsherren fortzuleisten, während dem sich letztere von den *oneribus et incommodis*, von den Kosten der Criminaljustiz, der Verpflegung armer Unterthanen, von den Remissionen, von Unterstützungen bei Unglücksfällen, Brandschäden u. s. w. kurz von allen Gegenleistungen, mit Ausnahme einiger weniger, immer mehr geschmälerten Pröven bei Diensten, frei zu machen gesucht haben. Man kann wohl sagen, dass in manchem deutschem Staate die sämtlich gutsherrlich bäuerlichen Verordnungen nur eine für die Gutsherren höchst vortheilhafte Richtung genommen haben. Die Leistungen der Bauern werden als ganz unzweifelhafte Verpflichtungen (trotz der ganz veränderten Verhältnisse und des nicht mehr von den Gutsherren als Obrigkeit zu gewährenden Schutzes und sonstiger Obliegenheiten als ehemaliger Territorialherren u. s. w.) ohne weitere Prüfung angenommen, und das höchst mögliche Maas derselben als Norm festgestellt, auch eben so wenig dabei auf die wenigstens sonst zulässig gewesenen Unmöglichkeitsklagen Rücksicht genommen. Man will den unfreien Bauernstand emancipiren, indem man den Gutsherren das Recht ertheilt, auf Ablösungen anzutragen. Diese wurden für sie ein wahres Eroberungsmittel, indem die höchsten Preise und eine fünf und zwanzigfache Kapitalisirung ihnen nicht allein die Aussicht gewährten, bedeutend zu lucriren und die solchergestalt zu erobernden Kapitalien zu fünf Procent auszuthuen, sondern auch über dieselben frei zu disponiren und den grössten Vortheil zu ziehen. Frohndienste, als solche wenig werth, werden nach dem höchsten möglichsten Werthe bezahlter Dienste berechnet und für Dienste, wofür die Berechtigten früher froh waren, jährlich 15—20 Thaler zu erhalten, werden jetzt 80—100 Thaler jährlich herausgerechnet, und solche fünfundzwanzigfach kapitalisirt. Was daher dem Landvolke als eine Wohlthat verheissen

ward, wird seine gröste Qual und ein Heer von Oeconömiecommissarien, die in der Regel eben so wenig etwas von dem Rechte als von der Oeconomie verstehen, werden seine Peiniger und stürzen es in ungeheure Kosten. Zu diesen geben sie insonderheit auch bei den Seperationen Veranlassung, indem der ihnen und den grösseren Gutsherren und Ackerbesitzern vortheilhaftere Maastab nach der Durchwinterung (eben so unlogisch als unpractisch und unöconomisch!) nicht allein die Kosten unendlich vermehrt und gütliche Auseinandersetzungen der Interessenten unter sich erschwert, sondern auch alle früheren Socialverhältnisse zerreisst, und eben durch seine Grundlosigkeit gewöhnlich noch obenein die grösste Erbitterung und ein Heer von Prozessen erzeugt.

Wir mögen indessen hier nicht Weichsels verschiedene Schriften über diese Gegenstände ausschreiben, sondern um so mehr nur darauf verweisen, als dieselben noch nirgends widerlegt wurden, und die von ihm in seinen Zusätzen vorgenommene Beleuchtung eines Versuchs, seine Ansichten zu verdrehen und dann auf sie zu schimpfen, statt sie zu widerlegen, noch immer ohne Erwiederung blieb! —

Man darf wohl sagen, dass noch viele andere mit Aufhebung der Leibeigenschaft und mit der Entfesslung des Bodens gesetzlich verheissenen Vortheile nur auf dem Papiere stehen, factisch aber theils sich nur in Nachtheile umwandelten, theils aber gänzlich so gut als vernichtet wurden. Brachte es doch die Reaction auch dahin, dass die vom Gesetz ausgesprochene freie Zertheilung der Güter durch unendliche administrativ-polizeiliche Maassregeln, durch erzwungene zur Bedingung gestellte Auflösungen der darauf haftenden Prästationen, und durch unbedingte Befugniss der Consens-Verweigerung der so genannten Gutsherren und Prästationserheber, materiell so gut als aufgehoben, jedenfalls aber die früheren

Gesetze, — und diess rückwirkend zum Nachtheil Derer, welche sich im Vertrauen darauf in Contractverhältnisse bereits eingelassen hatten — geradezu entgegen gehandelt wurde. Die Wildschäden nehmen immer mehr zum Vergnügen der jagdberechtigten Reactionairs überhand, und selbst die ohnehin schon gewaltig erschwerte und übertheuerte Ablösung dieser drückenden Last, sollte zulezt da nicht Statt finden, wo die administrative Behörde es nicht für angemessen hielt. Kurz, das aristokratisch-reactionäre Interesse sezt wieder durch, was es nur kann und will. Wir übergehen die Beweise dafür; denn eben diese Reaction will auch jede nur wissenschaftliche Tendenz als die ihr feindliche Intelligenz excludirt haben, und so ist es wirklich schon dahin gekommen, dass die Presse selbst die wissenschaftliche Meinung nicht mehr repräsentiren und ausdrücken darf.

So frohlockt die deutsche Welt im Kapitel der Leibeigenschaft über die eingeschlagene Form und verkümmert im Wehe des alten Wesens und des viel grösseren neueren. Die Namen und der Stand der Leibeigenen sind gefallen, aber innerlich sind die Reste des alten Uebels haften geblieben. Richtig sagt J. Grimm[108]) „Die Hörigkeit und Knechtschaft der Vergangenheit war in vielem leichter und liebreicher, als das gedrückte Daseyn unsrer Bauern und Fabriktaglöhner; die heutige Erschwerung der Ehe für den armen und den angestellten Diener grenzt an Leibeigenschaft.“

In der ganzen Geschichte der Gesetzgebung gibt es keine gefährlicheren und verderblicheren Gesetze, als die Reactionsgesetze gegen die menschliche Persönlichkeit und gegen die Eigenthumsfähigkeit und den freien Verkehr. Unter ihrer Herrschaft wird der Mensch in einem Zustand

---

108) Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828.

von Zwang, Armuth, Schmach, Mittelmässigkeit zurückgehalten, welcher ihn entwürdigt, verthiert, ihm die königliche Binde abreisst, welche der Schöpfer um die Stirne des Herrn der Erde legte. Solche Gesetze, welche den natürlichen Rechten und Neigungen des Menschen entgegen sind, welche die Entwicklung derselben hemmen, welche ihn des freien Spielraums berauben, dessen einige seiner kostbarsten Anlagen bedürfen, welche der Gesellschaft Talente entziehen, die geeignet sind, einen Heerd wahrhafter Gesittung und erhabener Genüsse zu bilden, welche die Völker reitzen, weil sie dieselben herabwürdigen, zerstören in dem Gewissen des Menschen das so erhabene Gefühl seiner Grösse, oder berufen sich davon unaufhörlich an seine Leidenschaften, an seine Rachegefühle. Wo das Vaterland aus Vorliebe für die Reaction dem Volke versagt, was das Gesetz der Menschheit verlangt, oder seine wesentliche so reine als heilige Interessen durch eine reactionäre Gesetzgebung, oder was dasselbe ist, durch eine reactionäre Auslegung und Vollziehung der Gesetze verlezt, begehet es eine Art sittlichen und gesellschaftlichen Mords, und untergräbt das bürgerliche Leben in vollem Umfange.

Wir stehen an dem Vorabende einer grossen Krise, wo wir die Frucht des Christenthums nach dreihundertjährigen Kämpfen ärndten sollen. Um sie pflücken zu können, müssen die tödtenden Gegensätze mit ihren Dienern der selbstsüchtigen Persönlichkeiten untergehen.

Die Tage der Mannskraft sind gekommen, die keine Erschlaffung, keine Gemächlichkeit, keine eigenliebige Selbstgenügsamkeit vertragen. Es wäre ein vergebliches und zugleich gefährliches Spiel, wenn es (was die Vorsehung abwende!) diesem oder jenem Stande in verblendeter Eigenliebe ernstlich einfiele, das durch höhere Einsicht, durch gemeinschaftliche Aufopferungen im Interesse der Wahrheit, Gerechtigkeit und

Nothwendigkeit allen Staatsbürgern gemeinsam Erworbene sich allein entweder öffentlich anmassen oder versteckt in die Tasche spielen, oder wieder jene Zeit herbeiführen zu wollen, in der der Adel mit seinen Stammbäumen und Diplomen in der Hand in seinen Vorrechten schwelgte, und statt auf eignen Lorbeeren, auf dem Verdienste seiner Ahnen gemächlich ausruhte. Es ist heller Tag; zu solchem Spiel ist die Zeit nicht mehr.

Zwar stirbt die Raçe der Menschen, die nichts lernen, und nichts verlernen will, nicht aus; und noch Viele mögen nicht begreifen, dass die Geisteskraft immer stärker als Körpermacht ist; doch eben desshalb darf die an diese grosse Wahrheit mahnende und warnende Stimme nie verstummen, sey es auch, dass sie entweder in der Luft verhalle oder als Thorheit verspottet, oder gar geahndet werde. „Ist ja, — was Feuerbach, noch kurz vor seinem Hinsterben sagte, — nichts gewöhnlicher, als dass die Sehenden, die vor dem Feuer warnen, in Gefahr kommen, von den Blinden, besonders von denen, die jene Blinde nicht wollen sehend werden lassen, als die Brandstifter angesprochen werden. Aber der Donner der Erfahrung, ist er noch immer nicht stark genug, um die Schläfer aus dem vielhundertjährigen Todesschlafe zu wecken?

III.

Noch ein Wort für die Pressfreiheit; oder: die wahre Doctrin von der Pressfreiheit ist die Frucht der Reaction. Die Furcht vor dem Despotismus hat sie zur Reife gebracht.

(Ein neuer Versuch, das Princip der freien Entwicklung aller Seelenkräfte zu retten.)

Mit einem Anhang.

Die Denk- und Redefreiheit, so wie die Pressfreiheit, oder die Befugniss zu öffentlicher Gedanken- und Notizen-Mittheilung mit Hülfe der Buchdruckerkunst oder jedes andern Publicationsmittels, kurz die Freizügigkeit des Geistes war von jeher ein Schirmdach, unter welchem sich der Nationalgeist entwickelt und jede Art nützlicher Aufklärung sich verbreitete. Die Liebe zu diesem Gemeingut hat auch den Weisesten und Edelsten aller civilisirten Nationen als ein heiliges Bedürfniss für die Entwicklung aller geselligen Anlagen des Menschen jederzeit vorgeschwebt. Regenten ihres hohen Berufs bewusst, erblickten darin das wichtigste Mittel, die Volksstimme und das Urtheil der Verständigen zu vernehmen, Gebrechen der Staatsverwaltung zu erfahren, Staatsgebrechen und gerechten Beschwerden abzuhelfen, nothwendiges oder nützliches Besseres einzuführen. Die Pressfreiheit war Ihnen so eines der sichersten Verwahrungsmittel gegen Aufstand, Aufruhr und Umwälzung der Staatsordnung. Gustav III., König von Schweden, erklärte am 26. April 1774. auf dem Rathhause zu Stockholm: „durch die Pressfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man mit so vieler Sorgfalt, leider oft genug mit vielem Erfolg, ihm verbirgt. Dem Beamten verschafft sie den Vortheil, verdiente öffentliche Anerkennung und Lobsprüche erhalten zu können; das Volk erhält den Trost, seine Klagen anzubringen, und oft überzeugt zu werden, dass sie ungegründet sind.“ Seit Friedrich II. und Joseph II., jener durch Schriften, beide durch Regenten-Handlungen die Wahrheit vom Throne verkündigten, und durch eine Fluth von Lehr- und Handbüchern, seit Huber, Puffendorf, Böh-

mer, Wolf u. a. die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, theils fester begründet, theils mehr entwickelt, und in mannigfaltiger Form sehr in Umlauf gebracht wurden, ward die Pressfreiheit als Gemeingut der gebildeten Menschheit betrachtet, und als solche in fast allen Staaten Deutschlands begünstigt. Selbst da wo die Bücher-Censur (als in der Regel mehr schädlich als nützlich) nicht abgeschafft wurde, vermisste man dennoch nicht jene Anerkennung einer vernunftgemässen Rede- Schreib- und Pressfreiheit, welche gestattete, auf geziemende Art alles Gute, was nicht geschieht, und alles Böse, was geschieht, öffentlich zu sagen.

Man hörte wenig von Press- Schreib- und Redezwang. Pressfreiheit, Pressgesetze, Pressgerichte, Pressvergehen und wie sonst die Titel im Codex der literärischen Polizei heissen, beschäftigen nur beiläufig die Federn der Publicisten. Man that was man sollte, und sprach was man wollte, und die Ungeschliffenheit, Böswilligkeit, Strafwürdigkeit jener Wenigen, die sich in Schriften vergingen, schien kein zureichender Grund, wider die Gesammtheit der Staatsbürger, Strenge und Presszwang anzuordnen, und wegen der Ungebühr Weniger die ganze Nation mit einem literärischen Interdict zu belegen. Es kam Niemand in den Sinn, die politische und publicistische Schriftstellerei eines Putter, Schlözer, Häberlin, u. a. wegen Aeusserungen, welche kein jetziger Censor zu passiren wagen würde, irgend einem Censurzwange zu unterwerfen.

Man achtete vielmehr diese Schriftsteller um ihrer Freisinnigkeit und ihres Freimuths willen, und die Landesfürsten hatten dazu alle Ursache, denn eben diese hochgeachteten Lehrer waren es ja, denen ihre höchsten Staatsbeamten selbst die wesentlichsten Grundlagen

ihrer, sie zur Theilnahme an der Staatsregierung befähigenden Geistesbildung verdankten.

Selbst Friedrich der Grosse, welcher bekanntlich jeden Censurzwang verachtete, schrieb über das Verhältniss der Fürsten zu ihren Unterthanen in solcher Art, dass wenn jemand scherzweise den Versuch machen wollte, etwa aus dessen *Essai sur les formes du gouvernement et sur les devoirs des souverains* (von welchem der Minister v. Herzberg urtheilte: „*que cet exellent livret merite d'être le manuel de tous les souverains, et qu'il ne laissera pas de l'être un jour.*" *oeuvres postsumes de Frederic II. Tom. VI. pag.* **53.**) nur einen Auszug in eignem Namen drucken zu lassen, gegenwärtig sich vielleicht in ganz Deutschland kein Censor finden würde, der (unbekannt mit jener Autorschaft) das *Imprimatur* nicht verweigerte. In dieser Zeit, wo die Landstände in dem vollen Umfange ihrer verfassungsmässigen Rechte, die Unterthanen in den Reichslanden in ihren wesentlichsten Interessen, kräftigen Schutz bei dem Kaiser und den Reichsgerichten fanden, findet man keine Spur von dem Hader über Pressfreiheit und über Presszwang, von dem jezt die Säle der landständischen Versammlungen widerhallen.

Die Ursache leuchtet ein; weil man für dasjenige, dessen Besitz man nicht vermisst, eine Sicherstellung auch nicht begehrt.

Nur seit Napoleons literärischer Tyranney, die das Märtyrer-Schicksal des Nürnberger Buchhändlers Palm und andere Erscheinungen militärisch-despotischen Jesuitismus herbeigeführt hat, und seit gewisser Beschlüsse, wurde die Pressfreiheit das Tagesgespräch. Und jemehr die Freiheit, über politische Gegenstände zu schreiben, von den souverainen Fürsten verkümmert wurde, desto schärfer trat die Kritik gegen alle Maximen der Censur- und Presspolizei hervor. Missver-

standene Pressfreiheit und drückender Presszwang warfen den verhängnissvollen Würfel hin zwischen Thron und Volk. Das Institut der freien Presse scheint jezt dem Einzelnen wie der Gesammtheit so unverlierbar, wie das Recht der Lebensvertheidigung. „Herrscht einmal der Geist, dann sind Rückschritte unmöglich; Europa kann noch Zeiten erleben, die nicht gefallen, aber zurücksinken in die Zeiten der Barbarei kann es nicht; dafür hat die Buchdruckerkunst gesorgt. „So schrieb, schon vierzig Jahre vor der französischen Revolution, *Beaumelle*, in *mes pensées. Paris 1753.*

Es liegt am Tage, dass die öffentliche Meinung auf den Grund einer vernüftigen Politik und Moral sich gegen die Censur erklärt hat. Diese allgemeine Stimme ist für jedes Oberhaupt des Staates von dem höchsten Werthe, von dem schwersten Gewichte, und, wenn sie richtig erkannt und verstanden wird, so heilig und unverletzlich als die Person des Herrschers. Ich begreife nicht, wie man den Muth haben kann, die furchtbare Gewalt der freien Presse erdrücken zu wollen, da sie durch die Herrschaft des Geistes eine sociale Macht erster Grösse ist, und als solche die geistige Metamorphose der Menschheit bewirkt. Was sie durch sittliche und rechtliche Garantie zügeln muss, trägt sie in sich selbst, durch die Freiheit der Rede und Gegenrede, zu welcher freilich das Volk erst tüchtiger herangebildet werden muss, damit es begreife, dass die freie Presse nur als ein Organ für seine materiellen bürgerlichen und sittlichen Interessen in stufenweise steigenden Gang zu benutzen sey.

Die freie Presse hat die Teufelsadvokaten für die Theorie der sogenannten Volkssouveränität gemacht; Bajonette und Höflinge können keine bessere an deren Stelle setzen, nur der freien Presse ist es möglich, dem Volke begreiflich zu machen, dass die Mehrheit stets

unmündig bleibt, und einer vormundschaftlichen Vertretung bedarf. War es die freie Presse, die durch ihren Missbrauch die verderbliche Lehre von der Theilung der Staatsgewalten in Umlauf brachte, so ist es nur wieder die freie Presse, die diese Irrlehre verdrängen und die moralische Form des Staats aus der Nothwendigkeit, die Gesammtheit nur durch die in einem Representanten vereinigte Staatsgewalt darzustellen, ableiten, und sie für Auge, Ohr und Herz der Regierten eindringlich empfehlen kann. Die Aufgabe der freien Presse ist die friedliche Auflösung aller Missverständnisse. Sie wird zwar in dieser Beziehung nicht mit Blitzesschnelle wirken, denn auch die geistige Autorität ist wegen der vielen Angriffe auf dieselbe gesunken, aber da sie das Uebel in seinem innersten Kern ergreift, so ist auch die Heilung um so gründlicher und dauerhafter. Ja die freie Presse wird auf den ruhigen Charakter des deutschen Volks, auf seinen Gehorsam, seine Liebe zur Ordnung viel erfolgreicher einwirken, als die Aufmerksamkeit der Staatsmänner mit allen ihren Reactionsversuren und Vorbeugungsmitteln, von welchen nur zu besorgen ist, dass sie, statt den Krankheitskeim zu vertilgen, ihn vielmehr, wie wir dieses an allen Präventiv- und Repressivgesetzen wider die Presse recht eigentlich wahrnehmen, nähren, und stufenweise zur Entwicklung führen.

Gehen wir zurück auf die frühesten Zeiten der Censur, um zu sehen, ob sie im Stande war, Revolutionen zu verhindern. Die erste war die päbstliche, welche gegen Ende des 15. Jahrhunderts und besonders im Jahre 1492 über Bücher, in Besiehung auf Religion, eingeführt wurde. Sie hat nicht verhindern können, dass in der Kirche diejenige Revolution entstanden ist, welche wir die Reformation nennen! Haben die spanischen Colonien in Amerika sich nicht ungeachtet aller Censur befreit? Hatte die Revolution in Spanien, in

Neapel, in Piemont u. s. w. in der Presslicenz ihre Quelle? Gehen wir auf die neuere Zeit über. Im Jahre 1819 wurde in Polen von dem Staatsoberhaupt die Censur eingeführt; im Jahre 1821 erliess dasselbe ein Verbot aller geheimen Verbindungen; im Jahre 1829 erfolgte das Verbot der Oeffentlichkeit der Reichsverhandlungen, und — — was weiter sich ereignete, ist leider nur zu sehr bekannt. Als in Frankreich im Jahre 1830 die Pressfreiheit vernichtet werden sollte, stürzte in drei Tagen der älteste Thron Europas. Man kann fragen, ob seit dem jüngsten französischen Gesetz gegen die Presse die Männer der Julius-Revolution mit ihren desorganisirenden Principien zum Schweigen gebracht worden sind? jedes Tagblatt meldet uns, dass die republicanischen Associationen dort fortdauern. Die Journale Frankreichs haben ihre Farbe nicht nur nicht geändert, sondern sind drohender noch geworden gegen alle politische Ordnung in Europa. Die anarchischen Lehren finden noch denselben Wiederhall. Was man in Bezug auf Frankreich nicht zu sagen wagt, sagt man in Bezug auf das Ausland. Man spricht für das republicanische und Föderativsystem in Spanien, man greift das System der europäischen Allianz an und deren erhaltende Grundsätze, und man kann wohl sagen, dass Europa bei der Annahme dieses Gesetzes mehr verloren als gewonnen hat. Der schädliche Einfluss des neuen Pressgesetzes auf die Gerechtigkeitspflege tritt in den Provinzen Frankreichs immer klarer hervor. Jeder Tag bringt neue Freisprechungen in Pressprozessen, und es ist eine seltene Ausnahme, wenn einmal bei noch so klar ausgesprochener feindlicher Gesinnung gegen die Regierung ein Schriftsteller von dem „Geschwornen“ in den Provinzen verurtheilt wird.

Man kann fragen, ob die Censur und Inquisition in Spanien hat verhindern können, dass das Princip der revolutionären Bewegung diese Halbinsel in einem Grade

ergriffen hat, dass sie sich schon über Bajonne und Perpignan über mehrere Provinzen Frankreichs erstrecket, und mit ihrem republicanischen oder carlistischen Geiste die Nachbarländer anzustecken scheint? Und wird die Censur — kehrte sie für Spanien zurück — im Stande seyn, die vertriebenen Mönche in ihren Klöstern wieder zu versammeln, wird sie die ephemere Staatsgewalt und das System des Juste-Milieu in Madrid erhalten, und das Gesetz über die Freiheit der Presse aufhalten können? Wird die Censur — erreichte sie auch England — die Ultra-Tories mit den Whigs einigen, wird sie die flammensprühenden Reden eines Oconnel mit ihren Folgen und Wirkungen verhindern können?

Wenn etwas nicht im Stande ist, die Aristokratie, Theokratie und Demokratie einzuengen, und den Trieb zur Freiheit des Geistes und geselliger Gleichheit, den der Schöpfer aller natürlichen Verhältnisse in den Menschen gelegt hat, zu ersticken, so ist es die Unterdrückung der freien Rede und Schrift; denn ihre Legitimität oder deren über Land und Volk historisch begründete Souveränität ist älter als manche Königs- oder Fürstenkrone. Ist aber etwas dazu geeignet, Hass wider revolutionäre Bewegungen einzuflössen, und die Völker den wahren Principien der Moral und Politik zuzuwenden, damit die Aufregungen schwinden, dass das Vertrauen zwischen ihnen und dem Fürsten zurückkehre; dass Beschwichtigung aller Aufregungen einen wohlbehaglichen Zustand allenthalben wieder herbeiführe; so ist es das Gegentheil vom Presszwang und Censur.

Sehr wahr erklärt von Ekendahl in seiner allgemeinen Staatslehre Th. I. S. 214, jede Censur(-Einrichtung) als eine fortdauernde Lüge und Verfälschung der öffentlichen Meinung und zugleich eine Hintergehung der Regierung selbst, welcher diese vorenthalten wird.

Allemal vernichtet dieselbe die wichtigste aller politischen Burgschaften der Reichserhaltung, indem sie die Einsicht und den Willen des Volks der Willkühr der Regierung und ihrer Agenten in die Hand gibt, da im Gegentheile die Regierung bei ihren Maasregeln den Volkscharakter und die Gesinnung der Nation beachten soll. Ohne Pressfreiheit ist bürgerliche Freiheit eben so wenig möglich als überhaupt ein (vernünftig) geistiges Leben, wenn nicht die einzelnen Empfindungs- und Denkvermögen in freier Wechselwirkung in einem gemeinschaftlichen Sensorium sich vereinigen können. Die Pressfreiheit erzeugt die Herrschaft der öffentlichen Ehre und der Sittlichkeit, wie des öffentlichen Verstandes und der Wahrheit. Umgekehrt ist die Censur eine Blöd- oder Wahnsinnigkeitserklärung der ganzen Nation, für diese also entehrend, weil sie im Widerspruche mit der natürlichen Rechtsvermuthung der Rechtsgemässheit eines Jeden steht. Nur in Zeiten grosser Aufregung, welche den Verstand gleichsam trunken machen, mag die unbedingte Pressfreiheit, — diese politische Bürgschaft — wie jede andere, und mit derselben Vorsicht und Beschränkung auf bestimmte Zeit und gleichsam nothrechtlich suspendirt werden, wie wir dieses in der Schrift: „über den Charakter unserer Zeit und den Missklang im constitutionellen Leben u. s. w.“ Heidelberg 1835, bereits zugegeben haben, hinsichtlich des Zeitungswesens. Hingesehen auf wissenschaftliche Werke lässt sich auch nicht einmal eine Suspension der Pressfreiheit rechtfertigen; denn die Wissenschaft dringt immer nur auf geistige Wiedergeburt, nicht auf Umsturz, sie dringt auf Offenheit und Klarheit, und braucht die Pressfreiheit, dem Beispiele des Erlösers treu, um Volk und Regierung immer mehr gut und tüchtig füreinander zu machen, und beide in dem gemeinschaftlichen Staatszwecke der Vervollkommnung zu vereinigen.

Die natürliche Ideenverbindung führt uns hier leider auf die überall auch in Deutschland bemerkbare Unzufriedenheit. Hat diese einen Zustand innerer Auflösung und Zersetzung aller Säfte herbeigeführt, dann ist die Revolution n o c h n i c h t d a, aber sie ist vorbereitet, und es bedarf nur eines Windstosses, um die aufgehäuften Zündstoffe in helle Flammen zu setzen.

Sind auch für Deutschland keine solche Anzeichen wahrzunehmen, die eine nahe Gefahr dieser Art verkündeten, und fehlt es auch ganz an solchen Bedingungen welche im Stande wären, Deutschland r e v o l u t i o n ä r z u m a c h e n; so ist es doch leider nur zu wahr, dass das Gefühl der inneren Auflösung alle Stände ergriffen hat.

Hält auch noch der Soldat an seinen alten Traditionen von Pflicht, Ehre und Gehorsam, so saugt doch auch sein Geist die Nahrung aus dem Geiste des Volks, aus dem er hervorgegangen, dem er ungeachtet des ehrenwerthen eigenthümlichen Gepräge seines Standes zulezt doch angehört —; und dass trotz des gebotenen und geleisteten Gehorsams, seine Ansichten, Ueberzeugungen und Empfindungen am Ende doch nicht ohne Einfluss auf die Erfüllung seiner Pflichten bleiben, ist für jeden Menschenkenner eben so ausser Zweifel, als es durch die Erfahrung und durch das erst kaum in Würtemberg erlebte Beispiel bestätigt wird. — Die Massen sind in allen Ländern dieselben, mögen die Leidenschaften hier mehr dort weniger erregbar seyn, einmal entfesselt, kehren sie überall die Wildheit der thierischen Natur hervor, und überall wird die Menge durch die verhältnissmässig kleine Zahl des gebildeten Mittelstandes, dem die freie Presse als Organ zur weiten Verbreitung seiner guten Gesinnungen und diesen überhaupt zum Anhaltspunkt dient, geleitet. — Entfremdet man sich auch diesem Mittelstand durch Entziehung der Pressfreiheit oder durch deren kaum erträgliche Beschränkung in

politischer, religiöser, und socialer Beziehung, so stellt man sich allerdings nicht geringen Gefahren blos; denn Diejenigen, durch deren Hülfe die äusseren Bande der Gesellschaft zusammengehalten werden sollen, gehören gerade diesem gebildeten Mittelstande an, sind aus ihm hervorgegangen, und tief mit ihm, mit seinen Interessen und Gesinnungen mit seiner Liebe und seinem Hass verwachsen. Aus dem Geist dieses Mittelstandes schöpft der ihrige seine Nahrung. Ist nun dieser weit verbreitete *tiers état* von feindseligen Gesinnungen gegen die Regierung erfüllt, glauben höhere und niedere Beamte, Prediger, Aerzte, Fabrikanten, mit einem Worte die Honoratioren des Landes in dem bestehenden Press-, Schreib - und Redezwang nur ein System der Rechtslosigkeit und Unterdrückung zu erblicken; verstummen sie, thun sie nur so viel als nöthig ist, um sich als Beamte und Staatsbürger ihrer äusseren Verantwortlichkeit wegen, sicher zu stellen, dann ist freilich ihre nützliche Federkraft erschlafft, welche den Bestand des Staats zusammenhalten und jene Faktionen durch die Kraft ihrer geistigen Macht zerstören sollte, die den giftigen Samen des Misstrauens und der Zwietracht ausstreuen.

„Wenn — sagt der Edle von Wangenheim (Die Wahl des Freiherrn von Wangenheim zum Abgeordneten. Tübingen 1832, S. 388.) der ehrliche Mann von den Rechten der Regenten nicht reden kann, ohne ihrer Pflichten, und nicht von den Pflichten des Volks, ohne auch seiner Rechte zu erwähnen, wenn die öffentliche und geheime Censur den Männern der Wahrheit den Mund verschliesst, dann erfährt der Regent nicht einmal, wenn seine Minister in seinem Namen sündigen. Wenn die Männer der ächten Mitte nicht laut werden dürfen, so reden die Männer der Extreme, welche, obgleich aus ganz entgegengesezten Gründen, nichts zu verlieren haben, allein; und während beide die öffentliche Meinung nicht auszu-

sprechen vermögen, scheint diese sich, aus Hass gegen das eine Extrem, dem anderen Extreme zuzuwenden, ohne sich ihm wirklich zugewendet zu haben. Nun aber sezt man die ganze Wahrheit in die Aussprüche des einen Extrems und die ganze Lüge in die Aussprüche des andern Extrems; identificirt mit den Männern dieses Extrems die Männer der ächten Mitte, mit dem dem Extreme angehörenden Journalismus allen Journalismus; mit dem Ungeiste wilder Volkshaufen den Geist der Ständeversammlungen, und zeigt dann dem Fürsten ein gesetzliches und treues Volk als ein ungesetzliches und untreues, und verwandelt so, indem man Regenten und Volk gegen einander misstrauisch macht, die gesunde öffentliche Meinung in eine scheinbar krankhafte, und thut alles Mögliche, um diesen Schein in ein Seyn zu verkehren."

Vielleicht ist diese etwas ungewöhnliche Art der Empfehlung einer viel besprochenen Angelegenheit nicht unwürdig, von konstitutionellen Regierungen für die es kein anderes Heil gibt, als die Befreundung mit ihrem Volke, auf's neue in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen zu werden. Für uns war sie eine ganz passende Veranlassung, an die nicht oft genug zu widerholenden Wahrheiten zu mahnen; dass falsche Massregeln an sich unbedeutenden und zerstreuten Elementen im Verlauf weniger Jahre eine bedeutende Macht verleihen können, und dass die Fortschritte der Civilisation bei der deutschen Nation, die in der Bildung mächtig vorgeschritten ist, auf die Dauer doch nicht zu hemmen sind; ja dass die Sonne der Aufklärung unter solchen Umständen nach lange angehaltener trüber Atmosphäre nur mit desto hellerem Glanze hervorbricht.

Wer die Zeit verkennt, den verkennt sie wieder. Es wird sicherlich eine Zeit kommen, wo die Pressfreiheit den Ministern und Diplomaten nicht

mehr als etwas Gefährliches, und wo dagegen der Presszwang ihnen als etwas unnatürliches, ungesetzliches und mit der geistigen Cultur der Staatsgenossen ganz unverträglich sich darstellen wird.

Die schönste Seite des Nationalcharakters ist: Uniuersalität, zumal des Geistes. Darum freie Entwicklung aller Seelenkräfte. Die Störung, welche der Deutsche hierin zu allen Zeiten erlitten, tragen vorzüglich die Schuld, wenn die Wissenschaften bei ihm so spät erwacht, so langsam gereift sind. Was er vermag, hat die kurze Zeit erprobt, seit die Wissenschaft selbst ihre Fesseln zerbrach oder doch lösete. Darum kann dem Deutschen nichts schlimmeres begegnen, nichts seine hervorragende Selbstständigkeit so sehr gefährden, als verkehrte Ansichten über Pressfreiheit.

Wir können deren verderbliche Seiten nicht eindringlicher vor die Seele führen, als durch die Worte Feuerbachs, gesprochen im Jahre 1814 nach der Einnahme von Paris: „Wo die Freiheit der Mittheilung gefesselt ist, kann freilich das Unrecht freier schalten, weil dasselbe sich nicht mehr zu schämen und von dem Mitleide nichts mehr zu fürchten hat. Wo aber die Freiheit der Mittheilung untergegangen ist, da gehen zuletzt auch die Ideen und Gefühle verloren, welche der Mittheilung würdig wären. Der Gedanke ist unzertrennlich von seinem Wort. Geister müssen mit Geistern sich vermählen, und einander wechselweise befruchten, oder sie vertrocknen. Es ist ein wahres grosses Wort, welches schon oft wiederholt wurde. Wer nichts sprechen darf, als was ihm erlaubt ist, wird bald auch das nicht mehr denken, was man ihm zu sprechen gestattet. — Und wie kann eine Seele sich aufschwingen zu jener Begeisterung, in welcher allein alles Schöne, Grosse, Ewige empfangen und geboren wird? wenn stets die kalte Besonnenheit mit ihrem Zirkel dabei stehen muss, damit ja kein Gedanke, keine

Empfindung die abgemessene Linie überschreite, damit ja nichts verläumdet, gedreht und gedeudet werden könne, damit ja kein Gedankenhüter aus irgend einem Satz den Verdachtsgrund herauswittere: der Mann habe in seinem Inneren etwas gedacht, gefühlt, geglaubt, gehofft, was nun eben, nach dem bestehenden Seelen-Reglement, nicht mehr gedacht, gefühlt, geglaubt, gehofft werden dürfe. Unterdrückung der Redefreiheit ist mit der Unterdrückung des Geistes selbst eines und dasselbe, und wo solche Tyrannei mit gehöriger Beharrlichkeit fortgesetzt worden ist, wird zuletzt alles Wissen zur Tradition, alle Wahrheit zum blinden Glauben werden, alle Kunst in handwerksmässige Fertigkeit ausarten, alles geistige Leben zum geistigen Tod erstarren. Hat der deutsche Geist und das deutsche Herz die Zeit schon vergessen, wo fremde Dränger, Söldlinge und Knechte alle Zugänge des menschlichen Geistes im Inneren seines Vaterlandes sorgsam bewachten, alle Wege freier geistiger Mittheilung mit Ausspähern, Wächtern und politisch-wissenschaftlichen Zollhütern besezt hatten, alle Organe und Mittel höherer menschlicher Bildung, als blose Werkzeuge der Gewalt von dieser in Besitz genommen wurden?

Sollen die Tage unsrer Erniedrigung wiederkehren, wo keine Klage laut werden durfte über unser Elend, kein Wort der Hoffnung auf bessere Tage? Soll der Mann von Geist und Herz selbst vor den Gedanken, die in seinem Inneren aufsteigen, wieder zittern, weil sie durch Mienen oder Seufzer seine Verräther werden können?

Die Wenigen, welchen Gott die erhabene Bestimmung verliehen, das menschliche Wissen zu erweitern, und neue Bahnen zu brechen in dunkeln Regionen des Geistes, müssen ganz frei wirken können, frei wie der Geist selbst, den sie zu ergründen streben. Wie? Sie, die im Reiche der Phantasie, der Speculation wohnen,

die ihr Handvoll Leben auf dem Altare der Menschheit opfern, und wirken für alle kommende Geschlechter, — sie will die Gegenwart, ein einzelner Staat im Forschen, in der Mittheilung des Erforschten hindern? Wem anders hätte man die ächte Aufklärung, Sinn für Wissenschaft, Wahrheit, Hohes und Schönes zu verdanken, als den grossen Dichtern und Schriftstellern? Denk-, Rede-, Druckfreiheit! sie ist heilig dem Menschen, wie dem Könige das Scepter, dem Landmann der Pflug! Hersche und pflüge, wessen Bestimmung es ist; wem aber der göttliche Funken im Herzen glüht, der denke und spreche sich laut aus, damit die Menschheit sich aneigne den Segen des Lichts.

Ja man kann nicht oft genug gewisse handgreifliche Erinnerungen an grosse Wahrheiten auf dem Gebiete der Staatskunst wiederholen, Wahrheiten, wie folgende!

Es ist so wie einerseits die ungeheuerste Anmassung und Vermessenheit, dem Geiste der Menschen Richtung und Maas seines Fluges vorzuschreiben, die Theilnahme an den Schätzen menschlicher Erkenntniss und das Reich der Geschichte, das unveräusserte und unveräusserliche Gemeingut aller Menschen, beliebig gewähren oder vorenthalten, ein besonderes und meist unlauteres Regierungs-Interesse dem Heiligsten der Menschheit entgegensetzen, und vom Ermessen oder dem Machtspruch einiger Einzelnen das Fortschreiten der Wissenschaft und den allgemeinen Entwicklungsgang der Nationen, ja des ganzen Geschlechts abhängig machen zu wollen, so anderseits die erbärmlichste Kleinmüthigkeit im (angeblichen) Besitz der Wahrheit und des Rechts, und umgeben mit allen Donnern wie mit allem Glanz der weltlichen und geistlichen Macht, vor einigen Irrthümern zu erzittern, die etwa unter dem Panier der Freiheit möchten ausgestreut werden, und welche, wenn es wirklich Irrthümer sind, die sie-

gende Kraft der Wahrheit, wofern ihr nur die freie Rede vergönnt ist, sonder Mühe verscheuchen wird.

So spricht nicht nur das „konstitutionelle Staatsrecht, sondern es ist auch die Sprache, welche die guten Geister Deutschlands Hutten und Erasmus, Febronius und Hipolitus a Lapide, Moser und Möser, Bibra und Weckherlin, Schlözzer und andere führten, und die sie Germaniens Mitbürgern als ein unschätzbares Erbtheil, sich selbst aber als Denkmal ihres Geistes und ihrer hochherzigen Gesinnungen hinterliessen. Der seelige v. Genz, lange durch gleiche Grundsätze innig mit ihnen verbunden, sagt in seinem Sendschreiben an den König von Preussen: „Wenn nicht neben einem Presszwanggesetz ein wahres Inquisitions-Tribunal wacht, so ist es in unsern Tagen unmöglich, ihm Ansehen zu verschaffen.“ Die Leichtigkeit, Ideen ins Publicum zu bringen, ist so gross, dass jede Maassregel, die sie beschränken will, vor ihr zum Gespött wird u. s. w.“ Wenn nach der Versicherung des Herrn von Berg im VI. Bd. S. 340. der Bundestags-Protoc. die Censur in den österreichischen Staaten mit vieler Liberalität verwaltet wird, so hat man dieses gewiss diesem Herrn Fr. v. Genz zu danken, der ein ansehnliches Staatsamt in Oesterreich bekleidete. Durch dieses Geständniss anerkannte Herr von Genz, welch ein mächtiger Hebel für Gesetzlichkeit und Ordnung in dem öffentlichen Urtheil liegt! sprengt es nicht selbst die Fessel der Gewalt, wenn sie der Ueberzeugung widerstrebt? — und welche schwache Kraft hat dagegen die Willkühr, die sich die Vormundschaft in geistigen Dingen über die Verkörperung der Gedankenfreiheit anmasst, und ihr einseitiges Ermessen auf den Richterstuhl des gesunden Verstandes sezt! Selbst der scharfsinnige Vertheidiger der geistigen Bewegung in den preussischen Staaten v. Ancillon huldiget dieser Wahrheit. Ja, indem dieser

hochgestellte Freund der Gesittung und Humanität in seiner Schrift „über den Geist der Staats-Verfassung" sagt: „äusserer Zwang, äussere Freiheit, blosse Gesetzmässigkeit ist der erste Grad moralischer Bildung des Menschen. Eigener Gewissenszwang, innere Freiheit, Sittlichkeit oder Moralität ist der zweite Grad. Der erste kann den zweiten nie ersetzen, vielmehr ist der erste ohne den zweiten unsicher und unzureichend: allein der zweite, wäre er allgemein verbreitet, könnte den ersten völlig entbehrlich machen;" wiess er offenbar damit auf die Pflicht des Staates hin, für die Verbreitung der Sittlichkeit im Volke auf jede Weise zu sorgen. Wie könnte er sie aber sicherer herbeiführen, als durch die erhabenste und wirksamste aller Bildungsanstalten, durch die freie Presse!! Wer dem Gefühl des Volks für Sittlichkeit und Schicklichkeit das Wort redet, kann schon darum kein Gegner der Pressfreiheit seyn, weil sie das einzige Mittel ist, um jene kühne literärische Freibünter und räuberische Marodeurs zu vertreiben, die ihre eigennützigen und verwerflichen Speculationen in den prunkenden Mantel patriotischer Freimüthigkeit hüllen, gleich den Panduren und Rothmänteln, die auch die Uniform des Heeres tragen, das sie mit ihrem heillosen Unwesen schänden. Nicht hätten sich die zur Parteisache gewordenen Verhältnisse der Feinde und Freunde der Pressfreiheit so sehr verwicklen können, hätte man nicht aus jenen Sansculottismen und übelriechenden Opfern, falschen Göttern gebracht, aus diesem Sumpfe, den Beweis zu schöpfen gesucht, um die Nachtheile und Gefahren der Pressfreiheit darzuthuen. Ist sie kein Product einseitiger, stillschweigender Vergünstigung, sondern vielmehr ein gesetzliches, gegen jede Antastung und Wechselfälle geschüztes, und der richterlichen Beurtheilung ausschliesslich anvertrautes Recht, so wird es an gediegenen Schriftstellern niemals fehlen,

welche über die Bosheit und den Unverstand mancher Pressproductionen richten. Diese werden den richtigen Maasstab für den anständigen Gebrauch der Publicität nie aus den Augen verlieren, sondern die öffentliche Meinung leiten, berichtigen, vorbereiten und heilsam für Staat und Kirche auf sie einwirken. Und das ist es, was auf die Nothwendigkeit hinweist, eine feste Basis zu geben, worauf verständige Bauleute einen der Freiheit des menschlichen Geistes würdigen Tempel zu erbauen, ermuthiget werden, nicht aber zu zögern, bis Stümper und Pfuscher den schönen Raum mit elenden Hütten verunstaltet, und taube Blüthen hervorgetrieben und gepflegt haben, um damit auch die ächten und wohlthätigen zu verdächtigen und zu ersticken. Die Stimmen gekränkter Eigenliebe über Zeitungsartikel und bitteren Unwillens über Pressauswüchse sind nicht zureichend, Institutionen gegen den Gebrauch der Publicität oder gegen dasjenige hervorzurufen, was die Vorsehung zum Glück und zur Vervollkommnung der Menschen veranstaltet hat. Ist aber die öffentliche Kritik, der Tadel, die Anfechtung gegen die Regierung gerichtet, so hat diese die besten Mittel, den Tadel zu widerlegen, den Irrthum zu berichtigen, die Zweifel zu lösen, ihre Verfügungen zu rechtfertigen und in das hellste Licht zu stellen. Nach dem Zeugniss aller Zeiten und Staaten fehlte es nie an Stoff zum Tadel der Verwaltungsmassregeln und der Umgriffe der Privilegirten; aber weise Gesetze haben solchen bescheidenen Tadel nicht strafbar gefunden, und weise Regenten selbst unbescheidenen nicht ahnden lassen. Schon vor länger als 14 Jahrhunderten schrieben die römischen Kaiser T h e o d o s i u s, A r c a d i u s und H o n o r i u s an ihren Minister R u f i n: „Wenn jemand von unserer Person nachtheilig gesprochen hat, so soll er nicht bestraft werden. That er es aus Leichtsinn, muss man ihn verachten; geschah es aus Thorheit, so ist er zu bedauern;

wollte er uns beleidigen, — wir verzeihen ihm.“ *L. unic. Cod. siquis imper. maled.* In gleich erhabenen Gesinnungen glaubten auch deutsche Regenten des 19. Jahrhunderts, in den Ausartungen der Pressfreiheit und den selbst strafbaren Angriffen auf ihre höchste Person noch keinen zureichenden Grund zu finden, um den Missbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauchs selbst zu verhüten, und gute und aufgeklärte Männer abzuhalten, mit Freimüthigkeit und Redlichkeit ihre Meinungen öffentlich darüber zu äussern, was nach ihrer besten Absicht und Dafürhalten beitragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern. Durch Erfahrung auch überzeugt, dass die gewöhnlichen Maasregeln, zu welchen man gegen den Missbrauch der Presse seine Zuflucht bis dahin genommen, nämlich die Censur, nicht zweckdienlich seyen, hoben sie solche auf, und stellten die Presse einzig und allein unter den Schutz der Gesetze und deren alleinige Organe, der Gerichte.

Schon diese wenigen Erinnerungen berechtigen zu glauben, dass es mit der Pressfreiheit so schlecht doch nicht stehe, als Manche denken mögen, und es dürften demnach die Anregungen dawider nicht durchgängig einem allgemein gefühlten Bedürfniss angemessen gefunden werden. Hoffen wir daher auch in dieser hochwichtigen Sache der Menschheit alles von der täglich wachsenden Kraft der Wahrheit. Diese kann eine Zeitlang verkannt, von unreinen Leidenschaften gewaltsam unterdrückt, aber nie zerstört und vernichtet werden, sondern wird siegreich hervortreten, während der Irrthum mit seinem leidigen Gefolg verschwindet. Perpetuität ist der Charakter der Wahrheit, die ewig ist und nur eine. Verwünsche man ja nicht die Angriffe auf sie, denn diese geben ihr neue Nahrung; wie viele neue Wahrheiten giebt es nicht, die ihre Ermittlung der Bekämpfung des Irrthums zu danken haben! Und

wie Manchen, der die Presse wie ein erhitzter Saulus verfolgte, wenn sie seine Interessen in Verlegenheit sezte, ist hierin, und früher noch, als er es ahnen mochte, zum eiferndern Paulus und zu einem gläubigen Beschützer dieser moralischen Sanitäts - Anstalt geworden. Haben sich auch in dem kurzen Verlauf weniger Jahre im Presswesen des deutschen Vaterlandes *Contrecoups* ereignet, die an die Worte der Schrift erinnern: „Sie bekennen mich mit ihrem Munde, aber ihr Herz ist ferne von mir," so ist doch die gute Aussaat, weil wir deren Aufgang noch nicht erlebt haben, desswegen noch nicht für verloren zu betrachten. Früher oder später entspriesst sie zu fröhlichem Gedeihen, wenn nur erst die rechte Zeit und die verständige Pflege dazu gekommen ist. „Es giebt, sagt Mittermaier „in seiner in der letzten Sitzung der badischen Kammer (August 1835) gesprochenen Schlussrede" Zeiten, in welchen scheinbar ein Stillstand in dem Gedeihen des Guten eintritt, während der aufmerksame Beobachter weiss, dass es keinen wahren Stillstand in den Fortschritten der Menschheit giebt, und dass jene Ideen, die der Entwicklung der Menschheit, die der wahren Freiheit angehören, langsam wachsen, oft dem Auge nicht sichtbar, in einem stillen ruhigen Prozess der Reife jene Zeit vorbereiten, in der sie desto herrlicher hervortreten, und desto rascher sich entfalten." Sehen wir doch immer mehr die Organe der Willkühr sich von dem Schauplatze hinwegziehen, wo nur Recht und Wahrheit geübt werden soll! Sah man ein, dass der freie Handel nicht viel austrage, wenn er nur im schmalbegrenzten Lande gegeben ist, warum sollte der Ueberzeugung: dass auch der Gedankenverkehr unter allen Deutschen nur voller gedeihen könne, wenn seine reciproke Unterstützung auf dem Bundes-Tage erst festgesetzt ist; nicht auch Folge gegeben werden? Ich gebe

keineswegs die Hoffnung zur dringenden Berathung darüber auf.

Die Geschichte preist den **preussischen** Staat als den edelsten, und die Nachwelt wird ihn dankbar segnen, weil er zuerst die Bande des gegenseitigen Handelsverkehrs lösste! warum sollte er, der gerechte, nicht auch der erste seyn, der die Bande der geistigen Bewegung am aufrichtigsten und liberalsten hinwegnehme, er, bei dem der Geschichtschreiber der geistigen Cultur nur dankend und mit Wohlgefallen verweilt, er, dessen ordentliche Gerichtshöfe gut organisirt und mit tüchtigen rechtschaffenen Männern besetzt sind, er, der nach dem Rathe seines „Ancillons" keine Commissionen, Sternkammern, *chambres ardentes*, Special-Gerichtshöfe, und wie sonst die berüchtigten ausserordentlichen Anstalten noch heissen, nöthig hat, um die Schuldigen nach dem Gesetz zu urtheilen und zu bestrafen; er, der von jeher den bescheidenen Tadel der Regenten-Handlungen, seiner Gesetze so wie seiner Staats-Einrichtungen, wenn er ohne Spott und Schmähungen mit Gründen unterstützt ist, als Beleidigung der Majestät nicht angesehen hat, er, dessen ganzes königliche Haus jede nachtheilige Ausstreuung im Bewusstseyn seiner erhabenen Unbescholtenheit grossmüthig übersehen darf, er, für welchen die einmal für ihn gestimmte öffentliche Meinung viel zu fest gegründet ist, um durch unwürdige Erzeugnisse der Presse nur einen Augenblick erschüttert zu werden.

Ist ein Staat berufen, die sittliche Kraft der freien Rede und Schrift gesetzlich zu sichern, so ist es der **preussische**, er, der nur dadurch in seiner moralischen Kraft erstarkte, er, der so lange das Bollwerk des Lichts im Mittelpunkte von Europa war, der von jeher alle aufgeklärte Fremdlinge in seinen Schooss aufnahm, der durch den geistigen Zeugungsstoff seines **Kant** und **Stein**, seines **Gneisenau**, **Scharn-**

Horst und von Hartenberg die Empfänglichkeit für die politische Freiheit entwickelte, die Leibeigenschaft vernichtete, eine volksthümliche, gerechte, den Unterschied zwischen Soldat und Bürger aufhebende Militärverfassung, durch seinen Karmer, Suarez, Baumgarten, Pachaly, Volkmar, Kircheisen, Klein und v. Kampfz eine musterhafte Gesetzgebung, und in Folge dieser alle jene herrlichen Institutionen hervorgerufen hat, welche dem Staate innere Kraft, Haltung und Einheit geben.

Wir besorgen nicht, dass diese Erinnerungen an eine so hochwichtige Sache der Humanität und Moralität übel werden gedeutet werden. Wir legen sie vielmehr denjenigen an das Herz, welche zur Ehre der Theilnahme an der öffentlichen Gesetzgebung Deutschlands berufen sind, um nach ihren eigenen Gefühlen, und nach ihren Erfahrungen und Wahrnehmungen im Leben des Volkes unsere Aeusserungen zu prüfen, und aus dem Gesichtspunkte der Sittlichkeit, des Rechts und der Gesetzlichkeit gleich sorgfältig zu würdigen.

Es ist gegründete Hoffnung da, dass die öffentliche Meinung in Deutschland ihre Wünsche für die Erhaltung des Princips der Pressfreiheit nicht aufgeben werde.

Nicht unerfreulich waren die Debatten in der 2ten Kammer der ständischen Abgeordneten zu Stuttgart über die Censur (den 5. Nov. 1833). Aehnliche fanden in den letzten landständischen Versammlungen in Darmstadt und Cassel statt, und die neueste Motion um Pressfreiheit ist die im Jahre 1835 in der 2ten badischen Kammer, begründet vom Abgeordneten Welker, und unterstützt von den Abgeordneten Schaaf, Winter, v. H. v. Rotteck, Fecht, Duttlinger und v. Itzstein. Glücklicher Weise fallen alle diese

Anregungen in eine Zeit, wo man die Unvollkommenheit alles Menschlichen richtiger, als in allen vorhergegangenen Weltaltern, begreifend, nur noch im Besseren das Gute findet, und wo in allen Verhältnissen, wie nie zuvor, dieses Bessere erstrebt wird. Und hierin liegt eine mächtige Bürgschaft, dass der Unwerth der Censur im Vergleiche mit dem Werthe der Pressfreiheit immer richtiger erkannt werde.

Ja wir dürfen hoffen, dass die an der Spitze stehenden Staatsmänner durch Rücksichten kleinlicher Standesbefangenheit und durch nichtige Vorurtheile nicht noch ferner verleitet werden: anstatt in der Gründung, Wiedergeburt und Pflege der Pressfreiheit, in deren Erdrückung und Vernichtung Ehre zu suchen.

Unsere Staatsmänner werden sich durch übertriebene Vorstellungen von der Macht der revolutionären Schriften den richtigen Gesichtspunkt nicht so weit verrücken lassen, dass sie die von den Aristokraten Deutschlands herbeigeführte Opposition zu der ihrigen machen, und sie mit der Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Fürsten und ihr Land vereinbar finden sollten. Sie werden sich nicht leiten lassen durch scheinbare Convenienzen des Augenblicks, sondern nur auf die unendlich bedeutsamere Konsequenzen der Zukunft und auf die beschwornen verfassungsmäsigen Zusagen blicken. Trügen nicht alle Zeichen der Zeit, so wird die Pressfreiheit trotz aller dawider ankämpfenden Reactionen in Kurzem in das urkundliche Recht aller Völker Europa's, des ganzen Erdkreises eingetragen werden.

Es giebt eine dreifache Sklaverei.

Erstens die Sklaverei des menschlichen Körpers; sie besteht bei den Westindischen Skaven, und bestand früher in unserm Deutschland durch die Leibeigenschaft.

Zweitens die Sklaverei des Grundeigenthums. Das ist die Unablösbarkeit der auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten, (Frohnden, Zehnden, Grundrenten u. s. w.)

Drittens die Skaverei des menschlichen Geistes, das heisst die Unterdrückung der freien Presse, die Censur.

Durch die christlichen Bemühungen der europäischen Staaten wurde der Sklavenhandel grösstentheils zerstört, und wo noch in Ländern Sklaverei und Leibeigenschaft bestehet, sehen wir diese mit ihren Folgen allmählig verschwinden. Auch wegen Entfernung der zweiten Gattung der Sklaverei ist in allen civilisirten Staaten die Bahn gebrochen, und wenn noch nicht überall der Grund und Boden entfesselt ist, und in dieser Beziehung noch nicht alle unsere gerechten Wünsche erfüllt sind, so liegt diess an dem rechtlichen Sinne der Regierungen, einmal bestehende Formen des Eigenthums nicht ohne Entschädigung schwinden zu lassen.

Hoffen wir von der Gerechtigkeit der Regierungen, dass sie auch die Presse und den Buchhandel unter Befolgung der Gesetze gegen den Missbrauch, durch Aufhebung der Censur auf verfassungsmässigem Wege, frei geben, und so auch diese lezte Sklaverei verbannen werden; sie ist eine Schmach; und da wohl Niemand läugnen wird, dass der Geist höher steht, als Körper und Grundeigenthum, so ist die Sklaverei des Geistes, die Unterdrückung der freien Presse, gewiss eine grössere Schmach als jede der beiden anderen. (Man vergleiche die trefflichen Worte über die Pressfreiheit gesprochen am 5. Juli 1833, in der Sitzung der zweiten Kammer der Stände des Grossherzogthums Hessen, von dem abgeordneten der Stadt Friedberg (dem geistreichen nnd tief forschenden Kenner der Gesetzgebungspolitik, Dr. Jaup).

Ja, wenn wir von einer allgemeinen die Pressfreiheit sanctionirenden Gesetzgebung Deutschlands reden könnten, die Herzen aller Deutschen würden höher aufschlagen, freudig eingedenk der Hoffnungen, welchen zur Zeit der Befreiung des Vaterlandes von fremder Willkührherrschaft Manche sich hingaben. Die Realisirung dieses von Recht und Gesetz gebotenen Wunsches, ist sie nicht die heiligste Pflicht für Alle, und besonders für jene Staatenlenker, die auf dem festen Boden der Verfassungsurkunden stehen, deren Erhaltung und Verwirklichung sie so gut wie jeder andere von uns beschworen haben? Im nächsten Jahre feiert die grösste der menschlichen Erfindungen, die Buchdrucherkunst ihr viertes hundertjähriges Jubiläum. Durch diese Erfindung wurde die Freiheit des Gewissens und des Gedankens vorbereitet. Die Errichtung des Denkmals für Guttenberg in Mainz wird dieses Fest verherrlichen.

Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich, Kaiser Nicolaus I. von Russland, König Wilhelm III. von Preussen legten am 29. September 1835 den Grundstein zu dem Denkmale bei Priesten, an der Stelle, wo die ausgezeichnetste Tapferkeit und heldenmüthige Ausdauer einer Abtheilung der kaiserl. russ. Garden unter dem Befehle des Generals Grafen v. Ostermann Tolstoy, dem Eindringen eines französischen Armee-Corps unter Anführung des Generals Vandamme, der Vorhut des grossen französischen Heeres, am 29. August des Jahres 1813 ein Ziel sezte!! Möchten Sie auch den Grundstein zu Guttenbergs Monument legen!! Gäbe es wohl eine würdigere Weihe dieses Festes, als die allgemeine von Ihnen unterfertigte Gesetz-Urkunde für die freie gesetzliche Presse? Sie wäre ein Fest für Alle, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens und Vertrauens durch die längst ersehnte Wiedergeburt der natürlichen, unveräusserlichen Freiheit der

Gedankenmittheilung. Eine freudige Ueberzeugung, dass es den Monarchen im Ernste darum zu thun sey, den Frieden überall herzustellen, und den Segen der freien geistigen Entwicklung unter die Millionen ihrer Völker zu verbreiten, würde in einem zahllosen Echo durch alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft den Ruf erschallen lassen: Heil diesen Monarchen; denn sie, sie anerkannten den heiligsten Tribut der Würde des menschlichen Geistes, der Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Politik, und sezten der Wahrheit: dass der Völker Ruhm Würde und Heil am entschiedensten durch das Mittel der freien gesetzlichen Presse befördert werde, die längst verdiente Krone auf.

„Aber, sagen Manche, es ist noch nicht an der Zeit!“ und weisen, mit gerunzelter Stirne immer wieder auf die politischen Umtriebe in Deutschland, auf die Revolutionen in Frankreich und Spanien zurück.“ — Es ist für uns auch noch nicht an der Zeit, uns darüber, wie wir wohl gerne thäten, ganz auszusprechen. Zum Theil haben es andere gethan; — das Urtheil der Weisen im Volke stehet fest. Man vergleiche den Anhang; und hoffe von der täglich wechselnden Kraft der Wahrheit und des Lichts, des Vertrauens zwischen Fürsten und Völkern, von der Ausbildung der Gesetzgebung und von den Fortschritten der Sittlichkeit, dass selbst vorübergehende Pressbeschränkungen um so seltener werden müssen, jemehr man in dem Gebrauch einer anständigen rechtsgemässen Freiheit geübt und erstarkt seyn wird. Hoffen wir, dass besonders Preusens erhabener Beherrscher, dessen Ruhm zu ausgebreitet ist, als dass diese schwache Feder ihn zu schildern wagte, dessen Grösse fremde Nationen bewundern, während jeder Tag seinem Volke neue Wohlthaten bringt, ja hoffen wir, dass Friedrich Wilhelm III. von Preussen, der Gerechte, der Beharrliche, so, wie er, der Erste, die Bande des gegenseitigen Handels-Ver-

kehrs in Deutschland löste, nicht der Lezte seyn werde, wenn es gilt, die Bande der geistigen Bewegung hinwegzunehmen, die dem Geist der Zeit fremd, der Humanität und dem Hochsinn der Regenten widerstrebend, nur noch an ihre Urheber, *Diocletian*, *Tiber* und *Alexander VI.* erinnern! Hat er doch selbst in einer Cabinets-Ordre vom October 1803 die Unterdrückung der Pressfreiheit für ein Uebel erklärt, und in einer anderen vom 8. Februar 1804. von einer anständigen Publicität behauptet, dass sie der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft sei gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten und verdiene daher auf alle Fälle gefördert und beschüzt zu werden!“ Wie könnte er also dulden, dass böser Verdacht sie befleckte, wie bei den täglich sich vervollkommnenden Mitteln zur Erweiterung der Wissenschaft und aller Erkenntnisse, Censuredicte fortbestehen lassen? Er, der Gerechte, der durch Gesetze herrscht, und die Gerichte walten lässt; beiden verfalle der Frevler. Nicht aber umgarne schnöder Argwohn und tückische Willkühr die heilige Werkstätte des Genies. Frei sey die Presse, wie der Gedanke, der fessellos zum Himmel strebt.

Das Christenthum hat sich nicht geschämt, achtzehn Jahrhunderte an die Ausrottung der Sklaverei zu setzen, scheue sich daher die Rechtsphilosophie des neunzehnten Jahrhunderts auch nicht, noch ein Jahrzehnt an die Abschaffung aller Censur zu setzen, die gewiss nicht ausbleiben wird.

In diesem frohen Vorgefühl schliessen wir diese Betrachtung mit den Worten des Dichters:

— Immer fallend auf einen Punkt durchhöhlen den Sandstein
Wassertropfen mit Macht ohne Zerstörungsgewalt.

Anhang zu Nro. III.

Landständische Wünsche wegen Vollziehung des Artikels 18. der deutschen Bundesakte, und der Verfassungsurkunden im Königreich Würtemberg und dem Grossherzogthum Hessen.

I. Würtemberg.

Debatten in der zweiten Kammer zu Stuttgart über die Censur.

Die Gallerien waren dabei gedrängt voll (den 5. Nov. 1833.) Staatsrath v. Hartmann suchte zuerst darzuthun in einem schriftlichen Vortrage, dass man die Censur einführen dürfte, die Bundesverfügungen nothwendig wären, die Tendenz der Zeit gefährlich u. s. f.

„Prälat von Pahl: Gott habe dem Menschen die Sprache und die Gedanken eingepflanzt, und eben damit sey das Recht der freien Gedankenmittheilung zum heiligen und natürlichen geworden. Die grössten Regenten hatten diese Rechte in Schutz genommen, und selbst auf den Carlsbader Verhandlungen seyen sie nur ausnahmsweise beschränkt worden.“.... Er verlas nun einige Stellen aus Jean Paul etc. und fuhr fort: „Selbst nach Einführung der Carlsbader Beschlüsse habe in Würtemberg die Presse am freiesten sich bewegt, indem die Censur am mildesten geübt worden. Als aber mit der französischen Julirevolution die Gemüther aufgeregt worden, so seyen auch die Bande der Presse straffer gezogen worden, und nun seyen auch Männer verstummt, deren Schriften vielleicht von allgemeinem Nutzen gewesen wären.“

Widemann meinte, er würde, spräche er gegen die Pressfreiheit, sich eines dreifachen politischen Mordes schuldig machen, als Staatsbürger, Abgeordneter, und als akademischer Lehrer. Wie wären Frankreich und England geworden, was sie sind, ohne freie Presse?

Pflanz stimmte ganz dem Pahl'schen Antrage bei. „Domitian (ein braver Mann) — habe die Censur erstmals eingeführt, und unter seiner Herrschaft seyen dann auch die Wissenschaften in Zerfall gerathen, worüber Tacitus schon geklagt habe. Freiherr v. Wessenberg habe die Pressfreiheit auf dem vorlezten badischen Landtage eben so schön als geistreich vertheidigt. (Er verlas dessen Rede.) „Zwar lägen in dieser Kammer keine Petitionen um Pressfreiheit vor; allein in solchen

Dingen vertraute das Volk auf die Intelligenz seiner Abgeordneten und ihren guten Willen."

Pfizer behauptete, der Bund sey nicht befugt gewesen, die bekannten Pressbeschlüsse zu fassen, und eben so wenig die würtembergische Regierung, derselben beizustimmen. „Rücksichten der Politik gäben nicht das Recht, das Volk um seine Rechte zu bringen. Erfolglos seyen alle Bestrebungen, den Geist des 19ten Jahrhunderts zurückzubannen."

Menzel: „Die unbärtigen Schreier seyen nicht gefährlich, wohl aber die ältern, die schweigen; denn es sey nicht zu bestreiten, dass eine grosse Opposition bestehe gegen Unterdrückung gesetzlicher Freiheiten der Völker. Eine populäre Regierung sey selbst die beste Stütze der Regierung; zwar werde die Kammer nicht viel erreichen, allein wenn sie nur beharrlich sey, so habe sie doch das Ihrige gethan, und wenn es ihr auch ginge, wie der badischen Kammer. Es sey ehrenwerth, wenn die Kammer einer Uhr auf einem brennenden Thurme gleiche, die ruhig die Zeit regieret, bis der Thurm zusammen falle."

„Römer verlas eine Stelle aus Wangenheims Schriften für Pressfreiheit, widerlegte Herrn v. Hartmann und sagte noch von der Censur, nur sie habe es dahin gebracht, „dass man den einen Anarchisten heisse, der die Rechte der Gesetze wahre, und den einen Revolutionär, der die Wahrheit sage."

v. Zwergern nennt das Recht der freien Gedankenmittheilung ein heiliges Urrecht, das nicht beschränkt werden dürfe und die Bundesbeschlüsse für Würtemberg nicht verbindlich.

Pfaff erklärte, „dass er mit dem Antrage des Abgeordneten Schott vollkommen einverstanden sey. Könnten die Fürsten eben so wohl in den Herzen der wohlmeinenden Volksfreunde lesen, als in denen, welche dem Absolutismus gewogen seyen, so dürften wir gewiss nicht jetzt noch um das kostbare Recht der Pressfreiheit ringen."

v. Mosthaf sprach für die Bundesbeschlüsse und Censur, welche die Regierung wenigstens ausnahmsweise einführen könne. — „Nur das sey als erwiesen anzunehmen, dass die Censur für ein konstitutionelles Land nicht passe."

Camerer hält die Censur, komme sie, woher sie wolle, für verfassungswidrig, und sucht Herrn v. Mosthaf zu widerlegen. Mit solchen Ansichten könnte man die Verfassung leicht umstossen, wenn man die Zeit für gefährlich hielte, statt die ordentlichen — Kriegsgerichte aufstellen.

Bischof von Rottenburg: „Freiheit des Geistes sey die Grundlage des allgemeinen öffentlichen Rechtszustandes, und sie sey also auch die würdige Grundlage der Pressfreiheit, sie entspreche also der Vernunft und müsse also auch zulässig seyn. Schon 1774 habe König Gustav von Schweden der Pressfreiheit das Wort gesprochen; sie sey daher weder vom Staat zu scheuen, noch von der Religion; denn eben sie habe zur Freiheit der Völker, zur Erlösung aus den Fesseln der Barberei und des Unglaubens wesentlich beigetragen. Auch aus der katholischen Kirche seyen freisinnige Gelehrte hervorgegangen, in neuester Zeit Pius VII. Also mehr der Missbrauch dieser Freiheit sey es, gegen welchen die Vernunft warnen müsse. Ein hochgeachteter vaterländischer Naturrechtslehrer erkenne diese Beschränkung an, wenn sie durch die Beeinträchtigung der Rechte Dritter geboten werde. Schon Julius Cäsar habe eine Beschränkung der Sprechfreiheit über öffentliche Angelegenheiten für nöthig erachtet, und Tacitus führe derselben Beispiele nicht wenige an.“ (Lobt er sie aber auch? Oder war Cäsar kein Despot?) „Wenn die Pressfreiheit dazu diene, die Sittlichkeit und das Heiligthum der Religion anzutasten, die würdigen Religionslehren dem Spotte Preis zu geben, so sey die Pressbeschränkung höchst nothwendig.“ (Aber Viele rechnen gar Vieles zur Religion, was nicht dazu gehört — z. B. absolute Macht des Papstes und der Bischöfe, Ablässe für Geld, Zölibat, Mönchthum etc. wovon weder Bibel noch Tradition etwas weiss.)

Kanzler v. Autenried spricht nur von Beschränkung des Missbrauches, wie bei den würtembergischen Journalisten, die statt aufzuklären, Unzufriedenheit erweckten und dem Volk weiss machten, es sey unterdrückt, welchem Missbrauche nur durch Censur vorzubeugen und ein Pressgesetz nicht so leicht zu machen sey — „die Strafbestimmungen sollten eben so scharf seyn, wie die französischen; da lasse ein Journalist das Verläumden bleiben.“

„Dekan v. Jauman: „Der Bund stehe neben der Souverainetät und den Verfassungen nicht über derselben; daher könne er kein Gesetz anerkennen, das dieselben verletze. Die Censur bestehe faktisch; er sey dafür, dass eine Verwahrung dagegen eingelegt werde und für den Antrag eines Pressgesetzes.“

v. Rummel: „Er hasse die Censur; ein einziger Mensch soll entscheiden, welches Wort und welche Zeit schädlich wir-

ken könne. Wo lasse sich solch ein grosser Kopf finden? Aber für ein Pressgesetz müsse er stimmen."

Uhland sagte, man habe bereits ein Pressgesetz und brauche kein neues. „Mächtige Monarchen haben zum Lohne der Völker für ihre Anstrengungen dieses Recht ihnen zugesagt; diese haben in unermüdlicher Ruhe auf die Erfüllung dieser Zusage geharrt. Einzelne Ausbrüche der Unruhe hätten keinen Anklang gefunden. Gleichwohl seyen die Beschlüsse des Bundes erfolgt."

Murschel erklärte die Wiederherstellung der Pressfreiheit für Pflicht der Regierung. „Die wichtigsten Verfassungsrechte, die Verantwortlichkeit der Minister, die Freiheit des Eigenthums etc. können ohne freie Presse gar nicht zur Entwicklung kommen."

v. Hornstein konnte es der Würde der katholischen Kirche nicht angemessen finden, dass von Pahl gesagt, Alexander VI. habe die Censur eingeführt. Pahl erwiederte, das könne weniger Anstoss finden, als was an Clemens XIV., der die Jesuiten aufhob, gelobt wurde."

Prälat v. Pfister erinnerte, dass auch die strengste Censur selbst die Reformation nicht unterdrücken könne, und schlimm nur schlimmer mache.

Prälat v. Merklin will Vorsehung gegen Pressmissbräuche im Gesetze.

Nach achtstündiger Debatte wurde endlich vom Präsidenten resumirt — und abgestimmt — von der Mehrheit — für Schotts Antrag: „Die Regierung um Wiederherstellung der verfassungsmässigen Pressfreiheit durch Aufhebung der Censur zu bitten."

Der Erfolg ist uns nicht bekannt.

II. Grossherzogthum Hessen.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, über die drei Anträge der Abgeordneten E. E. Hofmann, Trommler und Jaup, wegen Vollziehung des Artikels 18. der deutschen Bundesakte und des Artikels 35. der Verfassungsurkunde, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Hallwachs. (1833).

Der Gegenstand dieser Berichtserstattung betrifft das unentbehrlichste Feld des menschlichen Geistes, er umfasst eine Masse unläugbarer Wahrheiten. Sie alle sind von den grössten Geistern, von den ausgezeichnetsten Staatsmännern so häufig gesagt, geschrieben, verkündet worden; durch unzweifelhafte, nicht zu bestreitende historische Erfahrungen, durch die heilsamsten Beispiele grosser Nationen bekräftigt, in einem zahllosen Echo durch alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft verbreitet, haben sie sich zur unumstösslichen Ueberzeugung der civilisirten Völker gebildet. Und dennoch ist, was jene Wahrheiten, was diese Ueberzeugung als einen heiligen Tribut der Würde des menschlichen Geistes, die Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Politik in Anspruch nehmen, dennoch ist die Freiheit der Gedankenmittheilung dem Grossherzogthum, in Vereinigung mit dem gesammten deutschen Vaterland, diesem Lande der Vernunft, Ueberlegung, Ruhe und Mässigung, nur beschränkt gewährt, dennoch haben bisher die Repräsentanten der meisten constitutionellen Staaten Deutschlands, der Bayern, Würtemberger, Hannoveraner, Sachsen, Hessen vergebens mit den überzeugendsten Gründen die Beseitigung der Schranken, womit jene erhabene Freiheit eingeengt ist, in Anspruch genommen, dennoch wurden die, auf gleiche Reclamationen einem benachbarten deutschen Brudervolk erweiterten Freiheiten, kaum nachdem sie gewährt worden waren, wieder in engere Gränzen zurückgewiesen.

Der royalistische Pair von Frankreich, Lally Tollendal, berichtete im Jahre 1817. in der Pairskammer Frankreichs:

„Das Recht und den Vortheil der Pressfreiheit beweisen wollen, heisst den Beweis versuchen, dass am hellen Mittage die Sonne am Himmel stehe, und der, zu frühe für die Entwicklung verfassungsmässiger Freiheit verstorbene v. Liebenstein fügte im Jahre 1819 in einem Bericht an die zweite landständische Kammer des Grossherzogthums Baden hinzu: „Wenn die Sonne am hellen Himmel glänzt, bedarf es keines Beweises, dass es Tag sey, ausser für die Blinden, und die Blinden sehen das schöne freundliche Tageslicht doch nicht. Welche neue Wahrheiten könnte ihr zweiter Ausschuss dem schon tausendmal Gesagten beifügen, und dürfen wir uns bei den gemachten politischen Erfahrungen der Hoffnung hingeben, dass bei blosser Wiederholung des schon so oft Ausgesprochenen, in Beziehung auf völlige Freiheit der Gedankenmittheilung, die Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Politik endlich den Sieg erringen werden.

Möge Ihre Weisheit, meine Herren, Ihre Erfahrung unserer Befangenheit zu Hülfe kommen, möge Ihre Erfahrung sich in das Gedächtniss zurückrufen, was sie schon hundertmal besser vernommen und gelesen haben, als wir es Ihnen zu wiederholen im Stande sind, möge Ihre Weisheit alles das ergänzen, was die Unbegränztheit des Gegenstandes erfordert. Erkennen wir in der vollen Freiheit der Presse ein unaufhaltsames, immer vorwärts schreitendes Mittel der Veredlung auf dem Felde des geistigen, sittlichen und politischen Lebens, bietet sie uns jene unbesiegbare moralische Kraft der Ueberzeugung; wodurch die Wahrheit über die Täuschung und Lüge ihre Triumphe feiert, welche auch den Händen des minder Mächtigen unbezwingbare Waffen des Rechts anvertraut, erscheint sie uns als eine feste Stütze der konstitutionellen Verfassung, als eine muthige Bekämpferin der offen oder im Dunkel umherschleichenden Willkühr, als ein sich immer dichter schlingendes Band, das die deutschen Volksstämme mit einander verknüpft, ihre Selbstständigkeit sichert und erhebt und wahre deutsche Nationalität befördert, müssen wir sie endlich als jenes erhabene Organ betrachten, das über die Gränzen unseres Vaterlandes zu nahen und fernen Nationen, selbst über die Meere in fremde Welttheile dringt und sie alle in wechselseitiger Theilnahme, in wechselseitigem Wohlwollen verbrüdert, das die Wahrheit der Gegenwart den Geschlechtern der fernesten Zukunft aufbewahrt und überliefert — dann darf man ja wohl nicht ermüden, selbst unbestreitbare Wahrheiten wiederholt zu sagen und zu hören. Und sollte ihre Wieder-

legung abermals den Sieg verfehlen, der Genius unsres Vaterlandes, der Genius der civilisirten Welt würde mit uns trauern, aber uns bliebe das Bewusstseyn, eine heilige Pflicht des Staatsbürgers, eine heilige Pflicht des Menschen geübt zu haben.

In dem geselligen Verkehr, auf welchen die Natur die Menschen mit Nothwendigkeit hinweist, in der hiemit verbundenen geistigen Mittheilung liegt die Schule ihrer Erziehung begründet. Wenn schon der Anblick des Menschen die Ahndung eines höheren geistigen Lebens, das Bewusstseyn der Menschheit erweckt, so trägt die Mittheilung der Gedanken und Gefühle in Worten und Zeichen die eigentliche Wärme und bildende Kraft in sich, in welcher die Keime menschlicher Veredlung sich zur segensreichen Blüthe entfalten. Je lebendiger, reicher und mannigfaltiger diese Mittheilung unter den Menschen bestehet, um so lebendiger ihre geistige Aufregung und Auffassung, um so grösser ihr geistiger und sittlicher Reichthum, um so mannigfaltiger ihre Fruchtbarkeit an allen Tugenden des Geistes und Herzens, um so sittlicher, alle Veredlung fördernder ihre gesellige Vereinigung. Bei dem Zweck des Daseyns der Menschen, bei ihrer Bestimmung möglichster Vervollkommnung der, von der Schöpfung in sie gelegten, geistigen und physischen Kräfte, tritt uns daher auch ihr Recht, auf Freiheit der Gedankenmittheilung, auf jedem Wege, welchen Natur und Erfindung des menschlichen Geistes eröffnet hat, und somit auch durch den Gebrauch der Krone seiner Erfindungen, der Druckerpresse, als ein natürliches und unveräusserliches Recht entgegen. Mit diesem Recht einigt sich zugleich die Pflicht seiner Uebung, indem grade in der Wechselseitigkeit des geistigen Verkehrs, in seiner Ein- und Rückwirkung, in der wechselseitigen Vervollkommnung eines jeden Einzelnen, Aller und der Gesammtheit die weiteren Stufen entstehen, auf welchen der Mensch dem unerreichbaren, aber möglichst zu erstrebenden Ziel seiner Vollkommenheit entgegenschreitet. In dem, unterm 12. Oktober 1818 an die hohe deutsche Bundesversammlung erstatteten, Vortrag über Pressfreiheit sagt der Berichtserstatter v. Berg: „Denk- und Pressfreiheit haben eine und dieselbe Quelle. — In dem Vermögen zu denken, und die Gedanken durch Worte auszudrücken, liegt das angeborne, unveräusserliche Recht des Menschen, Andern seine Gedanken mitzutheilen, durch Austausch derselben sich aufzuklären, Lehre zu geben und zu

empfangen, es liegt in diesem erhabenen Vorzug vor allen andern Geschöpfen die Pflicht, durch gegenseitige Mittheilung erlangter Einsichten und Kenntnisse das Band der menschlichen Gesellschaft zu befestigen und sie selbst immer mehr zu veredeln. Diese Pflicht schon fordert Oeffentlichkeit; und eben sie ist es, welche den Gebrauch jenes grossen und heilsamen Rechts auf einen so bedeutenden und eigenthümlichen Standpunkt erhebt, um so mehr erhebt, als eine Erfindung, welcher unter den wohlthätigsten die erste Stelle gebührt, das einfachste, leichteste und bequemste Beförderungsmittel eines allgemeinen Gedankenverkehrs darbietet. Hieraus geht nun die Pressfreiheit von selbst hervor."

Und betrachten wir den Staat von dem einzig wahren Standpunkt, betrachten wir ihn als eine, von der Vernunft gebotene, nach Gesetzen allseitiger und sittlicher Freiheit geregelte, Vereinigung der Menschen, deren Schutz die Erreichung ihrer Bestimmung bedingt und befördert, behalten sie durch den Eintritt in diese Vereinigung das, in ihrem Zweck begründete, unveräusserliche Recht, zu verlangen und zu befördern, dass dieselbe in allen ihren Handlungen und Einrichtungen stets diesen Zweck heilig bewahre, trägt auch jede Staatenverbindung das Loos der menschlichen Unvollkommenheit, muss sie ebendesshalb nach immer mehr ihre Bestimmung fördernder Entwicklung streben, wird diese Entwicklung durch die Wege der menschlichen Vervollkommnung überhaupt bedingt, so ist ohne allen Zweifel jenes unveräusserliche Recht der Menschen in dem Staate in doppelter Beziehung mit seinem Begriff eng verknüpft. Er ist verpflichtet, dasselbe seinen Gliedern, in ihren Verhältnissen unter einander und ihm selbst gegenüber, zur Erhaltung deren politischen Rechte, zur Erhaltung und Beförderung des Staatsverbandes, zu gewähren und zu schützen. Es ist überhaupt seine Aufgabe, einem jeden Einzelnen die möglichste Freiheit zu erhalten und dennoch den Zweck des gesammten Strebens möglichst zu erleichtern. Es ist daher auch seine heiligste Pflicht, dem unveräusserlichen Recht der freien Gedankenmittheilung die freieste Uebung zu gestatten. Nur eine Gränze kann und muss dieses Recht, wie alle unveräusserlichen Rechte des Menschen finden, die Gränze, welche die Achtung und Aufrechthaltung der Rechte eines jeden Einzelnen in der Achtung und Aufrechthaltung der Rechte Aller und der Gesammtheit vorzeichnen. Wer diese Gränze überschreitet, wer hierdurch verletzend in die Rechtssphäre Anderer, Aller und der Gesammtheit eingreift, der muss dem nothwendigen

Gesetz der Ahndung und Genugthuung, wegen dieser Ueberschreitung anheimfallen. v. Berg sagt in dem bereits allegirten Berichte: „Da — die Erforschung der Wahrheit und die Mittheilung des Erforschten keinen Zwangsvorschriften unterworfen werden, sondern das, was als Wahrheit verkündet wird, nur durch Gründe siegen, oder durch Gründe besiegt werden kann, so entsteht die Frage: ob und inwiefern Zwangsmassregeln gegen den Missbrauch der Presse stattfinden können? Wie nun ausser dem Staate, mit dem natürlichen Rechte des Einen seine Gedanken auszusprechen, das natürliche Recht des Andern verbunden ist, von demjenigen, der dadurch sein Recht verlezt, Genugthuung zu nehmen, und die Fortsetzung der Beleidigung zu hindern, also ist der Staat verbunden, ein Gleiches zu bewirken, wenn durch Rede, Schrift oder Druck Rechte verlezt werden, und dieses ist die einzige, in der Natur der Sache gegründete rechtliche Beschränkung der Pressfreiheit."

So ergibt sich uns in dem Begriff der Pressfreiheit in dem Staate, der seiner grossen Bestimmung in allen Beziehungen eingedenk ist, die natürliche, unveräusserliche Befugniss aller seiner Mitglieder, sowohl in ihren Verhältnissen gegeneinander, als auch in politischer Beziehung, vorbehaltlich der gesetzlichen Verantwortung einer jeden hiedurch bewirkt werdenden Rechtsverletzung, durch Druck oder ähnliche Mittheilungsweise die Producte ihrer Geistesthätigkeit zu veröffentlichen, ohne hierzu einer besondern Erlaubniss zu bedürfen. Schon aus diesem Begriff folgt die Widerrechtlichkeit der Censur, welche in Anspruch nimmt, dass die Geistesproducte, vor ihrer Veröffentlichung, Staatsbehörden zur Prüfung, ob hierdurch nicht in die Rechtssphäre Anderer, oder der Gesammtheit eingegriffen wird, übergeben werden, und von dem Resultate dieser Prüfung die Erlaubniss oder Verwerfung ihrer Veröffentlichung abhängig macht. Denn eine Freiheit, die in jedem einzelnen Fall einer besondern Erlaubniss zu ihrer Ausübung bedarf, verliert doch gewiss ihren Grundcharacter. Es ist aber auch eine gesetzliche Verantwortung, wenigstens streng rechtlich, gar nicht möglich, da der Staat in seinen Censurbehörden zum Gesetzgeber, Ankläger und Richter in Einer Person wird, und er hiedurch in einzelnen Fällen alle Verantwortlichkeit sich selbst aufbürdet. Sie widerspricht indessen nicht blos dem Grundbegriff des Staats,

und verlezt hierin den von ihm zu sichernden Rechtszustand, sondern sie ist auch, wie der edle, patriotisch gesinnte von Wessenberg sehr wahr bemerkt, ebenso, wie ihre ältere Schwester, die Folter, veraltet und entbehrlich. Sie würdigt den menschlichen Geist herab, ohne den Missbräuchen der Presse zu steuern; sie verhütet vielmehr das Gute, und befördert das Schlechte, sie ist daher zugleich unsittlich und unpolitisch.

Die geistige Thätigkeit des Menschen strebt, ihrer Natur gemäss, nach Freiheit. In der, Sr. Majestät dem jetzigen König von Preussen, bei seiner Thronbesteigung übergebenen Adresse, worin ihm Pressfreiheit als das unwandelbare Princip seiner Regierung, angepriesen wird, sagt der Ritter v. Genz: „Von allem, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen.“ Und er betrachtet es an demselben Ort, als einen wesentlichen Bestandtheil seiner bürgerlichen Freiheit, dass er seine Gedanken über alles, was ihn umgibt, vortragen, und seinen Zeitgenossen sogar seine Irrthümer und seine Grillen mittheilen darf.“

In jener naturgemässen Richtung des menschlichen Geistes liegt zugleich der Anspruch auf Freiheit der Form, worin er seine Gedanken zu erkennen gibt. Nichts kann daher seine Schwingen mehr lähmen, als die lauernde Censur, die in dem namenlosen Dünkel, alles zu verstehen, alles besser zu wissen, und den unendlichen Umfang des menschlichen Geistes in den engen Raum ihrer Befangenheit einzufassen und beurtheilen zu können, vermeinend, seinen Aufflug unter ihre drückende Vormundschaft nimmt. Der doctrinäre Royer Collard sagte in der französischen Deputirtenkammer: „in jeder Censuranstalt liege, ihrem innern Wesen nach, ein Vorwurf, dass der Schöpfer am grossen Schöpfungstage unklug gewesen, den Menschen frei und einsichtsvoll in das Weltall ausgehen zu lassen. Daraus sey die Sünde und der Irrthum entstanden. Die Censurordnung in ihrer höhern Weisheit mache nun den Fehler der Vorsehung wieder gut.“

Schon ein solcher Gedanke muss das Selbstbewusstseyn, die Selbstachtung herabstimmen. Diese Herabstimmung wird selbst dann verletzend eintreten, wenn man bei der Censur den besten Willen, ihr Amt gerecht und mild zu verwalten, voraussetzen darf. Es wird diess um so gewisser der Fall seyn, da die geistige Freiheit eine ebenso fessellose, der Oeffentlichkeit übergebene Widerlegung, wie die ungehinderte Mittheilung der Gedanken in Anspruch nimmt. Nur da, wo in dieser

wechselseitigen freien Bewegung die Geistesthätigkeit sich aufregt, widerstrebt und berichtigt, erhebt sich der schlummernde Funke zur erleuchtenden Geistesflamme, wird das wahre Talent geweckt, genährt, und mit immer frischer und lebendiger Liebe und Wärme von Neuem erfüllt. Es eröffnen sich die geheimsten Tiefen des menschlichen Geistes, und führen durch unverhoffte Ausbeute schneller dem ersehnten Ziele der Wahrheit entgegen. Allein lässt es sich denn mit Ueberzeugung behaupten, dass, wie jeder Vertheidiger der Censur in aufrichtiger Meinung, oder in Heuchelei den Censor erwählt haben will, stets ein solcher aufzufinden ist, und auch wirklich angestellt wird, ein Censor, der alle Geister, die er bevormunden soll, wie ein leuchtendes Gestirn überstrahlt, und frei von allem Irrthum, frei von aller Befangenheit und allem Vorurtheil, frei von jeder, die Willkühr befördernden, Einwirkung, durch Zeitereignisse, Lokalitäten und persönliche Zustände, das, schon an sich der Ehrfurcht vor dem menschlichen Geist, und somit auch einem wahrhaft edeln Gemüth widerstrebende Amt eines Censors ausübt. Die Censur führt, ihrem innern Wesen nach, selbst bei dem reinsten Willen und Bewusstseyn zur Befangenheit und Willkühr, indem gerade der, aus edlern Motiven mit Abneigung gegen das ihm übertragene Amt erfüllte, Censor sich stets in einem Widerstreit der ihm aufgebürdeten Pflichten mit seinen bessern menschlichen Einsichten verwickelt findet. Müssen sich unter solchen Voraussetzungen nicht vorzügliche Geister, die in sich den Drang fühlen, ihrer Mitwelt, was sie als wahr und heilsam anerkannt haben, zu veröffentlichen, Lehren und Thatsachen zu beleuchten, zu berichtigen, Irrthümer aufzuklären, in dem Bewusstseyn der, für sie in der Censur liegenden Herabwürdigung zurückgescheucht finden, die Producte ihres Nachdenkens mitzutheilen. Und wenn sie sich nicht zurückscheuchen lassen, müssen sie nicht mit einer gewissen Gleichgültigkeit und Kälte auftreten? Das wahre schaffende Princip erschlafft, wir erhalten nur Halbheit, nur die unheimliche Dämmerung, anstatt des sonnenhellen Tageslichtes.

Freilich behauptet man, trotz der Censur sey dieses alles nicht zu befürchten. Wer in sich den Glauben trage, als Schriftsteller zu seiner Mitwelt reden zu können, der lasse sich durch keine Rücksicht abhalten, den treibe seine Eigenliebe, die Neigung für seine eigene Schöpfungen, dieselben auch zu verkünden. Aber wer erkennt hier nicht die Stimme, womit der geistigen Freiheit feindselige Gemüther diese verhöhnen,

oder jener furchtsamen Seelen, die in ihrer Blindheit vor allzuschneller geistiger Entwicklung der Menschen zurückbeben! Sie umschleichen die Höhen des menschlichen Geistes, um in den niedern Regionen die Entschuldigung ihrer Feindseligkeit oder Kurzsichtigkeit zu finden. Mit Rühle von Lilienstern möchten wir ihnen zurufen: „Seyd Ihr denn selbst so sehr Sklaven oder Tyrannen, dass Euch die Freiheit nicht reizt, oder Ihr sie andern missgönnt?“ Je höher das geistige Uebergewicht sich gestellt fühlt, um so tiefer die Erbitterung gegen das Widernatürliche der Censur; diese Erbitterung trübt den klaren Spiegel des menschlichen Geistes, der unmöglich seine Bilder in ihrer vollen Reinheit und Klarheit wieder zu geben vermag.

Wenn uns aber gar die Erfahrung allzusehr lehrt, wie vielfältig der böse Wille der Censoren, ihr absichtlicher Hang, recht weit zu gehen, um sich den Obern wirklich oder vermeintlich gefällig zu machen, oder die Furcht und Angst, zu wenig zu thun, etwas zu übersehen, oder zu leicht zu nehmen, und hiedurch missfällig zu werden, vorwalten, wenn wir berücksichtigen, wie einmal begonnene Willkühr immer weiter schreitet, — dann muss die Presse in einen wahrhaften Widerwillen und Eckel erregenden Zustand versunken erscheinen.

So hemmt, unterdrückt und zerstört die Censur das Höchste und Edelste in dem Reiche der Gedankenmittheilung, und die Klage Welkers, des feurigen Vertheidigers deutscher Pressfreiheit, erscheint nur allzubegründet: „Wie viel tausend für Fürst und Volk, für die Menschheit wohlthätige Wahrheiten die Censur unterdrückt, oder deren Entwicklung und Versuch der Mittheilung sie zum Voraus verhindert haben mag!“

Man ist wenigstens bei den freiern Völkern Europa's längst von der hoffärtigen Thorheit zurückgekommen, alle Wissenschaft, Literatur und Kunst der Vormundschaft der Censur unterzuordnen. Man fühlte es wohl, und kann es auch bei der Richtung, welche die Censur heutiges Tags genommen hat, gerne nachgeben, dass in allem, was nicht in das Gebiet der Verfassung und Verwaltung des Staats eingreife, oder sonstige politische Verhältnissse betrifft, oder überhaupt nur an das Politische anstreift, auch nicht die Hauptreligionen des Staats berührt, oder die guten Sitten verlezt, die Mündel ihre Vormundschaft bei weitem überflügelt haben, und ihnen auch ein weiterer ungehinderter Flug zu gönnen ist.

Selbst was die guten Sitten anbelangt, scheint die Bevormundung bisweilen gerade eine umgekehrte Richtung zu nehmen.

Obgleich in allen andern Dingen der Wissenschaft und Kunst die unwiderlegbarste Erfahrung vorliegt, dass in einem Meere von Irrthümern, Unwahrheiten, Thorheiten und Anfeindungen das überwiegende Genie stets den Sieg erringt, und die Wahrheit aus dem Kampfe mit dem Irrthum und der Lüge um so glänzender hervortritt, so lässt man dennoch die überzeugende Lehre, welche hier in die Augen springt, auf der Seite liegen. Man sieht nicht, oder will nicht sehen, sey es nun, weil man sich wirklich vor dem Bösen und Verwerflichen fürchtet, und nicht einzusehen vermag, dass Professor Krug in seiner Schrift über Pressfreiheit die Furcht vor dieser sehr passend und wahr mit der Gespensterfurcht vergleicht, oder weil man gerade hier der Schöpfung am meisten widerstrebt, aus Aerger und Missgunst, dass sie auch in andere Menschen das Selbstbewusstseyn ihrer unveräusserlichen Ansprüche auf geistige und bürgerliche Freiheit legte, und dass mit diesem Selbstbewusstseyn menschlicher Würde die unnatürlichsten Privilegien, Missbräuche, Vorurtheile, und, was man sonst noch alles zum Nachtheil seiner Brüder verewigen und erweitern möchte, unvereinbar erscheinen.

Die Natur legte in die Brust des Menschen den Trieb der Herrschsucht. Mässigt, unterdrückt ihn nicht die höhere Freiheit, die Sittlichkeit, er strebt nach Gewalt, und jede Gewalt sucht Ausdehnung und Erweiterung. Diese traurige Seite des menschlichen Lebens gab der Censur ihren Ursprung. Als sich die Kirche, anstatt dem Leben, der Erde zuwendete, als sie, unter dem heuchelnden Gewand des frommen Glaubens und himmlischer Liebe, ihre alles umfassende Gewalt, die blinde Unterwürfigkeit unter die weltliche und geistliche Herrschaft ihrer Diener und deren Streben nach irdischen Vortheilen und Genüssen zu erhalten, zu erringen und zu erweitern suchte, da rief sie die Censur in das Leben, um in ihren Banden die Unwissenheit, den Aberglauben und die Intoleranz, diese Wälle ihrer irdischen Macht, an die menschliche Gesellschaft zu fesseln. Die Religion, das Heiligste, musste auch hier, wie in so vielem Andern, in der liebevollen Fürsorge für das Wohl der Menschen, den heuchlerischen Schein hergeben. Was die Heuchelei geboren, konnte das himmlische Licht nicht erhalten und fördern, womit der göttliche Stifter die Irrwege

des menschlichen Lebens erleuchtet, und zur Liebe den Menschen hinleitet.

Mit Schauder wendet man die Blicke von den Verirrungen, Verfolgungen und Grausamkeiten, von den Millionen unglücklicher Opfer, von den noch viel zahlloseren Seufzern und Thränen, von der Verleugnung aller Menschlichkeit und der noch tiefern Herabwürdigung des Menschen unter die reissenden Thiere, wovon die angeblich eifrige, unselige Fürsorge für das Wohl der Kirche ein ewig schmerzliches Zeugniss abgelegt hat. Würde die Menschheit solche düstere, einen Zweifel an sich selbst erregende Erinnnerungen zu betrauern haben, hätte man den freien Gebrauch der wohlthätigsten aller Erfindungen nicht schon in ihrer Wiege gehindert, und durch den widernatürlichsten Zwang vergiftet? Aber leben jene Verirrungen blos in einer fernen Erinnerung, gibt nicht auch unser Zeitalter Zeugniss von den beklagenswerthen Folgen religiösen Aberglaubens und Fanatismus? Können wir überhaupt behaupten, dass selbst die aufgeklärtesten Nationen auch in religiösen Dingen die Quelle der Wahrheit in ihrer geheimsten Tiefe erforscht und erschöpft haben? Wollten wir uns einem solchen Irrwahn hingeben, das, was man selbst in Deutschland noch in kurzer Vergangenheit für wahr und unträglich gehalten, müsste uns davon zurückführen?

Die Fesseln der Censur können dem religiösen Glauben die Heiligkeit und Kraft nicht bewahren, und die ewigen Wahrheiten einer Religion, die den Geist der Liebe und Duldung athmet, werden um so freudiger und wohlthätiger in die Herzen der Menschen einziehen, wenn sie, nicht um ihre Meinungen, ihren Glauben zu beherrschen, sondern um sie zu veredeln, zu bessern, zu trösten, von dem Licht des fessellosen Geistes geleitet, in ihr Gemüth gesenkt werden. Mit voller Ueberzeugung konnte daher auch ein katholischer Priester, der Abgeordnete Herr, in der badischen Deputirtenkammer die Pressfreiheit in den Worten preisen: „Ich erkenne in ihr eine Stütze der Religion und der Kirche, eine Anstalt Gottes, die uns aushelfen wird zu allem dem, was wir für Zeit, Tod und Ewigkeit nothwendig haben.“

Die weltliche Macht und die Kirche boten sich stets die Hände, wenn es darum zu thun war, ihre Gewalt gegen angebliche Gefahren einer freien geistigen Entwicklung und des Bewusstseyns unveräusserlicher, unverjährbarer Menschenrechte zu üben. „Beschränkung der Pressfreit,“ sagt der grosse Geschichtsforscher Johannes von Müller, „ist eine Stütze und Be-

weis der Tyrannei, und erhält besonders die Hierarchie und den Aberglauben. Auf nichts drang Adrians VI. Nuntius in Nürnberg (1522) so sehr, als auf selbige.“ In dem Gebiete der Politik überhörte man die warnende Stimme in den Entwicklungen der kirchlichen Angelegenheiten, man vergass, oder wollte nicht zugeben, dass auch in dem Staatsleben kein Stillstand bestehen kann, und die Völker auch hier das äusserste Ziel menschlicher Weisheit und Klugheit niemals erreichen. Montesquieu war noch gezwungen, seinen Geist der Gesetze ausser den Gränzen Frankreichs, in Genf drucken zn lassen, sein Werk musste zweimal die Gränze zurücklegen, um seinen Mitbürgern die Urkunde ihrer verlornen Menschenrechte zu überbringen. Bietet uns unser Zeitalter in manchen Staaten Europa's nicht ähnliche Ereignisse? Auch in politischer Beziehung wenden wir unsre Blicke von den traurigen beklagenswerthen Erscheinungen, welche die Geschichte in der Verfolgung und Unterdrückung der freien Mittheilung der Gedanken entwickelte, um denselben einen Stillstand zu gebieten, oder das Zeugniss unmenschlicher oder herabwürdigender Begebenheiten in das Dunkel der Vergessenheit zu begraben. Die politischen Ideen sind im Allgemeinen menschlicher geworden. Kein König, kein Fürst der heutigen civilisirten Welt würde die Behauptung über sich gewinnen: der Staat bin ich. In dem Staatsleben tritt eine höhere Anerkennung der unveräusserlichen Menschenrechte hervor, man muss es eingestehen, dass die Vorsehung den Grossen der Erde ihren erhabenen Beruf einzig und allein in dem Glück und Wohl ihrer Völker vorgezeichnet hat. Erscheint ein Widerstreben dieses Berufs möglich, so bleibt wenigstens die Behauptung unmöglich, dass die Völker nicht ihrer Machthaber, sondern Leztere der Erstern halber vorhanden sind. Die Vorsehung verlieh ihnen in der Presse das grosse Mittel der Wahrheit, das die Bahn jenes erhabenen Berufes ebnet, und, wie ein leitender Stern, die Nacht menschlicher Leidenschaften, widerstrebender Interessen und des Egoismus erleuchtet. Dieses Mittel, in seiner vollen Freiheit, bringt den Beherrschern der Erde jeden Wunsch, jedes Verlangen, jedes Bedürfniss ihrer Völker, ihre Liebe und Freude, ihren Hass und ihr Leid entgegen, es führt sie in die Wohnungen der Bedrängten, Verfolgten und Unterdrückten, es fördert deren Klagen vor ihren Thron, er verkündet ihnen den Zustand der Verwaltung, die erfolgreiche oder mangelhafte Ausführung ihrer, in den wohlwollendsten Gesinnungen ertheilten, oft missdeuteten Anordnungen, es leitet ihre Blicke auf die ge-

heimsten Mängel, auf die, in dem tiefsten schleichende Missbräuche, auf die Verirrungen der Willkühr. So öffnet dieses Mittel den Königen und Fürsten eine unversiegbare Quelle zur Uebung der Gerechtigkeit, des Wohlwollens und der Beförderung des Gemeinwohls, und zeigt ihnen in dem ungetrübten Spiegel der Geschichte, das erhebende Bild eines Regenten, der unermüdet in jener Quelle schöpft, und mit ihren Segnungen sein geheiligtes Andenken in der Verehrung der Mit- und Nachwelt verewigt.

Die Freiheit der Presse gewährt ebensowohl der Staatsregierung, wie dem Volk die sicherste, kostenfreie Controle und die heiligste Bürgschaft in allen Zweigen der Verwaltung des Staats. Sie sichert die Zweckmässigkeit, Güte und Humanität der Gesetzgebung, und befördert deren allgemeine Kenntniss und Würdigung, sie erhöht die Unpartheilichkeit, Ansicht und Beschleunigung der Gerechtigkeitspflege, sie äussert den günstigsten Einfluss auf die Sorgsamkeit, Thätigkeit und den milden Ernst der Administration. Die Mildthätigkeit, die Unwissenheit wird von ihrem Lichte zurückgescheucht, den Vorzug des Verdienstes anzutasten, jede Tugend, jede Verirrung zieht sie vor den erhabenen Richterstuhl der öffentlichen Meinung, zur Belohnung, Bestrafung und Abschreckung. Indem sie so die Würde des Staatsverbands hebt und vermehrt, wird sie zur Quelle der Liebe zum Vaterlande, und mit ihr aller bürgerlichen und menschlichen Tugenden.

Gustav III. König von Schweden erklärte im Jahre 1774 in seinem Senate: „Hätte die Pressfreiheit Karl XII. über seinen wahren Ruhm aufgeklärt, so würde dieser hochherzige König es vorgezogen haben, ein glückliches Volk zu beherrschen und nicht gestrebt haben, über ein weites, aber verödetes Reich zu gebieten. Durch die Pressfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man ihm mit so vieler Sorgfalt und sehr oft mit so grossem Erfolg verbirgt. Die Staatsbeamten erlangen dadurch den Vortheil, aufrichtige und verdiente Lobsprüche zu erndten, oder wenigstens Gelegenheit, das Publicum über die falschen Deutungen, die man ihren Maassregeln gibt, aufzuklären. Durch dasselbe Mittel kann eine Nation bald den Trost geniessen, sich zu beklagen, und bald sich zu überzeugen, dass ihre Klagen ungegründet sind.“ Hätte er diese Wahrheiten zur steten Maxime seiner Regierung gemacht, er würde der Ermordung durch seinen aufrührerischen Adel entgangen seyn

Gustav IV. Adolph, machte die von seinem Vorgänger ausgesprochenen Grundsätze zu den seinigen, er gewährte seinem Volke die Freiheit der Presse, unter Beifügung der Erklärung: „Einen Zeitraum anheben zu können, in welchem sich mehr Aufklärung verbreiten werde, in welchen der Wahrheit und der Stimme des Volks der Weg, bis zum Throne zu gelangen, gebahnt, und den Klagen der Unschuldigen und der Unterdrückten ein Mittel, um Gehör zu erlangen verschafft, der Gerechtigkeit eine Stütze, der Parteilichkeit, der Gewaltthätigkeit und der Ungerechtigkeit ein Gegenstand des Schreckens vorgehalten, den tugendhaften Bürgern des Staats der Sieg zugesichert werden würde, dem strafbaren und verdorbenen Menschen ein Grund, sich zu fürchten, dem Armen Hülfe, dem Unglücklichen Beistand, und ihm selbst die schönste Belohnung bevorstehe." Er irrte nicht, seinem Reich kehrte die Ruhe wieder, und seine Unterthanen wurden zufrieden.

Dass die Freiheit der Presse auch in weltlichen Dingen, zu den tiefsten Abscheu erregenden Missbräuchen übergehen kann, und vielfältig übergegangen ist, wer möchte, wer könnte es läugnen? Wie in allen menschlichen Dingen, sind auch hier der Irrthum, der böse Wille und ihre mannigfaltigen Ausflüsse nicht ausgeschlossen. Sollen wir die Religionen verdammen, die Kirchen verschliessen, weil auch sie unzähligemal missbraucht worden sind, und immer wieder missbraucht werden? Ist darum das monarchische Princip verwerflich, weil es so oft in Sultanismus ausartete? Können wir die heilsamsten Anstalten und Einrichtungen des Staats entbehren, weil so oft Unheil aus ihnen hervorgeht? Ist überhaupt die gesellige Vereinigung der Menschen zu vernichten, da in ihr so zahllose Gräuel in das Daseyn gerufen wurden?

Ueber die Missbräuche darf man die Wohlthaten nicht vergessen, und das Nothwendige muss man um so mehr beibehalten, wenn die leztern die Nachtheile der erstern überwiegen. Darum verlangt die civilisirte Welt mit um so grösserem Recht die Freiheit der Presse, weil sie für die Krankheiten, welche sie hervorruft, den geschicktesten Arzt und die besten Heilmittel bietet. Der gesunde Theil stösst den krankhaften Auswuchs hinweg, eine jede Uebertretung der Schranken der Freiheit wird durch sie selbst wieder in die Schranken des Gesetzes und der bürgerlichen Ordnung zurückgewiesen. Sie ist die kräftigste Vertheidigerin, der sicherste Hafen der Unschuld, wenn sie in dem Meer giftiger Verleumdung und Bosheit angegriffen wird.

Wie ist dieses aber alles so anders, wo die Gedanken zuerst die Zollstätten, die Visitationen der Censur durchwandern müssen! Man gibt sich hier der Ansicht hin, als gehe alles aus der Meinung des Censors, und der von ihm vertreten werdenden Staatsregierung hervor, es erscheint daher alles in einem verfälschten, wenigstens zweideutigen Lichte. Die Regierung selbst spricht es ja aus, dass sie ihrer innern moralischen Kraft, der Liebe des Volks nicht hinreichend vertraue, dass ihre physische Macht, mit all den unzähligen ihr zu Gebot stehenden moralischen Einwirkungen nicht ausreiche, ohnerachtet der mit Nothwendigkeit begründeten Neigung des Volks für Ruhe, Friede und Besitz, dasselbe dauerhaft an ihre Wege, an ihre Interessen zu binden, dass es nicht blos der festen und milden Einflüsse der Gesetze und der bürgerlichen Ordnung, sondern auch einer geistigen Fessel bedürfe, um ihm das Bewusstseyn zu gewähren und zu erhalten, was ihm Noth thue und förderlich sey. Wozu dieses ängstliche Streben, wodurch die Regierung in mannichfachen Zweifeln an ihren Absichten ihre eigene Würde herabsezt, oder auf das Volk die Anklage der Ungesetzlichkeit, der Neuerungssucht, der Leidenschaften und des Aufruhrs wirft. Gift muss sich unter das Vertrauen mischen, unseliges Misstrauen bemeistert sich der Gemüther, die Wahrheit erscheint als Lüge, und die Lüge als Wahrheit. Die Missbräuche, die Fehler, der nothwendige Tadel werden gemildert, verheimlicht oder unterdrückt, das Lob und die Verehrung kleiden sich in das Gewand der Heuchelei, die Schlechten und Schmeichler überbieten sich in Uebertreibung der Bewunderung, und die Guten und Bessern, die Aufrichtigen werden schüchtern und schweigen. Die andern Extreme in ihrem Tadel, in ihrer Bosheit, in ihrer Zerstörungssucht, welche ihr Gift auf offenen und geheimen Wegen verbreiten, finden Anklang, Hinneigung, am Ende Bewunderung. Es liegt in der Natur des menschlichen Geistes, dass jede Beschränkung seiner Thätigkeit erbittert und verlezt. Er greift daher lieber nach dem Verbotenen, das ihm bei dem Zustand der Ausbreitung und den mannigfaltigsten und geheimsten Verzweigungen des Verkehrs der civilisirten Welt in reichem Maasse zufliesst. In diesem Chaos schlägt die Verderbtheit ihre Wurzel, und wuchert wie Unkraut. Die beiden Extreme verletzen, stacheln, und erbittern sich, die Leidenschaften der Reaction und Neurungssucht achten das ewige Recht nicht mehr, sie legen ihre Hände an das Bestehende, und die versöhnende Wahrheit schweigt, oder wird überhört. Wie wahr

sagt desswegen Ritter von Genz an dem angeführten Orte: „Die nüchternsten Scribenten fangen an, für „helle Köpfe“ zu gelten, und die feilsten erheben sich auf einmal zu Märtyrern der Wahrheit. Tausend bösartige Insecten, die ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jezt, begünstigt von der Finsterniss, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewahrten Gemüther des Volks, und setzen ihr Gift — als wäre es eine verbotene Kostbarkeit, bis auf den lezten Tropfen ab. Das einzige Gegengift — die Producte der bessern Schriftsteller — verliert seine Kraft, weil der Ununterrichtete nur allzuleicht den, welcher von Schranken spricht, mit dem verwechselt, welcher die ungerechten gut heisst.“

So streut die Censur den Saamen der Zwietracht, die Keime der politischen Zerstörungssucht, so wie des Despotismus, so ruft sie zu Aufstand, zum Aufruhr und zu Verschwörungen, die zu unterdrücken ihr Zweck seyn soll, so befördert sie das Dunkel, in welchem sie reifen, und zum zerstörenden Ausbruch gelangen. Es liegt in der menschlichen Natur, dass da, wo sie ihre Klagen, ihren Zorn, ihre Leidenschaften aussprechen kann, der gefährliche Entschluss selten zur That übergeht. In solchen Ausbrüchen ermattet die Erbitterung, und wird sie hiedurch gesteigert, so zieht sie selbst ihre Plane aus der Verborgenheit an das Licht des Tags, sie wird ihre eigene Verrätherin, unerwartete warnende Stimmen schrecken sie zurück, oder die Regierung findet den Weg, welcher dem Ausbruch begegnet.

Wo hat jemals die Freiheit der Presse eine Revolution hervorgerufen? Sind die Staaten, welche am meisten revolutionären Auftritten preis gegeben waren, von der Censur befreit gewesen? Hatte Frankreich vor dem Jahre 1789 Pressfreiheit, und wer kennt nicht die Strenge, womit hier die Freiheit der Schriftsteller eingeengt wurde? Der Druck der Censur und die eigene Ausartung der Censoren in der Verderbtheit des Zeitgeistes beschleunigte und beförderte die damalige gewaltsame Umwälzung Frankreichs. In der französischen Republik erreichte der Terroismus seine höchste Stufe, als die Freiheit der Gedankenmittheilung in den Schrecken der Zeit unterging. Würde die französische Revolution sich mit ihren Gräueln befleckt haben, wäre Frankreich vor ihrem Ausbruch mit den Wohlthaten einer freien Presse gesegnet gewesen? Kann sie auch politische Umwälzungen nicht verhüten, werden diese bisweilen selbst von ihr befördert, so legte sie doch niemals

Keim hierzu, sondern stets war der zerstörende Saamen vorausgegangen, und ihr gebührt das Verdienst, die gewaltsamen Erschütterungen in ihren unvermeidlichen Folgen zu mildern.

Ein warnendes Beispiel tritt uns der grösste Geist des Jahrhunderts, Napoleon, in Beziehung auf die Unterdrückung der freien Presse entgegen.

Unter seinem Consulat erwirkten Verschlechterung und Bestechung ihre Beschränkung auf sklavische Lobeserhebungen. Es wurde verboten, gegen den Ruhm der Armee zu schreiben. Unter seinem kaiserlichen Scepter waltete, ohne Gesetze, durch blosse politische und geheime Reglements, eine unerhörte strenge Censur, bis die kaiserlichen Decrete v. 5. Febr. 1810 und nachfolgenden Daten völlig alle Freiheit der Gedankenmittheilung zerstörten; Frankreich vergass über die Lorbeeren, womit es von seinem kriegerischen Kaiser überschüttet wurde, das Blut seiner Söhne und die Sklavenfesseln, die er seinem Geist anlegte. Seine Adler durchflogen den Continent Europas, Könige beugten sich vor seiner Allmacht, und soweit sein Arm reichte, wurde alles unterdrückt, was dem Allgewaltigen missfällig werden konnte. Und dennoch konnte man nicht vermeiden, dass Schriften und Blätter in Menge im Geheimen verbreitet wurden, die den Glanz der kaiserlichen Majestät verdunkelten. Mehr noch als die aus der Fremde eingeschmuggelten, als Makulatur um die Waarenballen geschlagenen Blätter wirkte die stille Erbitterung, die in den Herzen ihm feindlicher und freundlicher Nationen einen unversöhnlichen Hass vorbereiteten. Mit welchem edeln Unwillen stürzten die Völker über den Riesen Europas, als in den Flammen von Moskau ihre Ketten gebrochen wurden! Die wieder frei gewordene Presse begeisterte die Heere, welche nach Frankreich zogen, das Gebäude seiner Allmacht zerfiel in Staub, und sein eigener Senatconservateur nahm in dem Decret vom Apr. 1814. das ihn und seine Familie des Thrones von Frankreich entsezte, die Stelle auf: „In Betracht, dass die, als eine der Rechte der Nation eingeführte und geheiligte Freiheit der Presse beständig der willkührlichen Polizei seiner Censur unterworfen war, und dass er zu gleicher Zeit der Presse sich bedient hat, um Frankreich und Europa mit unwahren Thatsachen, falschen Grundsätzen und dem Despotismus günstigen Lehren, so wie mit Beleidigungen gegen die auswärtigen Regierungen anzufüllen.“

Hätte der grosse Kaiser die Freiheit der Presse geduldet, und ihre Stimme vernommen, die Tugenden des Oelzweigs wären ihm höher erschienen, als der Glanz des blutigen Lorbeers,

die Freiheiten seiner Völker und mit ihnen die aller Nationen würden das Feld seiner unermesslichen Thätigkeit eingenommen haben, unter die Klagen seiner eigenen Völker würde sich in die Erinnerung, was sie dem Helden und Gesetzgeber zu danken haben, nicht das bittere Bewusstseyn der Unterdrückung ihrer bürgerlichen Freiheiten und der hieraus hervorgegangenen noch fortdauernden Leiden mischen. Die dankbare Mit- und Nachwelt ständen in Verehrung und Thränen an seinem Grabe in Frankreich, während jezt die Klagen der Bewunderung und des Anstaunens auf der einsamen Insel des Oceans, welche seine Gebeine deckt, verhallen.

Lässt es sich bei diesen Voraussetzungen mit der Gerechtigkeit, mit der Sittlichkeit, mit der Politik vereinigen, Deutschand die Freiheit der Presse zu versagen.

Der Genius des Jahrhunderts hat Deutschlands Völkern eine Richtung gegeben, welche keine Macht der Erde abzuwenden oder zu ersticken vermag. Grade, bieder und offen, treu frei und schlicht, ernst, ruhig und mild, besonnen, tief und vernünftig, gerecht und sittlich, frei von aller Frivolität, den Verschwörungen, dem Geheimthun abhold sind sie sich ihrer heiligen unveräusserlichen Ansprüche auf bürgerliche Freiheit, Selbstständigkeit und Nationalität bewusst geworden. Sie sind von der Ueberzeugnug durchdrungen, dass die Wirksamkeit dieser Ansprüche in wahrhaft repräsentativen Verfassungen und in der Freiheit der Presse ihre Hauptgrundlage findet, dass diese Institutionen zugleich die Grundlage ihres Charakters bewahren und veredeln. Aus welchen nur denkbaren Gründen soll Deutschlands Völkern nur der eine und nicht der andere Theil der Grundlage zu Theil werden? Der schwärmerische Vertheidiger der Legitimität, Chateaubriand, die repräsentative Monarchie ohne Freiheit der Presse ist ein todter Körper, eine Maschine ohne Leben.

Und in der That was kann die heilsamen segensvollen Regungen repräsentativer Verfassungen mehr befördern und vervielfältigen, was kann ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit mehr bewachen und stützen, was in allen Richtungen ihren Organismus mehr beleben? Ihre Seele ist die öffentliche Meinung, die Stimme der physischen und der geistigen Bedürfnisse des Volks, begründet in dem moralischen Urtheil aller Bessern und Verständigern, geführt und geleitet durch den Geist der Civilisation. Diese Stimme dringt in der Pressfreiheit in alle Verzweigungen des Staats, und verbreitet auf den vielfältigsten

Wegen jene Wahrheiten, welche die Staatsregierung aufklären und erleichtern, dem Volke die Wohlthaten der Verfassnng zusichern, und seinen Vertretern in den wahren Anforderungen des Gemeinwohls zu begegnen, welche dieselben mit allen seinen Bedürfnissen und Wünschen vertraut und bekannt macht, und das Volk selbst über seine Interessen aufklärt und verständigt. Jene Stimme wacht, ruft, fordert auf und ermahnt, wenn irgend eine Säule der Verfassung erschüttert wird, wenn die Vertreter des Volks ihre Unabhängigkeit des Charakters, ihre Freiheit verlieren, wenn sie in Erfüllung ihrer Pflichten wanken oder fehlen, sie schüzt den unerschrockenen, in allen nur seiner bessern Ueberzeugung folgenden Vertreter vor Verfolgung und Schlägen der Willkühr, und lohnt ihm mit der Liebe und Verehrung des Vaterlandes. In der Fülle ihrer Freiheit lehrt sie den Beifall, die Bewunderung der Leidenschaften und Parteien zu verachten, und nur nach einem Ruhme zu geitzen, nach dem Rnhme, wahrhaft bürgerlicher Freiheit und dem Wohle des Vaterlaudes stets treu und rücksichtslos ergeben zu seyn. Sie beschüzt die Freiheit, die Güte der Wahlen, mahnt nach der Entfernung der Repräsentanten an ihre Wiederkehr, und befördert nach ihrer Wiederkehr die Beschleunigung ihrer Arbeiten — sie ist das unbestechliche, unparteiische Tribunal, wo die Organe der Staatsregierung, auch ohne Anklage der Stände, ihre Richter und ihr Urtheil finden. So erzieht sie das Volk zu seiner wahrhaften Mündigkeit und verbreitet in allen seinen Klassen jene regsame Theilnahme an dem öffentlichen Wohl, in welcher die Macht der Fürsten in Wahrheit heilsam wird, und Monarchie und Volksthum sich zu einem beglückenden harmonischen Ganzen vereinigen. Grosse Nationen, welche in dem Besitze der repräsentativen Verfassung und der Pressfreiheit das Palladium ihrer Freiheiten finden, möchten daher auch lieber die Verfassung selbst, als die Freiheit der Presse entbehren. Lanjuinais, dieser grosse Charakter Frankreichs, sagt: „Wir dürfen niemals vergessen, dass die freisinnigsten Verfassungen, diejenigen, welche den Schutz der Rechte Aller und eines Jeden am meisten begünstigen, ohne die Freiheit der Presse und ohne die Aburtheilung ihrer Vergehen und aller Verbrechen durch eine wahrhafte Jury der Bürger werthlos erscheinen. Diese beiden vortrefflichen Institutionen würden zur Begründung des öffentlichen und Privatwohls hinreichen, könnten sie sich ohne den Schutz einer Verfassung, die sie heiligt, aufrecht erhalten, und ohne eine freigewählte, wahrhafte National-

repräsentation, welche stets über ihre Erhaltung wacht." Und die Publicisten Englands behaupten, man könne ihm seine Habeaskorpusacte, die Verantwortlichkeit der Minister, sein Steuerbewilligungsrecht, alle seine Freiheiten nehmen, raube man ihm nur die Freiheit der Presse nicht, durch sie werde es bald wieder alles Verlorne erringen. Darum haben noch in der neuern Zeit, im Jahr 1819, die edelsten Lords und unter ihnen der grosse Rechtsgelehrte Erskine, gegen Abänderungen in dem Systeme der Freiheit der Presse gekämpft. Und mit welchem Schrei des Entsetzens ergriff gegen Carl X. sein eigenes Volk die Waffen, als ihm seine Ordonanzen im Juli 1830 die Freiheit der Gedankenmittheilung beschränken wollten! Schon im Jahr 1818 verlangte v. Drais in seinem der hohen deutschen Bundesversammlung übergebenen Materialien zur Gesetzgebung über Pressfreiheit, für die deutschen Völker Pressfreiheit und Lesefreiheit, zur Wahrnng ihrer Interessen, gegen die von ihnen gewählten Sprecher, und im Jahr 1820 sprach der edle Deutsche v. Rotteck in der ersten Kammer des badischen Volks: „Wenn einmal von der gesetzlichen Begründung der Pressfreiheit wird gesprochen werden, — dann werden wir uns der Worte eines grossen englischen Redners erinnern: „Lieber kein Parlament, als keine Pressfreiheit!" „Denn wahrlich ein Parlament hat keinen festen Rechtsbestand, überhaupt die Bürger keinen zuverlässigen Boden ohne sie. Sie aber gewährt der Nation ein immer schützendes, ein in seiner vorherrschenden Masse unbestechliches, ein immer getreues Parlament. Sie verleiht ohne Gewalt, einzig durch das Gottesurtheil der entfesselten öffentlichen Meinung durch die richtende Autorität der Menschenvernunft gewissen Sieg der Wahrheit und dem Rechte. Sie ist der gebahnte Weg, die zuverlässigste Führerin zu allem Guten."

Betrachten wir die Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten gegen jeden Einzelnen derselben, und im Verhältniss zu dem deutschen Bunde, wie können wir uns eine wahrhafte Befriedigung der hierin hervortretenden mannichfaltigen Interessen und jene innige Vereinigung denken, welche so vielseitige Ungleichheiten beseitigt, und wahre Kraft nationaler Einheit hervorruft, ohne völlige Freiheit der wechselseitigen Gedankenmittheilung? Allerdings lieben die deutschen Völker ihr besonderes Vaterland, und schätzen die Wohlthaten, welche für Deutschland aus der seiner Nationalität doch so nachtheilig gewordenen Trennung im Sonstigen hervorgegangen sind. Aber

trotz ihrer Absonderung verlangen sie jezt laut die Nationalität eines deutschen Volks. Sie haben ihre Spannungen, ihre Zwistigkeiten, ihre Kriege hinter sich geworfen. Die ernste Mahnung beklagenswerther Ereignisse ihrer Geschichte und einer in so naher Vergangenheit liegenden Erfahrung, der tiefe Trieb der Natur, in dem Bewusstseyn gemeinsamer nationaler Abstammung, Verwandtschaft und historischer Entwicklung, gleicher Grundzüge des Charakters und der Sitten und desselben heil. Bodens, worauf dieselbe heilige Sprache bei dem Eintritt in das Leben begrüsst und zum Leben heranzieht, das unläugbare, dringende Bedürfniss haben in Deutschlands Völkern die unwiderstehliche Sehnsucht nach einem wahren gemeinsamen Vaterlande erzeugt, nach einem Vaterlande, das ihnen nach Innen ihre Selbstständigkeit, einen festen Rechtszustand und bürgerliche Freiheit, die freieste Bewegung und wechselseitige Beförderung aller physischen und geistigen Bedürfnisse sichert, und nach Aussen eine würdige untastbare nationale Haltung, welche zugleich das ihr gebührende Gewicht in die politische Wagschale Europas wirft, gründet. Wie ist die Stillung jener Sehnsucht auf dem Wege harmonischer, vernünftiger Entwicklung nur denkbar, wenn, neben dem materiellen Verkehr der deutschen Völker, nicht zugleich in Beziehung auf Sitten, Gebräuche, bürgerliche Einrichtungen, Wissenschaft, Kunst und Industrie, überhaupt in Beziehung auf alle Verhältnisse des Lebens jene ununterbrochene, lebendige, geistige Mittheilung besteht, die ihre Erfahrungen, Ansichten, Meinungen und Interessen bereichert, berichtigt, ausgleicht und verbindet, und zwischen ihnen jene immer steigende Sympathie hervorruft, welche in einem unsichtbaren geistigen Band ihre materiellen Kräfte immer enger verknüpft, und ihre Stärke immer mehr erhebt. Wäre es möglich, jene Sehnsucht Deutschlands als befriedigt zu betrachten, wenn seine Vereinigung zum deutschen Bunde jemals eine andere Richtung nehmen könnte, als das nothwendig unmittelbare Streben, die Nationalität des gemeinsamen Vaterlandes, nur in der Gesammtheit seiner Staaten, in ihrer Freiheit und Selbstständigkeit, in dem Wohle Aller zu suchen.

Die Erreichung des erhabenen Zwecke dieser Vereinigung ist nothwendig dadurch bedingt, dass sie sich nicht blos als einen Bund der Fürsten, sondern auch ihrer von ihnen unzertrennlichen Völker bewährt, dass die Stimme des Mindermächtigen, wie die des Mächtigen, gleich gerechte Würdigung und Anerkennung findet, dass ihr Streben und Wirken unter den Völkern Deutschlands die Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit

und Nützlichkeit, und der Berücksichtigung seiner Wünsche, Hoffnungen und Bedürfnisse verbreitet. „Unser Streben wird es seyn, — sagte die Präsidialgesandtschaft in der zweiten Sitzung der hohen Bundesversammlung v. 11. Nov. — gerechten Erwartungen der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen.“ Wie ist bei dem Ausschluss der deutschen Völker von allem unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung und Thätigkeit des Bundes die Entstehung einer wahren öffentlichen Meinung und das Erkennen ihrer Aeusserungen möglich, wie können sich Theilnahme, Vertrauen und Liebe wohlthätig entfalten, — wenn die einzig übrige Quelle einer Einwirkung, die Freiheit der Presse versiegt erscheint. In dieser Freiheit entsteht das lebendige, eine wahre Hinneigung erweckende, Interesse und die, mit ihm sich erzeugende, wahrhafte öffentliche Meinung, diese Freiheit ruft jene unwiderstehliche geistige Kraft des Rechts hervor, welche die physische Macht an sich heranzieht. Die Fürsten Metternich und Hardenberg haben es in ihrer, in den Acten des Wiener Congresses abgedruckten, der Stiftung des deutshen Bundes vorausgegangenen, Correspondenz im Jahr 1814 selbst ausgesprochen, dass der wechselseitige und gleiche Einfluss von Osterreich und Preussen auf die deutsche Verbindung, ohne dass Deutschland aufhöre, einen einzigen politischen Körper zu bilden, allgemeinen Wünschen entspreche und ein sicheres Band des Friedens gewähre.

Wenn auch die übrigen deutschen Staaten in den gerechten Gesinnungen der erhabenen Herrscher von Oesterreich und Preussen eine Bürgschaft zu finden vermögen, dass sie niemals ihr politisches Uebergewicht, zum Nachtheil der Selbstständigkeit ihrer Bundesgenossen, ausüben werden, jene Herrscher sind der Zeitlichkeit unterworfen und andere Ereignisse können eintreten, die Gefahren schaffen, welche in der Gegenwart nicht zu befürchten stehen. Die Verträge des Bundes reichen dann nicht aus, durch ihre Bestimmungen jene Gefahren zu beseitigen, ihre Unverletzlichkeit liegt in dem Willen ihrer Contrahenten. Deutschlands Fürsten und Völker haben daher noch andere Garantien nothwendig, sie ergeben sich in ihrer Begeisterung für das Vaterland und ihrer hieaus hervorgehenden moralischen Kraft. Was sie vermag, welche Schutzmauer sie gewährt, lehrt uns die Geschichte. Möge ihre Lehre an Deutschlands Fürsten und Völkern nicht vorübergehen.

Auch die minder mächtigen Staaten Deutschlands werden ihre Selbstständigkeit und die Einheit Deutschlands erhalten,

wenn durch treue Verwahrung und Pflege ihrer repräsentativen Verfassungen, unter dem Schutze der Freiheit der Gedankenmittheilung, in ihren Völkern der Geist der Gerechtigkeit und Freisinnigkeit, der Sitte und bürgerlichen Tugenden geweckt und befördert, und mit diesem Geist, so wie in dem Besitz möglichst materiellen Wohlseyns, jene erhebende Liebe zum Vaterlande hervorgerufen wird, die ihm selbst das Leben willig zum Opfer weiht.

Schon diese Betrachtungen führen uns zur Ueberzeugung, dass die allgemeinen Grundsätze über Pressfreiheit auch bei Zeitungen, Zeit- und Flugschriften ihre volle Anwendung finden. Sie erscheinen hier um so mehr anwendbar, da gerade diese Blätter es sind, welche am meisten den geistigen Verkehr beleben und in allen Klassen des Volkes die Ansichten und Kenntnisse verbreiten, welche seine Theilnahme an dem öffentlichen Leben bestimmen. Dickleibige Werke können ohnmöglich in dem Volke einen Anklang, eine Anfnahme finden. Sie bleiben unberührt und öffnen ihre Schätze nur den Gelehrten. Von Liebenstein in dem angeführten Bericht bemerkt hierüber: „Wer nur für grössere Druckschriften und Bücher die Freiheit der Presse gestatten, Zeitungen und Journale aber fortwährend unter der Vormundschaft der Censur halten will, der meint es entweder nicht ehrlich, oder er weiss durchaus nicht, was er will. Denn von dem, was er mit der einen Hand gibt, will er mit der anderen bei weitem die beste Hälfte zurücknehmen. Er will das gemeine Wesen da, wo ihm die Freiheit der Gedanken am unentbehrlichsten ist, seiner wohlthätigsten Einflüsse berauben. Statt der lebendigen Theilnahme, will er die stumpfe Gleichgültigkeit, statt rascher Beweglichkeit, will er die schwere Unbehülflichkeit in dem Besitz des verjährten Rechtes behaupten, das sie durch Jahrhunderte der politischen Herabwürdigung und Nichtigkeit über die Völker Deutschlands ausgeübt haben.“

In nichts trifft die Staatsregierungen mehr der Verdacht, in den Völkern keine andere Meinung, als die ihrigen zuzulassen, als in Unterdrückung der Freiheit der periodischen Presse, die Völker fühlen sich daher auch hierdurch am meisten gedrückt und erbittert und so findet denn alles, was von dem hastigen Ergreifen des Verbotenen und Widerstrebenden bereits gesagt worden ist, hier seine doppelte Anwendung. In diesem Zweig der Presse finden die Feinde ihrer Freiheit eine eigene Gewalt in dem Staate, die hemmend in die Räder seiner Verwaltung eingreife, und, indem sie ein schleichendes Gift in die

Adern des Volks giesse, das Bewusstseyn seines Glückes in Unzufriedenheit und seine Ruhe, seinen Frieden in ein unruhig fortschreitendes Verlangen und zerstörende Neuerungssucht umwandle. Allein diese Feinde der Pressfreiheit machen gerade hier den Regierungen den grössten Vorwurf, denn es ist undenkbar, dass ein schleichendes Gift der Unwahrheit sich an dem Mark des Volkes festsetze, wenn wirklich die Regierungen aufmerksam auf seine wahren Bedürfnisse, weise und gerecht in seiner Entwicklung vorschreiten und ihm so die Wohlthaten gewähren, worauf es vernünftiger Weise einen Anspruch zu machen vermag, bevor es noch zu dem Bewusstseyn einer unwiderstehlichen Nothwendigkeit ihrer Befriedigung gelangt. Man verweist uns nach dem unruhigen Frankreich und vergisst, welche ganz andere Verhältnisse hier den Einwirkungen der Presse vorausgegangen sind. War Frankreich seit dem Jahr 1789 eine, aus seinem Innern hervorgegangene, Entwickelung gestattet, können wir bestimmen, was aus ihm geworden wäre, hätte nicht die Einmischung fremder Politik und fremder Heere, anstatt die schrecklichen Ausbrüche der Revolution zu ersticken, Frankreichs Leidenschaften nur noch mehr in ihren tiefsten Elementen aufgewühlt und so die unbegreiflichsten Ereignisse und traurigen Kämpfe hervorgerufen, welche in einem 40jährigen Zeitraum seiner neuern Geschichte die widersprechendsten politischen Zustände möglich gemacht haben. Frankreich kann uns hier nicht als schreckliches Vorbild vorgehalten werden, um so weniger, da es noch unentschieden erscheint, ob dort eine, die gesetzlichen Freiheiten beschützende, Regierung, oder die, mit sich selbst im Widerspruch stehenden, Factionen den Sieg davon tragen werden. Hören wir aber, was ein royalistischer Deputirte, der Vicomte von Bonald, bereits im Jahr 1817 sagte: „Vielleicht sind die Exclamationen der Journale in dem ersten Augenblicke eines Ausbruchs nicht ohne einige Gefahr; allein auf die Dauer, und wenn man gegen geheime Ursachen der Unordnung zu kämpfen hat, würde ihr Stillschweigen nicht viel gefährlicher werden? Der Staat kann, wenn man will, gestört werden, durch das, was die Journale sagen können, allein er kann zu Grunde gehen, durch das, was sie nicht sagen. Gegen ihre Uebertreibung und Verläumdung gibt es ein wirksames Mittel, aber man hat keines gegen ihr Stillschweigen.“

Man verweisst uns auf Deutschland, auf die Tribünen, Westboten, Wächter am Rhein und andere vielfältige Journale, Zei-

tungen und die, während ihres Erscheinens in unserm deutschen Vaterlande bestandenen, Aufregungen, mannichfaltige Zeichen des Unbehagens, der Unzufriedenheit und selbst stattgefundene gewaltsame Auftritte. Wir können unmöglich Pressfrechheit in Schutz nehmen, wir verachten sie aus ganzer Seele. Wir wollen auch nicht in Abrede stellen, dass in manchen deutschen Staaten die Presse auf eine, die tiefste Indignation erregende, Weise wirklich missbraucht worden ist.

Allein warum hat man denn nicht überall die Missbräuche auf dem gesetzlichen Weg zu bekämpfen gesucht, bieten Deutschlands Gerichte so wenig Garantie, dass Pressunfug, Pressmissbrauch vor ihren Tribunalen ein Asyl gefunden haben würden. Deutschlands Gerechtigkeitspflege weisst einen solchen Verdacht mit der tiefsten Indignation zurück und nimmt mit Recht das Vertrauen in Anspruch, dass wahre Gesetzesübertretungen durch die Presse bei ihr stets eine unparteiische, umsichtige und ernste Rechtssprechung gefunden, und leztere über kurz oder lang den Zweck aller Strafjustiz nicht verfehlt haben würde. Finden übrigens jene Zustände, welche Folgen des Missbrauchs der Presse gewesen seyn sollen, wirklich in diesem Unfug ihre Quelle, sind sie nicht vielmehr aus ganz anderen Verhältnissen und politischen Beziehungen, in Folge ausserhalb Deutschlands, ganz unabhängig von seiner Einwirkung, stattgefundener Ereignisse hervorgegangen, entstand eben desshalb nicht der befragte Missbrauch gerade als ein Zeichen einer vorhandenen Verwirrung und mangelnder Befriedigung des Verlangens nach politischem Wohlseyn. Und wo liegen die zerstörenden Wirkungen, die der befragte Missbrauch erzeugt haben soll, wo hat er die Ruhe D e u s c h l a n d s erschüttert, und was vermag die schwere Anklage, gegen seine Völker, zu rechtfertigen, dass er in ihrer Mitte eine gewaltsame Umwälzung vorbereite, dieselben der Revolution entgegenführe. Dem Himmel sey Dank, Deutschland bewahrt noch den Nationalcharacter seiner Väter und trotz beklagenswerther Ereignisse, die es mit Abscheu zurückweist, werden sich seine Volksstämme stets als eine Nation bewähren, die — wir bedienen uns der, bei einer für Deutschland so wichtigen Veranlassung von einem Staatsmann ausgesprochenen Worte — „durch ihren edlen Character und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidensten Momenten der vollen Bewunderung Europas würdig geblieben ist.“

Eine Nation, die eines solchen Zeugnisses würdig ist, kann so schnell nicht ausarten. Die gesetzliche Bestrafung und die

Verachtung aller wahrhaften, ihre Mehrheit bildenden Patrioten würden den Unfug der Presse in die gesetzlichen Schranken zurückweisen, wenn überhaupt Deutschland deren Freiheit in ihrem vollen Umfange zu Theil, und ihm nur die Zeit gelassen würde, sich dieser Freiheit bewusst zu werden, in ihrer Uebung ihren wahrhaft heilsamen Gebrauch zu erlernen. So lange die Bewegung auf diesem Boden der Freiheit nicht gestattet ist, wird der Missbrauch um so nachtheiliger wirken, da nun einmal auch bei den deutschen Völkern ein politisches Streben erwacht ist und mit seiner Entwickelung politische Zeitschriften ein nothwendiges, unumgängliches Bedürfniss geworden sind. Soll Deutschland sich seine politische Erziehung und Ausbildung in den Blättern des Auslandes holen, sollen die Erscheinungen Frankreichs, Englands, mehr auf unser politisches Leben einwirken, als das, was in der Freiheit aus einer wahrhaft deutschen nationalen Presse Gutes und Wohlthätiges hervorgehen würde. Es ist unmöglich, jene politische Richtung, welche dem civilisirten Europa gemein ist, aus unserem Zeitalter zu verbannen. Sie liegt mit Nothwendigkeit in der historischen Entwicklung seiner Staaten begründet. Wo einmal das Licht der bürgerlichen Freiheit über den Nationen aufgegangen, da lässt es sich nicht in Behälter einengen, es findet nur in ungehinderter Ausbreitung in allen ihren Räumen seine Befriedigung. Wäre es möglich, seine Quelle in der Vernichtung aller Cultur, aller Civilisation, aller historischen Erinnerung Europas abzugraben, der Strom würde dennoch unaufhaltsam wiederkehren. Europa hat mit seiner Cultur Guttenbergs glückliche Erfindung in fremde Welttheile getragen. Das dankbare Amerika würde tausendfältig nach Europa zurückfliessen lassen, was ihm dieses über die Meere brachte und nun in seinen Ländern in unzähligen Keimen zur segensreichen, immer neuen Saamen entfaltenden Frucht heranreift. „O! es ist zu viel politisches Licht vorhanden“ sagt der geniale Jean Paul, „als dass die Fürsten nicht lieber das Ganze zuliessen, und sie haben in Rücksicht des Vortheils nur die Wahl zwischen gänzlicher (obwohl unmöglicher) Sultans- und Mönchsverfinsterung, oder zwischen Friedrichs II. Aufhellungsfreiheit.“

Nach diesen Betrachtungen wendet sich der Ausschuss zu dem zweiten Theil seiner Berichterstattung, zur Frage in wie weit dem Grossherzogthum Hessen die Freiheit der Presse gestattet ist und ob in dessen staatsrechtlichen Verhältnissen nicht

besondere Hindernisse, gegen eine Verleihung dieser Freiheit, in ihrem vollen Umfange, vorliegen.

Wir haben schon oben erwähnt, dass die Censur papistischen Ursprungs ist. Auch das deutsche Reich, bei seinen religiösen und politischen Zerwürfnissen, nahm sie, neben anderen Beschränkungen der Presse, in seinen Satzungen auf. Was in seinem inneren Leben verwundet war, konnte die Censur nicht aufrecht erhalten, die Bande des Reichs wurden immer lockerer, und es ging unaufhaltsam seiner Auflösung entgegen. In manchen Reichslanden fühlte man die Nachtheile der Censur, man hob sie auf, oder unterdrückte sie stillschweigend. „In den preussischen Landen," sagt Johann von Müller, „in einem an den ehemaligen König von Westphalen erstatteten Bericht war die Freiheit der Presse auf die Ueberlegenheit Friedrichs des II., der unter dem doppelten Lorbeer des Helden und des Genies nichts fürchtete, gestüzt. Bei ihm war die Freiheit der Presse unbeschränkt."

Die Wohlthaten, welche diese Freiheit über seine Staaten verbreitete, zeigen sich noch jezt in den Folgen, welche sein Regierungssystem seinen Nachfolgern vererbte. Joseph II., der grosse Kaiser, stand seinem erhabenen Vorbild nicht nach. Die Freiheit der Gedankenmittheilung war ihm heilig. Dännemark hob im Jahr 1770, unter Einführung der Pressfreiheit, die Censur auf. Es liess diese Freiheit seinen deutschen Staaten auch später, als sie in den dänischen wieder beschränkt wurde. Gleich ihnen genossen Hessen-Darmstadt und Mecklenburg die edelste der Freiheiten und noch andere Staaten vergönnten sie wenigstens für die Gelehrten.

Wie dankbar verehren wir auch in dieser Beziehung das Andenken Ludewigs, des erhabenen Stifters unserer Verfassung. Beinahe drei Decennien seiner weisen, milden Regierung waren abgelaufen und seinem Volke blieb die Censur, welche seinen edlen Gesinnungen widerstrebte, fremd. Selbst nach dem Zerfall des deutschen Reichs, nach Entstehung des Rheinbundes und der Verbreitung der unwiderstehlichen Gewalt Napoleons über Deutschland, walteten in seinen Landen die Meinungen und ihre Aeusserung frei. Napoleons Macht wurde gebrochen, Deutschland athmete wieder auf, es trat zurück in die Reihe der freien, selbstständigen Nationen Europas. Man hielt es für die heiligste Verpflichtung, seinen Völkern einen Rechtszustand bürgerlicher Freiheit und das Leben einer grossen Nation zu gründen und zu sichern. Ihre Erhaltung, ihre Ausbildung trat unter den Schutz der Freiheit der Presse, indem sie der Arti-

kel 18 der deutschen Bundesakte zu einem Axiom des neuen gesellschaftlichen Zustands des aus seiner Zerstörung hervorgegangenen Deutschlands erhob. Den alten Provinzen des Grossherzogthums wurde hierdurch eine Wohlthat, die sie längst besessen hatten, nur bestätigt. Aber die Provinz Rheinhessen erhielt ihr unveräusserliches Recht, die Freiheit der Gedankenmittheilung, die unter dem Glanz des kaiserlichen Scepters erdrückt worden war, zurückerstattet. Ebenso treu den Grundsätzen seiner Regierungsweisheit, wie den eingegangenen heiligen Verpflichtungen, ertheilte dieser Provinz ihr neuer Landesvater in dem Besitzergreifungspatent vom 8. Juli 1816 die feierliche Versicherung:

„Die Freiheit des Glaubens und die Pressfreiheit haben sich Unseres besonderen Schutzes, Unserer vorzüglichsten Pflege zu erfreuen.“

Auch genoss in der That das Grossherzogthum bis zum Jahr 1819 eine vollkommene Pressfreiheit und v. Berg hat in dem oben erwähnten Bericht an die hohe deutsche Bundesversammlung Unserem verewigten Regenten, in dieser Beziehung, ein Denkmal gegründet, was in unserer dankbaren Erinnerung an seine hohen Regententugenden den freudigsten Wiederhall findet. v. Berg sagt in diesem Bericht: „Bemerkenswerth ist, dass in einem der grösseren Bundesstaaten, seit einer langen Reihe von Jahren, die Pressfreiheit als Regierungsgrundsatz besteht und unter Stürmen der Zeit sich unerschüttert erhalten hat, wie sie denn auch bei der Besitznahme der Lande jenseits des Rheins ausdrücklich bestätigt worden ist. Nach den mir gewordenen Mittheilungen ist im Grossherzogthum Hessen weder ein allgemeines Gesetz, noch eine besondere Bestimmung über Pressfreiheit vorhanden; sie hat aber, während der ganzen Regierung des Grossherzogs, der That nach, bestanden, so wie auch Schriften jeder Art der Eingang in das Land stets ungehindert gestattet worden ist. Nur ungern und in sehr seltenen Fällen hat man auf Beschwerden über Zeitungen und Flugschriften, welche im Grossherzogthum erscheinen, zur Erhaltung freundschaftlicher Verhältnisse mit anderen Staaten, angemessene Verfügungen getroffen, nie aber hat der Grossherzog, der Errichtung von Censuranstalten von jeher abgeneigt, selbst durch boshafte Ausfälle gegen seinen Hof, oder gegen Regierungsmaasregeln, sich auch nur zu einer Rüge, geschweige zu einer Beschränkung der Pressfreiheit, bewegen lassen.“

Und gewiss, fügen wir mit der innigsten Ueberzeugung, hinzu, er würde sich auch niemals hierzu haben bewegen las-

sen, hätten ihm nicht ganz besondere politische Verhältnisse seine Einwilligung zu einem blosen Provisorium räthlich gemacht, wozu er um so mehr ohne dauernden Nachtheil einwilligen zu können vermeinte, da er wenigstens in seinem Sinn von der Voraussetzung ausging, dass es sich in der That nur von einem fünfjährigen und kürzeren Provisorium handle, welches der wahren Regierungsweisheit, die ihn in der Regierung der, seiner väterlichen Fürsorge anvertrauten, Lande leitete, ohnfehlbar wieder weichen würde.

Die grosse politische Umwälzung Europas konnte ohnmöglich vorübergehen, ohne auf längere Zeit die, mit plötzlichen politischen Uebergangsperioden in der Regel verbundenen, Aufregungen und Parteiungen, und die hieraus stets hervorgehenden Wehen und Krämpfe zu empfinden. Fast in allen Landen des europäischen Continent traten sie mehr oder minder hervor und sie nahmen auch einen um so heftigeren Charakter an, je mehr man zur Besorgniss ein Recht zu haben glaubte, dass die den Völkern gemachten Verheissungen ihre Berechtigungen, Hoffnungen und Wünsche einer täglich erweiterten Reaktion zu unterliegen drohten. Deutschland theilte das allgemeine Loos. Die Bestimmungen des Artikels 18. der Bundesakte wurden nicht in ihrem ganzen Umfange ausgeführt, auch so manche andere, den deutschen Völkern heilig gewordene, durch das Blut ihrer Söhne besiegelte Hoffnung trat nicht in das Leben. In Wort und Schrift, bald in bitterer Wahrheit, bald in erzürnender Uebertreibung, durchdrangen die deutschen Lande vielfältige Klagen. Ein Theil ihrer Jugend trieb mit politischen Dingen ein drohendes Spiel und auf deren Väter, auf Deutschlands Völker, deren Treue die Geschichte zum Sprichwort erhoben, wurde der Verdacht planmässiger Vorbereitung einer gewaltsamen Staatsumwälzung und weit verbreiteter Verschwörung gebürdet. Die schreckliche That eines irregeleiteten politischen Fanatikers gab das Zeichen zur Einschreitung, Karlsbad hatte seinen Kongress und die, dort — keineswegs unter Beiziehung sämmtlicher Betheiligten und namentlich auch nicht unter Beiziehung eines Gesandten des Grossherzogthums — getroffenen, Verabredungen wurden in dem engeren Rathe der hohen deutschen Bundesversammlung, unterm 20. Sept. 1819, zu Beschlüssen des Bundes erhoben. Der eine dieser Beschlüsse verordnet, in Beziehung auf die Presse in Deutschland, folgende, zum Theil aus der französischen Gesetzgebung unter Ludwig XVIII. entlehnten Bestimmungen:

1) Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, und solche, die nicht über 20 Druckbogen stark sind, können nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der Landesbehörden gedruckt werden. Die Bestimmung der hienach nothwendigen vorbeugenden Maasregeln bleibt den Regierungen überlassen. Als solche sind aber die, auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der, im Wege des Drucks bereits verwirklichten Missbräuche und Vergehungen abzweckende Gesetze nicht zu beachten und unzureichend.

2) Die deutschen Bundesstaaten sind für solche, unter ihrer Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften, werden hierdurch andere Bundesstaaten in ihrer Würde, Sicherheit, Verfassung, Verwaltung angegriffen, dem Betheiligten und dem Bunde verantwortlich und übernehmen desshalb eine besondere feierliche Verpflichtung, hier einschlagenden Missbräuchen zuvorzukommen.

3) Andere Schriften, als die unter Nro. I. genannten, werden nach den bestehenden, oder noch ertheilt werdenden Gesetzen der einzelnen Staaten behandelt, doch sollen Klagen und Beschwerden mitverbündeter Staaten, gegen Verfasser und Verleger im Namen der Landesregierung, erledigt werden.

4) Die Bundesversammlung kann, auf erhobenwerdende Beschwerden eines Bundesstaates, dass er zu keiner vollständigen Befriedigung gelangen zu können vermöge, findet sie dieselbe nach kommissarischer Untersuchung für gegründet, die in Rede stehende Schrift unmittelbar unterdrücken, und die Fortsetzung verbieten. Bei den unter I. genannten Schriften kann sie dies, verletzen sie die Gesammtheit des Bundes, oder einzelne Bundesstaaten, auch aus eigenem Antrieb; und gegen ihre Beschlüsse findet keine Appellation statt.

5) Der Redakteur einer von der Bundesversammlung unterdrückten Schrift unter I. kann in keinem Bundesstaate binnen 5 Jahren bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Einer weitern Verantwortlichkeit unterliegt derselbe nicht, hat er sich den, nach Nro. I. getroffenen Bestimmungen unterworfen.

6) Es müssen alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften den Namen des Verlegers, und Zeitungen und Zeitschriften noch besonders den Namen des Redakteurs, bei Vermeidung der augenblicklichen Beschlagnahme und der Bestrafung der Verbreiter mit angemessenen Geld- oder Gefängnifsstrafen enthalten.

7) Der Beschluss soll nur 5 Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestag gründlich untersucht

werden, auf welche Weise die, im Artikel 18 der Bundesakte erwähnten, gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, um demnächst einen Definitivbeschluss über die rechtmässigen Gränzen der Pressfreiheit in Deutschland zu ertheilen.

Das grossherzogliche geheime Staatsministerium verkündete im besonderen Auftrag Sr. königl. Hohheit des Grossherzogs, diese Bestimmungen durch ein Publikandum vom 11. Oct. 1819, in dem Grossherzogthum zur Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Anfügen, dass bereits unterm 1. Oct. zu ihrer Ausführung die erforderlichen Verfügungen erlassen worden seyen. So wurde das Grossherzogthum eines unveräusserlichen Rechts beraubt, das man ihm selbst unter den drückendsten, schwierigsten Zeitverhältnissen ungekränkt gelassen hatte.

Ueber die, unterm 1. Oct. 1819 zur Ausführung jener Bestimmungen getroffenen, Verfügungen sagt der, über eine ähnliche Petition, wie die vorliegende, an die zweite landständische Kammer des Grossherzogthums im Jahr 1830 von ihrem zweiten Ausschuss erstattete Bericht, folgendes:

„Bei dem Erlass dieses hohen ersten Bundestagsbeschlusses hatte das Grossherzogthum noch keine bestimmte Gesetzgebung über die Freiheit der Presse, und dieses war die Veranlassung, warum, wie aus einem Ministerialprotokoll d. d. Darmstadt den 1. October 1819 erhellt, Se. Königl. Hoheit unser allverehrter Grossherzog damals schon, mithin schon mehr als ein Jahr vor Erlassung unserer Verfassungsurkunde (vom 17. December 1820) beschlossen hatten: ein Gesetz ausarbeiten zu lassen, welches die Aufgabe zu lösen suchen werde, die Rücksichten, welche Allerhöchstdieselben den Wünschen anderer Bundesstaaten und dem Wunsche des deutschen Bundes zu widmen geneigt seyen, möglichst mit den lieberalen Grundsätzen zu vereinigen, welche Sie in Ihrer ganzen Regierung offenkundig dargelegt hätten, da es jedoch vor der Hand nöthig sey, dass Einrichtungen getroffen würden, welche die Grossherzogliche Regierung gegen die Verantwortlichkeit sicherten, die nach den §. 4.*) des deutschen Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1820 übernommen werden soll, so wurden vorläufige Censurinstructionen über die Pressfreiheit erlassen, und das Geschäft der Censur besonders bezeichneten Beamten übertragen, weil aber die Censoren noch nicht mit einer be-

*) S. oben Nro. 2.

stimmten Instruction versehen werden konnten, so würde vorläufig festgesezt:

7) dass man zwar ihrer Einsicht und Discretion bei Ausübung dieses Geschäfts vertrauen müsse, jedoch vor der Hand folgendes bemerkt: dass man die Menschen so wenig wie möglich und durchaus nur in so weit, als es die nach dem oben angeführten §. 4. des deutschen Bundestagsbeschlusses zu übernehmende Verantwortlichkeit erfordern, in der freien Gedankenausübung belästigt wissen, und man insbesondere, was die Urtheile über innere Verhältnisse und vaterländische Institutionen betreffe, nicht unterdrückt haben wolle, als was in offenbar unbescheidener Form erscheine, oder sich als das Resultat einer bösen Absicht, oder wohl gar als Mittel zum Zwecke der Volksaufwiegelung ankündige. Bescheidenen Tadel werde man immer gern hören, weil man die öffentliche Opinion achte und keineswegs tyrannisiren wolle."

Das landständische Edict vom März 1820 erwähnte der Freiheit der Presse mit keinem Wort. Auch das, zur Beruhigung der Gemüther den Ständen unterm 5. August 1820 vorgelegte Gesetz über die grössere Sicherung der constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen überging dieselbe mit völligem Stillschweigen. Dem zweiten Ausschusse, der hierüber an die zweite Kammer zu berichten hatte, konnte dieser grosse Mangel nicht entgehen. er trug darauf an, es sey unter andern auch in das Gesetz als ein constitutionelles Recht aufzunehmen: „dass die Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfang statt finde; jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden, oder künftig zu erlassenden Gesetze. In der Discussion über diesen Zusatz ertheilte der Regierungscommissär, der damalige geheime Staatsrath, nunmehrige Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann, indem er sich auf den, für fünf Jahre bestehenden Bundestagsbeschluss berief, im Namen der Staatsregierung die Zusicherung, dass auf dem nächsten Landtag ein Gesetz über die Pressfreiheit vorgelegt werden solle. Er meinte, das Princip einer unbeschränkten Pressfreiheit sey, ohne Beifügung der gesetzlichen Beschränkungen, welchen man auch in politischer Beziehung nicht vorgreifen könne, nicht auszusprechen. Allein die damaligen Abgeordneten Lauteren, Neeb, Balser und Knapp, der gegenwärtige grossherzogliche geheime Staatsrath, reclamirten die Aufstellung des Princips, indem namentlich der Abgeordnete Balser erklärte: „dieses Princip könne unter den constitutio-

nellen Rechten nicht fehlen, nach fünf Jahren hörten die, im Bundessbeschluss enthaltenen, Beschränkungen auf, halte die Regierung ein anderes beschränkendes Gesetz alsdann für nothwendig, so werde sie ein solches den Ständen vorlegen" und indem hierauf der Abgeordnete Knapp die, in in ihrer Einfachheit so höchst wahre und überzeugende, Bemerkung beifügte; „die Censur sey nicht nothwendig, um den Missbrauch zu verhüten! Wo sey eine Censur bei anderen verbotenen Handlungen. Das Gesetz müsse den Missbrauch abhalten. Also könne die Freiheit bestehen mit dem Gesetz, gegen den Missbrauch der Presse, wie die Freiheit jeder anderen Handlung mit den Gesetzen, gegen das Verbrechen überhaupt, bestehe."

Nachdem der Regierungscommissär noch erläutert, er habe nur zu zeigen beabsichtigt, dass die Worte „in ihrem vollen Umfang" keine selbstständige Bedeutung hätten, schloss der Präsident der Kammer, der damalige grossherzogliche geheime Staatsrath Eigenbrodt, die Discussion mit dem Zusatz: „Unter der Regierung des Grossherzogs habe die Pressfreiheit immer in ihrem vollen Umfang statt gefunden und keine Nachtheile hervorgebracht. Die Kammer dürfe also wohl mit Gewissheit annehmen, dass die Aufnahme des Antrags unter die konstitutionellen Zusätze von der Staatsregierung nicht verweigert werden würde."

Es ist dieser verehrlichen Kammer bereits in mehreren Berichten der gegenwärtigen Ständeversammlung ausführlicher vorgetragen worden, dass, bald nach der Discussion über den erwähnten Gesetzesentwurf, die Zusammenstellung einer ganz neuen Verfassungsurkunde von Sr. königlichen Hohheit, dem verstorbenen Grossherzog, bewilligt wurde und hierauf Unterhandlungen und Erörterungen, über deren Inhalt, zwischen Regierungscommissarien und den verstärkten zweiten Ausschüssen der beiden landständischen Kammern statt fanden. In diesen Verhandlungen war der Ausschuss der ersten Kammer der Ansicht, dass das Princip der Pressfreiheit nicht eher ausgesprochen werden könne, bis zuerst ein Landesgesetz gegen den Missbrauch, wirklich erlassen sey. Allein der Ausschuss der zweiten Kammer behauptete, der Grundsatz erscheine als einer der wichtigsten des Menschen und könne daher auch nicht einmal vor der Hand aufgegeben werden. Man warf die Frage auf, ob es nicht wohl thunlich sey, noch während des damaligen Landtags die Grundzüge eines solchen Gesetzes vorzulegen, worauf die Herrn Regierungscommissarien erklärten; „dass die

Staatsregierung den Antrag einer gleichbaldigen Aufnahme des Grundsatzes in die Verfassungsurkunde zwar ohne allen Anstand gern bewilligen werde, dass dieselbe aber, die Richtigkeit der Aeusserung des Ausschusses der ersten Kammer anerkennend, und bei den Schwierigkeiten, schon jezt ein ganz neues Landesgesetz, zur Verhinderung des Missbrauchs des Presse mit beiden Kammern zu Stande zu bringen, als Auskunftsmittel proponire, die Stände möchten einwilligen, dass auf den Fall, wenn bis zum Ablauf der Zeit, wofür der bekannte Beschluss des Bundestags über die Presse und den Buchhandel erlassen worden, kein Landesgesetz über diese Gegenstände zu Stande kommen werde, alsdann und solange bis ein solches zu Stande komme, das Königlich Bairische Gesetz vom 26. Mai 1818 als solches gelten solle."

Die Ausschüsse der beiden Kammern waren einstimmig der Meinung, dass diese Proposition anzunehmen sey, und ihrer Ansicht traten die beiden Kammern in ihren einstimmig gefassten generellen Beschlüssen vom 11. und 14. Dezember 1820 bei. So gieng in unsere Verfassungsurkunde der Art. 35 mit den Worten über: „Die Presse und der Buchhandel sind in dem Grossherzogthum frei, jedoch unter Befolgung der, gegen den Missbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze." Und die Staatsregierung hatte zugleich die feierliche Verpflichtung übernommen, auf dem nächsten Landtag ein Presgesetz vorzulegen, und wenn, vor Ablauf der, in dem befragten Bundestagsbeschluss bestimmten, fünf Jahre, eine Vereinigung hierüber mit den Ständen nicht zu Stande kommen sollte, bis dahin wenigstens das Königl. Baierische Pressgesetz vom 26. Mai 1818, das auf jeden Fall in manchen Beziehungen der Freiheit der Presse günstiger ist, als der, in dem Grossherzogthum in dieser Hinsicht damals bestandene und jezt bestehende Zustand, in unserm Staate zum Gesetz zu erheben sey. Zur bequemeren Uebersicht fügen wir diesem Bericht eine Abschrift des erwähnten Königl. Baierischen Gesetzes bei*). Der zweite

*) 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, sowie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Pressfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern ob-

Landtag erschien, jene Zusage gieng nicht in Erfüllung, es wurde überhaupt der Freiheit der Presse auf demselben nicht

---

rigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen. §. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur. §. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniss sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königl. Erlaubniss nie dem Druck übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königl. Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht vorher dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren. §. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§ 1) nicht missbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographischen Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, sowie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt. § 5. Demzufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Kataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben. § 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Katalogen, Schriften, Gemälden oder andern sinnlichen Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten würde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren § 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Mo-

erwähnt. Auch von Seiten der hohen deutschen Bundesversammlung wurden in dem festgesezten fünfjährigen Zeitraum

---

narchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zur Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer kollegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben, oder fortzusetzen hat. §. 8. Im lezten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde denBeschlag fortzusetzen beschliesst, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Kollegialbeschluss an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten und nach Umständen confiscirt. §. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat. §. 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen. Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, dass sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, dass die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll. § 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des § 10. befinden, und im Dienste ausser dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift u. s. w. benachrich-

die Vorschriften des Art. 18 der Bundesacte, über die Freiheit der Presse, nicht vollzogen. Es erfolgte vielmehr am 16. August 1824 abermals ein Bundestagsbeschluss, der categorisch erklärte: „das, den 20. September l. J. erlöschende, periodische Pressgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinbart haben wird.“ Ein, in höchstem Auftrag, von dem Grossherzoglichen Geheimen Staatsministerium erlassenes, Publikandum vom 6. September 1824 verkündete diesen Beschluss dem Grossherzogthum zur Wissenschaft und Bemessung. So dauerten die Beschränkungen der Presse in dem Grossherzogthum fort. Auch auf dem dritten Landtag kam dieser Gegenstand nicht zur Sprache. Zuerst auf dem vierten — vom Jahr 18²⁹/₃₀ — stellten die damaligen Abgeordneten E. E. Hoffmann und Brunk, unsere dermaligen Collegen, den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, wenigstens, in Beziehung auf die inneren Verhältnisse des Grossherthums, den völligen Genuss der, ihm verfassungsmässig zugesicherten, Freiheit der Presse herzustellen und die, ihrer Ausdehnung über seine Gränzen entgegenstehenden, Hindernisse zu beseitigen. Der, über diese Motion in dem Referat des damaligen Abgeordneten Pittschaft erstattete, bereits erwähnte Bericht des zweiten Ausschusses sprach sich ganz zu ihren Gunsten aus, und die zweite Kammer beschloss mit 35 gegen 8 Stimmen, derselben Folge zu geben. Inzwischen erliess Karl X. seine Ordonnanzen, er wollte Frankreich die Freiheit der Presse rauben, in drei Tagen hatte er den ältesten Thron Europas verloren: Die Zeiten wurden bewegter, und der Ausschuss der ersten Kammer zog hieraus die Folgerung, dass die Epoche nicht die günstige sey, der vorgelegenen Motion die Bestimmung zu ertheilen. Einstimmig erklärte die erste Kammer zu dem Beschluss der zweiten Kammer nicht beizutreten, obgleich in dem Königreich Baiern, dessen Pressgesetzgebung dem Grossherzogthum, um seinen Zustand zu verbessern, als interimistisches Gesetz, bis zur Zustandebringung eines, dem Art. 35.

---

tigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zu einlangender Erklärung von Amts wegen zu verfügen. § 12. Für eine Schrift, oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München, den 26. Mai 1818.

unserer Verfassungsurkunde völlig entsprechenden, Gesetzes zugesagt war, die, in dem Antrag in Anspruch genommene Erweiterung in Ausübung bestand. Die zweite Kammer beharrte dagegen auf ihrem Beschluss und vereinigte sich nun einstimmig, denselben in einer einseitigen Adresse an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Nach dem bestehenden Gebrauch erwähnte der Landtagsabschied vom 1. Nov. 1830 dieser, einseitig von der zweiten Kammer ausgegangenen Petition nicht, sie hatte keine weitere Folge, und es bedarf nur noch der Bemerkung, dass der oben ausgezogenen Verhandlungen vom Jahr 1820 weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer in den Berichten und Discussionen über die befragte Motion erwähnt wurde. Aus den Jahren 1831 und 1832 rufen wir dieser verehrlichen Kammer nur den durch Publikandum vom 23. November 1831 in dem Grossherzogthum verkündeten Bundestagsbeschluss vom 18. November 1831; wodurch man die, in Strassburg erschienene, Zeitschrift, „das constitutionelle Deutschland" betitelt, innerhalb der Bundesstaaten verbot, so wie mehrere andere, grösstentheils in dem Grossherzogthum verkündete, Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung, wodurch deutsche Zeitungen und Zeitschriften aufgehoben, und ihre Redakteurs mit dem fünfjährigen Interdikt belegt wurden, im Allgemeinen in das Gedächtniss zurück. Eine besondere Erwähnung bedarf der Bundestagsbeschluss vom 5. Juli 1832, welchen das Grossherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, im allerhöchsten Auftrage, durch Publikandum vom 31. Juli 1832 dem Grossherzogthum bekannt machte. Er bestimmte dass die, ausserhalb der Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden, sonstigen Druckschriften politischen Inhalts in keinem Bundesstaat, ohne dessen vorgängige Genehmhaltung, bei Vermeidung des Verfahrens gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zugelassen und ausgegeben werden sollen. Uebrigens wurde von der hohen deutschen Bundesversammlung bereits unterm 26. Apr. v. J. aus ihrer Mitte eine Commission gewählt, welche man mit Vorschlägen zur Ausführung der, in dem Art. 18. der Bundesakte getroffenen Verabredung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse beauftragte. Gelegentlich der bekannten Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 ergieng an diese Commission eine Einladung, ihre Aufgabe im Sinne der bei dieser Gelegenheit von den proponirt habenden hohen Bundesmitgliedern geäusserten Ansichten, baldigst zu lösen. Diese Lösung scheint jedoch bis heute nicht erfolgt zu seyn.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass in dem Grossherzogthum der Presse, in Beziehung auf Zeitungen und Schriften, die Heftweise und nicht über 20 Druckbogen stark erscheinen, durch die Nothwendigkeit einer, ihrem Druck vorausgehenden, Censur, und dem Buchhandel durch die Vorschrift: dass ausserhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinende Zeit- und 20 Druckbogen nicht übersteigende Schriften, ohne vorausgehende Genehmhaltung der betreffenden Regierung, nicht verbreitet werden dürfen, die verfassungsmässige Freiheit entzogen ist, und dass ganz den bestehenden ausdrücklichen Bestimmungen unserer Staatskonstitution zuwider, ein Hesse des Grossherzogthums von der deutschen Bundesversammlung vor ihr Forum gezogen, und selbst ohne alle Rechtsvertheidigung mit einem unserer Strafgesetzgebung nicht bestehenden fünfjährigen Interdict belegt, und so eines Theils seiner verfassungsmässigen Freiheit beraubt werden kann. Es möchte aber auch bei näherer Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse, nach den vorgetragenen Thatsachen nicht zweifelhaft erscheinen, dass

1) die von der Staatsregierung in diesen Beziehungen verkündeten Beschlüsse, da sie der ausdrücklichen Beistimmung der beiden ständischen Kammern entbehren, als verfassungsmässige Gesetze nicht zu betrachten sind, und

2) selbst bei einer gegentheiligen Voraussetzung wenigstens die Censur das Mittel nicht ist, wodurch allein den Beschlüssen vom 20. September 1819. und 16. Juli 1824. genügt werden könnte.

Zu 1. Der Artikel 18. der deutschen Bundesakte erklärt in seinem Eingang, dass die verbündeten Fürsten und freien Städte übereinkommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zusichern. Es werden nun die einzelnen Rechte von a. bis c. aufgezählt, und unter d. erscheint die Bestimmung. „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen.“ Also ein in allen Bundesstaaten bestehendes Recht soll die Pressfreiheit hienach werden, eben so wie die übrigen in diesem Artikel zugesicherten Rechte der Freiheit der Auswanderung, von der Nachsteuer, des Erwerbs von Grundeigenthum, in Beziehung auf andere Bundesstaaten u. s. w. Hätte man überhaupt eine theilweise oder völlige Aufhebung der Freiheit nur als möglich vorausgesezt, so würde man von Verfügungen über die Presse im Allgemeinen gesprochen haben. Man fügte „die Freiheit“ bei und

dieser allgemeine, eine staatsbürgerliche Freiheit in ihrem ganzen Umfang, unter Restriktion mit der Uebung einer jeden Freiheit verbundenen gesetzlichen Verantwortung wegen Rechtsverletzungen gegen Dritte, bedeutende Ausdruck schliesst um so mehr die von den Contrahenten nicht ausgedrückte Unterscheidung aus, da die Beschränkung eines der ersten Menschenrechte den erhabenen Absichten, von welchen die Machthaber Deutschlands bei Stiftung des deutschen Bundes ausgegangen sind, geradezu widersprechen würde. Die Möglichkeit der Beschränkung der Freiheit hätte dann keine Gränze mehr, die Freiheit der Presse vermöchte in einem völligen Presszwang umgedeutet zu werden. Wäre eine solche Zweideutigkeit ein Lohn für Deutschlands Völker gewesen, welchen man die schwersten Drangsale einer unterdrückten Nationalität und das mit dem grössten Heroismus geopferte Blut ihrer Söhne mit der Herstellung eines gesicherten Rechtszustands und wahrer bürgerlicher Freiheit, gegründet auf die unerschütterliche Basis landständischer Verfassung vergelten wollte. Zu den in der ersten von Preussen unterm 13. September 1814. vorgelegten Proposition einer Bundesverfassung aufgezählten politischen Rechten deutscher Staatsbürger gehörte ganz uneingeschränkt die Pressfreiheit. Wir können, wir müssen den erhabenen Gesinnungen des edeln Königs von Preussen vertrauen, dass er diese Proposition niemals aus dem Auge verlor und ein jedes deutsche Volk müsste es als einen beleidigenden Zweifel gegen seinen Regenten betrachten, vermöchte man auch nur im entferntesten zu unterstellen, man habe unter den gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit etwas anderes verstanden, als ein Gesetz, das diese Freiheit aufrecht erhalte, und Bestimmungen ertheile, welche in dem Wege der Repression die Missbräuche jener Freiheit um so mehr zu beseitigen, oder möglichst unschädlich zu machen vermöchten, da eine wechselseitige Hülfe Rechtens wechselseitiges Entgegenkommen der einzelnen Bundesstaaten hierbei besonderlich förderlich erscheinen. Wie könnten wir auch eine gegentheilige Unterstellung mit der Thatsache reimen, dass man schon vor dem Abschluss der deutschen Bundesakte in manchen deutschen Bundesstaaten dem Grundsatz der Pressfreiheit huldigte, dass er in dem Herzogthum Nassau selbst schon eine verfassungsmässige Garantie erhalten hatte, dass man aber auch nach der Stiftung des deutschen Bundes in dem Artikel 18. seines Grundvertrags bis zum Jahr 1819., den Grundsatz der Pressfreiheit als ausgesprochen betrachtete. Sachsen-Weimar nahm ihn in

seine Verfassungsurkunde auf und sprach es im Jahr 1817 in der 20. Sitzung der deutschen Bundesversammlung auf das bestimmteste aus, dass er in dem erwähnten Artikel 18. von allen Bundesgliedern anerkannt worden sey. Es erfolgte von keiner Seite ein Widerspruch, aus einzelnen damaligen Abstimmungen geht im Gegentheil hervor, dass bei Verabredung gleichförmiger Verfügungen die freisinnigsten Principien zu Grunde zu legen seyen. Auch Würtemberg ertheilte durch Gesetz vom 30. Januar 1817 seinen Landen unbeschränkte Pressfreiheit und behielt sich nur für ausserordentliche Fälle, namentlich Kriegszeiten, eine, durch Rücksichten auf öffentliche Sicherheit bedingte, Beschränkung der Zeitungen und politischen Schriften vor. Dies Gesetz und der Grundsatz der Freiheit erhielten in der Verfassung des Königreichs eine Garantie.

Könnte aber doch noch ein Zweifel über die Auslegung des Art. 18. der deutschen Bundesakte obwalten, für das Grossherzogtham erscheint er durch das, was wir oben aus dem Leben unseres höchstseligen Grossherzogs vorgetragen haben, gelösst. Wie vermöchten wir seine, der Provinz Rheinhessen in einem Augenblick, wo er ihren Bewohnern mit väterlichem Vertrauen entgegentrat, ertheilte, feierliche Zusicherung mit einer anderen Auslegung zu vereinigen. Die Worte dieser Zusicherung und die oben erwähnte, auf einer officiellen Mittheilung der Grossherzoglichen Gesandtschaft beruhende, Eröffnung des vormaligen Bundestagsgesandten von Berg geben wenigstens keiner anderen Deutung Raum, als dass der höchstselige hier die volle Pressfreiheit im Auge hatte. Und wie wäre ihm diess möglich gewesen, hätte er im Artikel 18 der deutschen Bundesakte andere Verpflichtungen übernommen gehabt.

Dieser Ansicht entspricht vollkommen der Inhalt unserer Verfassungsurkunde. Sowohl die Worte ihres Artikels 35, sowie die, oben über seine Entstehung vorgetragene, historische Entwickelung bestätigen, dass hierin Pressfreiheit im Allgemeinen zu einem Verfassungsrecht erhoben wurde. Ebenso möchte es, nach dem klaren Inhalt dieser Entwickelung, nicht zu bezweifeln stehen, dass man unter den, gegen den Missbrauch bestehenden Gesetzen, neben den allgemeinen Strafgesetzen, die, in dem Bundestagsbeschluss vom 20. September 1819 über die Presse enthaltenen, Bestimmungen verstand, dass man aber voraussezte, dieselben könnten nur bis zum 20. September 1824 gesetzliche Kraft haben und es müsse alsdann von der Staatsregierung den Ständen ein neues Pressge-

setz zur Berathung vorgelegt werden. Jener Bundestagsbeschluss bestimmt seine Dauer ausdrücklich auf fünf Jahre. Vor ihrem Ablauf sollten zwar die, im Artikel 18 der Bundesakte enthaltenen, Verfügungen definitiv ertheilt werden, aber nirgends ist gesagt, dass, wenn hierüber dennoch eine Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte, die provisorischen Bestimmungen des Beschlusses zu erneuern wären. Wie wäre es auch möglich gewesen, eine Vereinigung der Bundesglieder zu dem Beschluss zu erwirken, hätte man eine solche Ausdehnung voraussehen können. Nur aufgeschreckt durch vorübergehende Bewegungen und den Jahren 1813 bis 1815 noch so nahe stehend, würde man eine Verabredung, welche die deutschen Völker mit der Entziehung eines der heiligsten Rechte, kaum nach seiner Entstehung, bedroht, abgelehnt haben. Einem jeden der Bundesstaaten konnten ja schon damals die Bedenken und Schwierigkeiten nicht entgehen, welchen die Vereinigung über ein, ihnen allen gemeinsames, dem Princip der Freiheit entsprechendes, Pressgesetz, bei der Organisation der deutschen Bundesversammlung, in Beziehung auf Abstimmung, unterworfen ist.

Diese Voraussetzungen sind auch in der That im Artikel 65 der Wiener Schlussakte eine ausdrückliche Anerkennung, indem hierin bemerkt wird, dass die in dem Art. 18 der Bundesakte zur Berathung der Bundesversammlung gestellten, Gegenstände derselben znr ferneren Bearbeitung vorbehalten bleiben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen. Diese Stelle eines, 3/4 Jahre nach dem Beschluss vom 20. September 1819 entstandenen, Fundamendalgesetzes des deutschen Bundes beseitigt ohnfehlbar jeden Zweifel, was man sich bei der, den Deutschen im Artikel 18 der Bundesakte zugesicherten Freiheit der Presse dachte. Desshalb bezogen sich anch die Regierungscommissäre des Grossherzogthums in den obenerwähnten Landtagsverhandlungen vom Jahr 1820 stets nur auf die fünfjährige Dauer des Bundesbeschlusses, erwähnten nicht einmal der Möglichkeit einer Erneuerung desselben sowie überhaupt eines, allen Bundesstaaten gemeinsamen, Pressgesetzes, versprachen die Vorlegung eines Landesgesetzes auf dem nächsten Landtag und verabredeten selbst mit den Ständen die Annahme der Königlich Baierischen Pressgesetzgebung als Provisorirum für den Fall, dass ein neues Gesetz nicht zu Stande komme, weil man das Bestehen eines Pressgesetzes für unentbehrlich erachtete. Hieraus folgt nun mit unwidersprechlicher Consequenz, dass der,

durch Publicandum vom 6. September 1824 dem Grossherzogthum verkündete Bundestagsbeschluss vom 16. August 1824, als völlig neu zu betrachten ist und das Rechtsverhältniss gerade so aufgefasst werden muss, als wenn der Beschluss vom 20. September 1819 gar nicht bestanden hätte.

Bei diesen Voraussetzungen lässt sich die Verkündung des erwähnten Beschlusses zum Gesetz aus doppelten Gründen mit unserer Staatsconstitution nicht vereinigen, weil der Beschluss

a) dem Artikel 18 der deutschen Bundesakte und

b) dem Artikel 35 unserer Verfassungsurkunde

widerspricht, und in beiden Beziehungen nur mit Einwilligung der Stände des Grossherzogthums für dasselbe zum Gesetz erhoben werden konnte.

Zu a) Das Grossherzogthum bildet, nach Artikel I. seiner Verfassungsurkunde, einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Es ist daher dessen Fundamentalverträgen unterworfen und, sowie es auf der einen Seite hierdurch besondere Verpflichtungen übernommen hat, so sind ihm auf der anderen Seite ohnzweifelhaft alle diejenigen Rechte erworben worden, welche ihm jene Verträge verleihen. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, wie indifferent es ist, dass jene Verträge nicht unter Concurrenz des hessischen Volkes von dessen Regenten mit hohen Mitcontrahenten abgeschlossen wurden. Einem hierauf gestützten Einwand wäre auf jeden Fall mit dem Artikel I. unserer Verfassungsurkunde zu begegnen. Wohlerworbene Rechte können nur mit Einwilligung des Berechtigten aufgehoben werden, diese ist niemals zu dem befragten Publicandum, von Seiten der Stände des Grossherzogthums, erfolgt. Es kann dasselbe demnach, ganz abgesehen von der formellen Entstehung des Beschlusses bei der hohen Bundesversammlung, in unserm Staat auf Gesetzeskraft keinen Anspruch machen, insoweit hierdurch demselben, dem Artikel 18 der deutschen Bundesakte zuwider, die Pressfreiheit entzogen worden ist.

ad b.) Nach den Artikeln 1[1]), 2[2]), 3[3]), und 13[4]) der deut-

---

1) Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands — — — vereinen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heissen soll.

2) Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äussern und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

3) Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte.

schen Bundesakte, so wie den Artikeln 1[5]), 2[6]), 4[7]), 54[8]), 60[9]), und 61[10]) der Wiener Schlussakte bildet der deutsche Bund

---

Sie verpflichten sich gleichmässig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

4) In allen Bundesstaaten wird eine **landständische Verfassung** stattfinden.

5) Der deutsche Bund ist ein **völkerrechtlicher** Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit Deutschlands.

6) Dieser Verein besteht in seinem **Innern** als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten; in seinen **äusseren** Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

7) Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der **Grundvertrag** und das erste **Grundgesetz** dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

8) Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

9) Wenn von einem Bundesgliede die **Garantie des Bundes** für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidnng beizulegen.

10) Ausser dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesezten Bestimmungen, ist die Bundesversamm-

einen völkerrechtlichen Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, der in seinen inneren Verhältnissen, als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten erscheint und dessen Zweck, nach Innen,

a) auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten und

b) auf Sicherung eines allseitigen Rechtszustandes, gestüzt auf die Grundlage landständischer Verfassungen, gerichtet ist.

Hieraus folgt, dass die einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf ihre innere Verwaltung und die Ordnung und Handhabung ihrer Verfassungsverhältnisse, völlig selbstständig und unter einander, sowie der Gesammtheit gegenüber, völlig unabhängig sind, in so weit nicht ganz besondere, stets strict zu interpretirende, Ausnahmen von den hohen Contrahenten vertragen wurden.

Die provisorische Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 spricht diese, eine völle Souveränität der einzelnen Bundesstaaten voraussetzende, Regel, mit dürren Worten aus.

Auch die Wiener Schlussakte enthält diese Regel in ihren Artikeln 25 [11]), 32 [12]), 53 [13]), 55 [14]), 61 [15]), ausdrücklich. Sie

---

lung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, — — — einzuwirken u. s. w.

11) Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu u. s. w.

12) Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel u. s. w.

13) Die durch Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus u. s. w.

14) Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gleich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Rechte und Verhältnisse zu ordnen.

15) Siehe Note 10.

wird bestätigt, in Gemässheit der bekannten Parömie, durch die Ausnahmen des Artikels 11 und des zweiten Abschnitts der Bundesacte, sowie der, diesen Bestimmungen correspondirenden, Artikel der Schlussacte und Artikel 25 bis 28 und 57 bis 61 der Lezteren. Sie wird endlich garantirt durch die Artikel 6 [16]) und 7 [17]) der Bundesakte und die Artikel 3 [18]), 4 [19]), 8 [20]), 9 [21]), 10 [22]), 13 [23]), 14 [24]), 15 [25]), 17 [26]), 64 [27]) der

---

16) Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum u. s. w.

17) ——— Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf *jura singulorum*, oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno, ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden u. s. w.

18) Siehe Note 7.

19) Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die desshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

20) Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

21) Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheit nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

22) Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmässige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmässig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch

Wiener Schlussakte, indem hierin die Thätigkeit des Bundes in seinen Handlungen, Beschlüssen, Erläuterungen auf den

---

freie Abstimmung entweder im engeren Rathe oder im Plenum, gefasst worden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

23) Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heisst, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten;

findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit statt, jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

24) Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage: ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden u. s. w.

25) In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluss gefasst werden.

26) Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäss zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

bestimmt vorgeschriebenen Bundeszweck beschränkt, und sowohl bei der Annahme, als auch bei der Abänderung von Grundgesetzen, bei organischen Einrichtungen, gemeinnützigen Anordnungen, so wie in allen Verhältnissen, wo es sich um *iura singulorum* handelt, wo die einzelnen Staaten als selbstständig und unabhängig erscheinen, oder worin Einzelnen eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene, Leistung, oder Verwilligung zugemuthet wird, die Gültigkeit eines Beschlusses an die freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten geknüpft ist, sodann durch den Artikel 56 der Schlussacte, der festsezt:

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden."

Die Freiheit der Presse ist lediglich ein Gegenstand der inneren Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten, der Beschluss der deutschen Bundesversammlung über die Pressfreiheit, wie er vorliegt, konnte daher auch niemals durch seine Verkündung in dem Grossherzogthum gesetzliche Kraft erhalten, da dem Bund auf jene innere Verwaltung eine Einwirkung durch die Grundverträge nicht eingeräumt worden ist. Wir sehen auch hier davon ab, ob überhaupt jene Beschlüsse, von dem Gesichtspunkt gemeinnütziger Anordnungen betrachtet, der organischen Einrichtung des Bundes entsprechend sind. Denn es erscheint uns in constitutionellen Staaten viel zweckmässiger und rathsamer, sich einzig und allein auf den Boden der Verfassung zu fussen. Nach Artikel 72 *) dieser Verfassnng ist die Staatsregierung, bei Erlassung von Landesgesetzen, an die

---

27) Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

*) Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Einwilligung der ständischen Kammern gebunden. Ebensowenig wie sie für sich allein befugt war, jenen Beschluss zu erlassen, ebensowenig konnte sie ihn durch ihre Zustimmung in den Versammlungen des Bundestags zu einem Gesetz für das, in seiner innern Verwaltung und Gesetzgebung unabhängige und selbstständige Grossherzogthum erheben. Denn es handelt sich hier, wie der Artikel 2 unserer Verfassungsurkunde voraussezt, weder von einem verfassungsmässigen Verhältniss Deutschlands, das nur in den Grundverträgen des Bundes enthalten seyn kann, noch von einem Verhältniss deutscher Staatsbürger im Allgemeinen, im Sinne des Artikels 2 unserer Staatsconstitution. Man könnte zwar einwenden, der Artikel 18 der Bundesakte habe ja der deutschen Bundesversammlung ausdrücklich allgemeine Verfügungen über die Pressfreiheit vorbehalten. Allein die fraglichen Beschlüsse enthalten keine Verfügungen über die Pressfreiheit, sondern gegen dieselbe, indem sie theilweis hierdurch aufgehoben wird, und es findet auch hier wieder volle Anwendung, was schon oben aus dem Artikel 65 der Wiener Schlussakte gefolgert worden ist.

Hiezu kommt, dass eine gegentheilige Auslegung des Artikels 18 der Bundesacte, sowie der befragte Bundesbeschluss dem Artikel 35 unserer Verfassungsurkunde, wie wir oben gezeigt haben, geradezu widerspricht.

Die Staatsregierung konnte daher rechtlich um so weniger ihre Einwilligung ertheilen, da hierdurch dem Artikel 56 der Wiener Schlussakte in doppelter Beziehung zuwider gehandelt wurde, indem hierin einestheils eine Umgehung der constitutionellen Bestimmung über Erlassung von Landesgesetzen und andern Theils die Verletzung des in dem Art. 35 der Verfassungsurkunde garantirten Rechts der Pressfreiheit enthalten liegt. Eine Beschränkung des Art. 56 auf die Erhaltung einer Repräsentatation im Allgemeinen, mit Abstrahirung von besonderen, in der Verfassung garantirten Rechten, so wie auf das Verhältniss zwischen Regent und Volk, mit Umgehung des Verhältnisses der einzelnen Staaten, gegen den Bund, würde nicht nur seinem klaren Wortsinn, sondern auch offenbar dem Zweck des deutschen Bundes, Aufrechthaltung der Selbständigkeit der einzelnen Staaten und eines inneren Rechtszustandes, der die sich von selbst verstandene Bestimmung des Art. 56 der Wiener Schlussakte, sreng genommen, überflüssig machte, geradezu widersprechen. Die Nichtigkeit einer solchen Beschränkung in der leztern Beziehung, muss um so mehr hervortreten, berücksichtigen wir die Stellung des Art. 56 inmitten anderer Artikel, die sich alle

auf die Beziehungen landständischer Verfassungen zum Bundesverhältniss erstrecken.

In diesen Ausführungen ergiebt sich zugleich, in welchem Widerspruch der Inhalt des Publikandums des befragten Bundestagsbeschlusses, in so weit hierdurch der Bundesversammlung ein Recht zustehen soll, ohne alle Appellation, einzelne Zeitschriften zu unterdrücken und ihre Redaktoren auf fünf Jahre zu interdiciren, mit unserer Staatsconstitution steht. Nirgends ist in den Grundgesetzen des Bundes demselben eine solche, in die Unabhängigkeit und Selbsständigkeit der einzelnen Staaten eingreifende Gewalt eingeräumt worden. Aus dem Zweck des deutschen Bundes, Aufrechthaltung der innern Sicherheit Deutschlands lässt sich dieselbe unmöglich ableiten. Wollten wir unter dieser „inneren Sicherheit“ etwas anderes, als den, auf landständische Verfassungen gestüzten, inneren Rechtszustand der deutschen Staaten, so wie die Sicherheit des Bundes im Allgemeinen, sowohl im Verhältniss zu einzelnen Bundesstaaten, als in deren gegenseitigem Verhältniss begreifen, — die ganze gesetzgebende, administrative und richterliche Gewalt in den einzelnen Staaten wäre, unter diesem Vorwande, in die Hände des Bundes niedergelegt. Die Bundesgrundverträge wären, unter dieser Voraussetzung, mit sich im Widerspruch, indem sie das völkerrechtliche Verhältniss der einzelnen Staaten zum Bunde vernichtet und einen seiner Hauptzwecke: „Aufrechthaltung der Selbsständigkeit und Unabhängigkeit dieser Staaten“ unerreichbar gemacht haben würden. Den Grundverträgen des Bundes ist eine solche Voraussetzung fremd, sie haben vielmehr die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung ausdrücklich den einzelnen Staaten belassen. Es kann daher auch keinem Zweifel unterworfen seyn, dass die erwähnten Verfügungen des Publicandums, nicht nur in der bereits angegebenen Hinsicht, sondern auch mit folgenden Artikeln unserer Verfassungsurkunde:

Art. 23.

„Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Grossherzogthum keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.“

Art. 31.

„Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

Art. 32.

„Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Art. 33.

„Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden.“

Art. 36.

„Jedem steht die Wahl seines Berufs und Gewerbs nach eigener Neigung frei.“

nicht zu vereinigen stehen. Denn sie unterwerfen einen Hessen der Jurisdiction der deutschen Bundesversammlung, sie entziehen ihm seinen gesetzlichen Richter, sie lassen ihn ohne alles richterliche Verfahren, ohne alle vorausgehende Rechtsvertheidigung, nach dem willkührlichen Ermessen der Bundesversammlung, des Schutzes seiner heimischen Gesetze beraubt, bestrafen.

Die obigen Beziehungen sind theilweis auch, rücksichtlich eines andern Verhältnisses, bei der Presse des Grossherzogthums anwendbar. Es ist uns gelegenheitlich bekannt geworden, dass die Staatsregierung zu Zeitungen und Zeitschriften Concessionen ertheilt und, glaubt sie die Existenz eines Missbrauchs annehmen zu dürfen, solche Concessionen ohne Weiteres wieder zurücknimmt. Dieses Verfahren gründet sich offenbar auf das fragliche Publicandum des Bundestagsbeschlusses und kann desshalb eben so wenig, wie dieses, mit den Rechten unserer Verfassung vereinigt werden.

Dieselben Voraussetzungen finden, abgesehen von den übrigen, die Freiheit der Presse betreffenden Beschlüssen, auch bei dem Publicandum vom 31. Juli 1832, wodurch der Bundestagsbeschluss vom 5. Juli desselben Jahres dem Grossherzogthum verkündet wurde, Anwendung, indem hierdurch dem Art. 35 unserer Verfassung zuwider, die Freiheit des Buchhandels beschränkt worden ist. Auch der Buchhandel, in Beziehung auf im Auslande erscheinende Schriften, muss und kann nur im verfassungsmässigen Wege beschränkt werden. Eine so allgemeine, von dem alleinigen Willen der Administration abhängige Prävention, wie sie in jenem Publicandum vorgeschrieben wird, führt im Allgemeinen alle Nachtheile der Censur mit sich und erscheint hier nur um desswillen von minderem Belang, da sie auf im Ausland in deutscher Sprache gedruckt werdende Zeitschriften beschränkt ist.

Wir schliessen diese Betrachtung mit der Bemerkung, dass die hier entwickelten Ansichten von den angesehensten Staatsrechtslehrern getheilt werden und in der That bei einer deutschen

Bundesregierung practisch ausgeführt wurden. Indem wir uns nur im Allgemeinen auf Jordan, Rudhardt, Welker, v. Wangenheim, Kind, Reyscher, Duttlinger, v. Hornthal beziehen, führen wir wörtlich an, was Klüber, der Veteran der deutschen Publicisten in seinem öffentlichen Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, dritte Auflage S. 685 und 688 hierüber sagt:

„In constitutionellen Bundesstaaten ist die Anwendbarkeit der genannten provisorischen Pressverfügung (Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 und 16. August 1824) nach den ältern Vorschriften der Landesgrundverfassung zu beurtheilen.“ Er fügt hinzu: „Da selbst nach Art. 56 der Wiener Schlussacte von 1820 die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden können, so ist in denen Bundesstaaten, wo solche Verfassungen bestehen, nach ihnen die Anwendbarkeit dieses Beschlusses zu beurtheilen, sowie die Befugniss der Staatsregierung, dazu ihre Zustimmung zu geben. Hierauf bezieht sich die Schlussclausel der Königlich Baierischen Bekanntmachung obigen Pressbeschlusses vom 16. October 1819 in dem Baierischen Regierungsblatte: „„Machen Wir dieselben hiermit bekannt und verordnen, dass unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souverainität, nach der von Uns, Unserm treuen Volke ertheilten, Verfassung und nach den Gesetzen unseres Königreichs, sich hiernach geeignet achten““ Und wir machen hierbei den Zusatz: noch niemals hat Se. Majestät der König von Baiern in seinem Königreich dem über einen Baier ausgesprochenen, fünfjährigen Interdict der hohen deutschen Bundesversammlung Folge gegeben.

ad 2) Müssten wir das Publicandum vom 11. October 1819 und 6. September 1824 wirklich als ein, das Grossherzogthum verbindendes Gesetz betrachten, so scheint doch wenigstens unsere Staatsregierung einen zu ausgedehnten Gebrauch von seinen Bestimmungen gemacht zu haben, indem sie, in Folge seines Inhalts, die Censur für die Zeitungen, Zeitschriften und 20 Druckbogen nicht übersteigende Schriften einführte. Gab es der Freiheit der Presse minder nachtheilige Mittel, wodurch den Beschlüssen des Bundestags genügt werden konnte, so mussten sie in einem Lande, wo stets die Censur von seinem Regenten als etwas seinen Gesinnungen Widerstrebendes betrachtet und einer der 3 Provinzen die feierliche Versicherung eines besonderen Schutzes der Pressfreiheit ertheilt worden war,

war, vorgezogen werden. In neuerer Zeit ist von den Verhandlungen, welche dem Bundestagsbeschluss vorausgingen, der Schleier hinweggezogen worden, so dass wir die Nothwendigkeit einer Censur hierin nicht begründet finden. Schon in der Badischen Ständeversammlung vom Jahr 1831 behauptete unser ausgezeichneter Rechtslehrer Mittermeyer, als damaliger Abgeordneter:

„Durch die Güte eines grossen Diplomaten seyen ihm die vertraulichen Protokolle über die Karlsbader Beschlüsse vom Jahr 1819 mitgetheilt worden, die Censur habe hiernach eine Opposition gefunden, und ob man gleich später immer wieder auf dieselbe zurückgekommen, so habe man sich doch nur auf präventive Maassregeln im Allgemeinen beschränkt."

Mittermeier provocirte darauf, widerlegt zu werden, wenn seine Angaben nicht mit der Wahrheit übereinstimmten. Diese Widerlegung ist, unsers Wissens, nirgends erfolgt. Im Gegentheil hat sie eine Bestätigung erhalten in einem kleinen Aufsatz eines Publicisten, im Archiv für die neueste Gesetzgebung von Alexander Müller, Bd, 4, Heft I. Es wird hier Folgendes vorgetragen:

In der ersten Sitzung zu Karlsbad proponirte der Fürst Metternich in ausführlichen Grundlinien eines Pressbeschlusses „eine wohlgeordnete, liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur." Von Seiten Würtembergs fand der Vorschlag, unter Angabe mehrerer triftigen Gründe und namentlich, wie bedenklich es erscheine, wo bereits Censurfreiheit bestehe, dem Volke diese Vergünstigung wieder zu entziehen, Widerspruch. Nach umständlichen Erörterungen vereinigte man sich in der dritten Sitzung über Einführung einer gleichförmigen, zweckmässigen Censuranstalt für alle Bundesstaaten, jedoch nur als provisorische Maassregel bei der gegenwärtigen bewegten Zeit und den revolutionären Umtrieben.

Später wurden indessen wiederholte Einwendungen gegen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zu Einführung oder Beibehaltung der Censur vorgebracht, und man fasste hiernach in der 6ten Sitzung folgenden Beschluss:

„Es sey nach dem Geist und Sinn des Pressgesetzes, jedem einzelnen Bundesstaat vorbehalten, die angemessenen und ausreichenden Maasregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die, im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmende Verpflichtung einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen, wess-

halb denn es auch jeder Staatsregierung nur überlassen bleiben könne, ob und wie weit sie die Censur einführen und auf welche Schriften sie dieselbe ausdehnen wolle.

Hiernach wurde das Wort „Censur“ in dem eigenthümlichen Bundestagsbeschluss gestrichen.

Wir sind nun freilich nicht im Stande, diese Erzählung mit den uns nicht zu Gebot stehenden Originalprotokollen zu vergleichen — aber können wir an der Wahrheit eines Mittermeier zweifeln, müssen wir nicht voraussetzen, dass die ausgedehnte Aufsicht über die Presse eingeschritten wäre, hätte man dem Publikum in jenem Aufsatz etwas Unwahres vorgetragen.

Diesen Angaben entspricht völlig der Inhalt des Pressbeschlusses. Nirgends wird hierin des Worts: „Censur“ erwähnt, und, indem er den einzelnen Staaten auferlegt, anzuzeigen, durch welche Verfügungen und Vorschriften sie seinem Art. I. Genüge geleistet, bestätigt er, dass ihrem freien Ermessen die Mittel zu dieser Genügung anheim gestellt blieben. Hiermit stimmt das Verfahren Bayerns vollkommen überein, indem es sein Gesetz vom 14. Mai 1818, das die Censur nur auf politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts beschränkt, beibehielt und die Censur keineswegs auf alle, nicht über 20 Druckbogen betragende, Schriften ausdehnte. Es steht ferner hiermit im Einklang, dass Hannover seinen, im Bundestagsbeschluss nicht ausgenommenen, Professoren der Universität Göttingen die, ihnen gesetzlich zugestandene, Censurfreiheit auch fernerhin belassen hat. Von dieser Ansicht ging endlich auch das Grossherzoglich Badische Gouvernement aus, indem es in seinem Pressgesetz vom 28. December 1831 — mit dem Verschwinden der Censur — andere vorbeugende Maassregeln anordnete, welche auf der einen Seite dem Pressmissbrauch vorbeugen, auf der andern Seite aber auch die Presse vor der willkürlichen Unterdrückung schützen sollten. Es nahm selbst an den Beschlüssen des Bundestages Theil, die seine Ansichten für unrichtig erklärten, sein Pressgesetz wurde theilweise von ihm zurückgenommen, die Censur trat in seinen Gränzen wieder in das Leben. Der Bundestagsbeschluss vom Jahr 1819 hat hierdurch freilich eine andere Interpretation erlitten, hinsichtlich welcher die Zeit ebenso den Schleier heben möge, wie er in Beziehung auf die Entstehung des Beschlusses gehoben wurde. Bis dahin und auch dann noch möge unserem Vaterland der Art. 35 unserer Verfassungsurkunde ein kräftiges unwi-

derstehliches Recht auf Freiheit der Gedankenmittheilung, in ihrem ganzen Umfang, begründen.

Zu einer Interpretation, die diesem Artikel, die dem übrigen Inhalt unserer Verfassungsurkunde widerspricht, konnte unsere Staatsregierung ihre Einwilligung nicht geben, der Bund durfte rechtlich eine solche Einwilligung nicht fordern und annehmen, ohne die Art. 17 und 56 der Wiener Schlussakte zu vernichten, das Grossherzogthum endlich ist unter keiner Voraussetzung durch jene Forderung, Einwilligung und Annahme, vermöge seiner Verfassungsrechte, rechtlich verpfichtet worden, die beklagenswerthe Beschränkung der Presse durch Censur fernerhin beizuhalten.

Aus der bisherigen Darstellung möchte die Begründung hervorgehen, dass dem Grossherzogthum keineswegs die Freiheit zusteht, worauf es, in Folge des Art. 35 seiner Staatskonstitution einen wohlfundirten Anspruch hat, dass diese Freiheit vielmehr durch eine Gesetzgebung, die auch mit den Art. 23, 31, 32, 33, 36, 72 derselben nicht zu vereinigen steht, gerade in demjenigen Theile der Presse wesentlich beschränkt erscheint, der, nach den Anforderungen der Zeit, die ihm angelegten Fesseln, sowohl im Interesse des Volkes, als auch nach dem wohlverstandenen, stets hiermit übereinstimmenden Interesse der Staatsregierung, am wenigsten verträgt. Es kann daher im Allgemeinen keinem rechtlichen Anstand unterworfen seyn, dass die Stände des Grossherzogthums die Verwirklichung der Verheissungen des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde in Anspruch nehmen, sie erscheinen hierzu, sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere nach dem, was aus der historischen Entstehung dieser Verfassungsurkunde vorgetragen worden ist, selbst auf das Heiligste verpflichtet. Wir erwarten nicht den Einwand, die Censur des Grossherzogthums sey milde. Wir lassen es dahin gestellt seyn, ob ein solcher Einwand Wahrheit enthalten würde. Selbst eine milde Censur widerspricht den gerechten, sittlichen und politischen Anforderungen der Presse, selbst eine milde Censur trägt das Gehässige des Zwangs an sich, und bleibt immer geneigt, mehr zu thun, als sie thun soll, **selbst die mildeste Censur widerspricht den unbestreitbaren, fest begründeten Freiheiten des Grossherzogthums.** Können wir uns bei dessen innerem Zustand auch nur einen hin-

reichenden Grund denken, welcher die Nichtgewährung dieser Freiheiten in ihrer ganzen Fülle zu rechtfertigen vermöchte. In dem Charakter, in der Cultur, in dem Streben seiner Bewohner kann er nicht liegen, sie theilen die oben ausgehobenen Eigenschaften ihrer deutschen Brüder. Sie haben auch in einer langen Periode, wo sie der Freiheit der Presse, in ihrem ganzen Umfange, nur unter deu Bestimmungen des gemeinen Rechts stehend, theilhaftig waren, bewährt, dass sie dieser Freiheit würdig sind. Sie haben diess zu einer Zeit bewährt, wo jedem Einzelnen und Corporationen des Grossherzogthums, selbst in Beziehung auf allgemein politische Interessen, ein unbeschränktes Petitionsrecht zustand. Dieses Recht ist ihnen wesentlich beschränkt worden, ihr Anspruch auf Freiheit der Presse erscheint daher um so mehr als fundirt. Oder können wir hinreichende Gründe für die Vorenthaltung unserer verfassungsmässigen Freiheit in auswärtigen politischen Rücksichten und Verhältnissen auffinden. Es widerstrebt unserem Gefühl, unserem vaterländischen Stolz, unserer Liebe für Fürst und Vaterland, sie dort zu suchen, und gewiss, wir dürfen sie hier auch nicht finden. — Wo das unläugbare Recht besteht, da besteht auch die höchste moralische Kraft, welcher jede andere weicht.

Hessens Bewohner dürfen daher mit Vertrauen auf ihr gutes Recht die Gewährung einer Freiheit erwarten, die ihnen verfassungsmässig garantirt ist und der andere Völker Europa's welchen sie in keiner moralischen Beziehung nachstehen, theils längere, theils kürzere Zeit theilhaftig sind.

Dass diese Freiheit nicht bloss auf die inneren Verhältnisse des Grossherzogthums beschränkt seyn darf, dass sich dieselbe auch auf das Ausland erstrecken muss, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Eine Beschränkung in der lezteren Beziehung widerspricht dem Inhalte des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde, der keinen Unterschied aufstellt. Sie würde sich aber auch mit den, von uns über Pressfreiheit im Allgemeinen vorgetragenen, theilweise mit Beziehung auf die Verhältnisse Deutschlands entwickelten, Grundsätzen nicht vereinigen lassen.

Die Nationen Europa's stehen ohnehin in der innigsten Verbindung und unsere Civilisation dehnt ihre socialen Verhältnisse auf fremde Welttheile aus. In der Politik, in allen Beziehungen des Völkerlebens sind die Erfahrungen, Vortheile und Ausbildung durch die geistige Verbindung der Völker bedingt, und

es möchte vielleicht Europa schon jezt von Amerika*) einen Theil der über vorliegenden Gegenstand nothwendigen Gesetzgebung zu entlehnen vermögen.

Indem wir die Reclamation der, im Art. 35 unserer Verfassungsurkunde garantirten, Freiheit für Pflicht der Stände des Grossherzogthums erachten, erscheint es uns auf der anderen Seite nothwendig, dass die Freiheit unter eine Gesetzgebung gestellt wird, die ihren wirklich freien Gebrauch sichert, und zugleich ihrem schonungslosen Missbrauch entgegen tritt. Diese Nothwendigkeit ist in dem Art. 35 unserer Verfassungsurkunde gleichfalls anerkannt. Wäre die Gesetzgebung des Grossherzogthums im Allgemeinen seinen politischen und Culturverhältnissen entsprechend eingerichtet und hinreichend ausgebildet, so würde es, unter gewissen politischen Voraussetzungen, wenigstens vorläufig genügen, neben Bestimmung einiger polizeilichen Verfügungen, welche die Freiheit in ihrem Grundsatz nicht vernichten, und deren Gebrauch nicht nachtheilig einwirkend beschränken, die Rechtsverletzungen, welche durch die Presse begangen werden, unter die allgemeine Strafgesetzgebung zu stellen. Leider können wir dies, in Beziehung auf die Gesetzgebung der diesseits rheinischen Provinzen, nicht behaupten, und die Provinz Rheinhessen theilt, bei Entfernung der betreffenden Bundestagsbeschlüsse, mit den diesseitigen den Mangel polizeilicher Verfügungen, welche die vollständige Ausübung der Strafgesetzgebung, bei Gesetzesverletzungen durch die Presse sichern. Ohnmöglich können wir Napoleons Dekreten, welche so drückend auf allem geistigen Verkehr hafteten, fernere Gültigkeit in Rheinhessen einräumen. Die Erfahrung belehrt uns, dass man sie durch Vereinigung dieser Provinz mit dem Grossherzogthum, als mit dessen Regierungsprinzip im directesten Widerspruche stehend, und somit als stillschweigend aufgehoben, betrachtete. Ihre Wiederauflebung würde beklagenswerthere Fesseln, als die gegenwärtig bestehende Ordnung, hervorrufen. Der gesetzliche Sinn des Grossherzogthums, seine Anhänglichkeit an bürgerliche Ordnung, gereift und gestärkt unter den wohlthätigen Einflüssen unserer Verfassung, weisen in seiner Liebe für die wahre Freiheit der Presse, deren Frechheit zurück, die alle öffentlichen und Privatverhältnisse mit ihrem

---

*) s. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes IV. 2 S. 296 die von Mittermeyer gemachte Mittheilung aus dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für Louisiana von E. Levingston.

boshaften Geifer kränkt und verlezt, und, in blossem Wohlgefallen an niedriger Klatschsucht, selbst in das Heiligthum der Familien dringt, um die Ruhe und den Frieden ihres Lebensglücks zu vergiften.

Sie erwarten vielleicht, meine Herren, dass wir Ihnen die Grundzüge vorlegen, auf welche eine, dem oben angegebenen doppelten Zwecke sich möglichst nähernde Gesetzgebung zu stützen wäre. Die gründlichen Erörterungnn, die in verschiedenen deutschen Ständeversammlungen hierüber in der leztern Zeit stattgefunden haben, die Erfahrungen Frankreichs und anderer benachbarten Staaten — England erscheint wohl in Beziehung auf den Grundsatz der Freiheit, aber keineswegs rücksichtlich seiner Gesetzgebung als Muster — die geistreichsten litterärischen Untersuchungen und neuerdings E. Livingstons Entwurf zu einem Gesetzbuch für Louisiana bieten hiezu treffliche Materialien.

Indessen werden Sie es bei näherer Ueberlegung für angemessener erachten, die Vorschläge der Grundlagen und ihrer näheren Bestimmungen von der Staatsregierung allein zu erwarten. Wir weichen hierdurch einer doppelten Discussion aus, und möchte auch in anderer Beziehung das vorliegende Interesse mehr fördern. Das Grossherzogthum nimmt die Verwirklichung des Art. 35 seiner Verfassung in Anspruch; diesem Anspruch kann nur dadurch genügt werden, dass in seinem Pressgesetz in allen Beziehungen der Grundsatz gewissenhaft aufrecht erhalten wird: Jedes Individuum kann seine Gedanken, ohne vorausgehende besondere Erlaubniss, durch den Druck und ähnliche Mittheilungsweise veröffentlichen, vorbehaltlich der gesetzlichen Verantwortung einer jeden hierdurch bewirkt werdenden Verletzung öffentlicher oder Privatrechte. Ein solches Prinzip schliesst eine jede, der Veröffentlichung vorausgehende, Censur, oder ähnliche präventive Maassregel aus.

Werfen wir, nach diesen Ausführungen, einen Blick auf die vorliegenden drei Motionen. Die Anträge der Abgeordneten Trommler und Jaup sind offenbar übereinstimmend, sie beide verlangen die Ausführung des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde. Ersterer verlangt noch besonders die Vorlage des hiernach nothwendigen Gesetzes noch auf dem gegenwärtigen Landtage. Der Abg. Jaup erklärt sich ausdrücklich hiemit einverstanden. Dsr Antrag des Abg. E. E. Hoffmann scheint, seinem Inhalte nach, mehr auf eine Verwirklichung des Art. 18 der

deutschen Bundesakte gerichtet zu seyn. Allein sein Schluss bewährt, dass sein Zweck ganz mit dem Zweck der beiden andern Anträge übereinstimmt. Es ist unsern Verhältnissen angemessener, unser Recht, das nach der Verfassung unwidersprechlich ist, einzig und allein hierauf zu gründen.

Schon auf dem Carlsbader Congress soll von mehrern Seiten anerkannt worden seyn, dass ein allgemeines deutsches Pressgesetz den grössten Schwierigkeiten unterworfen sey. Wir können diesem Anerkenntniss unter wiederholter Beziehung auf die Worte des Art. 65 der Wiener Schlussakte: „zu möglichst gleichförmigen Verfügungen" vollkommen beipflichten, zumal wenn wir die damalige Aeusserung eines Gesandten berücksichtigen, Pressfreiheit sey ohne Einführnng der Geschwornengerichte doch nur etwas halbes, eine Aeusserung, die gewiss in dem Grossherzogthum ungetheilte Anerkennung finden muss. Eine übereinstimmende Ausführung des Art. 18 der deutschen Bundesakte in allen deutschen Bundesstaaten möchte daher stets eine unerfüllte Hoffnung bleiben. Unsere Staatsregierung wird die Rechte des Grossherzogthums zu vertreten wissen, und die Einleitungen nicht verfehlen, welche ihr die Ausführung unserer Verfassung möglich machen.

Unter diesen Verhältnissen tragen wir darauf an:

Den vorliegenden drei Motiven Folge zu geben, dass die Grossherzogliche Staatsregierung von den Ständen ersucht werden möge, den Art. 35 unserer Verfassungsurkunde zur Ausführung zu bringen, zu dem Ende noch auf gegenwärtigem Landtage eiu Gesetz vorzulegen, das auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmässigen Freiheit der Presse sichert, und auf der anderen Seite die Pressmissbräuche zweckmässigen gesetzlichen Bestimmungen unterwirft.

Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, über den Antrag des Abgeordneten Trommler, betreffend die Verwirklichung der im Artikel 18 der deutschen Bundesakte und Artikel 35 unserer Verfassungsurkunde ausgesprochenen Freiheit der Presse und des Buchhandels, so wie Gesuch um Vorlegung eines Gesetzentwurfes über die Polizei der Presse und Bestrafung der Pressvergehen; erstsattet von dem Abgeordneten Glaubrech.

Kaum ist ein Jahr verflossen, seitdem der eben so geistreiche, als ausführliche Bericht des 2. Ausschusses der vorigen 2. Kammer über die, die Herstellung der Pressfreiheit in dem Grossherzogthum, betreffenden Anträge der Abg. E. E. Hoffmann, Trommler und Jaup erstattet worden ist, und eine gründliche und vielseitig geführte Discussion jener Versammlung, die Zweifel und Einwände, welche man damals gegen die rechtliche Begründung dieser Anträge vorbrachte, auf das bündigste wiederlegt hat.

Das Resultat dieser Berathung war, dass die Kammer in ihrer Sitzung vom 22. Juli 1833 folgende Beschlüsse fasste:

1) Einstimmig, die Staats-Regierung zu ersuchen, den Art. 35 der Verfassungs-Urkunde zur Ausführung zu bringen, zu dem Ende noch auf dem begonnenen Ladtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmäsigen Freiheit der Presse sichere, und auf der andern Seite die Pressmissbräuche zweckmässigen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfe.

2) Mit 27 gegen 13 Stimmen, dem von dem Abgeordneten Trommler bei der Berathung gestellten Antrage beizutreten, dahin gehend:

„die Kammer möge das Fortbestehen der Censur für ungesetzlich und verfassungswidrig erklären, und aussprechen, dass, ehe und bevor das neue Gesetz zu Stande gekommen sey, alle Provinzen rücksichtlich der Presse in die Verhält-

nisse zurücktreten sollen, in welchen sie vor dem 20. September 1819, dem Tage, an welchem der Beshluss der hohen deutschen Bundesversammlung erlassen wurde, sich befanden."

3) Mit 34 gegen 6 Stimmen, die Staatsregierung um eine Verfügung zu ersuchen, wodurch die Censur im Grossherzogthum alsbald aufgehoben werde.

Diese Beschlüsse wurden der ersten Kammer mitgetheilt, es wurde auch hier über die Anträge Bericht erstattet, allein die erfolgte Auflösung des Landtages verhinderte eine Berathung und Beschlussnahme darüber.

Der Abgeordnete Trommler hat daher auf diesem Landtage unterm 2. Juli letzthin die fraglichen Motionen erneuert, und seinen Antrag dahin gerichtet:

„die verehrliche Kammer möge den angeführten Beschlüssen der vorigen zweiten Kammer beitreten und dieselben zu den ihrigen machen."

Meine Herren! Ihr zweiter Ausschuss müsste nothwendig in Wiederholungen verfallen, wollte er, indem er zur Berichtserstattung über die vorliegende Motion schreitet, von Neuem in eine ausführliche Schilderung des hohen Werthes der Pressfreiheit, der Wohlthätigkeit ihres belebenden Lichtes, ihrer Nothwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit für das Wohl des Menschen und des Staatsbürgers eingehen. Er glaubt sich daher darauf beschränken zu dürfen, nur die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben.

I. Ihr zweiter Ausschuss ist von der Ueberzeugung durchdrungen, dass das Recht der freien Mittheilung der Gedanken, sey es durch die Presse, sey es auf andere Weise, ein heiliges, unveräusserliches und unverjährbares Recht des Menschen ist. Er gründet diesen Satz darauf, dass das Recht der Gedanken-Mittheilung schon auf höheren, als menschlichen Anordnungen, dass es auf den Gesetzen der Natur und den unabänderlichen Beschlüssen der Vorsehung beruht. Indem nämlich der ewige Schöpfer den Menschen jeder Vervollkommnung fähig gemacht und dem menschlichen Geschlechte überhaupt als Ziel seines Strebens die Erreichung des möglichsten Grades von Vollkommenheit auf Erden gesteckt, hat er als hauptsächliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in den Menschen die Fähigkeit, zu denken, so wie den Trieb, seine Gedanken seinem Mitmenschen mitzutheilen, gelegt. Die schönste, edelste und wirksamste Art, diejenige Art der Gedanken-Mittheilnng, welche die grössten und herrlichsten Resultate hervorgebracht,

welche fast der ganzen Welt eine andere Gestalt gegeben hat, und der allein wir die Wohlthaten der jetzigen Civilisation und Aufklärung zu verdanken haben, ist aber unstreitig die, welche durch die Presse „jene künstliche Sprache in die Nähe, Ferne und Zukunft hin“ (wie sie ein berühmter Staatsrechtslehrer nennt) geschieht. Sie ist es, welche uns zugleich vor bleibenden Rückschritten bewahrt, welche die Forschungen und Erfindungen des menschlichen Geistes vor dem Untergange sichert, und die Wahrheiten, zu deren Erkenntniss die Gegenwart wie die Vergangenheit gelangt sind, allen kommenden Geschlechtern erhält.

Doch die freie Mittheilung der Gedanken ist nicht nur ein natürliches und heiliges Recht, sie ist auch eine eben so heilige Pflicht des Menschen, sie folgt als solche aus den Geboten der Moral, insbesondere aus jener Vorschrift, welche jedem Menschen die Verbindlichkeit auflegt, seinen Mitmenschen durch Belehrung, durch Mittheilung der Resultate seines Forschens und Nachdenkens, so wie seiner Kenntnisse und Erfahrungen nach Kräften nützlich zu werden.

Schon von diesem ersten Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint sonach jede Beschränkung der freien Gedanken-Mittheilung, insbesondere der Freiheit der Presse, als Verletzung eines der heiligsten Rechte des Menschen, als Verletzung der Gebote der Moral, und als ein Widerspruch gegen den ewigen Willen der Vorsehung, welche den Menschen zu höheren Zwecken, als zum blosen Vegetiren auf Erden geschaffen hat.

Mit Recht bemerkte daher ein geistreicher französischer Schriftsteller: „Jedes Reglement gegen die Freiheit der Presse sey eine wahre Interdictions-Erklärung der menschlichen Vernunft“ und der classische deutsche Schriftsteller Engel, einer der hellsten und scharfsinnigsten Köpfe des vorigen Jahrhunderts, sagt hierüber in seinem „Fürstenspiegel“ unter andern Folgendes:

„Ein Gewässer, das nicht freien Abfluss und nicht immer frische Zuflüsse hat, wird zum faulen, stehenden Sumpfe, unter dessen grüner Decke nur Fröschen und Unken wohl ist. Einen solchen Sumpf wollte aus der Menschheit die Hierarchie, und wollen noch jezt gewisse Eiferer daraus machen, die ihr das laute gemeinsame Denken gar zu gerne verwehren möchten.“

„Jener Seemann, fährt er fort, der auf eine wüste Insel des Südmeers ausgesezt, und beim Absegeln des Schiffes zurückgeblieben war, hatte, als man nach einer Reihe von Jahren ihn endlich wieder fand, seine Sprache verloren. Warum?

weil er in so langer Zeit Niemanden gehabt hatte, mit dem er laut hätte reden können. Lasst die Menschen nur ein Menschenalter hindurch nicht mehr laut mit einander denken dürfen, und seyd gewiss, sie haben ihre Denkkraft verloren."

II. Betrachten wir die Pressfreiheit von dem Standpunkte des Staatsbürgers, betrachten wir ihre Beziehungen zu einer constitutionell monarchischen Staatsverfassung, so müssen wir die Ueberzeugung aussprechen, dass in einem Lande, in welchem bürgerliche und politische Freiheit durch Grundgesetze anerkannt und garantirt sind, nothwendig Pressfreiheit bestehen muss. Denn es gibt keine allgemeine bürgerliche und politische Freiheit, wo es keine individuelle Freiheit gibt, es gibt aber keine individuelle Freiheit, wo der Gedanke nicht frei ist, und der Gedanke ist nicht frei, wo die Presse in Fesseln liegt, denn das Wort ist nur der Ausdruck des Gedankens.

Wo die Presse nicht frei ist, da gibt es nur eine Meinung im Staate, nämlich die der Regierung, sie ist die einzige Meinung, und sie herrscht, alle andere Meinungen sind unterdrückt. Ein solcher Zustand ist aber unwürdig eines constitutionellen Staates, er ist unvereinbar mit den Fundamental-Principien einer jeden Repräsentativ-Verfassung. Denn gerade in einem solchen Staate, wo die Befugnisse aller Gewalten genau bestimmt und gesetzlich begränzt sind, wo jedem Bürger, vermöge des constitutionellen Princips, eine Theilnahme an der Aufsicht und Kontrole zusteht, soll die Presse die natürliche und sicherste Schutzwehr gegen die dem Menschen, insbesondere aber dem Staatsmanne, dem die öffentliche Gewalt anvertraut ist, so eigene Neigung zur Ausdehnung seiner Befugnisse und Erweiterung seiner Gewalt seyn, gerade hier soll sie schützen gegen Willkühr und Beamten-Despotismus, warnen vor Ergreifung falscher oder ungesetzlicher Maassregeln, drohende Missbräuche verhüten und bestehende abschaffen, die Einführung guter Gesetze durch Beseitigung der Hindernisse, welche Unwissenheit, Eigennutz oder Vorurtheile ihnen entgegensetzen, erleichtern, die Plane der Uebelgesinnten an das Tageslicht ziehen, und die Regierung über die wahren Bedürfnisse des Landes aufklären. Wie soll, wie kann sie dieses Alles aber bethätigen, sobald sie nicht frei ist?

Ein ausgezeichneter englischer Schriftsteller drückt sich in dieser Beziehung folgendermassen aus:

„Die segensreichen Wirkungen, welche die Freiheit der Presse und der öffentlichen Diskussionen haben, sind so gross, dass in Allem, was die Wohlfahrt des Königreiches betrifft, die

Minister sich immer, wie mittelmässig auch ihre Talente und wie irregeleitet auch ihre Meinungen seyn mögen, doch gezwungen sehen, die dem Staate am vortheilhaftesten Maasregeln zu ergreifen; mehr noch, wie der Ehrgeiz oder der Durst nach Ruhm, nöthigt sie ihr eigenes Interesse, die aufgeklärtesten Stimmen der Nation um sich zu versammeln und zu hören."

III. Der Haupteinwand gegen die Freiheit der Presse, derjenige, den alle Gegner derselben auf der Zunge führen, ist die Möglichkeit des Missbrauches und die Nachtheile, welche daraus entstehen könnten.

Dieser Einwand ist schon in der Berathung der zweiten Kammer des vorigen Landtages gründlich widerlegt worden. Wir erlauben uns zu all dem Schönen und Trefflichen, was dort bereits ausgeführt worden ist, und worauf wir daher verweisen zu müssen glauben, hier einige Worte anzuführen, welche der vorhin allegirte classische Schriftsteller Engel, der Lehrer des jetzigen Beherrschers der preussischen Monarchie, und der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, also wahrlich kein Feind von Thron und Altar, in seinem „Fürstenspiegel" in fraglicher Beziehung sagt.

In dem Kapitel „von der Denkfreiheit" führt er an, dass die Gegner der Denkfreiheit behaupteten „der Missbrauch derselben sey so gefährlich, dass er zulezt alle Staaten umstürzen werde" und erwiedert hierauf unter andern Folgendes:

„Bezüglich der Staaten klingt es doch seltsam, dass gerade die Denkfreiheit sie untergraben und umstürzen sollte. Was diese thun kann, ist doch nur einzig das, dass sie die Schwächen in der Grundlage und Verfassung des Staats, die Fehler in der Führung und Verwaltung desselben aufdeckt; dass sie den Mitteln nachforscht, wodurch er blühender und glücklicher kann gemacht werden, und das soll heissen: ihn umkehren, zerrütten, zertrümmern? — Wenn ein Bauverständiger mit aufmerksamem Blicke ein schadhaftes Gebäude durchgeht, und nun dem Besitzer räth, welche Wand er einschlagen, welchen Boden er aufbrechen soll; wirft er ihm damit das Haus über den Kopf zusammen? Oder wenn ein Arzt die Ursache von den Leiden seines Kranken ausspäht, und ihm die Mittel nennt, wodurch ihm kann geholfen, wodurch sein Schmerz kann gelindert werden; thut er ihm damit an seiner Gesundheit, an seinem Leben Abbruch? — Wer Gefahr läuft, ist hier offenbar nicht der Hausbesitzer und nicht der Kranke: es ist das Ungeziefer, das in der Wohnung des einen oder in den Eingeweiden des andern sein Wesen

treibt, und das freilich in grosse Noth kömmt wenn es beim Einreissen und Umbauen seinen gewohnten Schlupfwinkel verliert, oder wenn die Arznei an dem Schlamme und dem Moder, worin es zuchtet, zu lösen und wegzuräumen anfängt."

„Mag es seyn, was man klagt, dass es den meisten der Rathschläge, die gegeben werden, an Weisheit und Anwendbarkeit, dem Tone, worin sie gegeben werden, an ehrerbietiger Bescheidenheit fehlt: muss man darum ein allgemeines todtes Schweigen auch dem Klugen und Bescheidenen gebieten? — Ob jene erstere Klage stattfinde, das kann man doch beim Himmel nicht eher wissen, als bis man hört, und durch diese leztere wird man doch nimmermehr sich wollen abhalten lassen, einen wirklichen weisen heilsamen Rath zu erfahren? Ueberdies wird ja den Thoren ein Klügerer schon zurecht weisen, und dem Machthaber bleibt es ja unbenommen, Frechheit an einem Denker so gut, als an jedem Andern, zu strafen."

Auch Ihr Ausschuss, meine Herren, verkennt keineswegs die Nachtheile des Pressmissbrauchs, allein er glaubt, dass solche durchaus in keinem Verhältnisse zu den Vortheilen der Pressfreiheit stehen, und dass sie auch durch Strafgesetze sehr wohl reprimirt werden können.

Was übrigens man aber auch über jene Nachtheile sagen mag, so bleibt jedenfalls das gewiss, dass noch nie eine Revolution oder gewaltsame Staatsumwälzung durch Missbrauch der Pressfreiheit herbeigeführt worden ist.

In England fürchtet man diesen Missbrauch nicht, denn in diesem Lande besteht völlige Freiheit der Presse und bestand sie zu allen Zeiten, mit Ausnahme weniger Zwischenperioden wie unter Carl dem Ersten, unter welchem 1635 die zur Erhaltung der Privilegien der Krone niedergesezte Sternkammer die Presse bedeutenden Beschränkungen unterwarf, ferner unter Cromwell, unter Carl dem Zweiten und Jakob dem Zweiten.

Aber gerade auch diese Epochen gehören zu den unglücklichsten Zeiten Grossbrittaniens, und werden stets ein Gegenstand der Trauer und des Schmerzes für dieses Land bleiben.

Seitdem aber sie vorübergegangen sind, seitdem überhaupt die englische Freiheit in Folge der Revolution von 1688 sich consolidirt hat, ist in England in Zeiten der Gefahr wohl noch die *habeas corpus* Akte, die Freiheit der Presse dagegen, trotz der Missbräuche, die sich Einzelne zu allen Zeiten erlaubt haben, niemals mehr suspendirt worden.

Auch in Frankreich haben die Missbräuche der Presse noch

keine Revolution veranlasst. Die Geschichte lehrt uns vielmehr, dass alle Revolutionen und Umwälzungen dieses Landes durch gewaltsamen Druck, und in Zeiten, wo die Presse gefesselt war, herbeigeführt worden sind, und mehr als einmal hat die Erfahruug schon bewiesen, dass die Freiheit der Presse in Frankreich wohl den Missbräuchen gefährlich war, dass aber eine excentrische Presse, ohne wirkliche Beschwerden, statt der Regierung Feinde zu erwecken, sie vielmehr gerade gestärkt und befestigt hat.

In Deutschland endlich beschränkten sich die Missbräuche der Presse, welche wir in neueren Zeiten gesehen haben, hauptsächlich auf die Verirrungen und excentrischen Ausfälle einiger Journale und periodischen Blätter.

Man sah übrigens solche Missbräuche eben so wohl in Blättern und Schriften, welche sich der Censur entzogen hatten, als in solchen, welche mit dem Imprimatur der Censurbehörden erschienen. Man sah Blätter, welche sich der Censur entzogen hatten, Invectiven gegen bestehende Regierungen ausstossen und man sah solche, welche unter Censur geschrieben wurden, zum Umsturze der bestehenden Verfassungen auffordern. Man sah endlich Blätter der lezteren Art, welche nicht verfolgt, und Blätter der ersteren Art, welche vor die Gerichte gezogen, und, wie sie es verdient hatten, bestraft wurden. Die Regierungen fanden hier, sobald sie es verlangten, Schutz und Repression, und sie werden solche vor den Gerichten Deutschlands stets finden, wie dieses die Erfahrung zu allen Zeiten bewährt hat.

Ueberdiess ist es constant und unbestreitbar, dass alle jene Blätter im Wesentlichen nur sich selbst geschadet haben, und dass ihre Provocationen an dem ruhigen und festen Sinne des deutschen Volkes und an seiner Liebe für gesetzmässige Freiheit und Ordnung durchaus gescheitert sind, wie man denn überhaupt als gewiss annehmen kann, dass Pressfrechheit, Zügellosigkeit und leidenschaftliche Uebertreibungen bei einer Nation, welche auch nur einige bürgerliche und politische Bildung besitzt, stets ihren Zweck verfehlen werden.

Missbräuche der Presse können daher die Aufhebung oder Suspension derselben keineswegs rechtfertigen, noch weniger ihre Vortheile verdunkeln.

Unser trefflicher Klüber, der Veteran der deutschen Publizisten, sagt in dieser Beziehung in seinem „öffentlichen Rechte des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten:

„Die Vortheile der Pressfreiheit überwiegen weit den mögli-

chen Missbrauch. Unterdrückung oder zu grosse Beschränkung derselben kann heut zu Tage ohne Nachtheil oder Gefahr für den Staat nicht mehr statthaben. Ungeschliffenheit, Böswilligkeit, Strafwürdigkeit etlicher Wenigen, ist kein zureichender Grund, wider die Gesammtheit der Staatsbürger besondere Censur, Strenge und Presszwang anzuordnen, und wegen der Ungebühr Weniger, die ganze Nation mit einem literärischen Interdikte zu belegen. — So lange man die Weinberge nicht ausrottet, damit Niemand in Wein sich berausche, wird unter gebildeten Nationen die öffentliche Meinung über Pressfreiheit, des möglichen Missbrauches wegen, nie ein Verdammungsurtheil aussprechen."

IV. Werfen wir nun aber, nach Vorausschickung der vorstehenden Betrachtungen, den Blick auf die Presse in dem Grossherzogthum Hessen, so müssen wir leider mit tiefem Schmerze erkennen, dass es hier um die vielfach verheissene Pressfreiheit in der That sehr schlimm steht; dass die Presse nichts weniger als frei ist, vielmehr seit einer Reihe von Jahren mit Fesseln und Beschränkungen aller Art umgeben ist, und überhaupt in einem wahrhaft bedauerlichen Zustande sich befindet.

Die erste Beschränkung der Pressfreiheit in dem Grossherzogthum, wo sie bekanntlich während dem grössten Theile der Regierung des verewigten Grossherzogs, Ludewig I. bestanden, erfolgte nach Erlass des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819. Die Censur ward damals in dem Grossherzogthum, wiewohl nur als provisorische und vorübergehende Massregel, indem die Abfassung eines vollständigen Pressgesetzes schon angeordnet war, für Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, und solche die nicht über 20 Bogen stark sind, eingeführt. Zugleich wurde, um sie so wenig drückend als möglich zu machen, ausdrücklich als Norm für die mit ihrer Handhabung beauftragten Beamten festgesezt:

„Dass man die Menschen so wenig wie möglich und durchaus nur in so weit, als es die nach dem §. 2. des Bundesbeschlusses vom 10. Sept. 1819 zu übernehmende Verantwortlichkeit erfordere, in der freien Gedankenausübung belästigt wissen, und man insbesondere, was die Urtheite über innere Verhältnisse und vaterländische Institutionen betreffe, nichts unterdrückt haben wolle, als was in offenbar unbescheidener Form erscheine, oder sich als das Resultat einer bösen Absicht, oder wohl gar als das Mittel zum Zwecke der Volks-

aufwiegelung ankündige. Bescheidenen Tadel werde man immer gern hören, weil man die öffentliche Opinion achte und keineswegs tyrannisiren wolle."

Bei diesem ersten Schritte ist es indessen nicht geblieben. Die Verhältnisse haben sich seitdem immer mehr und mehr verschlimmert. Was ursprünglich nur für Behandlung der auswärtigen Verhältnisse gelten sollte, ist nach und nach auf alle innere Landesverhältnisse ausgedehnt worden, und trotz der feierlichen Verheissungen der in der Zwischenzeit erschienen Verfassungsurkunde, ist der Kreis der freien Gedankenäusserung immer mehr zusammen gezogen worden, und die Willkühr bei Ausübung der Censur gestiegen. Eine freimüthige Aeusserung, welche auch nur innere Maassregeln zum Gegenstande hat, wird in neuerer Zeit von der Censur eben so streng und rücksichtslos gestrichen, als sie ängstlich jedes den fremden Staat betreffende Urtheil tödtet, und es ist endlich dahin gekommen, dass man sich nicht mehr wundert, wenn dieselbe Alles, was nicht im Geiste, oder gar gegen die Ansicht der Regierung geschrieben wird, nach Willkühr bald verstümmelt, bald ganz unterdrückt. Haben wir doch erst ganz kürzlich erfahren, dass, nachdem mit Genehmigung der Censur eine Flugschrift, welche die heftigsten Ausfälle gegen viele Mitglieder der vorigen zweiten Kammer enthält, im Inlande herausgekommen, in allen Zeitungen angekündigt und überall verbreitet worden war, nicht einmal als Erwiderung hierauf eine Anzeige zweier der achtbarsten Mitglieder jener Kammer, worin dieselben erklärten, dass sie den Verfasser wegen Ehrenkränkung vor Gericht belangen würden, in einem inländischen Blatte aufgenommen werden durfte!

Auch die wenigen unabhängigen Blätter, die zur Zeit des vorigen Landtags noch bestanden, obgleich sie sich der Censur unterworfen und nur mit inneren Landesangelegenheiten beschäftigt hatten, sind unmittelbar nach Auflösung jenes Landtages von der Regiernng unterdrückt worden. Die Gründung anderer unabhängiger politischer Tageblätter aber ist in dem Grossherzogthum wirklich zur Unmöglichkeit geworden, denn die Staatsregierung lässt Niemanden ein Tagblatt herausgeben, wenn er nicht vorher eine Concession von ihr eingeholt hat, und diese Concession wird entweder schon gleich im Voraus, wie man diess aus der Verhandlung der zweiten Kammer des vorigen Landtages über die Beschwerde der Brede'schen Buchhandluug in Offenbach wegen Unterdrückung des Volksboten ersehen kann, nur für so lange ertheilt „als kein Artikel

in dem Blatte erscheine, welcher der Staatsregierung missfällig wäre," oder sie wird auch ohne Vorausbestimmung einer solchen Clausel dennoch, sobald es der Regierung beliebt, wieder zurückgenommen, wie dieses bezüglich des Beobachters in Hessen bei Rhein geschehen ist, bei dessen Concession keineswegs ein derartiger Vorbehalt gemacht worden war. Dass aber bei solchen Beschränkungen sich Niemand entschliessen kann, die bedeutenden Kosten des Etablissements eines neuen Blattes anzuwenden, bedarf wohl keiner Ausführung.

Uebrigens haben wir durch die bei dieser verehrlichen Kammer eingelaufene Beschwerdeschrift des Hofgerichtsadvokaten Bopp von Darmstadt erfahren, dass diesem Rechtsgelehrten sogar die Herausgabe einer juristischen Zeitung und zwar ohne Angabe von Motiven, abgeschlagen worden seyn soll.

Zwar bestehen noch politische Zeitungen in den Städten Darmstadt, Mainz und Worms, allein sie scheinen hauptsächlich nur zur Mittheilung auswärtiger politischer Nachrichten und zu Aufnahme von Ankündigungen bestimmt. Wer z. B. in diesen Zeitungen auch nur summarische Auszüge aus den Landtagsverhandlungen aufzufinden glaubte, würde sich sehr getäuscht sehen, denn sie enthalten nichts, als die nakte Aufzählung der Tagesordnung nebst dem Resultate der Abstimmungen. Bekanntlich fasste, um diesem Mangel abzuhelfen, und um der grossen Mehrheit der Bewohner des Grossherzogthums wenigstens eine summarische Darstellung der Landtagsverhandlungen zu verschaffen, die zweite Kammer des gegenwärtigen Landtages in einer ihrer ersten Sitzungen den Beschluss, in Form eines Landtagsblattes einen Auszug aus den Verhandlungen in Druck zu geben, allein dieser Beschluss konnte nicht zur Ausführung gebracht werden, weil die Staatsregierung, von der Ansicht ausgehend: „dass die Kammer nur zur Bekanntmachung der ganzen Protokolle, nicht auch zur Bekanntmachung von Auszügen berechtigt sey, und dass den sämmtlichen Unterthanen Sr. Königl. Hoheit des Gressherzogs eine genaue Kenntniss von dem, was auf dem Landtage vorgehe, nicht durch solche Auszüge, sondern nur durch den unveränderten Druck der vollständigen Verhandlungen gegeben werden könne," förmlichen Einspruch gegen denselben einlegte und sich dessen Ausführung widersezte.

Eine weitere Maasregel dieser verehrlichen Kammer, um den rascheren Druck der Verhandlungen zu befördern, und um Denjenigen, welche sich nicht auf das Ganze abonniren können,

wenigstens die Anschaffung einzelner ihnen besonders wichtiger Berathungen möglich zu machen, war die in dem Vertrage mit der Leske'schen Verlagsbuchhandlung festgesezte Bedingung, dass die einzelnen Protokolle und Beilagen separat und nach dem Bedürfnisse, selbst ausser der gewöhnlichen Reihenfolge zu drucken seyen. Allein auch hier ist man hemmend eingeschritten. Wie wir nämlich durch die Beschwerdevorstellung jener Buchhandlung erfahren haben, wurde ihr, als sie die Anzeige der einzelnen Nummern der erschienenen Verhandlungen in die Hessische Zeitung wollte aufnehmen lassen, von Grossherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz rescribirt: „dass man ihr die Abgabe einzelner Protokolle und Beilagen an Subscribenten sowohl, als den Verkauf an Nichtsubscribenten sogleich untersagen werde, wenn dabei jemals von der chronologischen Ordnung abgewichen werden sollte."

Als Grund wurde angegeben:

„Dass man es nicht dem Gutfinden eines Privaten überlassen könne, in welcher Ordnung er die in offizieller Form gedruckten Verhandlungen in das Publikum gelangen lassen wolle."

Die Leske'sche Handlung fügte sich, wie sie behauptet, dieser Vorschrift und zeigte die Verhandlungen nur in chronologischer Ordnung zum Verkaufe an, allein nun verlangte die Redaction der Grossherzoglich Hessischen Zeitung vor Aufnahme jeder öffentlichen Anzeige vorerst ein besonderes Exemplar des Protokolles, und verweigerte die Anzeige einzelner Ausschussberichte oder ständischer Motionen gänzlich. Hiergegen Beschwerde von Seiten der Verlagshandlung an Grossherzogliches Ministerium, welches statt der nachgesuchten Abhülfe rescribirte, dass die Leske'sche Handlung (ohngeachtet ihres Verlags-Vertrages und obgleich die Landtagsverhandlungen der Censur nicht unterliegen) zum Debit einzelner, die Grösse von 20 Bogen nicht übersteigenden Stücke aus den Landtagsverhandlungen ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörde nicht berechtigt sey.

Vor Kurzem endlich verwandte sich die zweite Kammer in Gemässheit eines andern Artikels des mit derselben Buchhandlung abgeschlossenen Verlagsvertrages, bei Grossherzoglichem Staatsministerium dahin, dass den einzelnen Gemeinden des Grossherzogthums erlaubt werden möge, sich ohne besondere Ermächtigung des Kreisraths oder der vorgesezten höheren Behörde, die Verhandlungen des Landtages aus den Gemeindekassen anzuschaffen, allein Grossherzogliches Staatsministerium

erwiederte bekanntlich auch hier, dass anf dieses Ersuchen nicht eingegangen werden könne.

So sehen wir uns denn, als das Resultat aller dieser Maassregeln dahin geführt, dass von den 700,000 Seelen, welche das Grossherzogthum in sich fasst, vielleicht noch nicht 500 erfahren, was auf dem Landtage verhandelt wird, da wegen der Kostspieligkeit der Verhandlungen im Ganzen kaum einige Hundert vollständige Exemplare abgesezt werden; wir sehen als Resultat jener Maassregeln ferner die freie periodische Presse in dem Grossherzogthum ganz und gar vernichtet; wir sehen endlich die Unmöglichkeit jeder freimüthigen Erörterung über äussere oder innere Verhältnisse, sobald dieselbe nur in einem Werke von oder unter 20 Druckbogen geschehen kann.

Dass aber gerade dieses die Regel ist, dass die meisten Verhältnisse des öffentlichen Lebens, die meisten Fragen, welche die Wohlfahrt des Landes, die Interessen Aller oder der Einzelnen berühren, nur in kleineren Werken, nur in periodischen Blättern oder Flugschriften besprochen werden können, dass diese für die geistige Ausbildung des Volkes, für die Belebung der Theilnahme desselben an den öffentlichen Angelegenheiten, für die Verbreitung der Aufklärung und jeder nützlichen Kenntniss, durchaus unentbehrlich sind; dass grössere Werke nur dem Gelehrten zugänglich sind, dem Bürger und dem Bauersmanne aber es bald an Geld, bald an Zeit und Kenntniss zu ihrer Anschaffung und Lectüre mangelt, dieses Alles ist so bekannt und unbestreitbar, dass wir jede Ausführung für Zeitverlust ansehen müssen. Nur die trefflichen hieher gehörigen Worte des edlen von Liebenstein, deren man schon auf vorigem Landtage gedachte, erlauben Sie uns hier zu wiederholen:

„Wer nur für grössere Druckschriften und Bücher," sagt er, „die Freiheit der Presse gestatten, Zeitungen und Journale aber fortwährend unter der Vormundschaft der Censur halten will, der meint es entweder nicht ehrlich, oder er weiss durchaus nicht, was er will. Denn von dem, was er mit der einen Hand gibt, will er mit der andern die bei weitem beste Hälfte zurücknehmen. Er will das gemeine Wesen da, wo ihm die Freiheit der Gedanken am unentbehrlichsten ist, seiner wohlthätigen Einflüsse berauben. Statt der lebendigen Theilnahme, will er die stumpfe Gleichgültigkeit, statt rascher Beweglichkeit, will er die schwere Unbehülflichkeit in dem Besitze des verjährten Rechts behaupten, das sie durch Jahrhunderte der politischen Herabwürdigung und Nichtigkeit über die Völker Deutschlands ausgeübt haben."

V. Meine Herren! Ihr zweiter Ausschuss glaubte annehmen zu dürfen, dass es nicht der Wille der höchsten Staatsregierung sey, dass dieser Zustand der inländischen Presse, welchen auch der zweite Ausschuss der ersten Kammer auf vorigem Lantage in seinem Berichte als „einen übeln Zustand“ bezeichnet hat, in Zukunft fortbestehe. Er erlaubte sich daher, unterm 8. Juli d. J. die gestellte Motion des Abgeordneten Trommler Sr. Excellenz dem dirigirenden Herrn Staatsminister zur gefälligen Aeusserung über den Inhalt derselben zu communiciren, und hierbei insbesondere das Ersuchen um Mittheilung desjenigen auszusprechen, was Grossherzogliche Staatsregierung etwa gegenwärtig zur Verbesserung des Zustandes der Presse und Herstellung der verfassungsmässigen Pressfreiheit in dem Grossherzogthum, namentlich auch in Bezug auf innere Landesangelegenheiten, vorzunehmen geneigt seyn sollte.

Als Antwort hierauf erhielt er eine Zuschrift des Herrn Staatsministers vom 16. Juli.

Diese Zuschrift enthält im Wesentlichen folgende Sätze:

A. Der Art. 18. der Bundesakte sichere nicht geradezu Pressfreiheit zu.

B. Der Bundesbeschluss vom 20. September 1819 habe Anordnungen im Sinne des Art. 18. der Bundesakte getroffen.

C. Der Art. 35. der Verfassungs-Urkunde habe diesen Bundesbeschluss, so wie das ganze Verhältniss der Bundesversammlung zur Pressangelegenheit, ausdrücklich anerkannt. Auch sey diesem Artikel von allen frühern Ständeversammlungen bis zum vorigen Landtage keine andere Auslegung als diese gegeben worden.

D. Die Censur sey nicht verfassungswidrig, indem sie auf bundesgesetzlichen Anordnungen, und zwar solchen beruhe, worauf die Verfassung fortbaue.

E. Die Staatsregierung könne sonach keine Anordnungen treffen, welche nicht auf die Fortdauer der Censur basirt wären, und bei welchen nicht alle künftig noch erfolgenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im Voraus mit der Wirkung anerkannt würden, dass damit jede, selbst mit den Ständen zu verabschiedende landesgesetzliche Anordnungen in Uebereinstimmung gebracht, und in dieser Beziehung sonach der Regierung freie Hand gelassen werden müsste.

Wir glauben, dass die nachfolgenden Betrachtungen hinreichen dürften, um die vorstehenden Sätze zu widerlegen.

A. Erster Satz.

„Der Art. 18. der deutschen Bundesakte sichere nicht geradezu Press-**Freiheit** zu."

Der Art. 18. der deutschen Bundesakte zählt diejenigen Rechte auf, welche die Mitglieder des deutschen Bundes sich verpflichteten, den Unterthanen der Bundesstaaten zu gewähren und bestimmt am Schlusse unter Nro. d.

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Press**freiheit** beschäftigen."

Diese Bestimmung aber erläutert sich durch den ursprünglichen Entwurf der Bundesakte, und dieser Entwurf sagt in seinen §§. 89. und 96. dass alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich machen, jedem ihrer Unterthanen gewisse Rechte **unverbrüchlich** einzuräumen, **und dass hierunter insbesondere auch die Pressfreiheit gehöre.**

Worin besteht aber die Pressfreiheit und was hat die Bundesakte darunter verstanden?

Der berühmte englische Rechtsgelehrte Blackstone sagt: „die Freiheit der Presse besteht darin, dass ihren Publikationen keine vorhergehenden Hindernisse in den Weg gelegt werden, jedoch vorbehältlich der entstehenden Falls eintretenden kriminellen Verfolgungen, nachdem die Vorkündigungen stattgefunden haben."

Und der allegirte §. 96. des ursprünglichen Entwurfes der deutschen Bundesakte gibt uns folgende nähere Bezeichnung der Pressfreiheit, indem er sie unter den durch §. 89. den Angehörigen der Bundesstaaten garantirten Rechten aufführt:

„g) Auf die **Verantwortlichkeit** der **Schriftsteller**, oder Falls diese nicht genannt sind, der **Buchhändler** oder **Drucker** gegründete, und mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgeber periodischer Schriften vereinbarte Pressfreiheit."

Also nicht auf **Censur**, sondern auf Verbindlichkeit der Schriftsteller, Buchhändler und Drucker soll hiernach die Pressfreiheit basirt werden, selbst bezüglich der periodischen Schriften keine Censur, sondern nur eine polizeiliche Aufsicht **auf die Herausgeber** derselben, welche in allen Staaten, wo man keine Censur kennt, ebenfalls besteht. Nicht über **Censur**, nicht über **Press-Beschränkungen** wurde mithin die Abfassung gleichförmiger Verfügungen beschlossen, sondern darüber, wie die Press-**Freiheit** gleichförmig in allen Staaten einzuführen sey.

Wer über die Absichten der einzelnen Regierungen, über die Art und Weise, wie man wenigstens früher den Art. 18 der deutschen Bundesakte auslegte, auch nur den mindesten Zweifel hegt, der lese die Abstimmung der hohen Bundesversammlung in ihrer 22sten Sitzung von 1819 über die Press-Freiheit.

In dieser Sitzung stellte nämlich der Gesandte der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser für Sachsen-Weimar und Eisenach den Antrag, etwas Gleichförmiges über den Gebrauch der Presse in Deutschland zu bestimmen, und gab zu diesem Ende im Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Sachsen-Weimar eine in einem höchst eigenen Rescripte desselben enthaltene Erklärung zu Protokoll.

Der Vortrag dieses Gesandten beginnt mit folgender Bemerkung:

„In der von dem deutschen Bunde garantirten Sachsen-Weimar Eisenach'schen Grundverfassung wird das Recht auf Freiheit der Presse anerkannt und gesetzlich begründet."

„Das war früher schon in dem Art. 18. der Bundesakte von allen Bundesgliedern geschehen."

Die zu Protokoll gegebene Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Weimar aber beginnt folgendermaassen:

„Seit der deutsche Staatenbund die Verfassung unserer Lande garantirt, und dabei hinsichtlich der darin enthaltenen Freiheit der Presse eine Ausnahme nicht begründet, mussten Wir, gewohnt nach Grundsätzen zu regieren, auch diesen anerkannten der Pressfreiheit aufrecht erhalten, wenn Wir gleich den Missbrauch dieses Unsern Unterthanen verfassungsmässig zustehenden Rechts, wo es in Freiheit und Frevel ausartete, stets prompt untersuchen und gesetzlich darüber erkennen lassen. Der Grundsatz selbst brachte es indessen mit sich, dass, besonders von den Zeitungs- und Journal-Schriftstellern, mit Beiseitsetzung der Rücksichten, welche Zartgefühl oder Klugheit gebieten, die Freimüthigkeit in Erörterung von Grundsätzen weiter getrieben werden konnte, als sich mit den Regierungs-Maximen anderer Staaten verträgt, oder in die Ansichten der Kabinette passt, oder endlich als heilsam für die Ruhe der Völker, hier und da beurtheilt wird. Publicität des Conflicts der Meinungen und Interessen, hinsichtlich der Formen der bürgerlichen Gesellschaft, der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands oder Europa's ist aber, in Deutschland wenigstens, so unmittelbare Folge der censurfreien Presse, dass, wer sie

im Princip anerkannte, diese Folgen genehmigt zu haben erachtet werden mag."

Diese gewiss unzweideutige Erklärung über den Sinn des Art. 18. der deutschen Bundesakte und über den Begriff der Pressfreiheit, fand auch nicht den mindesten Widerspruch von irgend einer Seite in hoher Bundesversammlung. Einstimmig ward auf den Antrag von Oestreich beschlossen, dass dieselbe in Folge der wegen Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit bereits getroffenen Einleitung dem Herrn Gesandten v. Berg zuzustellen sey.

Von den übrigen damals abgegebenen Votis aber erlauben wir uns nur noch folgende hervorzuheben:

a) von Baiern: „die demnächst zu erwartende Zusammenstellung des Herrn Referenten (v. Berg) werde zeigen, dass in Baiern hierüber bereits sehr liberale Gesetze bestehen."

b) von Würtemberg: „die Gesandtschaft sey, was die künftig etwa über eine die Presse betreffende Gesetzgebung gemeinsam aufzustellenden Grundsätze betreffe, durch frühere, schon erhaltene Anweisung ihres Hofes bereits zu der Erklärung ermächtigt, wie Se. Königliche Majestät bereit seyen, zu der liberalesten gesetzlichen Bestimmung dieses Gegenstandes auch wenn dadurch die eigne Gesetzgebung erweitert werden müsste, mitzuwirken, insofern nur damit eine, durch Rücksichten auf öffentliche Sicherheit bedingte, Beschränkung der Zeitungen und politischen Zeitschriften, in ausserordentlichen, namentlich in Kriegszeiten verbunden werde;"

c) Von Nassau: „Die Gesandtschaft sieht sich bei dieser Gelegenheit zu bemerken veranlasst; dass durch die Verfassungsurkunde des Herzogthums Nassau schon vor der Eröffnung der Wiener Congressverhandlungen vollständige Pressfreiheit eingeführt worden sey; daher Herzogl. Nassauischer Seits den liberalsten, gleichförmig festzusetzenden Grundsätzen über diesen wichtigen Gegenstand immer beizutreten geneigt seyn werde.

(Protokolle der deutschen Bundesversammlung Band 5. Seite 204 — 207.)

In der nämlichen Weise, wie sich hier über den Sinn des Art. 18. der deutschen Bundesakte ausgesprochen worden, haben wir denselben auch in jenen Zeiten in vielen Verfassungen deutscher Staaten aufgenommen und wirklich in Ausübung gebracht gesehen.

Nassau hatte, wie vorstehend erwähnt, bereits vor dem Wiener Congress durch Edikt vom 5. Mai 1814 seinen Unterthanen die Freiheit des Buchhandels und der Drucker-Presse, nur mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheile deutscher Schriftsteller und Verleger zurückgegeben, und Censur war in diesem Lande verschwunden.

Die Constitution des Grossherzogthums Sachsen-Weimar hatte die Freiheit der Presse durch die in dem Grundgesetze vom 5. Mai 1816. enthaltene ausdrückliche Anerkennung in besonderen Schutz genommen, und in diesem Staate war die Censur ebenfalls aufgehoben worden.

Auch in den Grossherzogthümern Meklenburg, sowie in Holstein und Lauenburg fand keine Censur statt. Im Königreich Würtemberg hatte das 1815 über die Pressfreiheit erlassene Gesetz alle frühere Beschränkungen der Druck- und Lesefreiheit, insbesondere die Censur aufgehoben, und nur bezüglich der Zeitungen und politischen Zeitschriften in ausserordentlichen, namentlich in Kriegszeiten der Landesregierung die Anordnung einer temporären Censur vorbehalten. Und als in der Folge durch Uebereinkunft mit den Ständen die jetzige Verfassung des Königreichs Würtemberg zu Stande kam, ward darin wiederholt der Grundsatz förmlich ausgesprochen: „dass die Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfange stattfinde."

In dem Grossherzogthum Hessen endlich bestand ebenfalls schon zur Zeit der Errichtung der deutschen Bundesakte volle Pressfreiheit ohne Censur, und als später im Jahre 1816 die Provinz Rheinhessen mit dem Grossherzogthume vereinigt ward, ertheilten Se. Königliche Hoheit der verewigte Grossherzog, Ludewig der Erste, in dem Besitzergreifungspatent den Rheinhessen die bekannte feierliche Versicherung: „die Freiheit des Glaubens und die Pressfreiheit haben sich Unsers besondern Schutzes, Unserer vorzüglichen Pflege zu erfreuen."

Wie hätte aber Höchstderselbe die Versicherung ertheilen können, wenn Er dem Art. 18. der Bundesakte die Auslegung gegeben hätte, die die Gegner der Pressfreiheit demselben heut zu Tage geben wollen, wenn auch Er unter Pressfreiheit Censur verstanden hätte. Fürwahr, dann wäre den Rheinhessen durch jenes Fürstliche Versprechen keine Wohlthat erzeigt worden! Denn wenn Censur und Pressfreiheit gleichbedeutend wären, oder auch nur Hand in Hand miteinander giengen, so hätten die Rheinhessen während der ganzen Dauer der Kaiserherrschaft Napoleons Pressfreiheit gehabt. Auch damals durfte nämlich,

was die Censur nicht gestrichen hatte, gedruckt werden. Dass aber der erhabene Stifter unserer Verfassungsurkunde eine andere Idee von der Pressfreiheit hatte, beweist der Umstand am besten, dass gleich nach Publication jenes Besitznahmepatentes die Censur in Rheinhessen aufhörte.

Auch der bereits genannte von hoher Bundesversammlung mit der Berichtserstattung über die Pressfreiheit beauftragte Bundestags-Gesandte v. Berg spricht sich in seinem unterm 12. Okt. 1818 erstatteten Vortrage, worin er die rechtliche Begründung der Pressfreiheit ausführte, und die verschiedenen in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Gesetzgebungen über die Presse zusammenstellte, in obigem Sinne aus. Er erklärte darin, „dass die Pressfreiheit im eigentlichen Sinne als das Recht, jede Schrift durch Abdruck zu vervielfältigen“ und nennt die Censur „eine Beschränkung derselben.“

Und wie er im Allgemeinen über die Ausführung der Pressfreiheit dachte, ist wohl nicht zweifelhaft, wenn man in seinem Vortrage unter andern die Sätze ausgeführt findet:

„dass die Erforschung der Wahrheit und die Mittheilung des Erforschten keinen Zwangs-Vorschriften unterworfen werden, sondern das, was als Wahrheit verkündet werde, nur durch Gründe siegen oder durch Gegengründe besiegt werden könne; dass eine Regierung durch Entfernung aller willkührlichen Einwirkung auf den Geistesverkehr die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und die Erweiterung der Einsichten der Staatsbürger befördere; dass dieselbe Irrthümer in Schriften, die ihr bedenklich scheinen, durch Schriften widerlegen lassen möge, aber nicht berechtigt sey, ihre Autorität zu gebrauchen, um über Wahrheit oder Unwahrheit in wissenschaftlichen Erörterungen zu entscheiden; dass dagegen, wenn Zügellosigkeit und Bosheit zu widerrechtlichen Handlungen verführen, die Presse, welche dazu missbraucht werde, den schützenden und strafenden Arm der Gerechtigkeit nicht abhalten könne.“

Gegen das Ende seines Vortrags analysirt von Berg das System der von dem Grossherzogl. Badischen Geheimen Rathe und Präsidenten Freiherrn von Drais zu Mannheim der hohen Bundesversammlung überreichten Schrift über die Pressfreiheit, welches er in folgenden Sätzen zusammenfasst:

„Die Press- und Lesefreiheit sey Regel. Keine Censur von Schriften, deren Verfasser oder Verleger oder Drucker sich nennen, finde Statt, weder vor, noch nach dem Druck, wohl aber Aufsicht über den

literarischen Verkehr, durch wohlgeordnete Bücherkommissionen. Die Gesetzgebung unterscheide Pressverbrechen und polizeiliche Vergehen, bestimme deren Strafbarkeit und die Verbindlichkeit zum Schadensersatze; setze die Verantwortlichkeit der verschiedenen, an dem literarischen Vergehen theilhabenden Personen fest, verordne, was vor die Gerichte und was vor die Polizei gehören soll, schreibe die Verfahrungs-Art und Instanzen-Ordnung vor; bezeichne die Gränze polizeilicher Bücherverbote mit möglichster Schonung der Schriftsteller und Buchhändler, halte den Schriftenverkehr durch zweckmässige Vorschriften für alle dazu Berechtigten, insonderheit für die zu einer Zeitschrift Privilegirten in Ordnung. Auch für Zeitschriften aller Art, für Zeitungen, Journale, Flugblätter, und überhaupt für Volksschriften, gelte völlige Censur-Freiheit. Aber man unterscheide ausserordentliche Zeitläufe von den gewöhnlichen, und für jene werde verfügt dass kein Manuscript, oder wenigstens keines zu einer Zeit- oder Flugschrift, ohne Staats-Verdict in die Druckerei gelangen dürfe. Die Regierung aber mache in solchen Fällen bekannt, aus welchen Gründen und auf welche Beweise hin sie vorgeschritten sey, und auf welche allemal eng zu beschränkende Zeit die Pressfreiheitsakte zu unterbrechen seyn werde.

Diese Abhandlung des Freiherrn von Drais, erklärt der Berichtserstatter der hohen Bundesversammlung sofort am Schlusse seines Vortrags für „beachtungswerth“ und macht förmlich den Vorschlag, dem Verfasser den Dank der Versammlung zu bezeugen. Und die hohe Bundesversammlung erwählte hierauf eine Kommission (Graf Buol, v. Martens, Freiherrn v. Wangenheim, Freiherrn v. Berkheim und v. Berg) zur Abfassung eines Gutachtens über gleichförmige Verfügungen wegen der Pressfreiheit, und beschloss, dass diesem Gutachten der Vortrag v. Berg's zum Grunde gelegt werde.

Von Mayer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, Heft 2, Seite 202.

Noch eine Autorität erlauben Sie uns schliesslich anzuführen; es ist der Ausspruch eines der ausgezeichnetsten und angesehensten Juristen-Kollegien Deutschlands, der Ausspruch der Juristen-Fakultät von Göttingen, in der Untersuchungssache gegen den Advokaten Dr. Maximilian Reinganum und mehrere andere Bürger von Frankfurt, in Betreff der von ersterem 1832.

in Druck gegebenen Schrift: „Protestation deutscher Bürger für Pressfreiheit in Deutschland.“

In diesem Ausspruche (gedruckt mit den wichtigsten Aktenstücken jener Untersuchung 1833. in der Brede'schen Buchdruckerei und Buchhandlung in Offenbach) wird nämlich (§. 4. pag. 54—59) ausgeführt:

„dass die fragliche Druckschrift von Seiten ihres Zweckes und Inhaltes betrachtet, — welcher im Ganzen und Wesentlichen in Aufstellung des Ausspruchs auf Pressfreiheit, als eines den deutschen Bürgern gebührenden und ihnen durch die Bundesakte zugesicherten Rechtes, in Bestreitung der Befugniss der deutschen Bundesversammlung, solches in den einzelnen Bundesstaaten aufzuheben, und in einer Verwahrung, sowohl gegen die Entziehung dieses Rechts, als gegen eine Verzichtung auf dasselbe, bestehe, — an sich nichts Rechtswidriges und Strafbares enthalte“ und zur Begründung dieses Satzes insbesondere auf die Constitutions-Ergänzungsakte zu der alten Stadtverfassung der freien Stadt Frankfurt vom Jahre 1816, Art. 4, sowie auf den Art. 18 lit. d. der deutschen Bundesakte hingewiesen.

„Zwar heisst es, sagt die fragliche Ausführung bezüglich dieses Artikels, darin nur: „die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ Allein eines Theils liegt doch in dem Vorbehalte gleichförmiger Bestimmungen über die Pressfreiheit die Anerkennung des rechtlichen Daseyns dieser Freiheit an sich betrachtet, andern Theils besagt der Eingang in dem Art. 18. deutlich genug, dass den Unterthanen, gleich den übrigen in diesem Artikel unter a. b. c. genannten Rechten, auch die Pressfreiheit, diese jedoch nur unter dem Vorbehalte gleichförmiger, auf Verhütung ihres Missbrauches abzweckender Bestimmungen zugesichert werden solle.“

Und was die Bestimmungen gegen den Missbrauch betrifft, so lesen wir in den Motiven dieses Ausspruchs ferner (pag. 57):

„Während die Rechtmässigkeit der Bedrohung des Missbrauches der Pressfreiheit mit Strafen keinem Zweifel unterliegt, würde die Censur, als allgemeine und ordentliche Maasregel gedacht, sich rechtlich nicht vertheidigen lassen, indem sie die Ausübung des Rechtes der freien Gedankenmittheilung von dem blossen, durch kein Gesetz genau zu begränzenden Ermessen des Censors abhängig gemacht, und solchergestalt

das Recht selbst, so weit als dessen Ausübung an die Censur gebunden ist, in der That aufhebt."

Nach solchen unzweifelhaften Aeusserungen und Erklärungen über den Sinn des Art. 18. der deutschen Bundesakte, nach der so offenen, unzweideutigen und unbedingten Ausführung, welche derselbe seiner Zeit, in so vielen konstitutionellen deutschen Staaten erhielt, können wir in der That auch nicht dem mindesten Zweifel darüber mehr Raum geben, dass dieser Artikel wirklich allen Deutschen Press-Freiheit, d. h. zwar nicht solche uneingeschränkte Freiheit, welche mit Straflosigkeit des Missbrauchs der Presse verknüpft wäre, aber jedenfalls Freiheit mit Ausschluss der, willkührlich das Wort tödtenden Censur, Freiheit mit Ausschluss solcher Beschränkungen, welche eben sowohl den redlichen Gebrauch, als den Missbrauch nach Willkühr unterdrücken und unmöglich machen, zugesichert habe.

B. Zweiter Satz.

„Der Bundesbeschluss vom 20. September 1819 habe Anordnungen im Sinne des Art. 18. der deutschen Bundesakte getroffen."

Steht der am Schlusse der vorstehenden Ausführnng als Resultat gegebene Folgesatz richtig, enthält nämlich der Art. 18. der Bundesakte wirklich die Garantie der Freiheit der Presse, liegt darin in der That die feierliche Verheissung, dass in allen deutschen Bundesstaaten die Press-Freiheit nach möglichst gleichförmigen Vorschriften eingeführt werden solle, so kommen wir mit Nothwendigkeit zu dem Schlusse: „dass der Bundesbeschluss vom 20. September 1819 keineswegs Anordnungen im Sinne des Art. 18. der Bundesakte getroffen habe."

Denn um im Sinne dieser Grundverfügung zu handeln, hätte er nothwendig Press-Freiheit in allen denjenigen deutschen Staaten einführen müssen, worin solche damals noch nicht factisch eingeführt war, aber statt dessen hat dieser Beschluss vielmehr eine Reihe von Beschränkungen geschaffen, er hat der hohen Bundesversammlung das Recht gegeben, nach Gutfinden periodische Blätter und Zeitschriften in allen Bundesstaaten zu unterdrücken, die Verfasser derselben ohne vorherige Untersuchung und Urtheil, ja ohne sie nur gehört zu haben, der Herausgabe von solchen Schriften für unfähig oder unwürdig zu erklären, und wenn die Behauptung, dass unter den von ihm angeordneten Preventiv-Maassregeln nur die Censur verstanden werden könne, begründet seyn sollte (was

wir weiter unten noch näher erörtern werden), so hat er sogar die Press-Freiheit in allen deutschen Bundesstaaten, wo sie bereits bestand, theils durch Landesgesetze, theils durch die besonderen von den Fürsten verliehenen, oder in Uebereinkunft zwischen Fürst und Ständen festgesezten Verfassungen garantirt war, für die Zeit seiner Dauer gänzlich aufgehoben; er hätte sie alsdann namentlich aufgehoben in dem Grossherzogthum Hessen, in den Grossherzogthümern Mecklenburg, in Holstein und Lauenburg, in Nassau, im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, im Königreiche Würtemberg und endlich selbst im Königreiche Baiern, indem dieser leztere Staat bis dahin Censur nur für periodische Schriften, politischen oder statistischen Inhaltes, die vorher genannten Staaten aber, wie vorhin bereits angeführt worden ist, gar keine Censur gekannt haben.

Es enthält also hiernach der fragliche Beschluss zwar wohl gleichförmige Verfügungen, aber nicht über Pressfreiheit, sondern über Pressbeschränkung, über Suspension respective Aufhebung der Pressfreiheit, und wir können daher auch den zweiten in der Zuschrift des Herrn Staatsministers aufgestellten Satz keineswegs für richtig erachten.

Auch geht selbst aus den Motiven jenes Bundesbeschlusses hervor, dass er keineswegs die Bestimmung hatte, die Verheissungen des Art. 18. der Bundesakte zu verwirklichen, denn er ward nur durch die ausserordentlichen Zeitverhältnisse: „welche uneingeschränkte Pressfreiheit nicht erlaubten“ motivirt, es war dabei bemerkt, dass sonst die vielen Regierungen obliegende Gründung guter Verfassungen „bei dem damaligen wilden Zwiespalte der Meinungen“ nicht gedeihen könne, und es war endlich in dem §. 10 des Beschlusses sogar ausdrücklich und wiederholt die Erfüllung des Art. 18 der Bundesakte zugesagt. Wer vermag nun aber hiernach in diesem Beschlusse etwas anderes als ein Exeptionalgesetz für eine ausserordentliche Zeit, und wer in der Suspension der Verheissung des Art. 18. der Bundesakte gar die Erfüllung desselben zu erblicken?

C. Dritter Satz.

„Der Art. 35 der Verfassungsurkunde habe den Bundesbeschluss vom 20. September 1819, so wie das ganze Verhältniss der Bundesversammlung zur Pressangelegenheit ausdrücklich anerkannt.

„Auch sey diesem Art. von allen früheren Ständeversammlungen bis zum vorigen Landtage keine andere Auslegung als diese gegeben worden.“

Der Art. 35 unserer Verfassungsurkunde lautet wörtlich folgendermaassen:

„Die Presse und der Buchhandel sind in dem Grossherzogthum frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetze."

Wo liegt nun aber hierin eine „ausdrückliche" Beziehung auf die hohe Bundesversammlung? Vergebens sucht man hier den Satz: „Die Pressfreiheit soll nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden." Nein der Artikel spricht vielmehr eben so bestimmt und unbedingt, wie die Verfassungsurkunde von Würtemberg, wie jene des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und anderer deutschen konstitutionellen Staaten den Grundsatz der Freiheit der Presse aus. „Wer aber dieses Princip anerkannt hat, liessen Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar, wie schon oben erwähnt, in der 22sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung von 1817 durch Ihren Gesandten erklären, mag auch die Folgen genehmigt zu haben erachtet werden," und diejenigen rechtlichen Folgen, welche in dieser denkwürdigen Sitzung aus der Anerkenntniss des fraglichen Grundsatzes ohne Widerspruch für die Bewohner von Sachsen-Weimar abgeleitet worden sind, müssen doch fürwahr unter gleichen Verhältnissen auch für die Bewohner des Grossherzogthums Hessen anerkannt werden.

Allerdings enthält der Art. 35 der Verfassungsurkunde den Zusatz:

„jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig erlassen werdenden Gesetze."

Aber es genügt in dieser Beziehung zu bemerken:

a) Dass Gesetze nur diejenigen Normen sind, welche mit Zustimmung der Stände gegeben werden. „Ohne Zustimmung der Landstände, sagt der Art. 72 der Verfassungsurkunde kann kein Gesetz, selbst in Bezug auf das Landespolizei-Wesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden." Es kann also wahrlich aus diesem Ausdrucke am allerwenigsten gefolgert werden, dass man im Voraus eine Befugniss der hohen Bundesversammlung zur Abänderung des Art. 35 der Verfassungsurkunde, Aufhebung oder Beschränkung der Pressfreiheit, anerkannt habe.

b) Dass Gesetze gegen den Missbrauch keine Gesetze gegen den Gebrauch sind, dass sie nur Excesse, Verbrechen oder Vergehen, welche durch die Presse begangen werden, erreichen und bestrafen, nicht aber auch den redlichen Gebrauch der Presse der Willkühr unterwerfen kön-

nen, so wie denn auch in allen andern Materien unter Gesetzen gegen den Missbrauch nichts anders als Strafgesetze gegen Ueberschreitungen der natürlichen und rechtlichen Befugnisse der Menschen verstanden werden. Gesetze gegen Missbrauch der Presse bestanden aber auch ganz abgesehen von dem Bundesbeschluss von 1819 schon zur Zeit der Errichtung der Verfassungsurkunde in allen Theilen des Landes. Wir hatten schon damals Gesetze, welche alle Arten von Vergehen und Verbrechen erreichen die durch Missbrauch der Presse, sey es gegen die guten Sitten oder die Religion, sey es gegen die Ehrenrechte der Privaten, sey es gegen die konstitutionellen Autoritäten, gegen die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates, oder endlich gegen die Person des Regenten verübt werden können. Diese Gesetze bestehen auch noch jezt und befinden sich in den, in den verschiedenen Landestheilen geltenden Strafgesetzgebungen. Auch ohne ein besonderes Pressgesetz haben wir daher schon jezt gesetzliche Repressionsmittel gegen Vergehen und Verbrechen jeder Art, welche durch Missbrauch der Pressfreiheit begangen werden können; und die zweite Kammer des vorigen Landtages hat daher keinen Anstand gefunden, mit grosser Majorität auch demjenigen Antrage beizutreten, welchen der Abgeordnete Trommler bei der Berathung dahin gestellt hatte, dass selbst noch ehe und bevor ein neues Pressgesetz zu Stande komme, in allen Provinzen des Grossherzosthums, rücksichtlich der Presse, der Zustand wieder hergestellt werden möge, in welchem sich dieselben früher während dem grössten Theile der Regierung des verewigten Stifters der Verfassungsurkunde befunden hatten.

Für die Behauptung, dass man unter dem fraglichen Zusatze des Art. 35 der Verfassungsurkunde nichts anders als die preventiven Vorschriften des Bundesbeschlusses vom September 1819 verstanden habe, liegen daher durchaus keine Rechtfertigungsgründe vor.

Allerdings gedachte man bei der Berathung über diesen wichtigen Grundsatz unseres konstitutionellen Staatsrechts auch des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, aber nur in der Weise, dass die Erledigung dieses durch die erhaltene Sanction Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs, und Publikation in dem Grosherzogthum Gesetzeskraft erlangt habenden Beschlusses, nach Ablauf der fünf Jahre sich von selbst verstehe, und dass, wenn alsdann die Staatsregierung ein anderes beschrän-

kendes Gesetz für nothwendig erachte, sie ein solches den Ständen vorlegen werde, wie dieses namentlich von dem Abgeordneten Balser in der Sitzung vom 5. October 1820 ausdrücklich und ohne Widerspruch bemerkt worden ist.

Dass man übrigens damals wirklich volle Pressfreiheit im Auge hatte, dafür wollen wir nur einige Stellen aus den Diskussionen vom 7. und respective 5. October 1820 anführen.

Der Abgeordnete Neeb von Niedersaulheim erklärte unter andern:

„Wenn die Angelegenheiten eines äusseren Rechtszustandes von innern Rechten des Gewissens und des Gedankens die Rede ist, so weiss jeder, dass diess nur in so fern geschieht, als diese unangreiflichen Rechte äusserlich erscheinen, nämlich in der Rede und Handlung. Der Gebrauch der Presse, dieser künstlichen Sprache in die Ferne und in die Zukunft hin, ist die Krone aller Erfindnngen, ist eben so unveräusserlich als die Freiheit, mein Denken und Fühlen durch die Rede in der Gegenwart mitzutheilen. Dieses Recht ist in seinem Princip unabänderlich."

Der Abgeordnete (jetzige Geheime Staatsrath) Knapp:

„Die Censur ist nicht gerade nöthig, um den Missbrauch zu verhüten; wo ist eine Censur bei andern verbotenen Handlungen? Das Gesetz muss den Missbrauch abhalten. Also kann die Freiheit bestehen mit dem Gesetze gegen den Missbrauch der Presse, wie die Freiheit jeder andern Handlung mit den Gesetzen gegen das Verbrechen überhaupt besteht."

Der Präsident Geheime Staatsrath Eigenbrodt:

„Wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, so geschieht nichts weiter, als dass bestätigt wird, was in unserem Lande längst galt. Es ist den Abgeordneten aus dem Alt-Hessischen Theile des Grossherzogthums bekannt, dass unter der Regierung unseres Grossherzogs die Pressfreiheit immer in ihrem vollen Umfange stattgefunden hat. Eben so bekannt ist es, dass diese Pressfreiheit keine Nachtheile hervorbrachte. Wir dürfen also wohl mit Gewissheit annehmen, dass die Aufnahme dieses Antrags unter die konstitutionellen Gesetze von der Staatsregierung nicht wird verweigert werden."

Und diese Erklärungen wurden von dem anwesenden Regierungs-Commissäre, dem damaligen Geheimen Staatsrathe (jetzigen Präsidenten des Finanzministeriums) Freiherrn von Hofmann nicht widersprochen.

Es ist ferner bekannt, und schon in dem Ausschussberichte der vorigen zweiten Kammer angeführt worden, dass nach der vorstehend erwähnten Berathung, in Gefolge der von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge bewilligten Zusammenstellung einer neuen Verfassungsurkunde an der Stelle des ursprünglichen landständischen Edicts, hierüber weitere Verhandlungen zwischen den verstärkten zweiten Ausschüssen der beiden Kammern und den Regierungscommissarien stattfanden, dass hierbei wegen eines von dem Ausschusse der ersten Kammer erhobenen Bedenkens die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht wohl thunlich sey, noch während des damaligen Landtages die Grundsätze eines besonderen Landesgesetzes gegen den Missbrauch der Presse vorzulegen? Dass hierauf die Regierungscommissarien, anerkennend die Bereitwilligkeit der Staatsregierung zur gleichbaldigen Aufnahme des Grundsatzes in die Verfassungsurkunde, bei der Schwierigkeit, schon jezt ein ganz neues Landesgesetz mit den beiden Kammern zu Stande zu bringen, als Auskunftsmittel proponirten: „Die Stände möchten einwilligen, dass wenn zur Zeit des Ablaufes der fünfjährigen Dauer des Bundesbeschlusses vom September 1819 noch kein Landesgesetz über diese Gegenstände zu Stande gekommen sey, alsdann und so lange, bis ein solches zu Stande komme, (also nur als eine provisorische Maassregel, als ein Provisorium das man damals für besser als einen Zustand ohne besondere Pressgesetzgebung hielt), das Königlich Baierische Gesetz vom 26. Mai 1818 als solches gelten solle,“ und dass diese Proposition auch sofort von beiden Kammern in den Sitzungen vom 11. und 14. December 1820 einstimmig angenommen wurden.

Wie hätte aber die Staatsregierung diese von den Ständen angenommene Proposition machen können, wenn sie damals die Ansicht getheilt hätte, dass nach Einführung der Verfassung die fragliche Materie noch immer durch Bundesbeschlüsse allein regulirt werden könne, und sie zu weiteren Beschränkungen der Pressfreiheit der Einwilligung der Stände nicht bedürfe? Und worin liegt nun nach diesem Allen noch der Beweis für den in Rede stehenden Satz: „dass der Art. 35 der Verfassungsurkunde ein solches Verhältniss oder Recht der hohen Bundesversammlung ausdrücklich anerkannt habe? Wo der Beweis für die fernere Behauptung, dass alle früheren Ständeversammlungen bis zum Landtage von 1832 diesem Artikel keine andere Auslegung gegeben hätten? während wir durch das vorstehend Gesagte dargethan haben, dass schon die Stände des ersten Landtages,

sie, die berufen waren, das kostbare Palladium unserer bürgerlichen und politischen Freiheiten, das Staatsgrundgesetz mit der Staatsregierung zu berathen und festzusetzen, bei der Redaction des Art. 35 gerade von der entgegengesezten Ansicht ausgegangen sind.

D. Vierter Satz.

„Die Censur sey nicht verfassungswidrig, indem sie auf bundesgesetzlichen Anordnungen, und zwar auf solchen beruhe, worauf die Verfassung fortbaue."

Ist dieser Satz nur eine Consequenz aus den vorhergehenden unter Nro. A. B. und C. gegebenen Sätzen, so muss natürlich mit der Unrichtigkeit dieser auch er zusammen fallen. Wir haben nämlich schon in den vorstehenden Abschnitten nachgewiesen, dass die Censureinrichtung mit dem Grundsatze der Freiheit der Presse unvereinbar sey; sie kann mithin auch nicht neben dem Art. 35 der Verfassungsurkunde bestehen, und ist also wirklich verfassungswidrig.

Wir haben ferner bereits sub Nro. A. und B. ausgeführt, dass die Censur nicht mit dem Art. 18. der deutschen Bundesakte vereinbar sey, sie kann mithin auch nicht auf diesem beruhen.

Welches sind daher die bundesgesetzlichen Anordnungen, auf denen die Censureinrichtung beruht? Man antwortete: Die Beschlüsse der hohen Bundesversammlung vom 20. September 1819 und 16. August 1824.

Der erstere dieser Beschlüsse ist zwar, wie schon erwähnt ward, nur auf fünf Jahre gegeben worden und mit dem Ablaufe dieser Frist von selbst erloschen. Da indessen der jüngere Beschluss vom 16. August 1824 ihn erneuert und seine Verfügungen wiederholt und auf unbestimmte Zeit zum Gesetz erklärt hat, so müssen wir doch auf denselben zurückkommen und bemerken demgemäss Folgendes zur Widerlegung der aus ihm in Verbindung mit dem späteren Beschlusse für die Begründung der Censur gezogenen Folgerungen.

1) Es ist bekannt, dass die Frage, ob der Bundesbeschluss vom 20. September 1819 wirklich die Censureinrichtung vorgeschrieben habe? schon vielfach und mit den überzeugendsten Gründen verneint worden ist. Auch Ihr zweiter Ausschuss ist der Ansicht, dass sie zu verneinen sey. Die hauptsächlichsten Gründe welche dafür sprechen sind:

a) Dasjenige, was bis jezt über die Entstehung der Karlsbader Beschlüsse von 1819 bekannt geworden ist. Die Thatsachen, an welche wir hier erinnern, sind schon in

dem Ausschussberichte der vorigen zweiten Kammer erwähnt worden, beruhen auf den bis jezt nicht widerlegten Angaben sehr achtbarer Publizisten, namentlich eines Mittermaier, und bestehen darin, dass in der ersten Sitzung zu Karlsbad zwar ein allgemeines Censurgesetz proponirt, und auch Anfangs nach einigen Widersprüchen darauf eingegangen worden, dass indessen später die Einwendungen gegen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zu Einführung oder Beibehaltnng der Censur mit solcher Stärke wiederholt und erneuert worden seyen, dass man in der 16ten Sitzung folgenden Beschluss gefasst habe:

„Es sey nach dem Geiste und Sinne des Pressgesetzes jedem einzelnen Bundesstaate vorbehalten, die angemessenen und ausreichenden Maassregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmenden Verpflichtung einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen, wesshalb dann es auch jeder Staatsregierung nur überlassen bleiben könne, ob und wie weit sie die Censur einführen, und auf welche Schriften sie dieselbe ausdehnen wolle.

b) Der Umstand, dass der fragliche Bundesbeschluss wirklich nirgendswo das Wort „Censur" ausspricht, sondern nur allgemein (§. 1) vorschreibt, dass Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, und solche, die nicht über 20 Bogen stark sind, „nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der Landesbehörden" gedruckt werden können.

c) Die besondere Verfügung des §. 2 des fraglichen Beschlusses, welche ausdrücklich sagt, das die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen der näheren Bestimmung der Regierungen anheim gestellt bleiben," und welche durch den folgenden §. 3 nur in so weit näher präcisirt wird, dass es vorbeugende Maassregeln seyn sollen, wonach denn ohne Zweifel eine jede Regierung, da ihr doch immer die Wahl unter den vorbeugenden Maassregeln gegeben worden, z. B. in Stellung einer angemessenen Caution für die Herausgabe eines politischen Blattes, Hinterlegung eines Reindrucks vor dem Ausgeben und Versenden der periodischen Blätter, um solche, entstehenden Falls, zeitig in Beschlag nehmen zu können, und andern ähnlichen Maassregeln, die erforderliche Garantie für die übernommene Verbindlichkeiten

eben so wohl erblicken könnte, als in der Einrichtung von Censur-Anstalten.

d) Die dieses bestätigende offene Anerkenntniss der kurhess. Staatsregierung durch das Organ ihres Regierungs-Commissärs, in der Sitzung der Ständeversammlung zu Kassel vom 30. Januar 1832, in welcher dieser bei Vortragung der Motive des vorgelegten Entwurfs des Pressgesetzes unumwunden aussprach, dass die Bundesgesetzgebung die Censur nicht habe unbedingt vorschreiben wollen, und daher Censur nicht nothwendig in einem Bundesstaate eingeführt werden müsse, sobald durch andere preventive Mittel der Zweck erreicht werden könne.

e) Ein Bundesbeschluss vom 15. Jan. 1824., welcher verfügt, dass Druckschriften, welche bei der Bundesversammlung eingereicht worden, von dem betreffenden Bundesstaate, wenn bei ihm die Censur nicht bestehe, vorerst der Censur unterworfen werden müssen. Diese Verfügung hätte unmöglich erlassen werden können, wenn man die Ansicht gehabt, dass schon nach dem Bundesbeschlusse von 1819 überall die Censur nothwendig bestehen müsse.

Ist nun aber diese Ansicht, welche auch noch durch manche unzweifelhafte Anerkenntniss in anderen deutschen konstitutionellen Staaten bestätigt ward, die richtige, so zerfällt natürlich auch schon hierdurch allein die Basis, welche für die Begründung des obigen Satzes in den Bundesbeschlüssen vom 20. Sept. 1819 und 16. August 1824 gesucht werden könnte, und es ist jedenfalls das gewiss, dass, wie beschränkend auch immer die Verfügungen dieser Beschlüsse in sonstiger Beziehung seyn mögen, doch die Censureinrichtung nicht darunter begriffen werden kann.

2) Es ist nicht minder bekannt, dass, wollte man selbst annehmen, dass diese Beschlüsse die Censur vorgeschrieben hätten, doch jedenfalls durchaus kein haltbarer Grund vorhanden wäre, die Censur auch auf die innern Landesverhältnisse auszudehnen.

„Jeder Bundesstaat, sagt der Beschluss vom 20. Sept. 1819 in seinem §. 4., ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verlezt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur

den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich."

Es begreift sich also hiernach wohl, dass, wenn Censur überhaupt zur Uebernahme der obigen Garantie nothwendig wäre, dieselbe bezüglich der Schriften, welche einen anderen Bundesstaat oder den Bund selbst betreffen, begründet seyn würde, allein mit welcher Consequenz liesse sich aus der Uebernahme jener Garantie der weitere Satz folgern, dass auch bezüglich seiner eigenen i n n e r e n Landesverhältnisse der souveraine Bundesfürst dem Bunde verantwortlich geworden, dass er in dem eignen Lande über innere Angelegenheiten kein freies Urtheil mehr dulden dürfe, und dass selbst bezüglich der die inneren Angelegenheiten erörternden Presse kein selbstständiges Gesetzgebungsrecht der einzelnen unabhängigen Bundesstaaten mehr existire?

Gewiss war dies nicht der Sinn jener Grossherzoglichen Verfügung, welche bei Einführung der Censur im Grossherzogthum im Jahre 1819 erlassen wurde, und welche, wie wir schon oben anführten, ausdrücklich erklärte:

„dass man die Menschen so wenig als möglich, und durchaus nur in so weit, als es die nach dem oben angeführten §. 4. des Bundestagsbeschlusses zu übernehmende Verantwortlichkeit erfordere, in der freien Gedankenausübung belästigt wissen wolle."

Auch haben Baiern und andere deutsche Bundesstaaten eben so wenig jene Auslegung als richtig anerkannt, vielmehr gerade die entgegengesezte Ansicht ausgesprochen und factisch bewährt.

In Baiern namentlich, hat, ohngeachtet jener Beschlüsse, stets bezüglich der i n n e r e n Verhältnisse beinahe unumschränkte Pressfreiheit bestanden, und bei der Vorlegung des Pressgesetzentwurfs in der Ständeversammlung von 1831 wurde dieser Grundsatz wiederholt und auf das bestimmteste ausgesprochen.

Im Königreiche Würtemberg wurde nach Erscheinung des Bundesbeschluss von 1819 durch Königliche Verordnung vom 26. November desselben Jahrs verfügt: „dass die Censur sich nicht auf den g a n z e n Inhalt eines Tagesblattes erstrecke, sondern deren Bestimmung sey n u r, zu verhüten, dass in den Schriften kein Missbrauch der Presse gegen den deutschen Bund oder Bundesglieder verwirklicht werde. In einer jeden andern Hinsicht blieben daher in diesem Staate die Schriftsteller und Redacteurs für den Missbrauch der Presse verantwort-

lich, für die Missbräuche gegen den Bund u. s. w. aber der Censor allein, über dessen diessfallsige Pflichtverletzung nur der Richter zu erkennen habe."

Hiermit sind auch die deutschen Publicisten

Schweitzer, Grossherzogl. Sachsen-Weimarscher Staatsrath, in seinem öffentlichen Rechte des Grossherzogthums Sachsen-Weimar,

Hartmeyer (die Pressgesetzgebung des deutschen Bundes und Verhandlungen zur Pressgesetzgebung des Königreichs Würtemberg, Tübingen 1831)

Reyscher (in seinen 1832 in Stuttgardt erschienenen publicistischen Versuchen), und andere vollkommen einverstanden.

Also auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint sonach der in Rede 4te Satz abermals, wenigstens bezüglich aller Schriften über innere Verhältnisse, als unhaltbar und ungegründet.

3) Möge man übrigens den Inhalt der in Rede stehenden beiden Bundesbeschlüsse auslegen, wie man wolle, in keinem Falle wird man durch sie den Satz rechtfertigen können, dass die Censur auf solchen bundesgesetzlichen Anordnungen beruhe, auf welchen unsere Verfassung fortbaue." Entweder schreiben nämlich jene Bundesbeschlüsse die Censur vor oder nicht.

Schreiben sie die Censur nicht vor, wie hier vorstehend unter 1 und 2 bereits ausgeführt worden ist, so zerfällt natürlich jene Behauptung von selbst.

Schreiben sie aber die Censureinrichtung vor, so sind sie im Widerspruche mit unsrer V. U., so wie mit denjenigen Bestimmungen der Bundesakte, welche als Grundlage und Garantie unserer Verfassung betrachtet werden können.

Folgende Bemerkungen mögen diesen Satz rechfertigen:

a) Unsere Verfassung beruht nicht auf dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819, noch baut sie auf demselben fort, sondern sie beruht auf dem Art. 13. der deutschen Bundesakte:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden,"

ferner auf dem Art. 55 der Wiener Schlussakte:

„den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit (die landständische Verfassung) mit Berücksichtigung sowohl der früheren gesetzlich bestandenen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen"

und endlich auf dem erfüllten Fürstenworte des erhabenen Stifters der Verfassungs-Urkunde, dessen Selbstständigkeit

und Unabhängigkeit der deutsche Bund auf das feierlichste anerkannt hat;

b) Die Unverletzbarkeit unserer Verfassung wird überdies garantirt sowohl durch die Verfügungen ihres Titels X. „Von der Gewähr der Verfassung," als durch den Art. 56 der Wiener Schlussakte

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden."

c) Mit dem Art. 35 dieser Verfassungs-Urkunde steht aber jede Verfügung, welche die Censur vorschreibt, im offenbaren Widerspruche, wie wir dieses oben sub C. ausgeführt haben.

d) Als die Verfassung im Jahr 1820 in das Leben trat, bestand der Bundesbeschluss vom 20. Sept. 1819 zwar im Grossherzogthum als Gesetz, aber nur als ein provisorisches, für die Dauer von 5 Jahren gültiges Gesetz, das mit dem Ablaufe dieser Frist von selbst erlöschen musste. Dieses wurde wie wir oben nachgewiesen haben, bei der Berathung der Verfassungs-Urkunde von Regierung und Ständen ausdrücklich anerkannt.

e) Der Bundesbeschluss vom 16. August 1824 war mithin ein neues Gesetz, und wenn er daher nach Einführung der Verfassung neuerdings die Censur, und zwar sogar auf unbestimmte Zeit vorgeschrieben hat, so hat er dadurch offenbar den Art. 35 der Verf. Urk. verlezt und aufgehoben, so wie er auch durch seine übrigen Verfügungen, vermittelst deren er die hohe Bundes-Versammlung berechtigt erklärt, Zeitungen und Zeitschriften zu unterdrüchen, Schriftsteller für interdicirt oder unfähig zur Herausgabe derselben zu erklären, noch manche andere Stellen der Verf. Urkunde, namentlich die Art. 23, 31, 32 und 33 verlezt und abgeändert hat.

f) Zufolge des allegirten Art. 56 der Wiener Schlussakte konnten indessen diese Abänderungen unserer Verfassung gültiger Weise nur im verfassungsmässigen Wege geschehen, und der verfassungsmässige Weg erfordert hierzu, (wie dieses durch Art. 72 allgemein vorgeschrieben und bezüglich jeder neuen Pressgesetzgebung sogar noch speciell durch die von uns sub Nr. C. allegirten Verhandlungen und Beschlüsse des ersten Landtags vom 11. und 14. December 1820 anerkannt worden ist), unerlässlich die Beistimmung der Stände.

g) Diese Beistimmung der Stände zu dem Inhalte des Bundesbeschlusses vom 16. August 1824 ist nun aber weder vor noch nach Erlassung desselben eingetreten, und die nothwendige Folge dieses Mangels ist daher die Ungültigkeit und Unverbindlichkeit desselben für das Grossherzogthum.

So einfach und unwiderlegbar sich diese Schlussfolge aus dem Art. 13 der Bundesakte und Art. 55 und 56 der Schlussakte in Verbindung mit dem Inhalte unserer Verfass. Urkunde ergiebt, eben so klar und einfach lässt sich die Unverbindlichkeit des Beschlusses vom 16. August 1824 auch aus dem Art. 18 der Bundesakte und den Art. 3 und 4 der Wiener Schlussakte begründen.

Der Art. 3 der Schlussakte erklärt nämlich, dass die Bundesakte, indem sie die Zwecke des Bundes ausspreche, (Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten) zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen bedinge und begränze, und der Art. 4 *ibidem* sagt: „dass die zu fassenden Beschlüsse mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen dürfen." Die nothwendige Folge dieser Bestimmungen ist daher, dass ein Beschluss der hohen Bundesversammlung, welcher entweder jene Befugniss überschreitet, oder mit dem Geiste der Bundesakte im Widerspruche steht, nicht als ein gültiger, als ein verbindlicher Beschluss angesehen werden kann.

Wenden wir dieses auf den Art. 18 der Bundesakte und die Beschlüsse vom 20. Sept. 1819 und 16. Aug. 1824 an, so finden wir vorerst, dass der angeführte Art. 18 der Bundesakte eine feierliche Zusage und Garantie der Pressfreiheit enthält. Wir finden ferner, dass die gedachten beiden Beschlüsse, in so fern sie die Censur vorschreiben, mit dem Geiste und klaren Willen dieses Artikels im Widerspruche stehen. Wir finden endlich, dass diese Beschlüsse, indem sie in die innere Verwaltung und Gesetzgebung der einzelnen Staaten eingreifen, den Bundeszwecken entgegen sind, und die durch die Bundeszwecke gesezten Gränzen überschreiten. Und wir gelangen daher aus diesen sub Nro. A. und B. näher ausgeführten Sätzen abermals mit Nothwendigkeit zu der Folgerung, dass die oft gedachten beiden Beschlüsse, und insbesondere der leztere, welcher nicht etwa nur auf eine kurze bestimmte Frist, sondern auf längere, ja auf unbestimmte Zeit die in Rede stehenden Anordnungen

getroffen in Gefolge der Art. 3 und 4 der Wiener Schlüssakte als zu recht bestehend und rechtsverbindlich nicht angesehen werden dürften.

Wir wissen in der That nicht, welche Einwände man gegen die Richtigkeit dieser Sätze und Folgerungen mit Grund vorbringen könnte. Wollte man sich etwa auf den Art. 2 der Verfassungs-Urkunde berufen?

„Die Beschlüsse der Bundesversammlung welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts, und haben, wenn sie von dem Grossherzoge verkündet worden sind, in dem Grossherzogthum verbindende Kraft."

Wir glauben, dass ein Blick auf den Inhalt dieses Artikels genügen dürfte, um sich zu überzeugen, dass es sich hier von keinen in die Kategorie dieses Artikels fallenden Beschlüssen handelt. Denn Beschlüsse über die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands sind nur solche, welche die Verfassung des deutschen Bundes, und die Bundes-Einrichtung und Organisation betreffen, und unter „den Verhältnissen deutscher Staatsbürger im Allgemeinen" (welche in das Staatsrecht gehören), sind doch offenbar nicht innere Unterthans-Verhältnisse, sondern solche Verhältnisse zu verstehen, welche den Unterthanen eines Bundesstaates, also z. B. dem Hessischen Staatsbürger, in Bezug auf die übrigen Bundesstaaten in Bezug auf den ganzen Bund erwachsen, und Rechte geben, wie das Recht des freien Wegziehens aus einem Bundesstaat in den andern, die Steuerfreiheit in solchem Falle, das Recht, Grundeigenthum in jedem andern Bundesstaate, zu erwerben. In keine dieser Kathegorieen aber gehört die Freiheit der Presse; denn die Frage, ob die Pressfreiheit in einem Staate bestehen soll, schlägt offenbar in die Verwaltung dieses Staates, in die Landes-Regierung ein.

Oder wollte man sich endlich auf eine angeblich höhere Gewalt der hohen Bundesversammlung überhaupt, sey es nun, dass man diese höhere Gewalt aus dem Rechte der Interpretation der Bundes- und Schlussakte, sey es aus irgend einem andern Gesichtspunkte herzuleiten versuchte, berufen?

Wir würden darauf erwiedern, dass der deutsche Bund nur ein völkerrechtlicher Verein sey, dass die Souveränität des Grossherzogs und die Unabhängigkeit des Grossherzogthums durch den Bund nicht beschränkt, sondern garantirt

worden, (Art. 1, 2, 3 der Bundesakte und 1, 2, 3 der Schlussakte), und dass durch Art. 25, 32 und 53 der Schlussakte ausdrücklich jede Einwirkung des Bundes oder Bundesversammlung auf die innere Staats-Einrichtung und Staats-Verwaltung untersagt und ausgeschlossen worden sey.

Wir würden ferner erwiedern, dass, was die übrigen Verhältnisse betrifft, über welche die Bundes-Versammlung zu erkennen und zu verfügen kompetent ist, sobald es sich von Beschlüssen handle, die, sey es Annahme oder Abänderung, mithin auch authentische Interpredation von Grundgesetzen, sey es organische Einrichtungen oder bleibende Anstalten zu Erfüllung von Bundeszwecken, sey es jura singulorum (wenn die Bundesglieder nicht in der Einheit, sondern als Einzelne selbstständige Staaten erscheinen) zum Gegenstande haben, mithin auch selbst in Fällen, deren der Art. 2 der V. U. erwähnt, nur durch freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, also Stimmeneinhelligkeit, ein gültiger Beschluss gefasst werden kann, Art. 13, 14 und 15 der Schlussakte. Und wir würden endlich hinzufügen, dass bezüglich eines Staates, welcher in Gemässheit des Art. 13 der Bundesakte und Art. 55 der Schlussakte eine landständische Verfassung erhalten, die unter dem Satze Art. 50 da steht, und wodurch der Landesherr die Ausübung gewisser Rechte, wie z. B. die Gesetzgebung an die Mitwirkung und Zustimmung der Stände geknüpft hat, zur gültigen Einwilligung zu einem Bundesbeschlusse, der, sey es ein solches Recht, zu dessen Ausübung die Mitwirkung der Stände erforderlich ist, zum Gegenstand habe, sey es, gar in die Landesverfassung eingreife und einzelne Bestimmungen derselben abändere, mehr erfordert werde, als die Zustimmung der Staatsregierung, dass zu einer gültigen Einwilligung dieser Art, auch die Mitwirkung und Zustimmung der Stände eben so nothwendig sey.

Denn ein Recht, dessen einseitiger Ausübung der Landesherr sich begeben hat, zu dessen Mitwirkung die Stände verfassungsmässig berufen sind, kann natürlich gültiger Weise auch nur unter deren Concurrenz ausgeübt werden; eine einseitige Ausübung desselben von Seiten der Staatsregierung, mithin auch eine einseitige Zustimmung zu einem dahin gehörigen Bundesbeschlusse, würde daher unverbindlich seyn, und rechtlich als nicht gegeben angesehen werden müssen.

Auch die Verfassungen sollen unverbrüchlich beobachtet werden; dieses beweisen die Verfügungen über ihre Gewähr, dieses beweisen namentlich bezüglich unserer V. U. die Verfügungen ihres Titels X., und ausserhalb derselben liegt die treff-

liche Schutzwehr für sie in den oben allegirten Artikeln 13 14 und 15 der Schlussakte, wonach kein gültiger Beschluss über die darin verzeichneten Materien, namentlich über jura singulorum, von Seiten der hohen Bundesversammlung erfolgen kann, ohne einhellige Zustimmung sämmtlicher Bundesglieder. Sobald also ein solcher Beschluss den Verfügungen der Landes-Verfassung eines Bundes-Staates widerspricht, so hat die betreffende Regierung von dem ihr zustehenden Rechte des *Veto* Gebrauch zu machen; in keinem Falle aber darf und kann sie mit rechtlicher Wirksamkeit ohne Einwilligung der Stände die Zustimmung zu demselben ertheilen.

Dieses auf Bestimmungen über die Presse, welche offenbar als jura singulorum betreffend, hierher gehören, angewendet, so ist es, was man auch immer über die Kompetetenz der hohen Bundesversammlung in Pressangelegenheiten sagen mag, und wenn auch die vershiedenen Bundesregierungen übereingekommen, diese Angelegenheit mit einander zu regulieren, doch nach dem Gesagten klar, dass, da ohne die Zustimmung jedes einzelnen souveränen Bundestaates kein gültiger Beschluss in dieser Materie gefasst werden kann, und da diejenigen dieser Staaten, welche, ehe und bevor eine definitive Regulierung gemeinschaftlich stattgefunden, in ihre Verfassungen gewisse Verpflichtungen in dieser Beziehung aufgenommen haben, hieran gebunden sind: diese verfassungsmässig bestimmten Verpflichtungen eben so wenig mehr durch einen gemeinschaftlichen Bundesbeschluss, als durch einen einseitigen Beschluss der betreffenden Staatsregierung aufgehoben werden können.

Wir glauben hiernach durch diese Ausführungen, zu deren Unterstützung man sich auf die ausgezeichnetesten Publicisten Deutschlands, auf Klüber, von Wangenheim, Rudhardt, Reuscher, Behr, Welker, Pfitzer, Dresch, von Hornthal, Duttlinger, Kind, Jordan berufen kann, auch den vierten Satz der mehrerwähnten Zuschrift des Herrn Staatsministers vom 16. Juli 1834 vollständig widerlegt zu haben.

Fünfter Satz.

„Die Staatsregierung könne sonach keine Anordnungen treffen, welche nicht auf die Fortdauer der Censur bassirt wäre, und bei welchen nicht alle künftig nach erfolgenden Bundesgeseztlichen Bestimmungen im Voraus mit der Wirkung anerkannt würden, dass damit jede, selbst mit den Ständen zu verabschiedende landesgesezliche Anordnung in Uebereinstimmung gebracht, und in dieser Beziehung sonach der Regierung freie Hand gelassen werden müsste.“

Auf diese Grundlagen hin erklärt nemlich S. Excelenz, der Herr Staatsminister, die grossherzogliche Staatsregierung nicht abgeneigt wenn es gewünscht werde, diejenigen Bestimmungen, welche sich zu einer geseзlichen Anordnung annoch eignen möchten, in nähere Erwägung zu ziehen, und zur Vorlage an die Stände zu deren verfassungsmässigen Mitwirkung vorzubereiten.

Meine Herren! Nach all' demjenigen, was wir bereits in den vorhergehenden Abschnitten zur Widerlegung der Vordersätze, auf welche der vorstehende Schlusssatz gebaut ist, gesagt haben, werden sie gewiss jede weitere Bemerkung zur Widerlegung dieser Schlussfolgerung für überflüssig erachten. Mit der Unhaltbarkeit der Vordersätze wird sie von selbst gehoben.

Nur eine Betrachtung können wir Ihnen daher bei diesem Satze vorlegen, es ist der Ausdruck unsers tiefen Schmerzes darüber dass die Ansichten, welche in diesem Schlussatze ausgesprochen sind, von höchster Staatsregierung haben adoptirt werden können; es ist unser Bedauern darüber, dass die Grossherzogliche Staatsregierung der Ansicht Raum gegeben, die Stände würden in Bestimmungen über die Presse auf solche Grundlagen hin, wie die gegebenen, die Ausführung der feierlich verheisenen Pressfreiheit, die Vollziehung des Art. 35 der Verfassungsurkunde erblicken können?

Ihr Aussschuss müsste Ihnen hienach vorschlagen, nicht nur die Censur als Basis der Pressfreiheit anzunehmen, sondern auch alle Bestimmungen der hohen Bundesversammlung welche in der Zukunft in dieser Materie noch erlassen werden könnten, welchen Inhalts dieselben auch seyn mögen, schon jezt im Voraus für verbindlich zu erklären, ja selbst bezüglich der Gesetze welche von der Staatsregierung mit den Ständen auf verfassungsmässige Weise noch verabschiedet werden, ein Recht jener hohen Stelle, dieselben nach Gefallen wieder aufzuheben, ausdrücklich anzuerkennen. In der That dieser Vorschlag, und der Vorschlag, anzuerkennen, dass unsre, von Fürst und Volk beschworne Verfassung nur so lange bestehen dürfe, als die hohe Bundesversammlung den Consens dazu ertheile, dürften beide wohl auf Einer Linie stehen!

Eine solche Proposition Ihnen zu machen, können wir aber mit unsrem Gewissen und dem von uns geleisteten Eide nicht vereinbaren.

Ebensowenig vermögen wir, meine Herren! Ihnen denjenigen Vorschlag zu empfehlen, welcher auf dem vorigen Landtage von dem verehrlichen zweiten Ausschusse der ersten

Kammer, in dessen Berichte über die Anträge auf Herstellung der Pressfreiheit gemacht worden ist und welcher dahin ging, die Staatsregierung um Vorlegung eines Censurgesetzes zu ersuchen.

In diesem Berichte erkannte nemlich der gedachte Ausschuss zwar den übeln Zustand der inländischen Presse ausdrücklich an, er erkannte an, dass die Censur ohne haltbare Normen und Grundsätze sey, dass sie nur Willkühr, ob streng oder mild, doch immer nur Willkühr übe; er glaubte aber, dass diesem Zustande nur durch ein Censurgesetz und eine aus wenigstens drei Mitgliedern bestehende, und besonders auf das Censurgesetz verpflichtete Censurbehörde, von welcher der Recurs an den Staatsrath oder vielleicht an die Justiz gehe, abgeholfen werden könne, und gründete hierauf seine obige Proposition.

Wir sind gerne bereit der guten Absicht, welche diesem Vorschlag zu Grunde liegt, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; allein wir müssen die Frage aufwerfen: ob man es für möglich halte, ein solches Censurgesetz zu geben, oder mit andern Worten, solche Censurvorschriften aufzustellen, welche die Willkühr der Censoren verhüten? Wir glauben diess nicht.

Sollte etwa die Basis, von welcher das Censurgesetz auszugehen hätte, lediglich die seyn: dass nichts gestrichen werden dürfe, als was ein Verbrechen oder Vergehen enthalte? Wohl, so erwiedern wir: die Frage, ob eine Schrift ein Verbrechen oder ein Vergehen enthalte, ist aber kein Gegenstand, über welchen eine Censurbehörde ein competentes Urtheil fällen kann, es ist eine Frage, die lediglich durch eine richterliche Untersuchung ermittelt werden kann, und wenn man daher ihre Entscheidung der Censurbehörde überlässt, so ist keine Garantie dafür gegeben, dass sie nach dem Gesetze und nicht nach Willkühr erfolge. Auch würde eine Regierung, welche Censur will, sich wahrscheinlich mit einer solchen Basis nicht begnügen.

Jede andere Basis, als diese, möge man dabei auch noch so sehr in das Detail eingehen, wird sich immer zulezt darauf reduciren, dass alles dasjenige zu streichen sey, was den Censurbehörden gefährlich oder nachtheilig scheine, und damit wäre dann natürlich der Willkühr wieder Thüre und Thor geöffnet.

Die Ausübung würde immer von den politischen Ansichten des Censors, seinen Ideen über constitutionelles Leben und bürgerliche Freiheit, seinen individuellen Fähigkeiten, dem

Grade seiner Ausbildung, seiner grössern oder geringern Aengstlichkeit, seinen Leidenschaften und hunderterlei andern Zufällen abhängen, und bei einem Censurgesetze würde man daher alle diejenigen Nachtheile, Bedrückungen und Missbräuche, welchen man jezt ausgesezt ist, nicht minder zu beklagen haben.

Wie wenig man auf diesem Wege zu einem erwünschten Resultate gelangen kann, dass hat der Königlich Sächsische Staatsminister in der Sitzung der zweiten Kammer der Sächsischen Ständeversammlung vom 14. Februar 1833 ausdrücklich anerkannt, indem er erklärte, dass eine Censur-Instruction nicht möglich sey; und in der Sitzung der zweiten Kammer der Badischen Ständeversammlung vom 4. September 1833 erkannte der anwesende Regierungscommissär, Staatsrath Winter ebenfalls ausdrücklich an, dass die Censur darum ein Uebel sey, weil, wie man auch Bestimmungen geben möge, es immer von dem Urtheile der Einzelnen abhänge, sie anzuwenden. Ob übrigens ein Censor oder drei Censoren bestehen, das dürfte nach unsrer Ansicht ziemlich gleichgültig seyn; denn die drei sowohl als der eine sind Beamten der Regierung, sie unterliegen ihrem Einflusse, und werden daher auch leicht geneigt seyn, ihre Parthei zu ergreifen. Einen Recurs an den Staatsrath gegen ihre Entscheidung aber halten wir nicht für ausführbar, theils weil alsdann, um über alle Recurse zu erkennen, der Staatsrath seine Sitzungen am Ende permanent erklären müsste, theils aber auch desshalb, weil wir die Ueberweisung der Erkenntniss über alle derartigen Beschwerden, dem Standpunkte dieses erhabenen Collegs nicht angemessen erachten. Ein Recurs an die Gerichte aber dürfte noch weniger als geeignet erscheinen, da die Gerichte wohl darüber, ob ein Verbrechen oder Vergehen in einer Schrift enthalten sey, nicht aber auch über den Werth oder Unwerth, die Vorzüge oder Mängel, den Nutzen oder Schaden politischer Ansichten und Meinungen zu erkennen berufen sind. Lassen Sie uns mit dem edlen badischen Abgeordneten Mittermaier aussprechen:

> „Wir können einen Zustand, wie er jezt bestehet, als einen factisch vorhandenen betrachten, und ihm uns unterwerfen, wie man den Naturereignissen und einer höheren Gewalt sich unterwerfen muss; aber die Ehre gestattet es nicht, dazu zu rathen, dass durch die Zustimmung der Kammern der Zustand als ein rechtlicher erscheine."

Lassen sie uns daher auf den Erfolg der gerechten Sache und der Wahrheit, welche, ob früh oder spät, doch immer den

Sieg erhält, volles Vertrauen setzen, und hierauf gestützt die Hoffnung aussprechen, dass die Staatsregierung nicht länger mehr zögern werde, diejenige Verheissung zu erfüllen, welche in dem Art. 35. der Verfassungsurkunde so feierlich ausgesprochen ist. Wir tragen demgemäss dahin an:

dass es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, der Motion des Abgeordneten Trommler Folge gebend,

1) das Fortbestehen der Censur für ungesetzlich und verfassungswidrig zu erklären und auszusprechen, dass, auch noch ehe das neue Gesetz zu Stande gekommen sey, alle Provinzen rücksichtlich der Presse in die Verhältnisse zurück zu versetzen seyn möchten, in welchen sie vor dem 20. September 1819 sich befanden;

2) eine unterthänigste Adresse an Se. Königliche Hoheit den Grossherzog zu beschliessen, in welcher die geziemende Bitte auszusprechen:

a) dass der Art. 35 der Verfassungsurkunde zur Ausführung gebracht, und demgemäss noch auf diesem Landtage ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden möge, welcher auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmässigen Freiheit der Presse sichere, und auf der anderen Seite die Pressmissbräuche zweckmässigen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfe;

b) dass die Censur in dem Grossherzogthume alsbald aufgehoben werden möge.

Einiges
über
Pressfreiheit und gegen Censur
vorgetragen
von dem Abgeordneten der Stadt Friedberg Dr. Jaup,
in der Sitzung der zweiten Kammer der Stände des Grossherzogthums Hessen.

Wir fordern Pressfreiheit, wir verlangen ihren rechtmässigen, ihren gesetzlichen Gebrauch. Ich widerspreche zum Voraus jeder Beschuldigung, welche ausspricht, wir wollten eine zügellose Freiheit der Presse. Wir fordern nichts, als die Erfüllung des Artikels 35 unserer Verfassungsurkunde; wir fordern hienach gesetzliche Bestimmungen, wir fordern Strafen, wir fordern Gerichte; aber wir weisen ab als unbedingt widerrechtlich die Censur.

Nach dem, was frühere Redner angeführt haben, beschränke ich mich auf 4 Bemerkungen. Der gegenwärtige Zustand und namentlich die Censur, erscheint mir ungerecht: er erscheint mir herabwürdigend für die Staatsangehörigen, nachtheilig den Ständen, nachtheilig endlich der Staatsregierung selbst, und dieser am meisten.

Erstens halte ich ihn für ungerecht. Sehr achte ich die Rücksicht, welche hie und da hervorgehoben wird, es sey besser, Unrecht verhüten, als, nachdem es geschehen, dasselbe bestrafen. Aber warum ist es denn in allen Ländern, wo Presszwang eingeführt wurde, unmöglich, das erwähnte Unrecht zu verhüten? Sehen wir nicht trotz der härtesten Pressgesetze in allen Ländern, wo Censur besteht, Strafen? Also diesen Zweck durch dieses Mittel erreichen, ist nicht möglich. Dass der gegenwärtige Zustand ein ungesetzlicher, ein verfassungswidriger sey, brauche ich nicht auszuführen. Ich verweise auf den umständlichen, dieses klar beweisenden Bericht des Ausschusses. Ich füge nur dieser Hinsicht die Bemerkung bei, dass ich auch aus dem Grunde die Censur für absolut widerrechtlich halte, weil sie meine, jede Rechtfertigung ausschliesst, wenn der Censor streicht, was ich geschrieben habe. Ich kann ihm gegenüber mich nicht rechtfertigen, nicht beweisen, dass er mit Unrecht mir gestri-

chen hat, weil die Erlaubniss der Veröffentlichung der Sache vor dem Publikum, die einzige Möglichkeit zur Rechtfertigung, mir entzogen ist. Darin, meine Herren, ist die Censur verschieden von polizeilicher Vorkehr über den Verkauf von Gegenständen, welche der Gesundheit schaden können. Bei solcher Vorkehr ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung möglich, da die Kenntniss der Gegenstände, nicht entzogen, sondern ihr Gebrauch, wenn man dem polizeilichen Einschreiten widerspricht, nur aufgeschoben wird. Ich halte ferner die Censur aus dem Grunde für absolut widerrechtlich, weil sie auf dem Princip beruht, den Gebrauch zu verbieten, damit kein Missbrauch entstehe. Wer dieses Princip annimmt, kann es konsequent verfolgen, und damit würde man alle schriftstellerische, alle bürgerliche, alle menschliche Freiheit zu Grabe tragen. Ich halte endlich für absolut widerrechtlich die Censur aus dem Grunde, weil sie unfähig ist, durch Gesetze gegen ihren Missbrauch regulirt zu werden. Meines Erachtens ist

Zweitens dieser Zustand herabwürdigend für die Staatsangehörigen. Warum, meine Herren? Ich erinnere Sie daran, dass wir vor wenigen Tagen übereinstimmend, (wenigstens keine Stimme hat gewagt, dagegen sich zu erheben,) uns aussprachen über die Behandlung mehrerer Candidaten. Warum thaten wir dies? Nicht weil der Bundesbeschluss von 1819 besteht, nicht weil er angewendet wird; nein, darum, weil die Staatsregierung es verabsäumt hat, die in diesem Beschlusse vorgeschriebene genaue und alles umfassende Instruktion zu geben; und weil sie hierdurch das Schicksal dieser jungen Männer der Willkühr, d. h. der nicht an Vorschriften und Regeln gebundenen Ansicht, wenn auch immerhin der ehrlichen Ansicht Eines Mannes preisgegeben hat. So auch hier, die Censur ist Willkühr; sie kann nichts anders seyn; denn es ist dem subjectiven Urtheil des Censors überlassen, die Meinungen, welche er für schädlich, welche er für irrig hält, nach seiner Ueberzeugung zu streichen; oder, richtet er sich in dieser Beziehung nach einzelnen höheren Winken, Befehlen, gut, so ist es seine angebliche Meinung, welche er zu befolgen gezwungen ist. Wie leicht führt aber eine Meinung über schädliche Artikel, über Irrthümer, welche gestrichen werden sollen, zu weit, und namentlich zur Verwechselung des Schädlichen mit dem Missfälligen. Alle Versuche, bestimmte Instruktionen für die Censoren zu geben, sind misslungen, werden und müssen misslingen; Willkühr ist der unauslöschliche Charakter der Censur; und für freie Bürger eines konstitutionellen Staa-

tes ist es nicht würdig, in der Ausübung eines wesentlichen Rechtes der Willkühr eines Mitbürgers unterworfen zu seyn. Wollen Sie, meine Herren, dafür Autoritäten haben, welche sich noch dazu auf den Zweck des deutschen Bundes beziehen? Ich führe Ihnen an, dass die Note, welche von den Gesandtschaften 29 deutschen (namentlich auch der beiden Hessischen) Fürsten am 16 November 1814 den Gesandten von Oesterreich und Preussen übergeben wurde, in dieser Beziehung sagt:

„Namentlich sind sie damit einverstanden, dass aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt werde."

Wollen Sie noch eine Autorität haben? Eine höhere kann ich Ihnen nicht geben, als indem ich diejenigen Worte anführe, welche der Präsident der hohen Bundesversammlung selbst in dem Protokolle vom 17. März 1817 ausgesprochen hat,

„Die Bundesversammlung wird, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesakte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesglieds abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, um auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, dass Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreiet, und Länder ihren rechtmässigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge."

Darum auch wohl, meine Herren, hat der geehrte Geschichtschreiber Friedrich von Raumer, ein treuer Verehrer seines Königs und — wie seine Briefe aus Paris beweisen — zugleich ein eifriger Anhänger des Preussischen Regierungssystems, es nicht angemessen gefunden, in dem Obercensurcollegium zu Berlin länger zu bleiben. Darum haben wir vor kurzem erlebt, dass in unserem Nachbar- und Bruderstaate Kurhessen es der Staatsregierung geraume Zeit lang unmöglich war, Censoren zu finden, und dies wird, wenn nicht Alles mich täuscht, in Zukunft stets noch weit schwieriger werden. Es ist dies kein Vorwurf gegen die Einzelnen; im Gegentheil ich erkenne es an, die hiesigen Censoren, und an diese denke ich ja zunächst, sind durchaus achtungs- und ehrenwerthe Män-

ner; aber die Ansichten ändern sich, der jedesmalige Culturzustand des Menschen bestimmt sein Urtheil über Sitte und Recht. Ich habe drittens behauptet, der gegenwärtige Zustand sey nachtheilig für die Stände.

Die Stände haben in konstitutionellen Staaten nur Eine anhaltend kräftige, stets durchgreifende Controle, nämlich die Oeffentlichkeit. Diess bedarf wahrlich in dieser Versammlung keines Beleges; denn kaum hatte die zweite Kammer des Grossherzogthums Hessen im Jahr 1820 zum erstenmale sich vereinigt, so wurde einer der ersten Anträge auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen gestellt. Soll aber eine solche Controle möglich seyn, so muss auch eine öffentliche Meinung bestehen. Eine solche aber kann nicht entstehen, kann sich nicht bilden, wenn die Presse nicht frei ist. In aller Hinsicht ist daher die freie Presse die beste Gewährleistung einer jeder repräsentativen Verfassung. Der berühmte Engländer Sheridan sagte einmal im Parlament:

„Man gebe den Ministern ein dienstbares Oberhaus; man gebe ihnen ein käufliches und gefälliges Haus der Gemeinen; man verstatte ihnen das Patronat über die Aemter; man überlasse ihnen die Ausspendung des Nationalschatzes; aber mir gebe man die Pressfreiheit, und mit diesem Hebel will ich das ganze Gebäude der Bestechlichkeit über den Haufen werfen, und die Rechte des Volkes auf dessen Trümmern erbauen.“

Und sehr richtig sagt Weber in Tübingen in seinen Grundzügen der Politik, (Tübingen 1827), einem Buche, welches überall strenge in den Schranken der Mässigung sich hält, Seite 143:

„In Staaten, die sich einer Verfassung mit gehörig wirksamen Ständen erfreuen, und die daher vorzüglich in der öffentlichen Meinung das Princip ihres politischen Lebens anerkennen müssen, in diesen Staaten wird die Pressfreiheit in Verbindung mit einem ihrer gröberen Missbräuche bezeichnenden und mit strafenbedrohenden Pressgesetze kaum zu entbehren seyn, wenn anders nicht das konstitutionelle Leben dieser Staaten selbst bald wieder untergehen soll.“

Ich habe viertens den gegenwärtigen Zustand einen nachtheiligen genannt, und zwar einen vorzugsweise der Staatsregierung selbst nachtheiligen. Meine Gründe dafür sind folgende:

1) Jede Staatsregierung sollte sich selbst die erforderliche Kraft und Würde zutrauen, um bei freier Presse und bei bestimm-

ten Gesetzen gegen ihren Missbrauch sich nicht vor dissem Missbrauch zu fürchten. Ich kann hier nur dasjenige wiederholen, was ein verehrtes Mitglied der ersten Kammer (Freiherr von Gagern) auf dem gegenwärtigen Landtage in dieser Beziehung gesagt hat:

„Die Furcht vor der Presse und ihren Scandalen ist immerdar Furcht, verwerflich und unbeachtet in den Augen des tüchtigen und beherzten Mannes;"

oder soll ich an die Sitzung des Oberhauses zu London vom 17. des vorigen Monats erinnern? Graf Eldon beschwerte sich, dass die richterlichen Beamten der Krone so wenig Notiz nehmen von den Schriften, durch welche die Rechte der Krone, die Rechte des Parlaments, die Eigenthümlichkeit der ganzen Verfassnng geschmäht und angegriffen würde. Der Staatssekretär des Innern, Lord Melbourne, erklärte hierauf mit grosser Bestimmtheit, eine frühere Erfahrung habe bewiesen, dass eine Verfolgung dieser Schriften nur für die Regierung selbst nachtheilig sey, weil gerade durch die Freiheit der Presse die in jenen Schriften angegriffenen Rechte der Regierung zuverlässig alsbald in andern Schriftstellern wackere Vertheidiger fänden. Wohl weiss ich, nicht überall gibt man Vergleiche zwischen deutschen Staaten und England zu. Wenn wir aber ein Institut würdigen wollen, welches man bei uns einzuführen wünschet, so müssen wir doch vor Allem diejenigen Staaten in's Auge fassen, in welchen dasselbe schon lange Wurzel gefasst hat, und in den bleibenden Zustand übergegangen ist, indem wir hierdurch mit weit grösserer Bestimmtheit den Erfolg beurtheilen können, als nach solchen Staaten, in welchem seit kürzerer Zeit erst Versuche Statt gefunden. Denken wir ausser England an die nordamerikanischen Freistaaten, wo seit mehr als einem Jahrhundert völlige Pressfreiheit besteht; und vergleichen wir den dort blühenden Zustand des Landes und die Zufriedenheit, ja den Stolz seiner Bewohner, mit denjenigen Staaten, wo die Presse am meisten im Zwange liegt, mit Rom und Spanien.

2) Der Presszwang ist für die Staatsregierung auch aus dem Grunde von Nachtheil, weil sie dadurch und durch die Censur einem jeden wahrhaft ehrenden Lobe, einem jeden volle Ueberzeugung bewirkenden Lobe entsagt. Denn wo nur das Lob der Staatsregierung ertönen darf, wo jeder Tadel derselben dem Censurzwang unterliegen kann, wer kann daselbst vollen Glauben demjenigen schenken, welcher zum Lobe der Staatsregierung auftritt. Wie wenig kann diess ein Sporn für

diejenigen Männer seyn, welche treu ihrem Fürsten und ihrem Vaterlande gern mitunter die Feder ergriffen, um gegen verwerfliche Schriften aufzutreten? Sie thun es nicht, weil sie sich nicht der Schmach der Censur unterwerfen wollen; sie thun es nicht, weil ihre Worte nicht auf Ueberzeugung Anderer Anspruch haben, indem man nicht erkennen kann, was ausserdem etwa zur Beschränkung des Lobes dagestanden und von der Censur gestrichen worden.

3) Die Staatsregierung, welche den Presszwang und die Censur übt, verliert immer mehr Liebe und Vertrauen unter den Staatsangehörigen. Wären sie voll des reinsten Eifers für Volksbeglückung, dennoch würden ihr sehr Viele nicht trauen, weil sie das freie Urtheil scheut. Sie erfüllt durch Handhabung der Censur gerade den besseren, gerade den denkenden Theil des Volkes mit Bitterkeit. Sie sezt sich

4) Der Gefahr aus, nicht zu hören, was das Volk bedarf; denn sie beengt dasselbe in dem Vorbringen dessen, was es wünscht und denkt. Sie erfährt nicht, was es drückt und bewegt; sie hört nicht die öffentliche Meinung; und in Zeiten einer grösseren, weit verbreiteten Aufregung in Zeiten, welche der Gefahren genug bereits mit sich bringen, gründen die Staatsregieruugen selbst eine neue Gefahr ihrer Existenz, wenn sie sich der Mittel berauben, die öffentliche Stimme zu erfahren. Wenn es wahr ist, dass die Staatsregierung überhaupt sich selbst sehr schadet durch Presszwang und Censur, so ist dies doppelt wahr in Zeiten einer allgemeinen, einer weit verbreiteten Aufregung; und dass wir, dass Europa in einer solchen Zeit lebt, wollen wir uns nicht verbergen. Es ist hier nicht die Stelle zu fragen, woher diese Aufregung entstanden, alle Ursachen, alle Veranlassungen derselben zu erforschen. Aber niemand wohl verkennt es, dass viele Völker zu einer grösseren politischen Mündigkeit erwachsen sind, und dass sie darum die Erfüllung der Verheissungen fordern, welche in früherer sturmvollen Zeit vom Throne gegeben wurden; dass diese Forderungen bald milder, bald stürmischer gehört werden, und dass die Minister, welche nicht darauf achten, schwere Verantwortlichkeit auf sich laden. Wahrlich! es thut endlich Noth, namentlich in dem deutschen Vaterlande, dass diese Aufregung schwinde, dass Vertrauen zwischen Fürsten und Völkern zurückkehre, dass Beschwichtigung dieser Aufregung einen wohlbehaglichen Zustand allenthalben wieder herbeiführen. Auch in Deutschland ist Pressfreiheit durch den Artikel 18 der deutschen Bundesakte versprochen und uns in Hessen durch den Artikel 35. der Verfassungsurkunde. Dass diese Verheissung noch nicht überall erfüllet wurde, ist zuverlässig einer

der vorzüglichsten Keime der Aufregung; und auch für die andern Gründe derselben würde es sehr zur Beschwichtigung, zur Beruhigung beitragen, wenn man endlich die verheissene Pressfreiheit gäbe. Wenn zwei Individuen, welche seit langen Jahren enge verbunden, gemeinschaftlich zu gehen gewohnt sind, von welchen das eine durch Wohlthaten und Schutz für das andere, bei diesem Vertrauen und Anhänglichkeit erweckt hat, wenn diese beiden Individuen in höchstem Meinungszwiespalt entbrennen, kehrt wohl das gestörte Vertrauen dadurch zurück, dass sie kein Wort mehr mit einander wechseln, entweder weil sie den Groll im Busen verschliessen, oder weil der eine, der Uebermächtige Gegenrede nicht duldet? Jedes Gleichniss hinkt, aber doch ist dieses Gleichniss nicht ganz unpassend, um so mehr, da in Deutschland Pressfreiheit versprochen ist. Gäben doch die deutschen Fürsten, nein, gäben doch die deutschen Minister — denn sie allein fürchten die Pressfreiheit — was die Fürsten versprochen haben; und das Vertrauen würde schnell in allen deutschen Gauen wiederkehren!

Hat denn das seitherige Verfahren gefruchtet? Als seit der Begründung des deutschen Bundes überal in Deutschland der Erfüllung des Art. 18 der deutschen Bundesakte mit Sehnsucht entgegen gesehen wurde, als in mehreren deutschen Ländern die deutschen Fürsten schon vorangegangen waren, Verfassungen zu geben, und unter allen diesen zuerst im ächten Geiste der hochherzige Maximilian Joseph v. Baiern, da erschien auf einmal das verhängnissvolle Dekret vom September 1819, welches auf fünf Jahre die Pressfreiheit entzog. Man duldete dieses; denn man konnte nicht beurtheilen, welche angeblich sehr schwere intentionirte Verbrechen damals Veranlassung gegeben, dazu etwa genöthigt hätten. Und als im Jahre 1824 dieser fünfjährige Beschluss vor der Hand perpetuiret wurde, auch da wurden der Stimmen natürlich nur wenige laut. Die Censur unterdrückte sie und man kannte nicht die Ergebnisse der Centraluntersuchungskommission zu Mainz, welche erst mehrere Jahre später auf einmal verschwand. Dass aber in Deutschland während der Jahre von 1824 bis 1830 mit Ausnahme eines einzigen edlen deutschen Fürsten, des Herzogs Bernhard von Sachsen-Meiningen keine Repräsentativ-Verfassung gegründet wurde, hatte bittern Saamen gestreuet, hat bittere Früchte getragen; — ich erinnere an dasjenige, was im Jahre 1830 in Kurhessen, Sachsen, Braunschweig und auch in Hannover geschehen; und als im Jahre 1832 die hohe Bundesversammlung glaubte, die badische Regierung auffordern zu

müssen, das badische Pressfreiheitsgesetz zurückzunehmen, und als sie glaubte, die Beschlüsse vom 28. Juni 1832 erlassen zu müssen, — wurde die Aufregung dadurch beschwichtiget? Wahrlich nicht, meine Herren! und keiner wird unter uns seyn, welcher diese Frage zu bejahen getrauete. Nein, meine Herren, durch solche Maasregeln ist die Aufregung in Deutschland noch nicht beschwichtigt.

Diesem Verlangen, meine Herren, dass man vernünftige, eines konstitutionellen Staatsbürgers würdige, dass man freisinnige Institutionen gebe, diesem Verlangen lege ich keinen andern Sinn, keine einzige Bedeutung unter, als dass dasjenige erfüllt werden möge, was uns durch heilige Urkunden zugesichert worden ist. Wollen die deutschen Fürsten die Wiederholung revolutionärer Versuche vermeiden, — es liegt in ihrer Hand, wenn sie das Vertrauen, welches sie einst aus eigenem Antrieb den Völkern schenkten, denselben wiederum zuwenden. Der Geist Deutschlands, welcher ruhig und gesetzlich fortschreitet, ist ein viel zu gewaltiger, als dass Ereignisse des Augenblicks seine Wurzeln verwunden könnten. In Frankreich konnte eine Zeit lang (unter Villèle) jede liberale Richtung unterdrückt werden; und wenn der Geist in Paris stockte, schien er auch in ganz Frankreich zu stocken; um so schrecklicher folgte dann freilich der Sturm. In Deutschland ist beides nicht möglich, es müssten dann alle Universitäten aufgehoben, es müssten die Bibliotheken geschlossen, es müsste der Geist in Fesseln gelegt werden, welcher in den unendlich vielen Vereinigungspunkten der Menschen in fast allen Ständen sich gebildet hat; es müsste wie in Frankreich ein Paris, so auch in Deutschland eine gemeinschaftliche Hauptstadt geschaffen werden, von der alles Gute und alles Böse ausginge. Das will kein deutscher Fürst kein deutsches Volk; und eben weil wir Revolutionen vermeiden wollen, darum bestehen wir auf dem, wodurch allein man ihnen kräftig begegnen, wodurch allein man mit Sicherheit sie vermeiden kann.

„Niemand als wir," sagt Freiherr von Wangenheim (Seite 488.) kann wärmer wünschen, dass ein auf gemeinsamen Interessen der deutschen Fürsten und Völker gegründeter deutscher Bund erstehen und bestehen möge; Niemand als wir kann zugleich entfernter von dem Wahne seyn, dass das Rechte, Schöne und Gute durch Anwendung von gewaltthätigen Mitteln begründet, entwickelt und im Leben verwirklicht werden können; Niemand kann heisser als wir für das Wohl von Dentschlands Fürsten und

Völkern zu Gott dem Allmächtigen beten; allein, bis wir eines Besseren belehrt werden, glauben wir in unserer redlich erworbenen, und in der besten Absicht freimüthig ausgesprochenen Ueberzeugung nicht zu irren, dass auf dem bis hieher eingeschlagenen Wege das von allen guten und rechtlichen Menschen, und darunter gewiss auch von den deutschen Fürsten ersehnte Ziel nicht werde erreicht werden können."

Sie haben schon viele Autoritäten gehört, meine Herren, wie sehr hochverständige und hochgebildete Männer gerade in der gesetzlichen Pressfreiheit das beste Mittel erkannt haben, allen gewaltsamen Revolutionen vorzubeugen. Erlauben Sie mir in dieser Beziehung Ihnen noch einige Worte vorzulesen, ohne gerade alle Behauptungen, welche sie enthalten, für wahr ausgeben zu wollen. Sie kommen von einem Manne, welcher seit dem ersten Ausbruche der französischen Revolution es sich vorzugsweise zum Geschäft gemacht hat, mit der ganzen Kraft seiner positiven Kenntnisse und seines Scharfsinnes dem Einflusse der Spekulationen eines metaphysischen Naturrechts auf das Staatsrecht entgegen zu wirken. Es ist dies der gegenwärtig privatisirende Geheime-Kabinetsrath Rehberg aus Hannover. Indem er in einer im vorigen Jahre in Hamburg erschienenen Schrift (Constitutionelle Phantasien eines alten Steuermannes) untersucht, ob in einem repräsentativen Staate Pressfreiheit entbehrt werden darf, sagt er, (Seite 20.) während er den alten Machiavelli angeblich redend einführt:

„Drittens aber sage ich, dass ein Volk sich nicht lang von Menschen, die es selbst gewählt hat, befehlen und zugleich belehren lässt. Vor dem Fürsten hat es so viel Achtung zu schweigen; aber gegen seine selbst gewählten Vorsteher will es reden dürfen. Es verlangt also Pressfreiheit, als eine Schutzwehr gegen seine eigenen Vertreter; und eben auch der Fürst selbst bedarf ihrer, um sich gegen die Vormundschaft zu wehren, die jene sich über ihn anmassen möchten. Da nun der Fürst die Stände der Repräsentanten, wie Ihr sie jezt nennt, und das Volk, jedes von seiner Seite der Pressfreiheit bedürfen, um sich im Gleichgewicht zu erhalten, so sage ich, dass Eure wie Ihr sprecht, constitutionellen Staaten Pressfreiheit erhalten werden; Ihr mögt wollen oder nicht."

„Das lezte Wort des alten Gespenstes" (so fährt nun Rehberg selbst fort) „war wirklich gleich dem Wort eines Wahrsagers. Denn siehe, die Ständeversammlungen, welche vormals

für sich selbst Redefreiheit in ihren Conventen, aber verschlossene Thüren für diese begehrten, eben diese sind es, die jetzt Oeffentlichkeit und allgemeine Freiheit der Presse verlangen, weil sie fühlen, dass sie sich nur dadurch halten können. Nun ist aber noch ein Umstand hinzugekommen, den Niemand vor zwei Jahren voraussehen konnte. Es ist traurig jedoch unwidersprechlich wahr, dass im ganzen constitutionellen Deutschlande kein Mensch mehr seit der Eroberung von Warschau ein Wort von Allem glaubt, was unter dem Schutze der höchsten und unzuverlässigsten Autoritäten bekannt gemacht wird. Wie das zugeht, darüber mögen Andere grübeln, rathen, faseln. Aber Thatsache ist es. Nicht, dass daraus alle Menschen ohne Ausnahme Misstrauen in die Wahrhaftigkeit und in die Gesinnungen und Absichten der Regierungen sezten. Einige mögen das hin und wieder thun; aber sehr viele, und auch sehr redliche und tüchtige Männer lassen es Alles dahin gestellt seyn. Sie halten dafür, es sey nicht nöthig, Alles zu wissen, was uns nichts angeht. Wen Gott eingesezt hat, zu befehlen, der mag verantworten, was er thut und zu thun befiehlt. Wenn wir nur die Treue der Gesinnung bewahren, so wird Alles schon kommen, wie es soll. So denken ganze Stände, und allen diesen muss die Pressfreiheit wohl ein Gräuel seyn. Wozu nüzte ihnen das Ding? Diejenigen aber, die da meinen, sie dürfen wohl fragen: was, wozu, wofür und womit? werden sich nicht davon abbringen lassen, und es ist doch noch besser, ihnen zu geben, was sie auf hundert Wegen erschleichen können. Denn hiermit würden die Sachen erst recht schlimm werden."

„Je kräftigere Maasregeln ergriffen werden, die offene Mittheilung der Gedanken zu hindern, oder zu erschweren, desto mehr Interesse gewinnt die heimliche. Die Vertheidiger des Presszwangs durch Censur-Verordnungen verkennen in ihrem gerechten Abscheu gegen die Missbräuche der Presse und die gefährlichen Folgen ihrer zügellosen Freiheit die grösseren Gefahren der Beschränkung. In Frankreich hat die freie Presse nie solche Erzeugnisse frecher Federn veranlässt, als die von weltlicher und geistlicher Polizei bedrückte Literatur unter Ludwig XV. Was nur unter dem Mantel verkauft werden konnte, erhielt schon dadurch Interesse, und wenn nicht laut gesprochen und öffentlich gelesen werden darf, so entstehen geheime Verbindungen aller Art: Illuminatenorden, Tugendbünde, schwarze Brüder und ähnliche."

Eine einzige Autorität darf ich Ihnen, muss ich Ihnen noch anführen; sie ist die heiligste von Allen. Unser verstorbener Grossherzog Ludewig trat die Regierung an im Jahr 1799, zu einer Zeit, welche wahrlich an Aufregung der unsrigen nichts nachgab, und wo bald darauf in einem grossen Nachbarstaate „Krieg den Palästen, Friede den Hütten“ gepredigt wurde. Zweimal musste er seine Residenz verlassen wegen feindlicher Einfälle. Lange konnte er aus der benachbarten Republik den Kanonendonner hören, niemals hat er von 1799 an beinahe 30 Jahre lang nur im Mindesten der freien Presse Fesseln angelegt. N i e m a l s hat er durch die damalige Aufregung bei voller Pressfreiheit, bei völligem Entferntseyn aller Censur die mindesten Nachtheile für sich, für den Staat für irgend ein öffentliches Interesse befürchtet. N i e m a l s hat die Treue seiner Hessen in der langen sturmbewegten Zeit gewankt, und im Jahr 1819 hat er, so scheint mir, es verschmäht mit seiner Namens-Unterschrift den fünfjährigen Bundesbeschluss bekannt zu machen. Wohl aber hat er mit seiner Namens-Unterschrift im Jahre 1820 seinem Volke den Art. 35 verliehen.

Ja, meine Herren, brav ist das deutsche Volk, wie es immer war; und wenn in den meisten deutschen Staaten, wenn namentlich in Bayern, Würtemberg, Baden, Sachsen und in den beiden Hessen freigesetzliche Presse gefordert wird, so können wahrlich die Männer, welche als Repräsentanten so vieler Staaten zusammengetreten, welche gewisslich die Grundlage ihrer eigenen Existenz nur in Recht und Gesetz zu erkennen vermögen, deren Umsturz nicht wollen. Die Ehre Deutschlands ist auch ihre Ehre; aber durch Tausend und aber Tausende geht ein tiefer, ein bitterer Schmerz, dass man sie der Freiheit und des Genusses des Rechts, welches ihnen verheissen, und aus heiligem Munde angelobt ist, noch nicht würdig hält; welche immer treu gegen die Fürsten sich bewährt haben. Und da überall in diesen Ländern die Volksvertreter, welche den Thron umstehen, Erfüllung desjenigen fordern, was in früherer Zeit versprochen worden, so sollten wahrlich die deutschen Fürsten mit Vertrauen sich zu diesen Männern wenden, und ihre Wünsche, ihre Forderungen erfüllen.

Aber steht vielleicht gerade der Artikel 18 der Bundesakte aus dem Grunde entgegen, weil die darin bedungene Vereinbarung noch nicht erfolgt ist, weil sie also in jedem Augenblicke von dem Bundestage in Erfüllung gebracht werden kann? Ist es den einzelnen deutschen Regierungen vielleicht nicht möglich, nicht erlaubt, früher das Wort zu lösen, welches sie ga-

ben? Doch, meine Herren. Nur im Allgemeinen verweisend auf die gründliche Ausführung in dem Ausschussbericht erlaube ich mir in dieser Beziehung folgenden Zusatz. Wenn eine Vereinbarung über den Art. 18. der Bundesakte zu Stande kommen sollte, so werden die Minister der deutschen konstitutionellen Staaten sich daran erinnern, dass es Verfassungsurkunden gibt, in welchen die gesetzliche Freiheit der Presse fest bestimmt ist, und dass diese Freiheit gewährleistet ist durch das Wort der Fürsten, welches man ohne Hochverrath nicht bezweifeln, nicht deuteln darf. Die Minister werden sich daran erinnern, dass auch diese Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde integritirende Bestandtheile derselben sind, dass sie fortwährend rechtlich und in Gesetzeskraft bestehen. Wenn auch unsere Gewalt zu klein ist, um jezt sie faktisch aufrecht zu erhalten; so werden die Minister sich daran erinnern, dass eine Beschlussnahme hierüber am Bundestage nicht zu Stande kommen kann, als nur durch Einhelligkeit der Stimmen. Auch ist ja hier, wie schon der Ausschussbericht ausgeführt hat, nicht die Rede von denjenigen Beziehungen, in welchen der Artikel 2. der Verfassungsurkunde eine Gültigkeit der Bundestagsbeschlüsse eventuell verkündigt hat; hier handelt es sich von den konstitutionellen Rechten einzelner Staaten. Könnten diese gekränkt werden durch einen allgemeinen Bundestagsbeschluss, nun so nennen sie mir, ich bitte, auch nur e i n verfassungsmäsiges Recht, welches nicht auf dieselbe Weise aufgehoben werden könnte! Die Nothwendigkeit unserer Zustimmung zu Gesetzen, zu Bewilligung von Steuern, die Selbstständigkeit der Gerichte, das Recht, dass Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, alles diess, die heiligsten Rechte in Repräsentativ-Staaten, könnten vermöge solcher Theorie eben so gut auf die Spitze gestellt werden; wenn aber die konstitutionellen Rechte einzelner Staaten auf diese Weise aufgehoben werden könnten, wie könnte diess, meine Herren, in dem Sinne der erhabenen Gründer des deutschen Bundes liegen, welche die Völker durch Verfassungen gegen die Willkühr sichern wollten? Niemals kann es daher den Ministern gestattet seyn, aus a l l g e m e i n e n Sätzen solche Schlussfolgen zu ziehen, wodurch a u s d r ü c k l i c h z u g e s i c h e r t e R e c h t e einzelner Staaten vernichtet würden. Dies wäre unmöglich; und ich predige hier keine neue Weisheit, ich führe Ihnen statt vieler anderen nur R u d h a r d an, welcher in seinem Lehrbuche über das Recht des deutschen Bundes (Seite 238. und 241.) schon vor 11 Jahren gesagt hat:

„Die Pressfreiheit ist einer der vorzüglichsten Theile und das vorzüglichste Sicherungsmittel der bürgerlichen gesetzmässen Freiheit, welche den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten auch durch den Bund (Artikel 18.) versprochen worden ist; und da zu einem Bundesbeschlusse, welcher über die Pressfreiheit gefasst würde, die freie Uebereinkunft aller Bundesglieder, nicht bloss Stimmenmehrheit gefordert würde, so war und ist es der Staatsgewalt in den einzelnen Staaten unbenommen, ihre Grundsätze auch früher, und wenn sie die gesetzliche Pressfreiheit den ihr angehörigen Bürgern nicht länger vorenthalten zu dürfen glaubt, durch ein Landesgesetz auszusprechen."

„Bei der künftig eintretenden Mitwirkung der einzelnen Bundesglieder zu einem Bundesbeschlusse über die Pressfreiheit sind die Minister derselben, sowie in allen Handlungen, welche konstitutionelle Rechte betreffen, nach der Verfassung der einzelnen Länder dafür verantwortlich, dass sie in verfassungswidriges nicht eingehen."

Sodann: „Es ist ferner staatsrechtlich unmöglich, dass ein Minister von seiner Regierung eine Vollmacht zu einer Uebereinkunft habe, welche auf die Aufhebung oder Abänderung der Staatsverfassung oder der Landesgesetze gerichtet wäre, vielmehr ist — besonders bei der Verantwortlichkeit selbst in der unbeschränktesten Vollmacht die stillschweigende Clausel enthalten: insoferne die Bestimmungen des Vertrags mit der Verfassung und den Gesetzen des Landes vereinbar sind, Nur in demselben Sinne kann auch einem solchen Vertrage die Ratification der Regierung ertheilt werden."

Es ist diess nicht nur, meine Herren, die Theorie eines Privatschriftstellers; nein, sie ist bestärkt durch das Beispiel des Königs Maximilian Joseph, welcher, als er den Bundesbeschluss von 1819 bekannt machte, seinen Behörden und Unterthanen vorschrieb, dass sie, „mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesakte zustehende Souveränität, nach der von Uns Unserem getreuen Volke ertheilten Verfassung und nach den Gesetzen Unseres Königreichs sich hiernach geeignet achten" sollten; und welcher, wie der Bericht Ihnen sagt, in Einer Beziehung (nämlich in Bezug auf das fünfjährige Interdikt gegen die Schriftsteller) niemals diesen Bundestagsbeschlüssen in seinen Staaten Folge gegeben hat *).

---

*) Auch der Congress der vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat in seiner ersten Sitzung nach Schaffung der gegen-

Hoffen wir, meine Herren, dass die vereinten Stimmen der Abgeordneten in mehreren Ländern, welche gleichzeitig jezt ertönen, nicht ohne Erfolg bleiben. Wenn wir um gesetzliche Pressfreiheit bitten, wenn wir fordern, dass der Artikel 35 unserer Verfassungsurkunde in's Leben gerufen wird, so verlangen wir ja nichts anderes, als was schon längst andere Fürsten Deutschlands, mehr oder minder vollständig ihren Staatsangehörigen zu geben bereit waren. Ich erinnere daran, dass in diesem Augenblicke im Königreich Sachsen über ein von der Staatsregierung vorgelegtes Pressfreiheitsgesetz deliberirt wird; ich erinnere daran, dass auf dem Landtage des vorigen Jahrs in unserm nahen Bruderstaate Kurhessen Staatsregierung und Stände nach langen Diskussionen vollkommen einig geworden sind über den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf. Ich erinnere, freilich nicht ohne tiefen Schmerz, an unsere Nachbarn in Süden, an Baden; — nicht, dass man dort ein besonderes Gesetz über die Pressfreiheit gegeben, sondern nur, dass man einzelne Punkte den Verpflichtungen der Regierung gegen den Bund nicht angemessen hielt, nur dieses war die Veranlassung, es zurücknehmen zu müssen. Ich erinnere an Würtemberg, welches sein Pressfreiheitsgesetz von 1817 besizt, wenn auch Staatsregierung und Stände jezt über Sinn und Gültigkeit desselben verschiedener Ansicht sind. Endlich erinnere ich an Bayern, dessen Pressfreiheitsgesetz von 1818, wie Sie im Ausschussbericht umständlich nachlesen können, bereits im Jahr 1819 für das Grossherzogthum Hessen in dem Falle verabredet war, wenn im Jahr 1824 noch nicht über eine andere Pressgesetzgebung-Vereinigung mit den Ständen zu Stande gekommen wäre; ich erinnere daran, dass der König Ludwig von Bayern dem Reichstage des Jahres 1831 am 3. Juni eine vollständige Gesetzgebung über die freie Presse zur Berathung vorgelegt hatte. Hätten doch die Staatsregierung und die Reichsstände Bayerns über diese Gesetzgebung sich vereinigen können! Wahrscheinlich würde dann vieler Gram, viel Kummer, viel Bitterkeit auch in andern deutschen Ländern nicht entstanden seyn. Bekanntlich bestand diese ganze Proposition in 6 Gesetzes-Entwürfen. Der erste über die Freiheit

---

wärtigen Bundes-Urkunde einen Beschluss über die Presse gefasst. Er lautet: „der Congress kann niemals ein Gesetz geben, um die Freiheit der Rede, oder der Presse zu vermindern.“

der Presse und des Buchhandels; der Zweite über Censur der Zeitungen und periodischen Schriften; der Dritte über die Polizei der Presse und ihre Erzeugnisse; der Vierte über die Vergehen und Verbrechen, durch den Missbrauch der Presse; der Fünfte über das Verfahren bei Pressvergehen; und der Sechste über die Bildung der Geschwornengerichte.

Ich habe diess, meine Herren, in Ihr Gedächtniss zurückgerufen, um Ihnen dadurch nachzuweisen, dass wir bereits einen sehr genau bestimmten und durchgreifenden Anhaltspunkt für alle und nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen haben, sobald nur das Ministerium unsern gerechten Forderungen nachgeben will. Vertrauen wir, dass es dieses thun werde!

Unser Grossherzog wird uns nicht weniger mündig halten, als König Ludwig von seinen Bayern im Jahr 1831 glaubte; und die Entwürfe zu diesen 6 Gesetzesvorschlägen, die Berathungen, welche darüber in beiden bayerischen Reichskammern stattgefunden, geben wahrlich Stoff und Möglichkeit genug, um, wenn man nur guten Willen hat, mit einem Gesetze über die freie Presse alle die Forderungen zu erfüllen, welche so oft, so unumwunden gemacht werden, welche niemals verstummen werden. Ich, meine Herrrn, bin durch das Vertrauen einer kleinen Anzahl unserer Mitbürger zu der Ehre gekommen, in ihrer Mitte zu sitzen, als bei jedem von Ihnen, der von einer Wahlstadt oder einem Wahlbezirke gewählt wurde, der Fall ist; in dem Friedberg weniger Einwohner hat, als die andern Wahlstädte, oder einer der Wahlbezirke. Dennoch bin ich überzeugt, in dem Sinne und der Ansicht aller verständigen Hessen zu sprechen, wenn ich demjenigen vollkommen beistimme, was vor mir der Abgeordnete des Bezirks Pfeddersheim (Glaubrech) ausgesrprochen hat, dass es nämlich in unsern heilig angelobten Pflichten liegt, alle uns zu Gebote stehenden verfassungsmässigen Mittel anzuwenden, damit dasjenige erreicht werde, worin viele Männer und auch ich vorzugsweise dasjenige erblicken, wodurch am sichersten der Keim einer jeden Unzufriedenheit, jede gewaltsame Revolution erstickt wird. Ich hoffe daher, meine Herren, dass der demnächst Gottlob mit Ausnahme einer Stimme, hoffentlich einstimmige Beschluss dieser Kammer das Staatsministerium veranlassen wird, unserem dringenden Rufe Folge zu geben, und auf dem gegenwärtigen Landtage noch unsere gerechten Wünsche, wo möglich zu erfüllen. —

Sollte diese Hoffnung uns täuschen, so behalte ich mir für diesen Fall pflichtmässig einen weiteren verfassungsmässigen

Antrag gegen das verantwortliche Ministerium wegen dieser fortdauernden Verfassungsverletzung; und wenn auch ein Antrag dieser Art durchaus keinen günstigen Erfolg haben sollte; ich würde wenigstens mein Haupt ruhig niederlegen, eingedenk des Spruches: „Thue Recht und scheue Niemand."

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

de la Haye

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Alexander

Staatswissenschaftliche Studien für Gesetzgebungen, geistige Entwickelung, staatsbürgerliche Wohlfahrt und persönliche Freiheit

Stuttgart 1836

Pol.g. 676 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770079-6